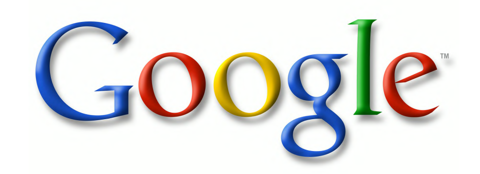





Altbaÿerische
Forschungen
herausgegeben vom
historischen Verein
v. Oberbaÿern

Altbayerische Forschungen.

Herausgegeben

vom

Historischen Verein

von

Oberbayern.

II/III.

Dr. Hanns Platzer: Geschichte der ländlichen Arbeitsverhältnisse in Bayern.

München.
Verlag des Historischen Vereins von Oberbayern
1904.

Geschichte der
ländlichen Arbeitsverhältnisse
in Bayern.

Von

Dr. Hanns Platzer.

Druck von Dr. Frz. Paul Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

Inhalt.

Vorbemerkung.

Die vorliegende Arbeit beruht hauptsächlich auf archivalischen Forschungen, und zwar im Allgemeinen Reichsarchiv München, im Kreisarchiv München und im Kreisarchiv Landshut. Außerdem wurden die alten bayerischen Rechtsbücher, die verschiedenen Stadtrechte und die bayerischen Gesetzgebungswerke, sowie die einschlägige Literatur der früheren Jahrhunderte benützt. Wegen der Mannigfaltigkeit des benützten Quellenmaterials möge es genügen, hier auf die jeweilige Anführung der einzelnen Quellen unter dem Texte zu verweisen.

Es möge mir auch an dieser Stelle gestattet sein meiner hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimrat Professor Dr. L. Brentano, auf dessen Anregungen hin die Arbeit entstanden ist, und Herrn Professor Dr. W. Lotz, zu gedenken mit dem Ausdrucke jenes Dankes, an dessen Erstattung jeder ihrer Schüler so oft im Leben erinnert wird.

Das gütige Entgegenkommen, das ich seitens der Herren Vorstände der schon genannten Archive bei Benutzung der Archivalien gefunden habe, hat mir die Arbeit wesentlich erleichtert. Auch dem Historischen Verein von Oberbayern fühle ich mich zu Dank verpflichtet für die Aufnahme der Arbeit in die „Altbayerischen Forschungen", desgleichen dem Redakteur des Historischen Vereins, Herrn Kgl. Hofpriester Heldwein, für die mühevolle Leitung der Drucklegung der Arbeit.

München, im Februar 1904.

Der Verfasser.

Einleitung.

Die folgende Untersuchung über die Geschichte der ländlichen Arbeitsverhältnisse in Bayern erstreckt sich auf das Gebiet, das von jeher mit dem Namen Bayern bezeichnet wurde, also Altbayern (etwa unser Ober- und Niederbayern); eine Hereinbeziehung auch der übrigen erst später hinzugetretenen Gebiete würde dem Gesamtbilde, das gegeben werden soll, nur schaden, da der organische Zusammenhang dadurch gestört und lediglich ein zusammenhangloses, trockenes Nebeneinander sich ergeben würde.

Zeitlich beginnt die Arbeit mit der ersten Entwicklung der einschlägigen Verhältnisse, soweit sie sich verfolgen lassen und endet mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts; damit hat speziell die bayerische Gesindepolitik überhaupt ihren Abschluß erreicht, denn die letzte bayerische Ehehaltenordnung von 1781 mit ihren Abänderungen von 1801 hatte bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches Geltung, und findet auch nach derselben noch in einzelnen Bestimmungen Anwendung.

Als Personen, auf die sich die Untersuchung erstreckt, kommen natürlich vor allem die landwirtschaftlichen Dienstboten und die landwirtschaftlichen Arbeiter in betracht, jedoch wurden auch die häuslichen Dienstboten in Städten und Märkten, ebenso die nicht rein landwirtschaftlichen Tagelohnarbeiter, schon des Vergleiches halber, berücksichtigt.

Die Darstellung der allgemeinen Verhältnisse Bayerns mußte bei dem großen Umfange der Arbeit bei den einzelnen Teilen entsprechend angebracht werden. Zur Vervollständigung der Darlegungen über die allgemeine Verfassung Bayerns in früherer Zeit, besonders die Verfassung auf dem Lande, die grundherrlich bäuerlichen Verhältnisse verweise ich vor allem auf „Schmelzle, Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern“, sowie auf die übrige angegebene Literatur.

Aus der Arbeit, die chronologisch die ländlichen Arbeitsverhältnisse in Bayern in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht behandelt, ist ein

Teil gesondert zu betrachten, nämlich die Darstellung des Dienstzwanges. Dieser steht mit der Entwicklung der sonstigen Arbeitsverhältnisse in Bayern in gar keinem Zusammenhang; eine gleichzeitige Betrachtung mit den Verhältnissen des freien Gesindes und der Landarbeiter würde sowohl den Zusammenhang in der Darstellung dieser Verhältnisse wiederholt stören, besonders aber würde eine Aufklärung über den wichtigen Punkt „Gesindezwang" ohne spezielle Betrachtung für sich nicht möglich sein. Die Rechtfertigung der Trennung der beiden Teile wird sich übrigens nach der Darstellung des Zwangsdienstes in Bayern am besten von selbst ergeben.

I. Teil.

Der Dienstzwang in Bayern.

Kapitel I.

Gesindezwang.

§ 1. Einleitung. Die ländliche Arbeitsverfassung beruhte im Mittelalter bis in die neueste Zeit auf dem grundherrlich bäuerlichen Verhältnis. In Bayern waren im 18. Jahrhundert nur 3,9 % des gesamten Bodens in freieigenem Besitz der Bauern, das ganze übrige Land stand im Obereigentum von Grundherren; ein Teil dieses Landes wurde von den Grundherren selbst bewirtschaftet, dies war der sogenannte Hofbau, der weitaus größere Teil jedoch von Bauern, welche das Land von den Grundherren zur Leihe hatten. Schon frühzeitig (1311) war in Bayern den Grundherren fast allgemein auch die Gerichtsbarkeit über ihre Bauern verliehen worden. Aus dieser Gerichtsbarkeit entsprangen zu den bisherigen Verpflichtungen privatrechtlicher Natur, die sich aus der Überlassung des Landes vonseite der Grundherren ergaben, solche öffentlich-rechtlicher Natur. Nur selten waren Gerichts- und Grundherr verschiedene Personen; gegebenen Falles gingen jedoch die Verpflichtungen gegen den Gerichtsherrn stets denen gegen den Grundherrn vor.

Die „grundhörigen Bauern" hatten ihren Grund- und Gerichtsherren neben zahlreichen verschiedenartigen Abgaben vor allem Dienste zu leisten. Die Hofbäue, (Hofmark, in Norddeutschland Ackerwerk) der Grundherren wurden nämlich von diesen durchaus nicht mit eigenen Arbeitskräften bewirtschaftet, sondern mit Hilfe der gutsuntertänigen Bauern; vor allem waren es die „Scharwerksdienste", die die Bauern zu diesem Zwecke zu leisten hatten, nach Kreittmayr (Anm. ad cod. civ. P. 2 Kap. 11 § 1) „lauter solche Dienste, welche zur herrschaftlichen Haus- und Leibsnotdurft gehören und nach diesem Abmaß mit Leib oder Viehe prästiert werden müssen". Die Scharwerksdienste waren allgemein und bestanden seit Entstehung der Gerichtsbarkeit

jederzeit. Mit ihnen bestellte der Grundherr seinen Hofbau und besorgte die landwirtschaftlichen Arbeiten vor, während und nach der Ernte.[1])

In den meisten Fällen gab es aber auf dem Hofbau auch noch andere, mehr häusliche Arbeiten, zu deren Verrichtung ständige Arbeitskräfte nötig waren, nämlich Dienstboten, Gesinde. Es ist natürlich, daß diese Dienstboten aus der umwohnenden Bevölkerung genommen wurden, d. h. daß die Kinder der gutsuntertänigen Bauern das Gesinde auf dem Herrenhofe stellten.

Der Gutsherr hatte auf die einen, etwa mehr äußeren, und vorübergehenden Arbeitsleistungen ein Recht; er konnte die Bauern zur Leistung der Scharwerke zwingen; die Gesindedienste waren ihm aber ebenso nötig und gerade sie waren vielleicht mitunter recht schwer zu erhalten: war doch, wie wir noch näher sehen werden, der Dienstbotenmangel von jeher Gegenstand der heftigsten Klagen und bei den Grundherren mag er sich, aus leicht erklärlichen Gründen (siehe später § 3) besonders fühlbar gemacht haben. Was lag also näher, als daß im Laufe der Zeit auch der Gesindedienst jenen anderen Diensten der Bauern gleichgestellt wurde, daß die Grundherren, sei es auf gesetzlichem Wege, sei es aus eigener Macht, die untertänigen Bauern zwangen, ihre Kinder zu Gesindediensten auf den gutsherrlichen Hofbau zu schicken. So entstand der Gesindezwang, Dienstzwang, oder, wie er in Bayern allgemein bezeichnet wurde: die Waiseljahre.[2])

Die bayerischen Waiseljahre scheinen ebenso wie der Gesindezwang im nördlichen Deutschland ein Zwangsrecht des Gerichtsherrn gewesen zu sein. In den Quellen (bei Kreittmayr, Schmid, Chlingensperg) und auch in den amtlichen Berichten erscheint er regelmäßig als solcher bezeichnet, lediglich bei Aufhebung desselben im Jahre 1808 wird er als „grund- oder gerichtsherrliches Zwangsrecht" dargestellt. Dieses Zwangsrecht tritt uns allgemein (in Deutschland und auch speziell in Bayern) in zweifacher Weise entgegen: wir unterscheiden eine mildere und eine strengere Form des Gesindezwanges.

[1]) Nähere Unterscheidungen ꝛc. über die Scharwerksdienste in Bayern (Gerichtsscharwerk, Giltscharwerk) vgl. Schmelzle: Der Staatshaushalt in Bayern im 18. Jahrhundert, Münchner volkswirtschaftliche Studien 41. Stück. Stuttgart 1900. — Ferner Hausmann: Die Grundentlastung in Bayern. Straßburg 1892. Über die Bedeutung der Scharwerksdienste für die ländlichen Arbeitsverhältnisse in Bayern handelt eingehender § 4 T. I. dieser Arbeit.

[2]) Auch Pariserjahre, Westenrieder Bd. 7.

Die mildere Form war eine Art Vorkaufsrecht, Vormiete, d. h. die Kinder der Bauern waren verpflichtet, wenn sie dienen wollten, zuerst ihrem Hofmarchsherrn ihre Dienste anzubieten; dieser hatte ihnen jedoch den gebräuchlichen Lohn genau wie andere Dienstherren zu zahlen; es war also eine Art Näherrecht des Gutsherrn. Gewiß ist die Härte auch dieser Form des Gesindezwangs nicht zu unterschätzen: Es fehlte das freie Vertragsverhältnis und so brauchte der Gutsherr nicht zu befürchten, daß der Vertrag vonseite der Dienstboten bei schlechter Behandlung ꝛc. einseitig gelöst werden könnte und er so ohne Arbeitskräfte stünde; und gar viele Dienstboten würden wohl lieber bei den ihnen näher, ja sozial gleichstehenden Bauern gedient haben, als bei den Hofmarchsherren, „anförderist bei jenen, so die Dienstboten allzuhart halten und wegen geringster Fehler auf ungewöhnliche Art Strafen diktieren und also keine auswärtigen Ehehalten überkommen" (s. § 3).[1]

Immerhin darf man diese Form des Gesindezwanges noch eine milde nennen im Vergleich zu der anderen Art, in der dieses Zwangsrecht vielfach auftrat. Der Grundherr begnügte sich nämlich häufig nicht mehr damit, nur solche Kinder seiner Untertanen in den Dienst zu verlangen, welche ohnedies bei anderen in den Dienst getreten wären; er beanspruchte, daß alle Kinder seiner gutsuntertänigen Bauern, ohne Rücksicht darauf, ob sie überhaupt dienen wollten oder nicht, und ohne Rücksicht auf ihre Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit im eigenen Haushalt der Eltern, auf sein jederzeitiges Verlangen auf dem Herrenhofe in Dienst treten mußten, und zwar häufig um geringeren Lohn als das ungezwungene Gesinde. Ja er ließ sich bisweilen von denjenigen, deren Dienste er gerade nicht nötig hatte, eine Entschädigung für die Nichtausnutzung seines Rechts geben. Gewöhnlich mußte hier, wie bei der milderen Art des Dienstzwanges bestimmte Zeit, 1—3 Jahre auf dem Herrenhofe abgedient werden, jedoch wurde die Zeit (in Norddeutschland) vielfach auch weiter ausgedehnt.

Die Härten dieses Gesindezwanges waren tatsächlich vielfach von der Art, daß man bei Betrachtung der daraus entstandenen, geradezu unerträglichen Verhältnisse die häufig dafür gebrauchte Bezeichnung „Sklaverei" kaum übertrieben finden kann.

Wie stand es nun mit der Ausbildung des Gesindezwanges in Bayern? Um ein klares Bild über diesen Zweig der Grundhörigkeit

---

[1]) K.A. München. Gen.R. S. 403 Nr. 4.

in Bayern zu bekommen, müssen wir das Ergebnis der diesbezüglichen Untersuchung nach zwei Richtungen uns vor Augen führen: nämlich erstens, welches war die gesetzliche Regelung des Dienstzwanges in Bayern und zweitens, welches waren die tatsächlichen Verhältnisse. Eine Trennung der beiden Punkte ist bei der Wichtigkeit eines jeden einzelnen nötig, da sie in Bayern ziemlich unabhängig von einander sich entwickelt haben und in ihrer Zusammenziehung beide an Klarheit verlieren würden.

§ 2. Die gesetzliche Regelung des Dienstzwanges in Bayern. Zur Darstellung des Gesindezwanges in seiner gesetzlichen Regelung möge hier eine chronologische Anführung der gesetzlichen Bestimmungen genügen. Diese werden dann als Grundlage für die Schilderung der tatsächlichen Verhältnisse dienen und bei dieser Gelegenheit noch eine eingehendere Würdigung nach ihrer historischen Seite erfahren.

Die erste gesetzliche Erwähnung finden wir in der bayer. Landesordnung von 1516; dieselbe bringt in ihrem 4. Teil, Bl. 58 einen Artikel: „Der Bauern Knecht und Dirn halben, so bisher durch etliche Pfleger und Richter ihnen umb geringe Belohnung zu dienen und abzukaufen gezwungen sind worden.“ Derselbe lautet: „Dieweil bisher in unserem Fürstentum an etlichen Orten, durch unsere Pfleger und Richter die Knecht und Dirnen, ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen, ihnen umb einen geringen Lohn bei unseren Schlössern und Hofbäuen zu dienen, oder so sie der zu ihren Diensten nicht notdürftig gewest, dennoch mit ihnen deshalb abzukommen und zu vertragen gezwungen sein, wollen wir doch solches füran niemand mehr gestatten, sondern gemeiner unserer Landschaft zu Gnaden hiermit ernstlich abgeschafft haben.

„Wo auch unser Amtleute einen oder mehr fürhin die armen Leute deshalb anziehen, oder wie obsteht unbillig beschweren, das uns glaublich angezeigt würd, dieselbige wollen wir alsdann mit Entsetzung ihrer Ämter oder nach Gelegenheit ihres Verbrechens in andere Weg gebührlich strafen.

„Doch sollen solche Dienstknecht und Dirnen, gemeldten unseren Amtleuten bei unseren Schlössern und Hofbäuen umb den gewöhnlichen unser hievor gesetzten Lohn, vor anderen zu dienen schuldig sein.“

Dieser Artikel der Landesordnung von 1516 spricht lediglich von dem Dienstzwang auf den herzoglichen Hofbäuen; er besagt, daß er auf denselben bisher mitunter in der strengen Form ausgeübt worden sei, hebt ihn in dieser auf und gestattet den herzoglichen Amtleuten

lediglich, denselben in der milderen Form, der sogenannten Vormiete zu beanspruchen.

Im gleichen Wortlaut wurde der Artikel in die Landesordnung von 1553 übernommen, jedoch mit einem kleinen, aber sehr wichtigen Zusatz; der letzte Absatz des Artikels lautet nämlich 1553: „Doch sollen solche Dienstknecht und Dirnen gemeldten unseren Amtleuten bei unseren Schlössern und Hofbäuen, dergleichen auch andere Untertanen ihren Herrschaften, wenn sie deren notdürftig seien, um den gewöhnlichen hiervorgesetzten Lohn vor andern zu dienen schuldig sein."

Durch das Landrecht von 1553 wurde also auch den Hofmarchsherren ein Anspruch auf die milde Form des Dienstzwanges, die Vormiete gesetzlich gewährt.

Die Beschränkung des Dienstzwanges auf diejenigen Untertanskinder, welche überhaupt dienen wollten, wurde jedoch weiterhin dadurch besonders verschärft, daß in Art. 8 von den Bauernsöhnen und -Töchtern ausdrücklich verlangt wird, daß sie vor anderen ihren Eltern und zwar umsonst dienen mußten.

Das Landrecht von 1616 wiederholt im IV. Buch Tit. 12 Art. 13 u. Art. 11 die beiden einschlägigen Bestimmungen der Polizei-Ordnung von 1553 wörtlich.

Das Jahr 1756 brachte dann den Kodex Maximilianeus. Er bestimmte in Buch IV Kap. 6 § 2 „daß die Jurisdiktionsuntertanen auf dem Land sich ihrer Herrschaft, sofern sie dieselbe bedarf, sowohl zum Schloß- und Hofbau, als anderen anständigen Diensten, jedoch andergestalt nicht, als in der Hofmark und um gebräuchlichen Lohn, wenigstens auf einige Jahre zu verdingen schuldig sind". Damit war allerdings der eigentliche strenge Dienstzwang in Bayern eingeführt. Daß aber dies im Gesetze gar nicht beabsichtigt war, zeigen schon die Anmerkungen des Verfassers des Kodex Kreittmayr. In diesen sagt er, dies „sei hier zu Lande hergebracht", und fügt, anscheinend ohne den Gegensatz zum Texte selbst zu merken, bei Anführung der Verpflichtung die Worte „vor anderen" hinzu. Außerdem beruft er sich auf die Landes- und Polizeiordnung von 1616, welche aber gerade gegen einen solchen Dienstzwang spricht und auf Chlingensperg „de jure hoffmarchiale" welcher in Cons. 21[1]) überhaupt nur die Frage erörtert, „anne (subditi mercenarii et operarii die Tagwercher

[1]) Chlingensperg, Von der Hofmarchsherrn niederer Gerichtsbarkeit. Ingolstadt 1717, Consideratio XXI, 8, 9 und 10, S. 72.

vel etiam) subditi famuli vel famulae, Knecht und Dirnen teneantur, domino suo prae aliis famulari et laborare?" Dabei erwähnt er, daß selbst ein solcher Zwang von sehr vielen nicht zugegeben wird: Plerique concludunt, (rusticos et subditos mercenarios, quin et) famulos famulasque regulariter vix cogi posse, ut labores suos domino hoffmarchiali vel jurisdictionali locent: idque tam naturae, quam et juris rationibus consentaneum videri ait de Manz. . . Doch wird schließlich für den Dienstzwang lediglich in der milden Form entschieden, indem ausgeführt wird, daß „cum ex honestatis ratione, et debito respectu, tum ex oboedientia et submissione, qua obstricti sunt domino jurisdictionali subditi, convenientius esse, ut subditi magis suis dominis, quam aliis operentur, famulentur, et laborent, si sciliter nihil intersit, cur non magis domino pro congrua mercede quam extraneis velint inservire."

Allerdings gab Kreittmayr auch denen, welche den strengen Dienstzwang aus dem Codex herauslesen wollten, eine Handhabe, indem er in den gleichen Anmerkungen auf das Beispiel von Sachsen und Brandenburg hinwies, wo um diese Zeit, unter ziemlich lauten Kämpfen der härteste Dienstzwang gesetzlich schon lange eingeführt worden war.

Die nächste gesetzliche Erwähnung muß sich denn auch gegen die Folgen der ungenauen Ausdrucksweise Kreittmayrs wenden und sie ist uns zugleich ein neuer Beweis, daß nur durch mißbräuchliche bzw. irrtümliche Auslegung der Bestimmungen des Codex ein gesetzlicher Anspruch auf den strengen Dienstzwang in Bayern geltend gemacht werden konnte. Die churfürstliche Generallandesdirektion erließ nämlich am 28. November 1801 ein Mandat, welches besagt, „der § 2, Kap. VI Bd. IV habe eine der vorigen Bestimmung zuwiderlaufende Auslegung und Anwendung erhalten, welche zu großen Mißbräuchen Anlaß gab und den Untertanen sehr drückend war. Es wird daher bis zu weiterer Bestimmung verordnet, daß in Fällen, wo der Dienstzwang noch besteht, die Grenze der Polizeiordnung (von 1616) nicht überschritten, sohin derselbe im Falle der Notwendigkeit nicht anders als um den gewöhnlichen und ortsüblichen Lohn, auch solcher den Untertanen, welche ihre Kinder zum eigenen Hauswesen nötig haben, nicht zugemutet werden soll."

Wir werden uns mit der Geschichte dieses Erlasses noch im zweiten Teil näher zu befassen haben.

Nach 1801 finden wir bis zu seiner gänzlichen Aufhebung eine gesetzliche Erwähnung des Dienstzwanges in Bayern nicht mehr; mit der gänzlichen Aufhebung der Leibeigenschaft wurde dann 1808 auch die milde Art des Dienstzwanges abgeschafft: „Da das in verschiedenen Provinzen unseres Reiches noch bestehende Herkommen, nach welchem die Untertanen oder deren Kinder auf gewisse Zeit dem Grund- oder Gerichtsherrn zu dienen angehalten werden, nur eine Art von Leibeigenschaft ist, so solle mit der Leibeigenschaft auch dieser Gesindedienstzwang überall ohne Unterscheidung aufgehoben sein." (Edikt über die Aufhebung der Leibeigenschaft vom 31. August 1808.)

Ein nochmaliger Überblick über diese gesetzliche Entwicklung des Gesindezwanges in Bayern zeigt also, daß der wirkliche oder strenge Gesindezwang in Bayern tatsächlich niemals gesetzliche Geltung hatte. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich lediglich, daß bis 1516 der Gesindezwang auf einzelnen herzoglichen Hofbäuen gewohnheitsmäßig bestand; von 1516 an war dann für die herzoglichen Domänen der Dienstzwang nur in der milden Form (der sogen. Vormiete) erlaubt, welche 1553 auch den übrigen Herrschaften, den Hofmarchsherren zugestanden wurde. Bis zum Jahre 1756 war dann das Gesetz allgemein für diese milde Form des Dienstzwanges; von 1756 bis 1801 dagegen war durch die mißbräuchliche Auslegung des Gesetzes die Beanspruchung des strengen Dienstzwanges ermöglicht, welcher 1801 dann wiederum auf die leichtere Art zurückgebracht wurde, bis endlich mit der gänzlichen Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1808 dieses gerichtsherrliche Zwangsrecht vollständig verschwand.

§ 3. **Die tatsächlichen Verhältnisse.** Neben der gesetzlichen Regelung des Dienstzwanges ist es nun von größtem Interesse zu beobachten, wie die einschlägigen Verhältnisse in Bayern tatsächlich lagen.

Zunächst, welches waren die Zustände bis 1516 bzw. 1553? Trotz des zahlreichen Materials, das nach dieser Richtung durchforscht wurde, konnte eine Erwähnung des Gesindezwanges in dieser Zeit nicht gefunden werden, obwohl in den durchforschten Quellen[1]) unzählige Male daraufhinführende Themen berührt werden, welche Gelegenheit zu einer Erwähnung dieser Einrichtung geben konnten; ich nenne nur die häufigen Beschwerden der Landstände in Scharwerkssachen, die häufigen

---

[1]) Krenner, Bayer. Landtagshandlungen von 1429—1513 (18 Bd.), ferner die Akten über „Altbayerische Landschaft" usw. im Allg. R.A., sowie K.A. München u. K.A. Landshut.

Klagen über Dienstbotenmangel, wie sie oft in den Verhandlungen zum Ausdruck gebracht wurden, ja selbst die erlassenen Ehehaltenordnungen, doch nirgends findet sich die geringste Erwähnung von gezwungenen Diensten. Immerhin ergaben sich mancherlei Anhaltspunkte, welche an späterer Stelle zu erörtern sein werden.

Dieses absolute Schweigen über den Gesindezwang in dem umfangreichen Material, trotz der häufigen Berührung damit nächstverwandter Gegenstände, drängt uns naturgemäß den Schluß auf, daß der Gesindezwang in Bayern vor 1516 und auch vor 1553 jedenfalls nicht allgemein, sondern höchstens sehr selten vorkam.

Die Richtigkeit dieser Folgerung ergibt sich ja auch aus dem Texte in der Landesordnung von 1516 und besonders aus einer Vergleichung der beiden diesbezüglichen Stellen in den Ordnungen von 1516 und 1553. Es ist in dem Gesetzbuche von 1516 nur davon die Rede, daß die herzoglichen Untertanen von den herzoglichen Richtern und Pflegern bisher an etlichen Orten zum Gesindedienst gezwungen worden seien und es wird ausdrücklich „unseren", das heißt des Herzogs „Ambtleuten" mit Entsetzung ihrer Ämter gedroht, falls sie einen derartigen Zwang wieder geltend machen wollten. Daß diese Nichterwähnung der nichtherzoglichen Grundherren mit voller Absicht geschah, zeigt deutlich die Stelle im Landrecht von 1553. Dieselbe wiederholt wörtlich die Bestimmungen der Landesordnung von 1516 und erweitert lediglich den dritten Absatz durch einen sehr wichtigen Zusatz: „Doch sollen solche Dienstknecht und Dirnen gemeldten unseren Amtleuten bei unseren Schlössern und Hofbäuen, dergleichen auch andere Untertanen ihren Herrschaften, wenn sie deren notdürftig sein, um den gewöhnlichen hiervor angesetzten Lohn vor anderen zu dienen schuldig sein." Die Hofmarchsherren werden also 1553 eigens in das Gesetz einbezogen; jedoch nicht an der Stelle, in welcher der strenge Dienstzwang verboten wurde, sondern in dem Teile, in welchem die milde Art desselben, die Vormiete bereits 1516 den herzoglichen Amtleuten gestattet wurde. Weder 1516 noch 1553 war also von einer Ausübung des Dienstzwanges seitens der Hofmarchsherren etwas bekannt. Im Gegenteil aus den beiden Stellen geht hervor, daß 1553 für die nicht herzoglichen Untertanen der Dienstzwang, allerdings in der milden Form überhaupt erst eingeführt wurde; man hatte bereits 1516 auf den herzoglichen Domänen den milden Dienstzwang gestattet und da man auf diesen den Dienstzwang jedenfalls nicht ganz ent-

behren wollte, so sah man sich genötigt, auch „den anderen Hofmarchsherren" das Zugeständnis zu machen, den Dienstzwang in dieser milden Form beanspruchen zu dürfen. Leider bringen die Verhandlungen über die beiden Landesordnungen keine positiven Aufschlüsse über diesen wichtigen Punkt. Doch ergeben sich gleichwohl, speziell aus den Verhandlungen über das Landrecht von 1553, Anhaltspunkte, welche unsere Behauptung als richtig erscheinen lassen.

Die Landesordnung von 1516 wurde von den beiden Herzogen Wilhelm und Ludwig erlassen, welche, da sie „unverteilt miteinander zu regieren fürgenommen hatten", auch eine Satzung, Ordnung und Landpot in den beiden Herzogtümern Ober- und Niederbayern haben wollten.[1]) Die Ordnung wurde von den Herzogen, ihren Räten und den Verordneten der Landschaft gemeinsam beraten[2]) und in dieselbe sowohl alte Statut, Satzung, Ordnung und Landpot ihrer Voreltern, zum Teil erneuert, geläutert und gebessert, als auch neue Bestimmungen aufgenommen. Diese Verhandlungen über das Gesetzbuch, welches unter dem Titel „Das Buch der gemeinen Landpot, Landsordnung, Satzung und Gebräuch des Fürstentums in Obern- und Niederbayern" erschien, wurden in sog. Kommissionen geführt und hierüber sind schriftliche Aufzeichnungen entweder gar nicht gemacht worden oder doch nicht erhalten. Daß jedoch die Bestimmung über den Dienstzwang schon in einem früheren Erlaß enthalten gewesen sei, also vor 1516 zurückreiche, ist kaum anzunehmen, da sich derselbe sonst in den Quellen, speziell den Landtagsakten 2c. vorgefunden haben dürfte.

Ausführlicher berichten die Quellen über den Erlaß des Landrechtes von 1553:

Nachdem bereits 1545 und 1547[3]) von der Notwendigkeit der Neuerlassung einer Polizeiordnung die Rede gewesen war, wurde 1550 auf dem Landtage zu München von Herzog Albrecht V. in der Propositionsschrift erklärt: „Wiewohl vor Jahren (1501, 1516) gegen die mannigfachen Beschwerden eine Landsordnung gemacht worden sei, so sei doch dieselbe in solche Nachlässigkeit geraten, daß wenig Artikel derselben vollzogen oder gehalten werden würden. Deshalb wolle er eine neue Ordnung erlassen und es sollen daher aus dem

[1]) Vorrede zur Landesordnung v. 1516.

[2]) Allg. R.A. S. XIV. K. 4 Nr. 1; ferner „Die bayerischen Landtäg" von 1515 und 1516 (München 1804).

[3]) Allg. R.A. S. 14 G. 1 Nr. 22.

Landtag taugliche Personen zu einem Ausschuß erwählt werden, welche darüber beraten sollten." Darauf erwiderte die Landschaft „sie sei willig und erbötig, den gemeinen Nutz durch gemeine Polizeiordnung, die doch gemeiner Landschaft, Freiheit und altem löblichen Herkommen nit zugegen, zu einem höchsten und besten zu befördern" [1]) und ernannte eine Kommission zur Beratschlagung über die neu zu erlassende Verordnung.

In der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage 1552 haben nun diese Verordneten mit den herzoglichen Räten die neue Polizeiordnung in München beraten [2]) und abgefaßt; jedoch sind auch über diese Beratungen keine Aufzeichnungen erhalten, und auch das Ergebnis derselben, die erste schriftliche Abfassung des Landrechts erscheint nirgends in dem reichlichen Quellenmaterial (Allg. R.A. ca. 12, K.A. München und K.A. Landshut diverse Tome über die Verhandlungen). Es gibt uns lediglich über die Tatsache der Beratungen das Ausschreiben Kenntnis, in dem Herzog Albrecht die Landstände zu dem Landtage nach Ingolstadt im Jahre 1552 berief.[3]) In demselben heißt es: „Zudem haben wir auf gemeiner Landschaft hievor beschehen unterthänig Ersuchen zu Aufrichtung einer ehrbaren Polizeiordnung, durch etlich unsere dazu verordnete Rät auch bemeldter gemeiner Landschaft Verordnete, was allenthalben zur Förderung . . . . gut sein möge, stattlich und mit allem Fleiß beratschlagen und dasselbe in Schriften begreifen lassen."

Auf dem Landtage selbst kam denn auch die neue Ordnung zur Sprache. Sie war den Ständen vorgelegt worden, jedoch hatten sich die landschaftlichen Verordneten und die Räte des Herzogs über einige Artikel nicht einigen können, und diese sollten nun gleichsam im Plenum geregelt werden. Die Landschaft sagt nämlich in ihrer „ersten Schrift" [4]): „Nachdem noch einige Artikel in der neuen Landsordnung seien, über welche man sich nicht geeinigt, so sollten dieselben durchberaten und die Ordnung bald erlassen werden." Die Durchberatung dieser Punkte nimmt dann einen sehr großen Raum in den Verhandlungen auf dem Ingolstädter Landtage ein; jedoch die Regelung des Dienstbotenverhältnisses findet sich in keiner Weise unter den „nicht geeinigten Artikeln", obwohl gerade ähnliche für das Herrschaftsverhältnis der Stände bedeut-

[1]) Allg. R.A. S. 14 G. 1 Nr. 21.
[2]) Allg. R.A. S. 14 K. 3 Nr. 43.
[3]) Allg. R.A. S. 14 K. 3 Nr. 41.
[4]) Allg. R.A. S. 14 G. 1 Nr. 21.

same Punkte darin enthalten sind, wie „der Edelleute Totschlag", „einschichtige Güter" usw.

Was ergibt sich also daraus? Wir haben gesehen, daß die große Zahl der verschiedenen Artikel der Landesordnung mit der Abfassung durch die Verordneten der Landschaft und die Räte des Herzogs erledigt waren. Diejenigen, bei denen man anscheinend auf der einen oder anderen Seite auf Hindernisse stieß, wurden nachher in der Versammlung aller Stände durchberaten. Der Artikel über den Dienstzwang fand sich nicht unter denen, über die man sich nicht einigen konnte, sondern war mit der Festsetzung durch Räte und Landschaftsverordnete erledigt. Hätte nun dieser Artikel für die Stände eine Erschwerung, ja eine Minderung ihrer Rechte gebracht, so dürfen wir wohl bestimmt annehmen, daß er nicht so ohne weiteres in das Gesetz aufgenommen worden wäre und daß er auf Widerstand gestoßen wäre.

Wir können also aus den Verhandlungen schließen, daß vor 1553 die bayer. Hofmarchsherren den strengen Gesindezwang nicht ausgeübt haben, sondern, daß ihnen mit dem Artikel, der bisher häufig als Grund für die Aufhebung des Gesindezwanges erschien, sogar ein bisher noch nicht ausgeübtes Recht auf die milde Art des Dienstzwanges eingeräumt wurde.

Es ist vielleicht hier eine kurze Betrachtung über die damaligen Landstände in Bayern und ihre Bedeutung angebracht. Die Landstände, aus Prälaten, Adels- und Bürgerstand bestehend, versammelten sich auf die Einberufung durch den Fürsten; nachdem ihnen gewöhnlich in Gegenwart des Fürsten durch den Kanzler in einer „Proposition" die Anträge vorgelesen waren, beratschlagten die Stände darüber und gaben dann schriftlich ihre Meinung, oft in ziemlich freimütiger Weise an den Fürsten zurück. Dieser erwiderte gleichfalls schriftlich und so finden wir nicht selten ein „Triplum, Quadruplum, Quintuplum" u. s. f. von gegenseitigen Erwiderungen.

Jedenfalls hatten die Landstände um diese Zeit noch eine bedeutende Macht gegenüber den Fürsten in Händen, ohne sie bestand für den Fürsten keine Möglichkeit zu Geld durch Steuern rc. zu gelangen und der vertrauliche Briefwechsel zwischen den Fürsten und ihren Räten zeigt oft mit einer wahrhaft erheiternden Offenheit, wie gern sie ihrer Erbitterung über die Stände im geheimen Ausdruck gaben, dabei aber nach außen den falschen Schein wahren mußten, da sie ohne die Stände eben jeden Geldes bar waren, so bar, daß der Fürst, wollte er seine

Schwester oder Tochter verheiraten, zuvor erst bei den gar nicht so feinfühligen und weichherzigen Ständen sammeln gehen mußte; und nur nach langem Hin und Her pflegten sie einzuwilligen. Nicht als ob den Ständen besonders am Herzen gelegen wäre, die „armen Untertanen" möglichst wenig zu beschweren, denn sie selber trugen ja wenigstens zu den Steuern gewöhnlich nichts bei; nichts wäre falscher als das, denn die Stände waren, obwohl sie ein allgemeines Repräsentationsrecht geltend machten, doch die Vertreter hauptsächlich ihrer eigenen Interessen, und nur dem Umstande, daß ihre Interessen mit denen ihrer Untertanen verknüpft waren, entsprang ihr Eintreten auch für diese Kreise.

Es war also an ein Beschneiden der ständischen Befugnisse durch den Fürsten, der ja stets Geld zu den häufigen Kriegen, zu Hofhaltung usw. von den Ständen fordern mußte, gar nicht zu denken, im Gegenteil ließen sich die Stände nicht selten für ihre Bewilligung von Steuern ꝛc. neue Rechte von den Fürsten verschreiben. Besonders auch 1553, wo die Stände die Schulden des Herzogs aufs Land nahmen, wäre für den Herzog eine Verkürzung ständischer Rechte nicht am Platze gewesen.

Gewiß würden sich also in unserem Falle die Stände nicht ohne weiteres gefügt haben, wenn ihnen ein so wichtiges Recht, wie es das Zwangsrecht auf Ehehaltendienste für sie bedeuten mußte, geschmälert worden wäre. War ja doch die Polizeiordnung nicht etwa als ein Werk des Herzogs gegen die Stände abgefaßt worden, sondern auf Drängen der Stände selbst, und so würden sich diese Stände in diesem ihrem Gesetz doch nicht ihr eigenes Recht beschnitten haben. Zur näheren Erklärung dessen sei eine auch in anderer Hinsicht bemerkenswerte Stelle aus einem Schreiben der herzoglichen Räte an Albrecht V. angeführt. Die Räte beratschlagten nämlich vor Eröffnung des Landtages gewöhnlich mit dem Herzog und zwar schriftlich, was in die landesfürstliche Propositio (etwa gleich der Eröffnungsrede in unseren modernen Parlamenten) aufgenommen werden solle. 1552 schrieben nun die Räte an den Herzog:[1] „Die Polizeiordnung kann man unseres Erachtens im Fürtrag (der Propositio) nit umgehen, denn da die gemeine Sag ist, daß die Polizeihandlung zu einer Ursache künftiger Landschaft fürgenommen, so ist dieselbe im Ausschreiben gemeldet und viel besser ,daß unser gn. Herr von ihm selbst davon Meldung und Vertröstung thue, denn dieweil es hernach auf gemeiner Landschaft Anhalten beschehen müßte, dieweil zu gedenken, daß dem mehrern

[1]) Allg. R.A. S. XIV. O. 4 S. 42 Nr. 2.

Teil der Landschaft dieselbe zum höchsten wird angelegen sein, auch ohne Vergleichung und Aufrichtung derselben gar nichts bewilligen oder handeln."

Die landschaftlichen Verhandlungen über das Landrecht enthalten also, trotz umständlicher Erörterungen über mancherlei Artikel desselben, keine Erwähnung darüber, daß die Stände in der Neuregelung des Gesindezwanges eine Beeinträchtigung ihrer Rechte oder sonstige Schädigung gesehen hätten; im Gegenteil, manchem, der die Zustände jener Zeit nach den Quellen verfolgt hat, dürfte sich die allerdings kühne, und jedenfalls schwer zu beweisende Vermutung aufdrängen, die Aufhebung des strengen Gesindezwanges auf den herzogl. Hofbäuen im Jahre 1516 bzw. 1553 sei auf Veranlassung gerade der Ritter und Prälaten erfolgt. Es ist nämlich eine in den Landtagsakten dieser und der früheren Zeit sehr häufig wiederkehrende Klage der Prälaten und Ritter, daß sie durch häufige Konkurrenz ihrer gutsherrlichen Rechte mit den gerichtsherrlichen der fürstlichen Beamten, speziell der Rechte auf Scharwerk usw., geschädigt würden.[1]) Sollten vielleicht durch den Anspruch der fürstlichen Beamten auf die Gesindedienste der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Bauernkinder andere Hofmarchsherren in ihren grundherrlichen Ansprüchen auf Scharwerk und sonstige Dienste sich verkürzt gesehen haben? Ausführungen an späterer Stelle, welche die große Bedeutung der Scharwerksdienste spez. als Äquivalent für die Gesindedienste behandeln werden, werden noch dafür sprechen, daß diese Vermutung, so wenig sie auf unbedingte Haltbarkeit Anspruch machen kann, immerhin wenigstens als Vermutung einige Berechtigung haben dürfte. Schließlich sei noch ein dritter Punkt zum Beweise für die Behauptung gebracht, daß ein Dienstzwang bei den Hofmarchsherren (außer auf den fürstlichen Hofbäuen) vor 1553 nicht bestanden haben dürfte. Bald nach Erlaß der P.O. von 1553 gingen nämlich viele Klagen gegen die neue Ordnung, bzw. wegen Nichteinhaltung derselben ein; besonders hinsichtlich der Artikel über die Ehehalten wurde Klage geführt, daß dieselben durch die in der Ordnung aufgestellten Lohnsätze beschwert würden und deshalb aus dem Land sich begäben, und so häufig machten sich die Beschwerden darüber geltend, daß schon im Jahre 1554 ein Mandat erlassen wurde,[2]) in welchem die Beamten zwar zur strengen Einhaltung der Ordnung aufgefordert wurden, jedoch

[1]) Krenner I. 88, II. 173, 187, VII. 66.
[2]) Allg. R.A. S. XIV. O. 4 Nr. 2 Bd. 44 S. 230.

sollten die neuen Bestimmungen hinsichtlich der Ehehaltenbelohnung „bis auf unser Widerrufen“ nicht durchgeführt werden. Es war ja nicht anders zu erwarten, als daß derartige neue Bestimmungen auf Widerstand stoßen mußten; allein wenn die Beamten in diesem Punkt von einer Nichtbefolgung der Ordnung zu berichten hatten, so hätten sie sicherlich auch Grund gehabt, auf die Nichteinhaltung des Artikels, der den Dienstzwang betraf, hinzuweisen, wenn die Anwendung desselben überhaupt häufiger nötig gewesen wäre; denn daß eine solche Einrichtung so ohne weiteres verschwunden wäre, kann man wohl nicht annehmen. Die Klagen wegen Nichtbefolgung der Ordnung scheinen übrigens weiter eingegangen zu sein, so daß 1555 Herzog Albrecht eigene Kommissarien ernannte, welche „sämtliche Landgerichter, Städte und Märkte, Hofmarchen ꝛc. zu bereiten und zu visitieren hatten“,[1]) wie die P.O. von 1553 eingehalten würde. In der sehr umfangreichen, schriftlichen „Relation“, in welcher sie über das Ergebnis der Visitationen berichteten, finden sich wiederum verschiedene Klagen vorgebracht auch hinsichtlich der „Ehehalten- und Tagelöhnerbesoldung“, jedoch keine Erwähnung des Dienstzwanges. Hätte aber der Art. 8 Tit. 12, der den Dienstzwang abschaffte, eine allgemeine Bedeutung gehabt, so hätten bei einer Einrichtung, wie es der Dienstzwang ist, sicherlich den Kommissären Fälle bekannt werden müssen, in denen gegen die Bestimmung des Landrechts gehandelt wurde.

Wir sehen also: das völlige Versagen aller Quellen vor 1516 bzw. 1553, trotz der in denselben häufig vorkommenden Berührungen mit ähnlichen Gegenständen, ferner der Wortlaut der betreffenden Artikel im Landrecht von 1516 u. bes. 1553, weiterhin die interesselose Aufnahme desselben in der beratenden Landschaftsversammlung, deren Mitglieder bei Bestehen des Dienstzwanges doch in ihren eigenen Interessen für den Fall der Aufhebung benachteiligt worden wären, endlich der Umstand, daß in den nach 1553 häufig auftretenden Klagen über Neuerungen des Landrechts und in den Protokollen der deshalb ausgesandten Revisionsbeamten eine Erwähnung des Dienstzwanges sich nicht findet, lassen mit Bestimmtheit darauf schließen, daß in Bayern vor 1553 allgemein oder auch nur häufig ein Dienstzwang nicht geltend gemacht worden ist; es bestand wohl ein Dienstzwang auf den herzoglichen Domänen, jedoch auch hier selten, auf den nicht herzoglichen Hofmarchen jedoch läßt sich bis 1553 ein Dienstzwang überhaupt nicht nachweisen.

[1]) Allg. R.A. S. XIV O. 4 Nr. 3 Bd. 45.

Von 1553 bis 1756 hätte nun nach unseren Darlegungen über die gesetzliche Regelung des Dienstzwanges in Bayern lediglich die milde Art des Dienstzwanges bestanden, welche die Untertanskinder verpflichtete, falls sie überhaupt dienen wollten, zuvor dem Hofmarchsherrn ihre Dienste anzubieten. Die tatsächlichen Verhältnisse lagen auch hier anders. Zunächst schweigen allerdings die Quellen wieder vollkommen. Trotz der ununterbrochenen Klagen, die bei der Regierung und Landschaft über den Dienstbotenmangel, über Unbotmäßigkeit und Lohnsteigerung des Gesindes eingehen, trotz der häufigen Ehehaltenordnungen, die bis in die kleinsten Details Bestimmungen treffen, kommt uns doch nirgends eine Erwähnung des Dienstzwanges zu Gesicht.

Im Jahre 1752 forderte nun Max Joseph die sämtlichen Gerichte, Städte und Märkte des Kurfürstentums auf, über die Mißstände hinsichtlich der Dienstboten und Tagelöhner Bericht zu erstatten und allenfalls „ihr grundmäßiges parere abzugeben, wie dem abzuhelfen sei".[1]) Das Ergebnis dieser vielleicht größten Enquete, die je über den Dienstbotenmangel veranstaltet wurde, wird uns im zweiten Teil dieser Arbeit noch eingehender beschäftigen.[2])

---

[1]) K.A. München, Gen.R. F. 402.

[2]) Tl. II Kap. VI § 3.

Die Enquete bringt meist äußerst umfangreiche Berichte aus allen Gerichten, Städten und Märkten des Landes, in denen „das Grundübel der Landwirtschaft" in interessanter Weise besprochen wird; vielleicht würden aber die Beamten sich kaum die große Mühe gegeben haben, diese oft zwanzig und dreißig Bogen starken Berichte fein säuberlich niederzuschreiben, hätten sie geahnt, daß sie erst nunmehr nach genau eineinhalb Jahrhunderten an einen Leser gekommen wären! Die Berichte zeigten nämlich ein äußerst tadelloses, unberührtes Äußeres, jedes Körnchen Streusand lag noch an der ihm erstlich zugewiesenen Stelle und wo einmal ein zu starker Erguß der Feder oder sonst ein unglücklicher Zufall der Tinte ein allzustarkes Ausleben ihrer Individualität gestattet hatte, da klebten noch trotz und samt Streusand die zwei davon berührten Blätter in nie gestörter Eintracht beisammen, wie sie vor ein einhalb Jahrhunderten vielleicht beim matten Öllämpchen das Schicksal vereint hatte.

Man konnte es ja allerdings, zumal bei der Häufigkeit ähnlicher Enqueten in jener Zeit, der kurfürstlichen Regierung schließlich nicht zumuten, diese Stöße von eingegangenen Berichten durchzuarbeiten, die sich gegenseitig in Klagen nur überboten, und diejenigen, welche in kürze von einem weiteren Eingreifen der Regierung abrieten, waren ja nichts für ihre Zwecke. Ihr genügte es doch damals, daß über einen Notstand geschrieen wurde, also konnte sie befehlen, und befehlen, immer wieder befehlen, das war ja ihre schließlich gutgemeinte Aufgabe, aber doch nicht das Untersuchen!

Die eigentliche Enquete erwähnt nun allerdings auch nichts von einem etwa bestehenden Dienstzwang; nicht als ob die Verfasser darüber geschwiegen hätten, weil sie den Hofmarchsherren und Prälaten immer besonders grün gewesen wären; im Gegenteil sie beschweren sich wiederholt über sie, daß gerade sie an dem Dienstbotenübel schuld trügen; aber man höre: „weil sie die Ehehalten zu gut hielten und ihnen zu hohen Lohn und zu gute Kost gäben, so daß sie bei dem gewöhnlichen Bauer dieselben Ansprüche stellten und ihn übermäßig beschweren."

Im Anschluß an die Enquete ging aber von der Regierung in Straubing selbst ein „Bericht in betreff der Ehehalten und Tagelöhnerordnung" [1]) ein. Das Schriftstück, vom 17. Februar 1753, dürfte vielleicht zur Beurteilung des Gesindezwanges in Bayern, wie er tatsächlich bestand, am allerwichtigsten sein. Vizedom, Kanzler, auch andere Anwält und Räte der Regierung allda (Straubing) erklären nämlich in demselben, „daß sie es für notwendig erachten, daß (in dem) ein gnädigstes Regulativum statuiert zu werden erforderlich sei, nämblich wegen der sogenannten Waisel- oder Dienstjahr. Es würden diesfalls zwischen denen Hofmarchsinhabern und den Untertanen in judicio contradictorio viele Prozeß fürwalten, da einige Hofmarchsinhaber (anförderist jene, so die Dienstboten allzu hart halten und wegen geringster Fehler auf ungewöhnliche Art Strafen diktiren und also keine auswärtigen Ehehalten überkommen) befugt zu sein glauben, die Untertanskinder von ihren Eltern (!) oder von dem Hausvater, wo selbe im Dienste stehen auf die Stunde in dessen Dienst abzufordern; sintemalen nun andurch sowohl der Hausvater als die Eltern gefährdet werden, also wären sie diesertwegen der untertänigsten Meinung, daß jeniger Hofmarchsherr, so das ius hergebracht (!), die Untertanskinder auf gewöhnliche Zeit in dessen Dienst gegen billigen Lohn abfordern zu dürfen, derselbe solches dem Hausvater oder Eltern (wenn der Vater mehrer Söhn als einen, also auch mehrer Töchter als eine hat) sechs bis acht Wochen vor der ordentlichen Einstandszeit Lichtmessen insinuiren solle, auf daß sie sich immer darnach richten und umb andere Ehehalten in tempore bewerben können; gestalten teils (= manche) Hofmarchsherren die eigennützige Absicht führen, derlei Untertanskind zu jener Zeit anzubegehren, wo die größte Heugeternt und Bauzeit vorhanden, hienach aber diese wieder laufen lassen und zu denen Eltern heimschicken; nächst dem solle dem Hofmarchsherrn nicht zustehen, die Eltern, wenn ihre Kinder weit

[1]) K.A. München, Gen.R. F. 403 Nr. 4.

weg sind und in Dienst zu gehen sich nicht zwingen lassen wollen, noch gezwungen werden können, ohne Vorwissen unterlaufender Gefährde zur Strafe zu ziehen oder wohl gar von denen Eltern, statt ihres entlaufenen Sohnes oder Tochter einen anderen Dienstboten zu stellen und den Lohn zu reichen anzubegehren, gleichsam als wenn der Hofmarchsherr nicht schuldig wäre, dem Untertanssohn einen Lohn zu geben!"

Dieses Schriftstück eröffnet völlig neue Gesichtspunkte für die Beurteilung des Gesindezwanges in Bayern. Denn es ist wohl zu beachten, daß es aus einer Zeit herrührt, in welcher das Landrecht von 1553 bzw. 1616 noch allein Geltung hatte, also ein eigentlicher Dienstzwang in Bayern gar nicht zu Recht bestand und daß auch die mißbräuchliche gesetzliche Einführung des Dienstzwanges durch den Cod. Max. erst 3 Jahre später, in das Jahr 1756 fällt.

Das Gutachten, das von der Regierung selbst abgefaßt ist und deshalb besonderen Wert beansprucht, zeigt nun vor allem, daß in Bayern im Jahre 1753 der Gesindezwang von vielen Hofmarchsherren geltend gemacht wurde und zwar in der allerstrengsten Form. Die Untertanskinder wurden von ihren Eltern sowohl wie von dem derzeitigen Dienstherrn zu jeder Stunde in den herrschaftlichen Dienst abgefordert; ja die Hofmarchsherren gingen soweit in ihrem Eigennutz, daß sie die Bauernsöhne und Töchter gerade in der wichtigsten und notwendigsten Zeit, in der Bau- und Erntezeit, auf ihren Hof forderten, und nach Ablauf derselben sie wieder heimschickten. Es liegt in dieser Handlungsweise tatsächlich ein äußerst zu verurteilender Eigennutz, der erst klar wird, wenn wir die besonderen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeit dabei ins Auge fassen. Die Landwirtschaft erfordert nämlich nur etwa ein Drittel des Jahres besonders viele Arbeitskräfte; während der übrigen Zeit des Jahres hat die Landwirtschaft für den weitaus größten Teil der zur Saisonzeit nötigen Arbeiter keine Beschäftigung. So kommt es, daß zur Saison die Arbeiter gewöhnlich mangeln, während im Winter an ihnen Überfluß vorhanden ist, und heute genau wie in früheren Jahrhunderten ist es eine häufige Klage der Landwirte, daß manche Dienstboten, die sie den Winter über halten, um zur Saisonzeit nicht Mangel zu haben, eben während des Winters nicht den treffenden Lohn und die Kost verdienen können. Die Grundherren nun, von denen in unserem Schreiben die Rede ist, taten sich sehr leicht; sie holten sich zur Saisonzeit von den Bauern deren Kinder und Dienstboten und schickten sie ihnen danach wieder zu; auf diese

Weise hatten sie in der notwendigen Zeit genügend Arbeiter und den Winter über brauchten sie dieselben weder zu verköstigen, noch zu bezahlen. Der Bauer mußte sie im Winter 2c. mit Kost und Lohn versehen und wenn er ihrer am notwendigsten bedurfte, dann stand er ohne Dienstboten da und mußte vielleicht zusehen, wie seine Felder unbebaut blieben, oder die reife Frucht auf dem Felde uneingeheimst zugrunde ging. Denn da ihm seine bisherigen Arbeitskräfte ganz plötzlich genommen wurden, konnte er sich natürlich nicht vorsehen und nunmehr gerade in der Ernte- oder Bauzeit dürfte er wohl schwerlich einen Ersatz gefunden haben. Von dem Schaden, der den Dienstboten selbst dadurch erwuchs, sei später noch die Rede.

Die Härte des Dienstzwanges zeigt sich aber ganz besonders in dem Vorgehen gegen die Eltern jener Bauernkinder, welche ihre Heimat verlassen hatten. Wie aus dem Gutachten der Straubinger Regierung hervorgeht, wurden die Eltern, „wenn ihre Kinder weit weg waren und in den Dienst zu gehen nicht gezwungen werden konnten selbst ohne Vorwissen unterlaufender Gefährde“ dafür von den Hofmarchsherren zur Strafe gezogen; ja die Eltern wurden sogar gezwungen, einen Ersatz für ihr Kind zu stellen, und diesem Ersatzdienstboten sogar noch den Lohn für seinen Dienst beim Hofmarchsherrn zu geben, „gleichsam als ob der Hofmarchsherr nicht schuldig wäre, dem Untertanssohn einen Lohn zu geben.“

Leider findet sich in dem Schreiben kein Anhaltspunkt über die Zeit, welche die Untertanskinder auf dem Herrenhofe dienen mußten. Jedenfalls aber kann sich im übrigen diese Art des Dienstzwanges in Bayern mit den schlimmsten Auswüchsen dieses Zwangsrechtes in anderen Ländern, spez. im Norden Deutschlands messen. Denn das Schriftstück läßt deutlich erkennen, daß auch die Behandlung des gezwungenen Gesindes jener im Norden in nichts nachstand, wenn es von den Hofmarchsherren sagt, daß sie „die Dienstboten allzu hart halten und wegen geringster Fehler auf ungewöhnliche Art Strafen diktieren.“

Das Gutachten der Straubinger Regierung gibt aber weiterhin einen wichtigen Aufschluß auch über die rechtliche Grundlage des Dienstzwanges in Bayern. Die Regierung hätte doch diese vielen über den Dienstzwang schwebenden Prozesse einfach nach dem geltenden Rechte (Landrecht von 1616) entscheiden können, und durchaus nicht nötig gehabt, erst den Kurfürsten um den Erlaß eines „Regulativums“

zu ersuchen. Den Art. 13 Titl. 12, IV. B des Landrechts von 1616 scheinen aber „Vizedom, Kanzler, auch andere Anwält und Räte der Regierung Straubing" gar nicht gekannt zu haben, denn sogar in ihrem Vorschlag, den sie gegen den Mißbrauch der Waiseljahre der Regierung machen, ignorieren sie diese Bestimmung des Landrechts vollständig, nach der doch der eigentliche Dienstzwang längst abgeschafft war, und wollen sogar diesen Dienstzwang weiter gestatten, nicht nur gegen diejenigen Kinder, die überhaupt dienen wollten, sondern schon für den Fall, daß „der Vater mehr Söhne als einen bzw. auch mehr Töchter als eine hat"; jedoch, und dies dürfte der wichtigste Punkt des Schreibens sein, wollen sie diesen Dienstzwang nur denjenigen Hofmarchsherrn gestatten, „so das ius hergebracht, die Untertanskinder auf gewöhnliche Zeit gegen billigen Lohn in ihren Dienst fordern zu dürfen"! Nicht das gesetzliche Recht war also das maßgebende für den Gesindezwang in Bayern, sondern das Gewohnheitsrecht, wie es sich gerade in der einzelnen Hofmarch entwickelt hatte.[1]) Dieser Punkt muß für die Beurteilung des Gesindezwanges in Bayern ein für allemal maßgebend sein, nur so können wir die eigentümlichen diesbezüglichen Verhältnisse in Bayern verstehen.

Und wenn wir uns fragen, wie es möglich war, daß sich ein derartiges Gewohnheitsrecht nur bilden konnte, so gibt uns eben die ganze damalige Verfassung auf dem Lande die Erklärung: der Hofmarchsherr hatte ja auch die niedere Gerichtsbarkeit über seine Gutsuntertanen, und unter diese Gerichtsbarkeit fielen auch die Streitigkeiten über grundherrliche Forderungen. Machte also der Hofmarchsherr gegen seinen Untertanen den Gesindezwang geltend und beschwerte sich dieser gerichtlich dagegen, so hatte der Hofmarchsherr[2]) als Richter in seiner eigenen Sache zu entscheiden; kein Wunder, wenn die Entscheidung stets zu ungunsten des Untertans ausfiel. Gewiß hielt schon diese Aussicht manchen Untertan von einer Klage überhaupt zurück, mancher, der sich beschwert hatte, wollte und konnte vielleicht, mangels der nötigen Geldmittel den Prozeß gar nicht weiter führen und so war

[1]) Das Gewohnheitsrecht stand in Bayern allgemein über dem gesetzlichen Recht; allein gerade im Punkte „Gesindezwang" hätte man notwendigerweise eine Ausnahme hievon annehmen müssen, wenn anders nicht jede gesetzliche Bestimmung hierüber von vornherein als absolut bedeutungslos angesehen werden mußte. Denn hier ließ sich wohl stets gegen das gesetzliche Recht das „Herkommen" geltend machen.

[2]) Oder doch dessen Beamter.

schon dadurch die Möglichkeit der Einführung des Dienstzwanges leicht gegeben; ergriff aber der Untertan weiter Beschwerde bei den höheren Gerichtsstellen, was ihm allerdings frei stand, so war die Möglichkeit, zu seinem Rechte zu gelangen, ebenfalls eine geringe: einerseits war er durch die jahrelange Verschleppung des Prozesses — alle Quellen besonders des achtzehnten Jahrhunderts bringen die lautesten Klagen über dieses Übel — nicht selten ganz zugrunde gerichtet, bis die Angelegenheit entschieden war, andrerseits waren ja auch die Richter, die hier über seine Sache zu entscheiden hatten, aus den Kreisen jener entnommen, ja vielfach ihnen nächstverwandt, deren Ansprüche durch ihren Urteilsspruch hätten geschädigt werden müssen!

Die Bedeutung des Gutachtens der Straubinger Regierung liegt also in dem Beweise dafür, daß in Bayern trotz der entgegengesetzten gesetzlichen Bestimmungen ein Gesindezwang bestehen konnte und auch bestand und zwar auf Grund des Gewohnheitsrechtes, daß er aber nicht etwa allgemein bestand, sondern nur in einzelnen Hofmarchen, die sich eben dieses Recht angeeignet hatten.

Nun brachte das Jahr 1756 den Cod. Max., welcher bestimmte, daß „die Jurisdiktionsuntertanen auf dem Lande sich ihrer Herrschaft . . . . um gebräuchigen Lohn auf einige Jahre zu verdingen schuldig sind". Da im Text das Wörtchen „vor andern" fehlte, so konnte man allerdings daraus das Recht auf den strengen Dienstzwang ableiten. Natürlich kam diese Stelle den Hofmarchsherren, besonders denen, die bereits mit ihren Untertanen wegen des Dienstzwanges im Prozesse lagen, sehr gelegen, und sie beriefen sich nunmehr nicht mehr allein auf die Observanz, sondern auch auf das gesetzliche Recht, das ihnen den Dienstzwang zugestand.

Wir dürfen deshalb durchaus nicht jeden Fall von Gesindezwang, der uns nach 1756 entgegentritt, auf Rechnung Kreittmayers, der sich in seinem Gesetzbuche besser hätte ausdrücken sollen, setzen. Sahen wir doch eben erst, daß bereits vor 1756 der Dienstzwang auf vielen Hofmarchen eingeführt war; die Hofmarchsherren stützten sich, spez. bei ihren Prozessen, nunmehr lediglich auch auf eine gesetzliche Basis, während sie früher allein das Gewohnheitsrecht, die Observanz für maßgebend erklärten.

Eine treffliche Illustration zu dieser Behauptung steht uns zur Verfügung, die nach mehr als einer Richtung interessant ist. 1775 hatte nämlich Kurfürst Max Joseph die Regierungen Burghausen,

Landshut und Straubing, sowie das alte Ratskollegium zu Ingolstadt um „Gutachten behufs Errichtung einer neuen Ehehaltenordnung“ aufgefordert. Und wiederum ist es die Regierung Straubing, die in ihrem ca. 60 Seiten starken Gutachten auf das Gebiet des Dienstzwanges übergeht; merkwürdigerweise scheint sie noch vielfach dieselben Fälle im Auge zu haben, wie 1753. Die betreffende Stelle spricht am besten für sich[1]): „Eine nit geringe Verwirrung in Dingung der Ehehalten verursachen die Hofmarchsherren, welche ex cod. civ. part. IV Kap. 6 § 3 Nr. 5 sowohl als aus einer angerumten Gewohnheit behaupten, daß ihnen die Untertanskinder ein Jahr lang dienen müssen; wir wollen ihnen zwar dieses Recht nicht benehmen, sondern halten dies nur für einen Mißbrauch, daß sich sehr viele Hofmarchsherren beigehen lassen, befugt zu sein, ein Untertanskind zu jeder Zeit auch mitten im Jahr, fast auf einen Tag oder Stunde in ihren Dienst zu erfordern, ohne Unterschied, ob selbs ohne Dienst oder schon in einem Dienst sich befinde, wodurch dann nit nur das Untertanskind, sondern auch der Dienstherr sehr zu leiden hat, das Kind, weil selbes erstens viel härter einen Dienst bekommt, aus Besorgnis, es möchte solches von ihrer Herrschaft mitten im Jahr zum Dienst erfordert werden und zweitens, wenn das Dienstjahr bei der Herrschaft unter der gewöhnlichen Zeit sich endet, daß selbes bis dahin ein viertel Jahr mehr oder weniger ohne Dienst verbleiben muß. Und wenn man auch dagegen einwenden wollte, daß ein solcher Ehehalt über das Jahr bis zur ordentlichen Dingzeit in dem herrschaftlichen Dienst verbleiben solle, so ist aber das Untertanskind über das Jahr im Dienst zu verbleiben nicht schuldig, mithin kann selbes hiezu nicht angehalten werden. Neben dem sind die Herrschaften nit alle gleich, und gemeiniglich werden von denen scharfen Herrschaften ihre Untertanskinder härter gehalten, daß sie alle Tage mit Schmerzen zählen, bis sich das Jahr endet; bei einer guten Herrschaft verbleiben selbe von selbst länger, ja suchen selbst solche Dienst. Der Bauer muß solche Kinder hingeben, unter ja manchmal der nötigsten Erntezeit den Ehehalten entlassen, und zur Arbeit entbehren, da er nit gleich wieder einen anderen Ehehalten bekommen kann, sondern gezwungen ist, mit größeren Unkosten einen Tagwerker einzustellen: Und also diesen Mißbrauch des Privilegii abzustellen, erachten wir am besten zu sein, wann den Obrigkeiten aufgetragen wird, ihre Untertanskinder zu gewöhnlicher Dingzeit acht oder sechs Wochen vor

[1]) K.A. München. Gen.R. F. 403.

Lichtmeß zu dingen und anbei verboten würde, solche unter dem Jahr aus fremden Dienste zu fordern."

Abgesehen davon, daß die ganze Stelle zeigt, wie nutzlos es für den Verfasser dieser Arbeit war, in den Archiven nach einer Erwiderung auf die Beschwerde der Straubinger Regierung von 1753 oder gar nach einem Erlaß auf die diesbezügliche Anregung zu forschen, läßt die Stelle vor allem die große Bedeutung der Observanz neben dem gesetzlichen Rechte, in dem Sinne wie wir es oben dargelegt haben, erkennen. Sie zeigt namentlich auch deutlich, daß das gesetzliche Recht, wie es im Cod. civ. § 2 Kap. 6 B. IV zum Ausdruck gebracht wird, eigentlich nur das nebensächliche war; das gesetzliche Recht bestimmte nämlich, daß die Untertanskinder wenigstens auf einige Jahre dienen mußten. Sollten diese Hofmarchsherren, besonders wie sie uns nachher so deutlich geschildert werden, wirklich so gutherzig gewesen sein, den armen Untertanen die harten Pflichten, die ihnen das Gesetz auferlegte, zu erleichtern, so daß sie „behaupteten, die Untertanskinder müßten ihnen nur ein Jahr lang dienen?" Im übrigen verdienen die Ausführungen über den Gesindezwang besonderes Interesse, das um so größer sein dürfte, als sie von einer kurfürstlichen Regierung stammen und von Josef Leopold Freiherrn von Asch zu Asch, Vizedom und Kanzler, unterzeichnet sind.

Wenn wir nun bisher nachgewiesen haben, daß der § 2 Kap. 6, Buch IV des Cod. civ. den Dienstzwang in Bayern nicht prinzipiell wieder eingeführt hat, so wäre es trotzdem verfehlt, den Verfasser desselben, Kreittmayer, von aller Schuld frei zu sprechen. Sicher ist auch ein Teil der seit 1753 häufiger auftretenden Fälle von Gesindezwang auf seine ungenaue Ausdrucksweise zurückzuführen. Mancher Hofmarchsherr, der vielleicht bisher den Gesindezwang in der milden Form gehandhabt hatte, mochte wohl auf seinem Hofe den strengen eingeführt haben, wenn er sah, wie andere in ihren Prozessen sich mit Erfolg auf eine gesetzliche Bestimmung beriefen, die auch für ihn Gültigkeit hatte.

Trotzdem dürfte die Zahl der Hofmarchen, auf denen erst seit 1756 der Dienstzwang eingeführt wurde, eine sehr geringe sein. Denn immer wieder tritt uns als eigentliche Ursache des bestehenden Gesindezwanges die Gewohnheit entgegen, und fast nie die gesetzliche Bestimmung allein.

Vor allem sind es die häufigen Broschüren gegen Ende des

achtzehnten Jahrhunderts über allgemeine „ökonomische Gegenstände", welche über den Dienstzwang nach 1756 Aufschluß geben. Wie wenig Gewicht man schon im achtzehnten Jahrhundert auf die Bedeutung des Cod. civ. für die Einführung des Dienstzwanges in Bayern legte, zeigt besonders Simon Rottmanner in seiner Broschüre Ofellus Rusticus abnormis sapiens crassaque Minerva: oder Rhapsodien über ökonomische und kameralistische Gegenstände (Frankfurt 1795).

Er gibt auf die Frage „was hat unsern Kindern die persönliche Freiheit geraubet und sie mit der Leibeigenschaft beflecket, kraft der die Herrschaften berechtigt zu sein glauben, sie zu den Diensten bei ihren großen Hofgebäuden zu zwingen, bei denen sie für das ganze Jahr verdinget sind, mitten im Jahr selbst in der Ernte oder Heuzeit mit Einmal abzufordern?", die deutliche Antwort — „die Observanz". Rottmanner klagt übrigens hier im Jahre 1795 über den gleichen Mißbrauch des Zwangsrechtes dadurch, daß die Dienstboten während des Jahres in den Dienst gefordert wurden, wie 1753 und 1776 die Straubinger Regierung. Die Beschwerde der Regierung Straubing ist also wohl auch das zweitemal ohne Wirkung geblieben, was ja nicht zu verwundern ist.

Auch Hazzi beweist, daß für das Bestehen oder Nichtbestehen des Dienstzwanges in Bayern lediglich das Herkommen auf dem einzelnen Hofe und nicht die allgemeine gesetzliche Regelung von Bedeutung war, wenn er in seinen statistischen Aufschlüssen Bd. IV von der Hofmarch Kolmburg sagt, „Die sogenannten Waiseljahre seien hier herkömmlich."

Das gleiche geht aus einer zweiten Stelle hervor, in der des Dienstzwanges bei Hazzi Erwähnung geschieht, bei Beschreibung des Gerichtes Benediktbeuren: „Ihre Söhne und Töchter müssen alle zuvor als Knechte und Mägde im Kloster dienen und daß dies für diese keinen Vorteil bringt, beweist, daß sie sich mit zwanzig und mehr Gulden jährlich abkaufen, wenn sich ein anderer für sie stellt."

Diese Stelle zeigt zugleich deutlich, daß der Dienstzwang von den Betroffenen sehr hart empfunden wurde. Bedeutend ausführlicher wird uns allerdings die Härte des Dienstzwanges, für den ja auch Rottmanner die Bezeichnung „Sklaverei" gebraucht, in einer Broschüre „Über den Wert und die Folgen der ständischen Freiheiten in Bayern" 1797 geschildert. Wenn wir auch die Worte nicht allzu genau nehmen dürfen — ohne gewisse sentimentale Übertreibungen ging es nun einmal bei der Darstellung der in jene Zeit eben nicht mehr passenden

Zustände nie ab —, so verdient die Stelle doch schon wegen der interessanten sonstigen Ausführungen über den Dienstzwang, daß sie hier ausführlich wiedergegeben wird. Der anonyme Verfasser schreibt: „Der Dienstzwang und das sogenannte Anfeilungsrecht (ein Vorkaufsrecht auf Viktualien) werden zwar in den Gesetzen, vermutlich wegen des Einflusses der Stände auf die Gesetzgebung, da wo sie Herkommens waren, nicht mißbilligt, sie arten aber nicht selten in die drückendsten Beschwernisse aus. Ist irgend ein Hofmarchsherr ein ordentlicher friedfertiger Hausvater, dann bekommt er um angemessenen Lohn Dienstboten genug, ohne zum Zwang der Kinder seiner Untertanen Zuflucht nehmen zu müssen. Ist er aber ein Knicker, Poltron usw., dann wehe den armen Bauernburschen und Dirnen. Sie werden, wie die Sklaven an der Küste der Barbarei, zusammengetrieben, mit den schwersten Arbeiten beladen, mit der schlechtesten Kost, manchmal statt dieser mit Schlägen gefüttert, und nicht selten am Ende statt des Geldes mit Stock und Geige belohnt, indessen ihre armen, oft schon sehr alten Eltern die kraftvollen Hände ihrer Kinder entbehren und ihre eigene Haus- und Feldarbeit mit größtem Schaden ihrer Güter versäumen müssen. Es sollte mir nicht schwer fallen, hier auf der Stelle ein paar Dutzend Beispiele anzuführen, wenn es der enge Raum und der Plan dieser Abhandlung gestattete."

Eine merkwürdige Stelle über den Dienstzwang finden wir bei Westenrieder[1]): „Jene Herrschaften sind freilich besser daran, denen die Kinder ihrer Untertanen die sog. drei Pariser Jahre ausdienen müssen. Zum Glück der Menschheit gibt es nur wenige Herrschaften, die diese Gattung von Leibeigenschaft noch ausüben. Indessen sah ich doch selbst manche Bauerntochter, die der Vater selbst zu Hause notwendig brauchete, bei der gnädigen Herrschaft die Tränen in den Augen in den Dienst treten." (1788!)

Schon der Ausdruck Pariser Jahre, der mir nur an dieser Stelle vorgekommen ist, ist auffallend, besonders aber, daß der Verfasser von einem Dienstzwang auf drei Jahre spricht, während wir ihn sonst gewöhnlich auf ein Jahr, manchmal wohl einige Jahre, ausgedehnt finden.

Doch zeigt auch diese Stelle besonders deutlich, wie der Dienstzwang sich je nach dem Herkommen bei der einzelnen Herrschaft richtete und daß seine Neueinführung durch den Cod. civ. gänzlich ausgeschlossen ist: die Stelle hat doch deutlich die strenge Art des Zwangs-

[1]) Westenrieder, Beiträge VII.

dienstes im Auge; sie wurde im Jahre 1788 abgefaßt: wäre nun nach 1756 erst durch die mißbräuchliche Auslegung des Cod. civ. der strenge Dienstzwang eingeführt worden, was gewiß auch nicht gleich im selben Jahre des Erscheinens des Codex der Fall gewesen wäre, welche Berechtigung hätte dann der Satz „zum Glück der Menschheit gibt es nur wenige Herrschaften, die diese Gattung von Leibeigenschaft noch ausüben"?

So bestanden also bis zum Jahre 1801 in Bayern hinsichtlich des Dienstzwanges sehr verworrene Zustände; auf vielen Hofmarchen bestand der strenge Dienstzwang auf Grund des Herkommens zu recht, während er auf anderen Hofbäuen gar nicht vorkam. Das Jahr 1801 brachte nun eine Entscheidung.

Schon vor der allgemeinen gesetzlichen Regelung finden wir ein Eingreifen des Kurfürsten in einem einzelnen Falle zugunsten der Hofmarchsuntertanen. Ein Untertan der Hofmarch Deggendorf hatte beim Kurfürsten Beschwerde dagegen ergriffen, daß der eine seiner beiden Söhne auf der Hofmarch zum Dienstzwang angehalten werden solle, obgleich der andere beim Militär diene. Der Kurfürst erteilte deshalb am 26. Juni 1801 der Generallandesdirektion den „Befehl, diesen Mißbrauch des Dienstzwanges alsobald abzustellen, und den „Herrerl" (dies war der Beschwerdeführer) Sohn, welcher seinen Eltern selbst zur Arbeit nötig sei, von dem ihm gegen den Inhalt der Polizeiordnung auferlegten Dienstzwang zu befreien." [1])

Interessant ist bei diesem Schreiben, das außer dem Namenszug des Kurfürsten auch die Unterschrift der beiden Räte v. Hertling und Stichaner trägt, daß in demselben die Bestimmung des Cod. civ. einfach ignoriert wird.

Vielleicht war es gerade dieser Fall — es war der einzige, der sich in den Akten vorfand —, welcher den Anstoß zur Aufhebung des Gesindezwanges im Jahre 1801 gab. Zugleich wurden um diese Zeit umfangreiche Verhandlungen über den Erlaß einer Dienstbotenordnung gepflogen, und so war die Zeit wohl zu einer Erörterung dieses Punktes geeignet. Wie die Aufhebung vor sich ging, wollen wir im folgenden näher betrachten, da auch die einzelnen Vorgänge und Schriftstücke mancherlei Aufklärung über die einschlägigen Verhältnisse geben.

Die Initiative ging aus vom kurfürstl. geh. Ministerialjustizdepartement; es mag wohl sein, daß diese Abteilung der kurfürstl.

[1]) K.A. München, M.A. 1321/1165, Ext. 88, G.P. Nr. 5.

Regierung am meisten unter den bestehenden Verhältnissen zu leiden hatte, da vielleicht manche Prozesse über den Dienstzwang nunmehr ihrer letzten Entscheidung unterbreitet waren, welche, angesichts der verworrenen Rechtsverhältnisse, leicht mit Schwierigkeiten verbunden gewesen sein mag. Im November 1801 sandte der Ref. v. Stichaner ein umfangreiches Schreiben an den kurfürstl. Staatsrat. Er führte in demselben aus [1]), „bei Gelegenheit der Ehehaltenordnung habe das kurfürstl. geh. Justizdepartement auch die sog. Waiseljahre in Erwägung gezogen". Zur allgemeinen Erläuterung dieser Einrichtung übergehend, fährt er fort: „die Jurisdiktionsherren auf dem Lande prätendierten nämlich, daß die Kinder ihrer Untertanen einige Jahre als Ehehalten ihnen dienen müßten."

„Dieser Dienstzwang gründe sich auf die ehemalige Leibeigenschaft, und sei ehemals so sehr mißbraucht worden, daß die Kinder ihren Eltern, welche sie selbst zur Arbeit brauchten, hinweg genommen, ihnen ein viel geringerer Lohn gegeben, und wenn man sie nicht nötig hatte, von den Untertanen ein Surrogat dieses Dienstzwanges erhoben wurde." Schon diese Stelle zeigt klar, woher v. Stichaner seine historischen Kenntnisse über den Dienstzwang geschöpft hat. Sie ist lediglich die Wiedergabe des ersten Absatzes im Landrecht von 1516, 1553 bzw. 1616, womit der strenge Dienstzwang auf den herzoglichen Hofbäuen damals abgeschafft worden war.

Dies wird noch deutlicher, wenn wir in dem Schreiben unmittelbar nachher die Polizeiordnung von 1616, IV. Bd., 12 T. zitiert finden.

Sodann kommen interessante Ausführungen über die rechtliche Behandlung des Dienstzwanges im Cod. civ. Das geheime Justizdepartement schreibt: „In der Polizeiordnung (von 1616) ist diese Verfügung (über den Dienstzwang) als ein Teil der Ehehaltenordnung, sohin als ein bloßer Polizeigegenstand angesehen worden. Allein in dem Civilgesetzbuch des Herrn v. Kreittmayr ist dieser Gegenstand bei den Lehren des Ding- und Mietvertrages eingeschaltet und darin dieses Recht des Dienstzwanges in noch ausgedehnteren Ausdrücken enthalten, als solches in der Polizeiordnung zugelassen ist. Dieser Dienstzwang ist den übrigen bestehenden Gesetzen selbst nicht konform. Die Gesetze verbieten den Dienstzwang überhaupt als eine schädliche Sache, kann die nämliche Gesetzgebung von einer anerkannt schädlichen Sache eine solche Ausnahme machen?

---

[1]) K.A. München, M.A. 1321/1165, Ext. 88.

Weiterhin wird die Verwerflichkeit des Gesindezwanges von einem neuen Gesichtspunkte aus betrachtet, der uns sonst nirgends begegnet. Die Lästigkeit des Dienstzwanges könne man nämlich besonders daraus ersehen, wenn man bedenkt, daß die Untertanskinder, neben dem Anspruch, den der Staat auf sie mache, auch noch den Ansprüchen der Jurisdiktionsherren unterworfen seien. Zur Zeit der Polizeiordnung sei die Art, das Militär zu ergänzen, noch ganz anders geregelt gewesen, als dermal, die Dienste der Landesausschüsse seien nicht bleibend gewesen — die Landkapitulantenauswahl noch gar nicht bekannt. — Es sei hart, die Kinder der Untertanen einem doppelten Dienstzwang zu unterwerfen."

Und nun kommen in dem Schreiben Ausführungen, welche das ehrliche Bestreben der Regierung in dieser Zeit, die landwirtschaftliche Kultur allgemein zu heben, die alten Mißstände der Grundhörigkeit energisch zu beseitigen, ja sogar einen gewissen Ärger über die Feinde aller Reformen, die Grund- und Gerichtsherren, ziemlich deutlich zum Ausdruck bringen. „Die Mißbräuche," schreibt der Referendär, „welche mit diesem Dienstzwang oder Waiseljahren getrieben werden können, sind nicht zu verhüten. Dieser Dienstzwang ist zwar für die Ökonomiebesitzer, welche zugleich Jurisdiktion haben, sehr nützlich, weil sie zu jeder Zeit einer genugsamen Zahl der Dienstboten versichert sind, er wird aber in eben diesem Grunde den Ökonomien aller anderen Untertanen schädlich, weil ihnen die Mittel, Dienstboten zu erhalten, erschwert sind.

„Diese Schädlichkeit wächst in dem Grade, als die Dienstboten und arbeitsamen Hände überhaupt abnehmen und seltener werden.

„Wer mit der Jurisdiktion den Begriff verbindet, daß sie die Befugnis Recht zu sprechen sei, irrt sich sehr, wenn er die Verfassung Bayerns betrachtet, wo sie das Recht gewesen ist, Scharwerke, Bierzwang, Waiseljahre zu fordern.

„Die Waiseljahre sind eine der krassesten Wirkungen der Leibeigenschaft, welche nicht bloß gemildert, sondern getilgt werden sollen!

„Bei Aufhebung dieses Dienstzwanges leiden die Jurisdiktionsherren nichts an Renten, weil das Gesetz ihnen befiehlt, diese gezwungenen Ehehalten so gut als die freiwilligen zu bezahlen — haben sie bisher den Ehehalten weniger gegeben, so haben sie die Befugnis, welche sie hatten, mißbraucht!"

Zum Schluß geht v. Stichaner auf die Form der Aufhebung des Zwanges ein, indem er schreibt: „Da dieser Dienstzwang in den

vorigen Zeiten als ein Teil der Ehehaltenordnung und als bloßer Polizeigegenstand angesehen worden ist, so wird der Ermäßigung des hohen Staatsrates übergeben, ob nicht die über die Ehehaltenordnung zu erlassende Verordnung Gelegenheit sei, allen Dienstzwang in solcher zu verbieten, oder ob man aus der Aufhebung der Waiseljahre eine besondere Sache machen, oder sie mit der permutation der Scharwerke in Verbindung bringen solle."

Auf diese Anregung des Justizdepartements hin, wurde am 25. November eine Staatsratssitzung über diesen Punkt abgehalten und dabei den Ausführungen des Schreibens zugestimmt; [1]) zugleich wurde auch der kurfürstl. Generallandesdirektion von dem Beschluß des Staatsrates (der am 28. November in der kurfürstl. Staatskonferenz auch vom Kurfürsten genehmigt worden war) Mitteilung [1]) gemacht und diese Mitteilung wurde als der bekannte Erlaß der Landesdirektion (Seite 8) veröffentlicht.

Gleichzeitig erging ein umfangreiches Schreiben [2]) der kurfürstl. Regierung, unterzeichnet von Max Josef, Kurfürst, ferner Hertling, Montgelas und Stichaner an die Landschafts-Verordnung, „die Waiseljahre betreffend". In demselben werden im allgemeinen die Ausführungen v. Stichaners in dem ersten Schreiben über die Schädlichkeit des Dienstzwanges, seinen Ursprung usw. wiederholt. Dann aber fährt der Kurfürst fort: „Wenn man auch die in der Polizeiordnung bereits enthaltenen Beschränkungen zugrunde legen würde, so gibt doch die Erfahrung, daß auch durch diese den Mißbräuchen, welche überhaupt bei allen Zwangshandlungen nicht wohl zu verhüten seien, nicht gesteuert werde." Zur Einstellung der Mißbräuche sei eine Verordnung an die Landesdirektion ergangen. „Da wir aber zur Beförderung der Landes-Kultur und Erleichterung der Untertanen die gänzliche Aufhebung desselben beabsichtigen, vorher aber noch die Erklärung unserer lieben und getreuen Landschaft vernehmen wollen, so erwarten wir von derselben, daß sie solche in der kürzesten Zeitfrist an uns befördern möge."

Die Landschaft selbst sollte aber nicht mehr darüber zu Worte kommen. Wir finden darüber Aufschluß in einem Schriftstück im Reichsarchiv unter den „Landtags-Verhandlungen des Abtes Werner", das die „gemeiner löbl. Landschaft Verordnete und Kommissarien Unter-

[1]) K.A. München, M.A. 1321/1165, Ext. 88.

[2]) K.A. München, M.A. 1321/1165, Ext. 88.

landes an den Abt des Stiftes Weltenburg, ihrem besonders lieben Herrn Freund und Mitverordneten" gerichtet haben. Diese teilen ihm in demselben mit: „wir kommunizieren einstweilen die kurfürstl. gn. Entschließung in Rücksicht der Beobachtung der Dienstbotenordnung vom Jahre 1781 und vorhabens gänzlicher Aufhebung des Dienstzwangs mit dem Anhang in Abschrift, daß wir selbige von dem löblichen Oberland unter der Äußerung erhielten, daß dieser Gegenstand bei der nächst eintretenden Universalversammlung in behörige Überlegung genommen werden dürfte." [1]) Der Erlaß der Regierung an die Generallandesdirektion lag dem Schreiben bei. Wir sehen also, daß die Landschaftsverordneten vorhatten, die gänzliche Aufhebung des Gesindezwanges, worüber sie eine Erklärung an den Kurfürsten abgeben sollten, in der demnächst eintretenden „Universalversammlung" zur Sprache zu bringen. Bekanntlich wurde aber dem Verlangen, auf Wiedereinberufung der gesamten Landschaftsversammlung, die seit 1669 nicht mehr getagt hatte, von dem Kurfürsten nicht nachgegeben, und so unterblieb auch die Erörterung über den Gesindezwang.

Wir finden dann bis 1808 keine Erwähnung mehr über den Gesindezwang; im Jahre 1808 fand er dann mit der gänzlichen Aufhebüng der Leibeigenschaft sein schließliches Ende, nachdem bereits 1803 mit der Säkularisation der geistlichen Herrschaften der Geltungsbereich dieses Zwangsrechtes bedeutend vermindert worden war.

Welches ist nun das Ergebnis unserer Untersuchung über das tatsächliche Vorkommen des Gesindezwanges in Bayern? Wir fanden, daß vor 1553 ein allgemeiner Gesindezwang in Bayern nicht bestand, sondern daß er nur vereinzelnt auf den herzoglichen Domänen, und nachweislich gar nie auf den nichtherzoglichen Hofmarchen sich vorfand; [2]) wir fanden nach 1553, trotz der entgegengesetzten gesetzlichen Bestimmungen gleichwohl auf einzelnen Hofmarchen den strengen Dienstzwang, und zwar selbst nach Ansicht der Regierung als durch Observanz zu Recht bestehend, wir fanden endlich nach 1756, daß der Dienstzwang durch die unglückliche Formulierung des Kreittmayerschen Gesetzbuches eine besonders auffallende Ausbreitung in Bayern nicht erhielt, und daß in den Fällen, in denen uns der Dienstzwang nach 1756 entgegentritt,

---

[1]) Allg. R.A. S. XIV. R. 2. Nr. 217.

[2]) Nicht berücksichtigt sind jedoch dabei die wirklich leibeigenen Bauern, für die der Dienstzwang bei ihrer Verpflichtung zu den ungemessensten Diensten wohl bestanden haben mag.

derselbe auf altes Herkommen in der einzelnen Hofmarch, und nicht auf eine erst seit kurzem bestehende Neueinführung zurückgeführt wird und zurückzuführen ist.

Daraus ergibt sich also:

Einen allgemeinen Dienstzwang hat es in Bayern nie gegeben. Er kam nur vereinzelnt vor auf einzelnen Hofmarchen und auf diesen hat er, unbekümmert um andere gesetzliche Bestimmungen, stets bestanden und zwar auf Grund des Herkommens zu Recht.

§ 4. Ursache dieser Entwicklung in Bayern. Diese eigenartigen Verhältnisse verlangen, sowohl wenn wir diese Entwicklung in Bayern selbst als auch besonders im Vergleich zu andern Ländern verstehen wollen, eine nähere Erklärung:

In Preußen, Sachsen, überall hat sich zur gleichen Zeit der allgemeine Gesindezwang in seiner äußersten Strenge ausgebildet. Woher diese Verschiedenheit in Bayern?

In Sachsen gaben den Anstoß zur Einführung des Gesindezwanges die fürstlichen Domänen selbst (siehe Wuttke.[1]) Im Preußen waren es die großen Hofbäue. Beide Möglichkeiten zur Entwicklung eines Dienstzwanges bestanden für Bayern nicht oder nur in geringem Maße.

Die landesherrlichen Besitzungen waren in Bayern verhältnismäßig gering, nach der Statistik der Grundbesitzverteilung von 1760 waren es nur 13,67%, außerdem haben sich hier frühzeitig im Gegensatz zu Preußen und Sachsen reformatorische Anschauungen bemerkbar gemacht. Ich erinnere nur an das Gutachten der Räte Albrecht V.[2]), welches zeigt, daß man bereits im 16. Jahrhundert auf den landesherrlichen Urbarsgütern auf die Verwandlung der Leibrechts- und Freistiftsgüter in Erbrechtsgüter bedacht war. Übrigens zeigt gerade auch die Entwicklung in Bayern, daß besonders die fürstlichen Domänen auch hier in der Einführung des Dienstzwanges vorangegangen waren, denn aus der Form der Aufhebung des Zwanges in den Jahren 1516 und 1553, läßt sich deutlich ersehen, daß hier am frühesten der Dienstzwang häufig bestand. Dadurch, daß die bayerischen Fürsten so frühzeitig auf ihren eigenen Domänen dem Dienstzwang energisch entgegentraten, wurde einerseits den übrigen Hofmarchsherren das schlimme Beispiel und damit die Neigung zur Nachahmung benommen, andrer-

---

[1]) Wuttke, Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen: Schmollers Forschungen XII, 4.

[2]) Vgl. Riezler, Zur Würdigung Herzog Albrechts V., München 1894 S. 12.

seits aber auch der Mut, etwa auf dem Landtage das Recht des Dienstzwanges allgemein für sich zu verlangen.

Dabei ist nicht zu vergessen, daß die Duldung des milden Dienstzwanges auf den fürstlichen Domänen für die Untertanen der übrigen Herrschaften von großem Nachteil war, indem wohl nur aus diesem Grunde 1553 auch den übrigen Hofmarchsherren das Recht auf die milde Form des Dienstzwanges zugestanden wurde. So könnte man also auch für Bayern in gewissem Sinne sagen, daß zu der Einführung des Dienstzwanges wenigstens in der milden Form in erster Linie die fürstlichen Domänen den Anstoß gaben.

Wie stand es aber mit dem Dienstzwang auf den standesherrlichen Gütern? Hier tritt das für die ganze innere Entwicklung Bayerns bedeutsamste Moment wiederum hervor, nämlich der im allgemeinen kleine Hofbau der bayrischen Hofmarchen. Nach Brentano, (Ges. Aufsätze) könnte ich hier vielleicht des Fehlers bezichtigt werden, Ursache und Wirkung zu verwechseln. In dem Aufsatze: „Warum herrscht in Altbayern bäuerlicher Grundbesitz?"[1]) wird ausgeführt, daß das Nichtbestehen eines Gesindezwanges in Bayern eine der Ursachen dafür war, daß die Hofbäue nicht erweitert wurden, während meine Behauptung die Sache scheinbar umkehrt, wenn sie sagt: Der Dienstzwang bestand in Bayern deshalb nicht allgemein, weil die Hofbäue klein waren. Allein die beiden Behauptungen können trotz dieses scheinbaren Widerspruches nebeneinander bestehen. Bei den Ausführungen Brentanos ist die Behauptung doch in dem Sinne zu verstehen, daß die Einführung großer Hofbäue in Bayern an Stelle der bestehenden kleinen auch deshalb unmöglich war, weil ein gesetzlicher Zwang zum Gesindedienst der Untertanskinder nicht bestand, und an seine Einführung bei der geringen Abhängigkeit der Fürsten von der Landschaft usw. auch nicht zu denken war. Es handelt sich dort um die Versuche, die Hofbäue zu erweitern. Meine Behauptung stützt sich aber lediglich auf die Tatsache, daß die Hofbäue jederzeit in der Regel klein waren, also, da eine Änderung dieses Zustandes aus verschiedenen Gründen nicht eintrat, der Dienstzwang für die bestehenden Verhältnisse im allgemeinen entbehrlich war. Der Dienstzwang war ja allgemein die Folge der ungünstigen ländlichen Arbeitsverhältnisse. Diese äußerten jedoch besonders da ihre schlimme Wirkung, wo der Bedarf an ländlichen Arbeitskräften ein großer war, vor allem also auf den größeren landwirt-

[1]) Brentano, Ges. Aufsätze I, Stuttgart 1899.

schaftlichen Betrieben. Auf kleineren Betrieben bestand für die Einführung dieses Zwangsrechtes wenig Anlaß, zumal hier die Dienste der Scharwerker völlig ausreichten (vgl. S. 39). Die wenigen sonst nötigen Arbeitskräfte waren wohl auch leichter zu bekommen. Ob auch für die rein häuslichen Dienstboten der Dienstzwang Bedeutung hatte, läßt sich für Bayern nicht nachweisen. Nach den Quellen wurden stets nur landwirtschaftliche Dienstboten davon betroffen. Die in Betracht kommenden Bauernkinder mochten vor allem selten für die Übernahme der betreffenden Arbeiten geeignet gewesen sein. Die Verwaltung des Amtes einer Köchin auf dem herrschaftlichem Hofe, an das vor allem zu denken wäre, dürfte im eigensten Interesse der Herrschaft recht selten einer gezwungenen Bauerntochter übertragen worden sein, denn die in der Enquete von 1752, wie in den Aufschlüssen Hazzis über die bäuerliche Kochkunst gemachten Andeutungen lassen die hiezu nötigen Eigenschaften völlig vermissen. Selbst die ständige Zubereitung der Speisen für die Frondienstler lag wohl selten in den Händen einer noch jungen, unerfahrenen Bauerntochter. Die häufige Erwähnung verheirateter Maierinnen, welchen die Verpflegung der auf dem Herrenhofe fronenden Bauern übertragen war, läßt darauf schließen, daß man allgemein für diese Verrichtungen ständige und nicht von Jahr zu Jahr wechselnde Personen auf dem Herrenhofe wohnen hatte.

Für einen großen Teil der Hofmarchsherren kommt also die Einrichtung des Gesindezwanges von vornherein nicht in betracht. Es sind diejenigen Hofmarchsherren, welche in der Hauptsache Rentenbezieher waren und die Bebauung der Ländereien überhaupt den untertänigen Bauern überließen. Die Zahl dieser Hofmarchsherren, welche überhaupt keine ländlichen Dienstboten nötig hatten, scheint sehr groß gewesen zu sein, nur so ist es zu erklären, daß wir besonders in früheren Zeiten wiederholt die Landstände klagen hören, daß ihre „armen Leute" Dienstbotenmangel hätten, während sie von ihrem eigenen Bedarf an solchen gar nichts erwähnen. So lesen wir z. B. 1497 gelegentlich des Rittertages zu Landshut unter den Beschwerden der Ritterschaft[1]): „Der Ehehalten halben ist große Beschwerung, daß die „armen Leute" dieselben um den gemeinen Pfennig und Lohn, wie von alter, nicht überkommen mögen . . ." und im Jahre 1543 findet sich in den landschaftlichen Beschwerden die Stelle[2]): „Es ist auch

[1]) Kr. Bd. 13. S. 31.

[2]) Der Landtag im Herzogtum Bayern v. 1543 S. 52.

treffentlich angezeigt worden, wie der Bauern ihre Söhne und Knecht ... in das Elsaß laufen ..., welches manchem „armen Mann" zu großem Schaden und Verderben gereicht." Da die Bezeichnung „armer Mann, arme Leute" ganz allgemein statt „untertänige Bauern" gebraucht wird, so beweisen die angeführten Stellen, daß hauptsächlich nur die Untertanen Ehehalten bedurften; denn es ist nicht anzunehmen, daß die Stände bei so allgemein auftretenden Beschwerden nicht zu klagen gehabt hätten, noch weniger, daß sie durch Geltendmachung des Dienstzwanges dagegen geschützt gewesen seien, da ja die Unmöglichkeit dieser Annahme schon aus den früheren Ausführungen dieser Arbeit (s. § 3) sich ergibt.

Eine genaue Aufklärung über diesen Punkt wäre gewiß sehr wünschenswert. Aber leider fehlt es an statistischem Material dieser Art, um auch nur annähernd die Zahl der ländlichen Dienstboten auf den Hofmarchen in Bayern überhaupt zu bestimmen, geschweige denn, um zu detaillierteren Ergebnissen zu gelangen.

Die Volkszählung vom Jahre 1794 bringt allerdings eine Rubrik „Dienerschaft des Adels". Allein wie sich aus der Anordnung dieser Volksbeschreibung vom 2. April 1794 ergibt, sind unter den in dieser Rubrik angeführten Zahlen nur die Hausbedienten, wie „Bediente, Schreiber usw.", ebenso wie auch die „Bedienten, Klosterrichter" der Geistlichkeit (§ 42) inbegriffen, während die „zur Beschlagung der Landwirtschaft" gehörigen Diener, welche für unsere Zwecke in Betracht kämen, unter der „Dienerschaft des Bauernstandes" aufgezählt sind.[1]) Allerdings würde man aus den Spezialortstabellen (Tabelle A der Volksbeschreibung), aus denen nachher die im Druck erschienenen Generaltabellen zusammengestellt wurden, ersehen können, wie groß die Dienerschaft der Adeligen im einzelnen und welcher Art sie war. Allein leider scheinen diese Urtabellen in den Archiven nicht mehr erhalten zu sein, und aus einigen zerstreut vorkommenden Exemplaren ist zu schließen, daß sie überhaupt nicht gesammelt, sondern bei den einzelnen Gerichten geblieben und jedenfalls vielfach verloren gegangen sind.

Eine weitere Möglichkeit, Aufschluß über die Zahl der auf den Hofmarchen beschäftigten Dienstboten zu finden, lag ferner darin, daß seit dem 16. Jahrhundert zur Besteuerung auch „der drei Stände Ehehalten" wiederholt herangezogen wurden, so daß allenfalls die Steueranlageregister der früheren Jahrhunderte auch Material bieten konnten.

[1]) Mayer'sche Generalien-Sammlung V. S. 279 (1797).

Natürlich konnte auf besonders ausgiebiges Material, bei der spez. Zahl der in Betracht kommenden Jahre sowohl, wie der in Betracht kommenden Ortschaften nicht gerechnet werden; dazu waren nur solche Akten zu gebrauchen, welche die einzelnen steuerpflichtigen Personen namentlich und einzeln aufführen; mit einer summarischen Zusammenstellung etwa der „Ehehaltensteuer" dieser oder jener Hofmarch war ja nichts gedient, da, wie wir gleich sehen werden, mit dem Worte „Ehehalten" nicht etwa bloß die zur Landwirtschaft nötigen und für den Dienstzwang in betracht kommenden Dienstboten, sondern das ganze Personal, Hofmarchsbeamte, Hofhandwerker, Köchinnen, genau so wie landwirtschaftliche Dienstboten bezeichnet wurden.

Unter dem zahlreichen durchsuchten Material fanden sich nun spez. zwei brauchbare Steuerregister[1]: Das eine von dem Kloster Gotteszell (Viechtach) aus dem Jahre 1554 und das andere von dem Gotteshaus (Kloster) Pruel vom Jahre 1558. Das Kloster Gotteszell zählt nachstehende Ehehalten, die es mit Steuer belegt hat, in gleicher Reihenfolge auf: Richter, Schreiber, Hofwirt, Kucheldirn, Knecht, Hofschmied, Fischer, Klostermüller, Oberfuhrknecht, Mitterfuhrknecht; Köchin im Pfarrhof, Viehdirn; Köchin auf dem oberen Bauhof, Viehdirn, Almhirt. Das Gotteshaus Pruel gleichfalls: Richter, Kellner, Küchenmeister, Koch, Hausknecht, Unterknecht, Baumann, Roßknecht, Viehmeister und sein Weib. Beide Hofmarchen (jede hatte einen Richter!) hatten also eine ganz unscheinbare Zahl von landwirtschaftlichen Dienstboten; und selbst diese taten allem Anschein nach keineswegs eigentliche landwirtschaftliche Arbeit auf dem Felde, sondern dienten mehr dem inneren Haushalt im Kloster. Die geringe Zahl der landwirtschaftlichen Dienstboten tritt deutlich hervor, wenn wir dagegen die Dienstboten auf einem dem Kloster Pruel untertänigen Bauernhof vergleichen, der unmittelbar nachher angeführt ist: Dieser Bauernhof hat nicht weniger als 3 Baumänner, 3 Roßknechte, 2 Roßbuben, 3 Viehdirnen und einen Strohschneider zu besteuern.

Aus der geringen Zahl ländlicher Dienstboten auf diesen Hofmarchen kann sich nun ein Zweifaches ergeben: Man kann entweder darauf schließen, daß dieselben überhaupt keinen oder doch nur einen sehr kleinen Hofbau hatten. Oder aber, und damit kommen wir zum zweiten Teil dieses Punktes, die Hofmarchsherren hatten einen großen Hofbau, hielten sich aber zu seiner Bewirtschaftung nicht eigene Dienstboten, sondern benützten dazu die bequemeren Dienste ihrer gutsuntertänigen Bauern in Form der Scharwerksleistungen.

[1] Kreisarchiv Landshut, Fasz. 14 Verz. III Nr. 28.

Dieser Punkt ist von höchster Wichtigkeit für die Beurteilung des Dienstzwanges in Bayern. Denn wenn die Hofmarchsherren ihre untertänigen Bauern zu so ausgedehnten Scharwerksdiensten heranziehen konnten, daß sie dabei der Dienstboten überhaupt oder doch zum größten Teile entbehren konnten, so ist es leicht zu erklären, daß wir in Bayern einem Dienstzwang verhältnismäßig selten begegnen; denn diese Art, durch Scharwerksdienste den Hofbau gänzlich zu bestellen, kam entschieden weit billiger und war viel bequemer als das Halten von „kostspieligen, anspruchsvollen und widerspenstigen“ Ehehalten.

Schon die beiden oben angeführten Beispiele der Klöster Gotteszell und Pruel scheinen mehr für die Vermutung, daß die Hofbäue der beiden Klöster groß gewesen waren und mit den scharwerkspflichtigen Bauern bewirtschaftet wurden, zu sprechen, als dafür, daß sie klein waren. Die dort aufgeführten Ehehalten dürften immerhin auf eine große Ökonomie, die mit den Klöstern verbunden war, hinweisen. Besonders glaubhaft erscheint jedoch die Ansicht, daß vielfach die ungemessenen, und äußerst häufigen Scharwerksleistungen der Bauern ländliche Dienstboten auf den Hofbäuen überhaupt unnötig machten, wenn wir die Art dieser Scharwerksdienste auf einzelnen Hofbäuen selbst näher betrachten. So berichtet Riezler von dem Kloster Staffelsee, daß es (bereits im 9. Jahrhundert) von seinen untertänigen Bauern folgende Dienste verlangte: „Von den besetzten Freihufen hatten die Besitzer von 6 Hufen jährlich 5 Wochen zu fronen, 3 Morgen zu pflügen, 1 Fuder Heu auf den herrschaftlichen Wiesen zu mähen und einzuführen, überdies zu scharwerken. Sechs andere haben jährlich zwei Morgen zu ackern, zu säen und die Ernte heimzuführen, auf den herrschaftlichen Wiesen 3 Fuder Heu zu mähen und heimzuführen, und zwei Wochen zu fronen. Von den unfreien Besitzern der Knechtshufen hat jeder jährlich . . . . 4 Frischlinge von dem Herrenhofe zu mästen, 1/2 Tagwerk zu pflügen, wöchentlich drei Tage zu fronen, zu scharwerken, Vorspann zu stellen, sein Weib mußte Malz fertigen, Brot backen und jährlich ein Kamisol und ein anderes Kleidungsstück liefern.[1])“ Wir sehen daraus, daß sich das Kloster alle Arbeiten, von den gewöhnlichen Feldarbeiten bis zum Schweinemästen und Brotbacken, von seinen untertänigen Bauern verrichten ließ. Da konnte man freilich die Ehehalten leicht entbehren.

Noch deutlicher jedoch zeigt diese Gepflogenheit, die landwirtschaftlichen

[1] Riezler, Geschichte Baierns I, 325.

Arbeiten von den Bauern verrichten zu lassen, eine Beschreibung des ökonomischen Betriebes des Klosters Polling im achtzehnten Jahrhundert durch den Oekonomiehausmeister des Klosters, den Chorherrn P. Ollegarius Seidl, welche von Hartwig Peetz im Jahrbuch für Münchener Geschichte (Bd. 4) mitgeteilt wird. Wir entnehmen dieser Beschreibung, daß zum „Mähen des Heu wie des Grummets die Zehentsolden aus nicht weniger als zehn Dörfern verpflichtet waren. Was noch an Zahl abging, hatten die Pollinger zu ersetzen. Außerdem hatte um diese Zeit von den Frondienstlern der „Gutsprobst" die Bauern aus vier Orten herbeizuschaffen und was da an siebzehn Personen abging, mußte der Amtmann von der Dorfschaft Polling nebst acht Rechern stellen. Außerdem hatten für eine Wiese, die er eigens nennt, wieder acht andere Ortschaften die Mäher zu stellen; wieder eine andere Wiese wurde von den Oberdingern gemäht, welche auch schuldig waren, das Heu vollkommen zu bearbeiten und zum Kloster herüberzuführen."

„Am 9. bis 11. Juni" schreibt der Hausmeister weiter, „beginnt man den Dung auf die Brache zu führen. Die drei Klostermähnungen oder Fuhrknecht machen 6 Wagen, denen die Ochsenfuhren beihelfen. Von den Frondienstlern sollen am ersten Tag 36 Wagen vom Gutsprobst, und vom Amtmann 24 Weiber zum Aufladen, auf den anderen Tag aber gegen 24 Wagen und 18 Weiber beigeschafft werden. Für den dritten oder halben Tag bedarf man dann höchstens etlicher Längenbacher, Ettinger und Pollinger. — Die Pollinger Weiber waren nach Berechtigung des Klosters schuldig, den Dünger anzubreiten und bei nassem Wetter auf den Ängen einzureiben. Eben diese hatten auch das Unkraut auszujäten."

Über die Ernte erzählt er, „tags vor dem Roggenschnitt sollten einige 40 Weiber den Roggen anschneiden, damit die 40 Schnitter nicht aufgehalten würden. Die Weiber hätten zwar hiezu schlechte Lust, jedoch durch Drohung mit Entziehung des Almosens würden sie dazu veranlaßt. Vom Hause wurde für den Schnitttag je eine Person gefordert. Die Schnitter (achtzig bis neunzig pro Tag) haben sich nebst Suppe, Kraut und Gerste, dann der gewöhnlichen Brotabgabe mit einer halben Maß Bier zu begnügen. Auch die Drescher erhalten nur Kost und einen Trunk Bier, aber keinen Tagelohn".[1])

Bei diesen ins einzelnste gehenden Diensten der scharwerkpflichtigen

[1]) Jahrbuch für Münchner Geschichte. Bd. IV S. 361 ff.

Bauern waren eigentliche landwirtschaftliche Dienstboten gänzlich unnötig. Anders war es nun freilich auf den „Schwaigen“, welche das Kloster besaß; diese Schwaigen, auf denen spez. die Viehzucht gepflegt wurde, konnten natürlich ohne Ehehalten überhaupt nicht bewirtschaftet werden. Und so lesen wir denn über sie: auf den Schwaigen seien die Ehehalten ein notwendiges Übel und Anlaß zu unzähligen Verdrießlichkeiten. Dabei jammert der Pater darüber, daß die Ehehalten, die er zur Bewirtschaftung der Schwaigen nötig habe, sehr in ihren Lohnforderungen gestiegen seien, und daß er leider, da er um billigen Preis keine tauglichen erfragen konnte, die gleichen Löhne bezahlen mußte, wie die Bauern. Und er schließt dieses Kapitel mit der Klage: „was ich bei Vermehrung des Liblohnes getan, das geschah aus bitterer Not, denn ich mußte mich in die Zeit schicken“.

Es konnte also eine doch so verhältnismäßig große (Kloster-) Ökonomie wie die des Klosters Polling fast ohne landwirtschaftliche Dienstboten auskommen. Es war auch für den Hofmarchsherrn nichts angenehmer und einträglicher, als auf die Dienstboten Verzicht zu leisten und dafür die billigen und weniger umständlichen Arbeitskräfte seiner Bauern zu gebrauchen. Die Bauern waren ja allgemein verpflichtet, mit ihrem eigenen Vieh, Pferden wie Ochsen, mit ihrem eigenen Werkzeug, Wagen und Pflügen, dem Hofmarchsherrn zu scharwerken, so konnte der Hofmarchsherr der Arbeitstiere überhaupt entbehren und damit auch der zu ihrer Wartung nötigen Dienstboten.[1])

So erklärt sich auch der scheinbare Widerspruch, woher es kam, daß die bayrischen Hofmarchsherren auf der einen Seite ihre Ansprüche auf die Scharwerksdienste der Bauern in so ausgedehntem Maße geltend machten und in solch übertriebener Weise steigerten, daß die Literatur des achtzehnten Jahrhunderts voll der lautesten Klagen über diese drückenden Lasten des Bauernstandes ist, während andererseits nie das Bestreben ihrerseits hervortritt, das Recht auf den Dienst ihrer Untertanskinder zu erlangen, ein Recht, das zu gleicher Zeit von den Hofmarchsherren anderer Länder ganz allgemein ausgeübt wurde.

---

[1]) Die allerdings mehr temporären Scharwerksdienste waren eben, besonders dadurch, daß sie fast allgemein auch auf die Winterszeit ausgedehnt waren, so geregelt, daß sie selbst die kontinuierlichen Dienste der Ehehalten ersetzen konnten, wenn auch nicht derjenigen zu rein persönlichen Dienstleistungen, für die man wohl ständige, nicht von Jahr zu Jahr wechselnde Arbeitskräfte eingestellt hatte. (Vgl. S. 34.)



vorigen Zeiten als ein Teil der Ehehaltenordnung und als bloßer Polizeigegenstand angesehen worden ist, so wird der Ermäßigung des hohen Staatsrates übergeben, ob nicht die über die Ehehaltenordnung zu erlassende Verordnung Gelegenheit sei, allen Dienstzwang in solcher zu verbieten, oder ob man aus der Aufhebung der Waiseljahre eine besondere Sache machen, oder sie mit der permutation der Scharwerke in Verbindung bringen solle."

Auf diese Anregung des Justizdepartements hin, wurde am 25. November eine Staatsratssitzung über diesen Punkt abgehalten und dabei den Ausführungen des Schreibens zugestimmt;[1]) zugleich wurde auch der kürfürstl. Generallandesdirektion von dem Beschluß des Staatsrates (der am 28. November in der kürfürstl. Staatskonferenz auch vom Kurfürsten genehmigt worden war) Mitteilung[1]) gemacht und diese Mitteilung wurde als der bekannte Erlaß der Landesdirektion (Seite 8) veröffentlicht.

Gleichzeitig erging ein umfangreiches Schreiben[2]) der kurfürstl. Regierung, unterzeichnet von Max Josef, Kurfürst, ferner Hertling, Montgelas und Stichaner an die Landschafts-Verordnung, „die Waiseljahre betreffend". In demselben werden im allgemeinen die Ausführungen v. Stichaners in dem ersten Schreiben über die Schädlichkeit des Dienstzwanges, seinen Ursprung usw. wiederholt. Dann aber fährt der Kurfürst fort: „Wenn man auch die in der Polizeiordnung bereits enthaltenen Beschränkungen zugrunde legen würde, so gibt doch die Erfahrung, daß auch durch diese den Mißbräuchen, welche überhaupt bei allen Zwangshandlungen nicht wohl zu verhüten seien, nicht gesteuert werde." Zur Einstellung der Mißbräuche sei eine Verordnung an die Landesdirektion ergangen. „Da wir aber zur Beförderung der Landes-Kultur und Erleichterung der Untertanen die gänzliche Aufhebung desselben beabsichtigen, vorher aber noch die Erklärung unserer lieben und getreuen Landschaft vernehmen wollen, so erwarten wir von derselben, daß sie solche in der kürzesten Zeitfrist an uns befördern möge."

Die Landschaft selbst sollte aber nicht mehr darüber zu Worte kommen. Wir finden darüber Aufschluß in einem Schriftstück im Reichsarchiv unter den „Landtags-Verhandlungen des Abtes Werner", das die „gemeiner löbl. Landschaft Verordnete und Kommissarien Unter-

[1]) K.A. München, M.A. 1321/1165, Ext. 88.

[2]) K.A. München, M.A. 1321/1165, Ext. 88.

landes an den Abt des Stiftes Weltenburg, ihrem besonders lieben Herrn Freund und Mitverordneten" gerichtet haben. Diese teilen ihm in demselben mit: „wir kommunizieren einstweilen die kurfürstl. gn. Entschließung in Rücksicht der Beobachtung der Dienstbotenordnung vom Jahre 1781 und vorhabens gänzlicher Aufhebung des Dienstzwangs mit dem Anhang in Abschrift, daß wir selbige von dem löblichen Oberland unter der Äußerung erhielten, daß dieser Gegenstand bei der nächst eintretenden Universalversammlung in behörige Überlegung genommen werden dürfte." [1]) Der Erlaß der Regierung an die Generallandesdirektion lag dem Schreiben bei. Wir sehen also, daß die Landschaftsverordneten vorhatten, die gänzliche Aufhebung des Gesindezwanges, worüber sie eine Erklärung an den Kurfürsten abgeben sollten, in der demnächst eintretenden „Universalversammlung" zur Sprache zu bringen. Bekanntlich wurde aber dem Verlangen, auf Wiedereinberufung der gesamten Landschaftsversammlung, die seit 1669 nicht mehr getagt hatte, von dem Kurfürsten nicht nachgegeben, und so unterblieb auch die Erörterung über den Gesindezwang.

Wir finden dann bis 1808 keine Erwähnung mehr über den Gesindezwang; im Jahre 1808 fand er dann mit der gänzlichen Aufhebung der Leibeigenschaft sein schließliches Ende, nachdem bereits 1803 mit der Säkularisation der geistlichen Herrschaften der Geltungsbereich dieses Zwangsrechtes bedeutend vermindert worden war.

Welches ist nun das Ergebnis unserer Untersuchung über das tatsächliche Vorkommen des Gesindezwanges in Bayern? Wir fanden, daß vor 1553 ein allgemeiner Gesindezwang in Bayern nicht bestand, sondern daß er nur vereinzelnt auf den herzoglichen Domänen, und nachweislich gar nie auf den nichtherzoglichen Hofmarchen sich vorfand; [2]) wir fanden nach 1553, trotz der entgegengesetzten gesetzlichen Bestimmungen gleichwohl auf einzelnen Hofmarchen den strengen Dienstzwang, und zwar selbst nach Ansicht der Regierung als durch Observanz zu Recht bestehend, wir fanden endlich nach 1756, daß der Dienstzwang durch die unglückliche Formulierung des Kreittmayerschen Gesetzbuches eine besonders auffallende Ausbreitung in Bayern nicht erhielt, und daß in den Fällen, in denen uns der Dienstzwang nach 1756 entgegentritt,

[1]) Allg. R.A. S. XIV. R. 2. Nr. 217.

[2]) Nicht berücksichtigt sind jedoch dabei die wirklich leibeigenen Bauern, für die der Dienstzwang bei ihrer Verpflichtung zu den ungemessensten Diensten wohl bestanden haben mag.

derselbe auf altes Herkommen in der einzelnen Hofmarch, und nicht auf eine erst seit kurzem bestehende Neueinführung zurückgeführt wird und zurückzuführen ist.

Daraus ergibt sich also:

Einen allgemeinen Dienstzwang hat es in Bayern nie gegeben. Er kam nur vereinzelnt vor auf einzelnen Hofmarchen und auf diesen hat er, unbekümmert um andere gesetzliche Bestimmungen, stets bestanden und zwar auf Grund des Herkommens zu Recht.

§ 4. Ursache dieser Entwicklung in Bayern. Diese eigenartigen Verhältnisse verlangen, sowohl wenn wir diese Entwicklung in Bayern selbst als auch besonders im Vergleich zu andern Ländern verstehen wollen, eine nähere Erklärung:

In Preußen, Sachsen, überall hat sich zur gleichen Zeit der allgemeine Gesindezwang in seiner äußersten Strenge ausgebildet. Woher diese Verschiedenheit in Bayern?

In Sachsen gaben den Anstoß zur Einführung des Gesindezwanges die fürstlichen Domänen selbst (siehe Wuttke.[1]) Im Preußen waren es die großen Hofbäue. Beide Möglichkeiten zur Entwicklung eines Dienstzwanges bestanden für Bayern nicht oder nur in geringem Maße.

Die landesherrlichen Besitzungen waren in Bayern verhältnismäßig gering, nach der Statistik der Grundbesitzverteilung von 1760 waren es nur 13,67%, außerdem haben sich hier frühzeitig im Gegensatz zu Preußen und Sachsen reformatorische Anschauungen bemerkbar gemacht. Ich erinnere nur an das Gutachten der Räte Albrecht V.[2]), welches zeigt, daß man bereits im 16. Jahrhundert auf den landesherrlichen Urbarsgütern auf die Verwandlung der Leibrechts- und Freistiftsgüter in Erbrechtsgüter bedacht war. Übrigens zeigt gerade auch die Entwicklung in Bayern, daß besonders die fürstlichen Domänen auch hier in der Einführung des Dienstzwanges vorangegangen waren, denn aus der Form der Aufhebung des Zwanges in den Jahren 1516 und 1553, läßt sich deutlich ersehen, daß hier am frühesten der Dienstzwang häufig bestand. Dadurch, daß die bayerischen Fürsten so frühzeitig auf ihren eigenen Domänen dem Dienstzwang energisch entgegentraten, wurde einerseits den übrigen Hofmarchsherren das schlimme Beispiel und damit die Neigung zur Nachahmung benommen, andrer-

[1]) Wuttke, Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen: Schmollers Forschungen XII, 4.

[2]) Vgl. Riezler, Zur Würdigung Herzog Albrechts V., München 1894 S. 12.

seits aber auch der Mut, etwa auf dem Landtage das Recht des Dienstzwanges allgemein für sich zu verlangen.

Dabei ist nicht zu vergessen, daß die Duldung des milden Dienstzwanges auf den fürstlichen Domänen für die Untertanen der übrigen Herrschaften von großem Nachteil war, indem wohl nur aus diesem Grunde 1553 auch den übrigen Hofmarchsherren das Recht auf die milde Form des Dienstzwanges zugestanden wurde. So könnte man also auch für Bayern in gewissem Sinne sagen, daß zu der Einführung des Dienstzwanges wenigstens in der milden Form in erster Linie die fürstlichen Domänen den Anstoß gaben.

Wie stand es aber mit dem Dienstzwang auf den standesherrlichen Gütern? Hier tritt das für die ganze innere Entwicklung Bayerns bedeutsamste Moment wiederum hervor, nämlich der im allgemeinen kleine Hofbau der bayrischen Hofmarchen. Nach Brentano, (Ges. Aufsätze) könnte ich hier vielleicht des Fehlers bezichtigt werden, Ursache und Wirkung zu verwechseln. In dem Aufsatze: „Warum herrscht in Altbayern bäuerlicher Grundbesitz?"[1]) wird ausgeführt, daß das Nichtbestehen eines Gesindezwanges in Bayern eine der Ursachen dafür war, daß die Hofbäue nicht erweitert wurden, während meine Behauptung die Sache scheinbar umkehrt, wenn sie sagt: Der Dienstzwang bestand in Bayern deshalb nicht allgemein, weil die Hofbäue klein waren. Allein die beiden Behauptungen können trotz dieses scheinbaren Widerspruches nebeneinander bestehen. Bei den Ausführungen Brentanos ist die Behauptung doch in dem Sinne zu verstehen, daß die Einführung großer Hofbäue in Bayern an Stelle der bestehenden kleinen auch deshalb unmöglich war, weil ein gesetzlicher Zwang zum Gesindedienst der Untertanskinder nicht bestand, und an seine Einführung bei der geringen Abhängigkeit der Fürsten von der Landschaft usw. auch nicht zu denken war. Es handelt sich dort um die Versuche, die Hofbäue zu erweitern. Meine Behauptung stützt sich aber lediglich auf die Tatsache, daß die Hofbäue jederzeit in der Regel klein waren, also, da eine Änderung dieses Zustandes aus verschiedenen Gründen nicht eintrat, der Dienstzwang für die bestehenden Verhältnisse im allgemeinen entbehrlich war. Der Dienstzwang war ja allgemein die Folge der ungünstigen ländlichen Arbeitsverhältnisse. Diese äußerten jedoch besonders da ihre schlimme Wirkung, wo der Bedarf an ländlichen Arbeitskräften ein großer war, vor allem also auf den größeren landwirt-

[1]) Brentano, Ges. Aufsätze I, Stuttgart 1899.

schaftlichen Betrieben. Auf kleineren Betrieben bestand für die Einführung dieses Zwangsrechtes wenig Anlaß, zumal hier die Dienste der Scharwerker völlig ausreichten (vgl. S. 39). Die wenigen sonst nötigen Arbeitskräfte waren wohl auch leichter zu bekommen. Ob auch für die rein häuslichen Dienstboten der Dienstzwang Bedeutung hatte, läßt sich für Bayern nicht nachweisen. Nach den Quellen wurden stets nur landwirtschaftliche Dienstboten davon betroffen. Die in Betracht kommenden Bauernkinder mochten vor allem selten für die Übernahme der betreffenden Arbeiten geeignet gewesen sein. Die Verwaltung des Amtes einer Köchin auf dem herrschaftlichem Hofe, an das vor allem zu denken wäre, dürfte im eigensten Interesse der Herrschaft recht selten einer gezwungenen Bauerntochter übertragen worden sein, denn die in der Enquete von 1752, wie in den Aufschlüssen Hazzis über die bäuerliche Kochkunst gemachten Andeutungen lassen die hiezu nötigen Eigenschaften völlig vermissen. Selbst die ständige Zubereitung der Speisen für die Frondienstler lag wohl selten in den Händen einer noch jungen, unerfahrenen Bauerntochter. Die häufige Erwähnung verheirateter Maierinnen, welchen die Verpflegung der auf dem Herrenhofe fronenden Bauern übertragen war, läßt darauf schließen, daß man allgemein für diese Verrichtungen ständige und nicht von Jahr zu Jahr wechselnde Personen auf dem Herrenhofe wohnen hatte.

Für einen großen Teil der Hofmarchsherren kommt also die Einrichtung des Gesindezwanges von vornherein nicht in betracht. Es sind diejenigen Hofmarchsherren, welche in der Hauptsache Rentenbezieher waren und die Bebauung der Ländereien überhaupt den untertänigen Bauern überließen. Die Zahl dieser Hofmarchsherren, welche überhaupt keine ländlichen Dienstboten nötig hatten, scheint sehr groß gewesen zu sein, nur so ist es zu erklären, daß wir besonders in früheren Zeiten wiederholt die Landstände klagen hören, daß ihre „armen Leute" Dienstbotenmangel hätten, während sie von ihrem eigenen Bedarf an solchen gar nichts erwähnen. So lesen wir z. B. 1497 gelegentlich des Rittertages zu Landshut unter den Beschwerden der Ritterschaft[1]): „Der Ehehalten halben ist große Beschwerung, daß die „armen Leute" dieselben um den gemeinen Pfennig und Lohn, wie von alter, nicht überkommen mögen . . ." und im Jahre 1543 findet sich in den landschaftlichen Beschwerden die Stelle[2]): „Es ist auch

[1]) Kr. Bd. 13. S. 31.

[2]) Der Landtag im Herzogtum Bayern v. 1543 S. 52.

treffentlich angezeigt worden, wie der Bauern ihre Söhne und Knecht ... in das Elsaß laufen ..., welches manchem „armen Mann" zu großem Schaden und Verderben gereicht." Da die Bezeichnung „armer Mann, arme Leute" ganz allgemein statt „untertänige Bauern" gebraucht wird, so beweisen die angeführten Stellen, daß hauptsächlich nur die Untertanen Ehehalten bedurften; denn es ist nicht anzunehmen, daß die Stände bei so allgemein auftretenden Beschwerden nicht zu klagen gehabt hätten, noch weniger, daß sie durch Geltendmachung des Dienstzwanges dagegen geschützt gewesen seien, da ja die Unmöglichkeit dieser Annahme schon aus den früheren Ausführungen dieser Arbeit (s. § 3) sich ergibt.

Eine genaue Aufklärung über diesen Punkt wäre gewiß sehr wünschenswert. Aber leider fehlt es an statistischem Material dieser Art, um auch nur annähernd die Zahl der ländlichen Dienstboten auf den Hofmarchen in Bayern überhaupt zu bestimmen, geschweige denn, um zu detaillierteren Ergebnissen zu gelangen.

Die Volkszählung vom Jahre 1794 bringt allerdings eine Rubrik „Dienerschaft des Adels". Allein wie sich aus der Anordnung dieser Volksbeschreibung vom 2. April 1794 ergibt, sind unter den in dieser Rubrik angeführten Zahlen nur die Hausbedienten, wie „Bediente, Schreiber usw.", ebenso wie auch die „Bedienten, Klosterrichter" der Geistlichkeit (§ 42) inbegriffen, während die „zur Beschlagung der Landwirtschaft" gehörigen Diener, welche für unsere Zwecke in Betracht kämen, unter der „Dienerschaft des Bauernstandes" aufgezählt sind.[1]) Allerdings würde man aus den Spezialortstabellen (Tabelle A der Volksbeschreibung), aus denen nachher die im Druck erschienenen Generaltabellen zusammengestellt wurden, ersehen können, wie groß die Dienerschaft der Adeligen im einzelnen und welcher Art sie war. Allein leider scheinen diese Urtabellen in den Archiven nicht mehr erhalten zu sein, und aus einigen zerstreut vorkommenden Exemplaren ist zu schließen, daß sie überhaupt nicht gesammelt, sondern bei den einzelnen Gerichten geblieben und jedenfalls vielfach verloren gegangen sind.

Eine weitere Möglichkeit, Aufschluß über die Zahl der auf den Hofmarchen beschäftigten Dienstboten zu finden, lag ferner darin, daß seit dem 16. Jahrhundert zur Besteuerung auch „der drei Stände Ehehalten" wiederholt herangezogen wurden, so daß allenfalls die Steueranlageregister der früheren Jahrhunderte auch Material bieten konnten.

[1]) Mayer'sche Generalien-Sammlung V. S. 279 (1797).

Natürlich konnte auf besonders ausgiebiges Material, bei der spez. Zahl der in Betracht kommenden Jahre sowohl, wie der in Betracht kommenden Ortschaften nicht gerechnet werden; dazu waren nur solche Akten zu gebrauchen, welche die einzelnen steuerpflichtigen Personen namentlich und einzeln aufführen; mit einer summarischen Zusammenstellung etwa der „Ehehaltensteuer“ dieser oder jener Hofmarch war ja nichts gedient, da, wie wir gleich sehen werden, mit dem Worte „Ehehalten“ nicht etwa bloß die zur Landwirtschaft nötigen und für den Dienstzwang in betracht kommenden Dienstboten, sondern das ganze Personal, Hofmarchsbeamte, Hofhandwerker, Köchinnen, genau so wie landwirtschaftliche Dienstboten bezeichnet wurden.

Unter dem zahlreichen durchsuchten Material fanden sich nun spez. zwei brauchbare Steuerregister[1]): Das eine von dem Kloster Gotteszell (Viechtach) aus dem Jahre 1554 und das andere von dem Gotteshaus (Kloster) Pruel vom Jahre 1558. Das Kloster Gotteszell zählt nachstehende Ehehalten, die es mit Steuer belegt hat, in gleicher Reihenfolge auf: Richter, Schreiber, Hofwirt, Kucheldirn, Knecht, Hofschmied, Fischer, Klostermüller, Oberfuhrknecht, Mitterfuhrknecht; Köchin im Pfarrhof, Viehdirn; Köchin auf dem oberen Bauhof, Viehdirn, Almhirt. Das Gotteshaus Pruel gleichfalls: Richter, Kellner, Küchenmeister, Koch, Hausknecht, Unterknecht, Baumann, Roßknecht, Viehmeister und sein Weib. Beide Hofmarchen (jede hatte einen Richter!) hatten also eine ganz unscheinbare Zahl von landwirtschaftlichen Dienstboten; und selbst diese taten allem Anschein nach keineswegs eigentliche landwirtschaftliche Arbeit auf dem Felde, sondern dienten mehr dem inneren Haushalt im Kloster. Die geringe Zahl der landwirtschaftlichen Dienstboten tritt deutlich hervor, wenn wir dagegen die Dienstboten auf einem dem Kloster Pruel untertänigen Bauernhof vergleichen, der unmittelbar nachher angeführt ist: Dieser Bauernhof hat nicht weniger als 3 Baumänner, 3 Roßknechte, 2 Roßbuben, 3 Viehdirnen und einen Strohschneider zu besteuern.

Aus der geringen Zahl ländlicher Dienstboten auf diesen Hofmarchen kann sich nun ein Zweifaches ergeben: Man kann entweder darauf schließen, daß dieselben überhaupt keinen oder doch nur einen sehr kleinen Hofbau hatten. Oder aber, und damit kommen wir zum zweiten Teil dieses Punktes, die Hofmarchsherren hatten einen großen Hofbau, hielten sich aber zu seiner Bewirtschaftung nicht eigene Dienstboten, sondern benützten dazu die bequemeren Dienste ihrer gutsuntertänigen Bauern in Form der Scharwerksleistungen.

[1]) Kreisarchiv Landshut, Fasz. 14 Verz. III Nr. 28.

Dieser Punkt ist von höchster Wichtigkeit für die Beurteilung des Dienstzwanges in Bayern. Denn wenn die Hofmarchsherren ihre untertänigen Bauern zu so ausgedehnten Scharwerksdiensten heranziehen konnten, daß sie dabei der Dienstboten überhaupt oder doch zum größten Teile entbehren konnten, so ist es leicht zu erklären, daß wir in Bayern einem Dienstzwang verhältnismäßig selten begegnen; denn diese Art, durch Scharwerksdienste den Hofbau gänzlich zu bestellen, kam entschieden weit billiger und war viel bequemer als das Halten von „kostspieligen, anspruchsvollen und widerspenstigen" Ehehalten.

Schon die beiden oben angeführten Beispiele der Klöster Gotteszell und Pruel scheinen mehr für die Vermutung, daß die Hofbäue der beiden Klöster groß gewesen waren und mit den scharwerkspflichtigen Bauern bewirtschaftet wurden, zu sprechen, als dafür, daß sie klein waren. Die dort aufgeführten Ehehalten dürften immerhin auf eine große Ökonomie, die mit den Klöstern verbunden war, hinweisen. Besonders glaubhaft erscheint jedoch die Ansicht, daß vielfach die ungemessenen, und äußerst häufigen Scharwerksleistungen der Bauern ländliche Dienstboten auf den Hofbäuen überhaupt unnötig machten, wenn wir die Art dieser Scharwerksdienste auf einzelnen Hofbäuen selbst näher betrachten. So berichtet Riezler von dem Kloster Staffelsee, daß es (bereits im 9. Jahrhundert) von seinen untertänigen Bauern folgende Dienste verlangte: „Von den besetzten Freihufen hatten die Besitzer von 6 Hufen jährlich 5 Wochen zu fronen, 3 Morgen zu pflügen, 1 Fuder Heu auf den herrschaftlichen Wiesen zu mähen und einzuführen, überdies zu scharwerken. Sechs andere haben jährlich zwei Morgen zu ackern, zu säen und die Ernte heimzuführen, auf den herrschaftlichen Wiesen 3 Fuder Heu zu mähen und heimzuführen, und zwei Wochen zu fronen. Von den unfreien Besitzern der Knechtshufen hat jeder jährlich .... 4 Frischlinge von dem Herrenhofe zu mästen, 1/2 Tagwerk zu pflügen, wöchentlich drei Tage zu fronen, zu scharwerken, Vorspann zu stellen, sein Weib mußte Malz fertigen, Brot backen und jährlich ein Kamisol und ein anderes Kleidungsstück liefern.[1])" Wir sehen daraus, daß sich das Kloster alle Arbeiten, von den gewöhnlichen Feldarbeiten bis zum Schweinemästen und Brotbacken, von seinen untertänigen Bauern verrichten ließ. Da konnte man freilich die Ehehalten leicht entbehren.

Noch deutlicher jedoch zeigt diese Gepflogenheit, die landwirtschaftlichen

[1] Riezler, Geschichte Baierns I, 325.

Arbeiten von den Bauern verrichten zu lassen, eine Beschreibung des ökonomischen Betriebes des Klosters Polling im achtzehnten Jahrhundert durch den Oekonomiehausmeister des Klosters, den Chorherrn P. Ollegarius Seidl, welche von Hartwig Peetz im Jahrbuch für Münchener Geschichte (Bd. 4) mitgeteilt wird. Wir entnehmen dieser Beschreibung, daß zum „Mähen des Heu wie des Grummets die Zehentsolden aus nicht weniger als zehn Dörfern verpflichtet waren. Was noch an Zahl abging, hatten die Pollinger zu ersetzen. Außerdem hatte um diese Zeit von den Frondienstlern der „Gutsprobst" die Bauern aus vier Orten herbeizuschaffen und was da an siebzehn Personen abging, mußte der Amtmann von der Dorfschaft Polling nebst acht Rechern stellen. Außerdem hatten für eine Wiese, die er eigens nennt, wieder acht andere Ortschaften die Mäher zu stellen; wieder eine andere Wiese wurde von den Oberdingern gemäht, welche auch schuldig waren, das Heu vollkommen zu bearbeiten und zum Kloster herüberzuführen."

„Am 9. bis 11. Juni" schreibt der Hausmeister weiter, „beginnt man den Dung auf die Brache zu führen. Die drei Klostermähnungen oder Fuhrknecht machen 6 Wagen, denen die Ochsenfuhren beihelfen. Von den Frondienstlern sollen am ersten Tag 36 Wagen vom Gutsprobst, und vom Amtmann 24 Weiber zum Aufladen, auf den anderen Tag aber gegen 24 Wagen und 18 Weiber beigeschafft werden. Für den dritten oder halben Tag bedarf man dann höchstens etlicher Längenbacher, Ettinger und Pollinger. — Die Pollinger Weiber waren nach Berechtigung des Klosters schuldig, den Dünger anzubreiten und bei nassem Wetter auf den Ängen einzureiben. Eben diese hatten auch das Unkraut auszujäten."

Über die Ernte erzählt er, „tags vor dem Roggenschnitt sollten einige 40 Weiber den Roggen anschneiden, damit die 40 Schnitter nicht aufgehalten würden. Die Weiber hätten zwar hiezu schlechte Lust, jedoch durch Drohung mit Entziehung des Almosens würden sie dazu veranlaßt. Vom Hause wurde für den Schnitttag je eine Person gefordert. Die Schnitter (achtzig bis neunzig pro Tag) haben sich nebst Suppe, Kraut und Gerste, dann der gewöhnlichen Brotabgabe mit einer halben Maß Bier zu begnügen. Auch die Drescher erhalten nur Kost und einen Trunk Bier, aber keinen Tagelohn".[1])

Bei diesen ins einzelnste gehenden Diensten der scharwerkpflichtigen

[1]) Jahrbuch für Münchner Geschichte. Bd. IV S. 361 ff.

Bauern waren eigentliche landwirtschaftliche Dienstboten gänzlich unnötig. Anders war es nun freilich auf den „Schwaigen", welche das Kloster besaß; diese Schwaigen, auf denen spez. die Viehzucht gepflegt wurde, konnten natürlich ohne Ehehalten überhaupt nicht bewirtschaftet werden. Und so lesen wir denn über sie: auf den Schwaigen seien die Ehehalten ein notwendiges Übel und Anlaß zu unzähligen Verdrießlichkeiten. Dabei jammert der Pater darüber, daß die Ehehalten, die er zur Bewirtschaftung der Schwaigen nötig habe, sehr in ihren Lohnforderungen gestiegen seien, und daß er leider, da er um billigen Preis keine tauglichen erfragen konnte, die gleichen Löhne bezahlen mußte, wie die Bauern. Und er schließt dieses Kapitel mit der Klage: „was ich bei Vermehrung des Lidlohnes getan, das geschah aus bitterer Not, denn ich mußte mich in die Zeit schicken".

Es konnte also eine doch so verhältnismäßig große (Kloster-) Ökonomie wie die des Klosters Polling fast ohne landwirtschaftliche Dienstboten auskommen. Es war auch für den Hofmarchsherrn nichts angenehmer und einträglicher, als auf die Dienstboten Verzicht zu leisten und dafür die billigen und weniger umständlichen Arbeitskräfte seiner Bauern zu gebrauchen. Die Bauern waren ja allgemein verpflichtet, mit ihrem eigenen Vieh, Pferden wie Ochsen, mit ihrem eigenen Werkzeug, Wagen und Pflügen, dem Hofmarchsherrn zu scharwerken, so konnte der Hofmarchsherr der Arbeitstiere überhaupt entbehren und damit auch der zu ihrer Wartung nötigen Dienstboten.[1])

So erklärt sich auch der scheinbare Widerspruch, woher es kam, daß die bayrischen Hofmarchsherren auf der einen Seite ihre Ansprüche auf die Scharwerksdienste der Bauern in so ausgedehntem Maße geltend machten und in solch übertriebener Weise steigerten, daß die Literatur des achtzehnten Jahrhunderts voll der lautesten Klagen über diese drückenden Lasten des Bauernstandes ist, während andererseits nie das Bestreben ihrerseits hervortritt, das Recht auf den Dienst ihrer Untertanskinder zu erlangen, ein Recht, das zu gleicher Zeit von den Hofmarchsherren anderer Länder ganz allgemein ausgeübt wurde.

---

[1]) Die allerdings mehr temporären Scharwerksdienste waren eben, besonders dadurch, daß sie fast allgemein auch auf die Winterszeit ausgedehnt waren, so geregelt, daß sie selbst die kontinuierlichen Dienste der Ehehalten ersetzen konnten, wenn auch nicht derjenigen zu rein persönlichen Dienstleistungen, für die man wohl ständige, nicht von Jahr zu Jahr wechselnde Arbeitskräfte eingestellt hatte. (Vgl. S. 34.)



Wir haben uns bisher mit zwei Arten von Hofmarchsherren befaßt: Die einen hatten einen kleinen oder gar keinen eigenen Hofbau, für sie kamen Gesindedienste in unserem Sinne gar nicht in Betracht; die anderen hatten einen großen Hofbau, aber auch sie brauchten keine Ehehalten, weil sie sich mit den Scharwerksdiensten ihrer Bauern behalfen.

Es bleibt noch eine dritte Art zu betrachten: diejenigen Hofmarchsherren, welche wirklich Dienstboten hatten. Von diesen sind die einen diejenigen, welche sich ihre Dienstboten mittels des Dienstzwanges, den sie sich auf ihren Gütern auf Grund der Observanz anmaßten, verschafften, während die andern die Dienstboten auf dem gewöhnlichen Wege, durch freien Vertrag, mieteten.

Mit den ersteren haben wir uns bereits befaßt.

Aber auch diejenigen, welche vertragsmäßig ihre Dienstboten mieteten, scheinen ziemlich zahlreich gewesen zu sein. So beschweren sich bereits 1508 die Prälaten auf dem Landtag zu Landshut[1]): „Item, wir haben auch sonst merklich große Beschwerung der Ehehalten halben, die wir in unseren Diensten zu der Bauerschaft brauchen, die wir mit übrigem Solde nicht ersättigen können, und die gleichwohl, so die große Arbeit fürfällt und angeht, derselben viele und ohne aller redlichen Ursache weglaufen." Daraus geht offenbar hervor, daß die Prälaten (wenigstens damals) ihre Dienstboten auf dem Wege der freien Vereinbarung gedungen haben. Daß aber auch später auf den Hofmarchen frei gemietete und gut bezahlte Dienstboten nichts Seltenes waren, zeigen die wiederholten Klagen in den Enqueten von 1752 und 1759 darüber, daß die Hofmarchsherren die Dienstboten zu gut hielten und bezahlten, so daß dadurch gerade die Bauern geschädigt würden. So hält das Pfleggericht Rosenheim „für die notabelste Ursache der Dienstbotennot die, daß in Pfarrhöfen, Klöstern, Schlössern und Schwaigen man sich an die Ordnungen nicht gebunden hält und dort einen viel höheren Lohn und bessere Kost gibt, weshalb die guten Ehehalten alle dorthin laufen, während dem Lande nur die krüppelhaften und schlechten bleiben".

Fassen wir nun das gesamte Ergebnis unserer Untersuchung zusammen, so sehen wir: das Gesetz gestattete in Bayern den Gesindezwang niemals, außer in der Art der sog. Vormiete. Von 1756—1801 konnte jedoch durch die unglückliche Abfassung des betr.

[1]) Krenner Bd. 17. S. 139.

Paragraphen des Cod. civ. das Gesetz zugunsten eines Rechts auf strengen Dienstzwang ausgelegt werden.

Tatsächlich bestand ein Gesindezwang in Bayern auf einem guten Teil der Hofmarchen jederzeit, ohne Rücksicht auf entgegengesetzte gesetzliche Bestimmungen, und zwar sogar zu Recht, auf Grund der „hergebrachten Gewohnheit" auf der einzelnen Hofmarch. Für einen anderen Teil der bayrischen Hofmarchsherren kam die Ausübung eines Dienstzwanges nicht, oder doch nur in einem sehr geringen Maße in Betracht, da sie entweder ganz kleine oder gar keine Hofbäue hatten, oder aber, da sie durch die bequemeren und billigeren Scharwerksdienste der Bauern auf die Einstellung von Gesinde überhaupt verzichteten. Auf einem dritten Teil der Hofmarchen endlich wurde das Gesinde in der gewöhnlichen Weise durch freien Vertrag und entsprechende Bezahlung gemietet.

Kapitel II.

Dienstzwang der Tagelöhner.

Neben dem Dienstzwang für Gesinde finden wir in Bayern noch einen Dienstzwang für Tagelöhner. Seine gesetzliche Einführung läßt sich genauer verfolgen als die des Gesindezwanges.

Schon im Landrecht Kaiser Ludwigs 1346, sodann in der Landesordnung von 1516 und in der Landesordnung von 1553 war bestimmt worden, „daß ein Hof 2 Hintersassen, eine Hube 1 Hintersassen ohne der Nachbarn Rat und Willen haben möge". Das Landrecht von 1616 erweiterte nun diese Bestimmung durch einen sehr wichtigen Zusatz: „Doch soll ein solcher Hintersaß dem Gerichtsherren gefällig und da der Gerichtsherr seiner zu der Scharwerk oder außer derselben sonsten um den Lohn zur Arbeit bedürftig, solle er ihm vor dem, dessen Hintersasse er ist, zu arbeiten schuldig sein." Damit war den Hofmarchsherren ein Recht auf den Dienstzwang derjenigen Tagelöhner gesetzlich eingeräumt, welche von den ihnen untertänigen Bauern als Hintersassen auf ihrem Hofe angesiedelt waren. Das Gesetz gab den Hofmarchsherren die Möglichkeit, diesen Dienstzwang für Tagelöhner in zweifacher Weise geltend zu machen, entsprechend den zweifachen Arten von Gesindezwang. Die Stelle, „da der Gerichtsherr seiner zu der Scharwerk bedürftig", enthielt für den Hofmarchsherrn die Erlaubnis, den Dienstzwang in strenger Weise, ohne eine entsprechende Entlohnung

auszuüben, während der weitere Zusatz, „oder wenn er außer derselben (der Scharwerk) sonsten um den Lohn zur Arbeit bedürftig, solle er ihm vor dem, dessen Hintersasse er ist, zu arbeiten schuldig sein“, das Recht auf einen Dienstzwang, ähnlich der Vormiete auf Dienstboten, enthält.

Eine Würdigung dieses Zugeständnisses an die Hofmarchsherren wird sich geeigneter bei der Behandlung der Gesinde- und Arbeiter-Politik Maximilians I. im 2. Teile der Arbeit ergeben.[1]) Es war der letzte Schritt auf der Bahn der ständischen Interessengesetzgebung, der mit den sonstigen Verordnungen Maximilians nicht im Einklang steht.

Die Bestimmung des Landrechts von 1616 wurde auch entsprechend in den Cod. civ. von 1756 (p. 4 cap. 6 § 2 n. 2 und Anm.) übernommen. Auch in den sonstigen Rechtsquellen des 17. und 18. Jahrhunderts finden wir sie angeführt.

Baron Schmid[2]) unterscheidet genau zwischen dem Dienstzwang ohne und gegen Entgelt, indem er die Stelle also erklärt: „Id quod tamen ita intelligendum est, ut dominus jurisdictionalis cum moderamine et adhibita proportione operas, die Scharwerch, vel labores pro mercede, die Arbeit umb den Lohn, exigat, ut etiam coloni et rustici, qui eos propter laborem recipiunt, suo jure et effectu non omnino priventur“. Auch nach Chlingensperg[3]) „tenentur Hindersassi domino hoffmarchiali ad operas et alia quoque ante omnes reliquos ipsi laborare pro congrua mercede“.

In wieweit dieses Zwangsrecht tatsächlich ausgeübt wurde, darüber fehlen nähere Angaben. Jedenfalls dürften die häufigen Klagen in der Literatur des 18. Jahrhunderts über Scharwerkslasten vielfach auch mit Rücksicht auf dieses Zwangsrecht erhoben worden sein, denn gerade die strenge Art desselben unterschied sich ja nicht einmal dem Namen nach von den Scharwerkspflichten der Bauern.

Auch in den Archiven fand sich nur einmal eine Erwähnung des Dienstzwanges der Tagelöhner. In einem Schreiben des Hofgerichts Straubing vom 27. Mai 1803[4]) wird einmal als Präzedenzfall für seine Entscheidung angeführt, daß die Regierung Landshut im Jahre 1799 „einen Zimmermann dahin kondemniert hatte, seinem Hofmarchsherrn

[1]) Vgl. Teil II Kap. IV.

[1]) Commentarii ad jus municipale Bavaricum, Monachii 1695. Ad Stat. Bav. Tit. XXI. Art. 9 n. 7.

[3]) Chlingensperg, De jure hoffmarchiali, Consid. XVI. S. 54, 56.

[4]) Kreisarchiv München M. A. 1321/1165 Ext. 88.

gegen Verreichung des sonst gewöhnlichen, bei anderen Orten überkommenden Taglohnes die Zimmermannsarbeit vor anderen zu leisten". Der Kurfürst habe 1802 von diesem Urteil Kenntnis erhalten und sich gegen dasselbe ausgesprochen. Zugleich habe er die Regierung Landshut beauftragt, „nicht zu gestatten, daß den Untertanen außer den Scharwerken ein weiterer Dienstzwang überbürdet werde". Das Hofgericht teilt dem Fürsten weiter mit, daß es demgemäß einen ähnlichen Streitfall ebenfalls zu ungunsten des Hofmarchsherrn entschieden habe, ersucht jedoch den Kurfürsten, um eine einheitliche Rechtsprechung in diesem Punkte zu schaffen, seine Entscheidung in dem Landshuter Fall zur allgemeinen Wissenschaft im Regierungsblatte ausschreiben zu lassen. Der Kurfürst erwiderte hierauf, „er halte dies nicht für nötig, werde jedoch bei einer allgemeinen, über das Dienstwesen zu treffenden Verfügung darauf den geeigneten Bedacht nehmen".

Eine solche Verfügung ist nun weiter nicht mehr bekannt geworden. Die Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1808 dürfte jedenfalls dem Recht auf die Dienste der Tagelöhner vor den übrigen Bauern in ähnlicher Weise wie dem Gesindezwang ein Ende bereitet haben, während die Verpflichtung zur Scharwerksleistung wohl nur in der gleich langsamen Weise wie die allgemeine Scharwerkspflicht der Bauern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ihrem Ende entgegenging.

II. Teil.

Die freien Dienstboten und Landarbeiter.

Kapitel I.

Die rechtliche Lage des Gesindes nach den alten bayrischen Rechtsbüchern.

Das Dienstverhältnis des freien Gesindes hat sich in allen germanischen Ländern erst im Mittelalter entwickelt. Im Altertum wurden die Dienste, wie sie später dem freien Gesinde zufielen, von Sklaven verrichtet, zumal ja die in Betracht kommenden Dienste des Freien unwürdig galten. Aus Tacitus wissen wir, daß bei den alten Germanen die in Betracht kommenden Arbeiten von den „servi“ verrichtet wurden, sowie von der Frau und den Kindern[1]) des Freien. Der Freie selbst ging auf die Jagd oder zog in den Krieg. Auch in den folgenden Jahrhunderten fehlte eine Einrichtung, die unserem Gesindedienst entspricht; die ganze damalige Wirtschaftsform, mit ihrer Feld- und Arbeitsgemeinschaft, mit Sippen und Geschlechtsgenossenschaft, läßt eine ähnliche Einrichtung ganz unmöglich erscheinen. Erst seit der Ausbildung des Sondereigentums ist die Möglichkeit gegeben, Freie im Hause des anderen als Gesinde zu beschäftigen.

Nach den Forschungen von Inama-Sternegg gab es nun in dem Gebiete der Bajuwaren z. Zt. des Frankenreiches noch kein Sondereigentum. Noch in der lex Bajuvariorum finden wir, daß bei Streitigkeiten über den Grundbesitz nicht Individuen oder einzelne Familien sich gegenübertreten, sondern noch die Geschlechtsgenossenschaften.[2]) Es konnte sich demnach in dem Gebiete, das für uns in Betracht kommt, die Einrichtung des Gesindedienstes erst verhältnismäßig spät ausbilden.

---

[1]) Tac. Germ. cap. 25: „cetera domus officia uxor ac liberi exsequuntur“. Kap. 15: Die Felder der kleinen Freien wurden bestellt durch „Weiber, Greise und Schwächlinge“.

[2]) Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte.

In den bayrischen Rechtsbüchern des 14. Jahrhunderts finden wir jedoch das Gesindeverhältnis schon wohlgeregelt. Zunächst zeigt sich in den Quellen die starke Betonung des Unterwerfungsverhältnisses beim Gesindevertrag unter die hausherrliche Gewalt des Dienstherrn.

Diese Strafgewalt durfte um diese Zeit in Bayern in noch recht ausgiebigem Maße ausgeübt werden, eine strafbare Überschreitung derselben wurde überhaupt erst angenommen, wenn die Bestrafung den Tod des Dienstboten herbeigeführt hatte; und selbst da mußte der Dienstherr den Totschlag nur büßen, „wenn er den Dienstboten mit einem Chnutel (= Knüttel, dicker Baumstamm) oder mit einer Waffen erschlagen hat".[1]) Außerdem handelt es sich bei der Entscheidung darum, ob der Tod unmittelbar eintritt oder erst später. Im Rechtsbuch Ruprechts von Freising (1328) wird darüber bestimmt: „Schlägt ein Mann seinen Knecht oder seine Dirn mit Ruten oder mit einer Summerlatten (= Sommerlatte, eine Baumrute), die in einem Jahr gewachsen ist, stirbt er ihm unter den Händen, er muß den Totschlag büßen, lebt er aber über den nächsten Tag, so soll er sein nicht büßen." Diese merkwürdige Justiz motiviert Ruprecht damit, „dies sei darum gesetzet, das Gott verhängt gneh töt (= jähen Tod) viel über die Leut und niemand wohl mit einem Schußling, der in einem Jahr gewachsen ist, den Menschen wohl zu tot geschlagen mag, und die meisten Ehehalten in Furcht haben müssen, oder sie wörchten (= arbeiteten) nimmer nicht".

Die gleiche Ausdehnung der häuslichen Strafgewalt, vielleicht noch weitgehender, findet sich im Münchener Stadtrecht (1347), nur die Anwendung von Waffen war auch hier zur Bestrafung des Gesindes untersagt: „Wenn ein Diener oder eine Dienerin einer Meisterschaft dienet oder nicht und einer Hausfrau in ihrem Haus übel mitredet oder ihren Kindern oder dem Wirt und sie mit bösen oder unbescheidenen Worten erzürnt: was sie oder ihr Wirt dem Diener oder der Dienerin darum tun, das sollen sie niemand büßen; nur wenn sie verwunden mit scharfen Waffen, das sollen sie büßen."[2])

Das Rechtsbuch Ruprechts von Freising wie das bayrische Landrecht von 1346 befassen sich dann sehr ausführlich mit der Haftung des Gesindes dem Herrn, wie des Herrn dem Gesinde gegenüber. Das

[1]) Rechtsbuch Ruprechts von Freysing § 49 (Westenrieder, Beyträge zur vaterländ. Historie VII. 1803).

[2]) Stadtrecht von München, Art. 206 (Auer, Das Stadtrecht von München 1840, S. 80.)

Gesinde ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den es seinem Herrn durch Arglist, Fahrlässigkeit [1]), durch Entleihen von seiner Obhut anvertrauten Dingen an Dritte [2]) verursacht. Recht eigentümlich werden Veruntreuungen des Gesindes bestraft. „Man soll", so bestimmt Ruprecht von Freising, „den Knecht dem Herrn gefangen antworten bei der Hand. Der führt ihn dann, wo er will, da er ihn behalten will .... Er soll ihn unter ein Bottich stürzen, die drei Finger hoch ob der Erden schweb. Und soll ihm ein Kas und ein Leib oben auf die Botting legen und einen Napf mit Wasser dazue. Und soll ihn also lassen liegen unz (bis) an den dritten Tag. So soll er ihn dann Wasser und Brot hinwieder geben sein Notdurft." [3])

Auch die Ersatzverbindlichkeit des Herrn gegenüber dem Gesinde wird, allerdings in einer etwas weniger strengen Weise, geregelt.[4]) Interessant sind jedoch die Bestimmungen im Rechtsbuch Ruprechts für den Fall, daß ein Dienstbote im Dienste seines Herrn krank wird. Ruprecht schreibt darüber: „Wie lang ein Mann oder eine Fraw ihren Ehehalte siehen (wenn der Ehehalt kränkelt) behalte sulle. Daz sult ir wizze: an'ir schaden ... daz sullen sie vierzehen tag: mues aber man eine anderen Ehehalten dingen an ir stat: Daz soll tuen new ... viertzehn tag, daz is ein ganz .. manaid. Will sein der her on dev fraw nicht empn .. (entbehren) so mues der Ehalt dem, der an sein stat gewunne ist, daz lon geben, daz er die viertzehen tag verdient hat un t(rit)t er wid .. in seine Dienst als voran .. ist er nicht gesunt worde ., so das . maneid ein Ende hat, so tuüt si fürbaz wol swed .. s sie wellet si nemme in ir Dienst od. nicht on sulle im geben daz lon, daß er v.., dient hat." [5])

In gewissem Sinne waren also die damaligen Bestimmungen für den Krankheitsfall des Gesindes unserer heutigen Gesetzgebung über; denn eine Verpflichtung zur Pflege des erkrankten Dienstboten im Hause, wenn auch nur für kurze Zeit, kennt unser heutiges Recht nicht. Damals war jedoch der Herr 14 Tage lang zur Verpflegung und

[1]) Ruprechts Rechtsbuch § 63 (Westenrieder l. c. S. 171).

[2]) Ruprechts Rechtsbuch § 63 (Westenrieder III. S. 170; Bayr. Landrecht von 1346, XXII, 276).

[3]) Ruprechts Rechtsbuch II. Buch Kap. 80. (v. Maurer, Das Stadt- und Landrechtsbuch Ruprechts von Freysing, 1839).

[4]) Ruprechts Rechtsbuch (Westenrieder § 61 S. 169); Kaiser Ludwigs Rechtsbuch v. 1346, X, 91, 93. (v. Freyberg IV. S. 1834).

[5]) Ruprechts Rechtsbuch (Westenrieder § 61 S. 169).

Weiterzahlung des Lohnes verpflichtet, weitere vierzehn Tage nur zur Verpflegung des kranken Dienstboten, wenn für diese Zeit ein Ersatz-dienstbote eingestellt war. Nach einem Monat konnte der Kranke dann fortgeschickt werden.

Sehr genau sind weiterhin in den beiden Rechtsbüchern die Bestimmungen über die Beendigung des Dienstverhältnisses. Beim Todesfall des Dienstherrn waren die Erben verpflichtet, dem Dienstboten noch dreißig Tage nach dem Tode des Dienstherrn Kost und Lohn zu geben. Beim Todesfall des Dienstboten war der bis auf den Todestag treffende Lohn seinen Erben auszuzahlen.[1]) Abgesehen von diesen Fällen bestimmt das Gesetzbuch Ruprechts noch eine Reihe von Gründen, welche zur vorzeitigen Lösung des Vertragsverhältnisses berechtigten, sowohl von seiten des Herrn, wie des Dienstboten. „Der Herr mag dem Knecht oder der Dirn Urlaub geben:[2]) das erst ob sie Hurheit treibet in ihrs Meisters Haus — das ander, ob sie diebisch sind seines Guts — das dritt, ob sie um sein geschaeft noch um sein gepot nicht gebet und is widerredet, — das viert, ob er sotanen Tadel an ihn fandt des er vor nicht gewußt hat, da er sie zu ihn nahm um Aussätzigkeit oder vo — Lem. — Das fünft, ob sie recht lügnaer sint und mit lügen umgent, welches unter den 5 Dingen an ihm ist, da mag er ihm wohl Urlaub geben."

Also liederlicher Lebenswandel, Veruntreuungen, Ungehorsam, ansteckende Krankheit, Lügenhaftigkeit, dazu, wie wir vorhin sahen, Krankheit, die länger dauert als ein Monat, berechtigen zur einseitigen Lösung des Dienstverhältnisses.

Auch das Gesinde ist in einigen Fällen zur einseitigen Lösung des Vertragsverhältnisses berechtigt: So vor allem bei unbilliger Behandlung von seiten seines Herrn: der Knecht muß nach dem Rechtsbuch Kaiser Ludwigs „bezeugen mit zwei ehrbaren Männern, daß er ihn mit sogetanen Sachen vertrieben hab, die ihm schädlich waren, und mit sogetaner Handlung, die er nicht erleiden mocht, so ist der Meister schuldig, dem Knecht alles des er ihm schuldig wär (= schuldig geworden wär) und dem Richter 72 ₰"[3]). Ein Grund zum Verlassen des Dienstes war weiterhin unzureichende Nahrung. „Spricht ein Dirn oder Knecht, sie möchten vor Hungers Not nicht bleiben bei ihr Meisterschaft, muge

[1]) Ruprechts Rechtsbuch I cap. 22 (v. Maurer, Manuskript von 1436).
[2]) Ruprechts Rechtsbuch II § 60 (Westenrieder, Beyträge VII. S. 169).
[3]) Kaiser Ludwigs Rechtsbuch v. 1346, X. 87, 88.

das zwei biderbe Mann gesprochen, daß es ein Prest sei, so mag sie wohl Urlaub haben von ihr Meisterschaft, und soll man ihn den ihr Lohns als geben, als sie auf den Tag verdient haben."[1]) Für diesen Fall war also der Dienstherr schuldig, nur den bis zum Verlassen des Dienstes fälligen Lohn zu zahlen.

Den ganzen Jahreslohn konnte der Dienstbote wieder beanspruchen in einem dritten Fall: „Es mag ein Dirn oder ein Knecht ihren Meister oder ihr Frawe wohl angesprechen um ihr gedient Jahrlohn, ob sie mit Unzucht von ihm vertrieben wirt, dieselbe Unzucht soll sie beschworen mit zwei erbarn Mannen, die sie is wissn hat lan, dieweil sie bei ihr Meisterschaft gewesen ist, so wird man ihr schuldig ihr Speis und ihr Lohns."[2])

Im Bamberger Stadtrecht war es auch dem Dienstboten erlaubt, jederzeit den Dienst zu verlassen, wenn der Dienstherr ein Jude war.[3]) Unser bayerisches Recht ging hierin noch radikaler vor, indem es den Dienstboten überhaupt verbot, bei Juden Gesindedienste zu nehmen: „Die Juden sollen nicht Christenleut bei ihnen haben, die ihnen dienen, die ihr Brot und ihr Speis essen. Dieselben sind in dem panne[4]).

So treffen also die alten Gesetzbücher schon sehr genaue Bestimmungen über die berechtigte vorzeitige Lösung des Dienstverhältnisses. Auch die widerrechtliche Lösung des Vertrages, vonseiten des Gesindes wie des Dienstherrn wird genau darin behandelt. Die Anschauungen der Rechtsbücher über den Kontraktbruch des Gesindes in damaliger Zeit nehmen natürlich unser besonderes Interesse in Anspruch. Nimmt doch der Gesindevertrag allein noch heute eine Ausnahmestellung ein, dadurch, daß seine Nichteinhaltung nicht nur privatrechtlich, sondern auch strafrechtlich verfolgt wird, und zwar gerade in Bayern in besonders scharfer Weise. Es ist nun bemerkenswert, daß das Gesetzbuch Ruprechts von Freising, als das ältere der beiden, die wir speziell im Auge haben, eine öffentlich rechtliche Bestrafung des Kontraktbruches noch nicht kennt; allerdings wird der Dienstbote bereits in eine Privatstrafe verurteilt, die dem Herrn zu leisten ist, welche weniger als Ersatz für einen dem Dienstherrn erwachsenen Schaden, denn vielmehr als eine Buße erscheint. „Enget der Knecht dem Herrn mit Mutwillen, er soll dem Herrn

[1]) Ruprechts Rechtsbuch § 58 (Westenrieder S. 169).
[2]) l. c.
[3]) Bamberger Stadtrecht § 396 (Zöpfl S. 110).
[4]) Ruprechts Rechtsbuch (Westenrieder § 130 S. 88; v. Maurer S. 193).

als viel geben, als sein Lohn ist. Und hat er ihm seines Lohns icht geben, er soll ihms zwiefalt wiedergelten."[1]) Der kontraktbrüchige Dienstbote verlor also nicht allein den Anspruch auf seinen Lohn, sondern hatte noch die gleiche Summe, wie sie sein Lohn betrug, dem Dienstherrn als Buße zu zahlen.

Schon das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs von 1346 setzt aber neben der privatrechtlichen Sühne für den Vertragsbruch des Gesindes eine öffentlich rechtliche fest. „Wird der Knecht (des Vertragsbruchs) schuldig, so ist ihm der Meister keins Lohns schuldig und soll ihm sein Saumsal abtun und dem Richter 72 ₰"[2]) Der Vertragsbrüchige hat also hier neben dem Verluste seines Lohnes seinem Brotherrn Schadenersatz zu leisten und dazu, als öffentlich rechtliche Strafe, an den Richter eine Sühne zu entrichten. Mit dieser Bestimmung ist der Anfang gemacht zu den durch die Jahrhunderte sich durchziehenden Strafgesetzen über den Kontraktbruch, welche auf diesen Verbannung, Arbeitshaus, Zuchthaus, Verweisung unter das Militär, Stock und Geige bis zur heutigen 14tägigen Gefängnisstrafe für die landwirtschaftlichen Dienstboten festsetzen.

Wie verhielt es sich nun mit dem Vertragsbruch des Dienstherrn? Es ist gewiß anzuerkennen, daß das bayrische Gesetz, welches den Vertragsbruch des Dienstboten strafrechtlich verfolgt, das Verhalten von Dienstherrn und Dienstboten völlig gleichstellt. Der kontraktwidrig handelnde Dienstherr hat dem Dienstboten den vollen Jahreslohn zu zahlen und, wie der Dienstbote, an den Richter die gleiche Buße von 72 ₰. „Spricht ein Knecht oder ein Dirn, man hab ihm Urlaub geben, wird der Meister schuldig, so ist er dem Knecht schuldig seins Lohns, dem Richter 72 ₰"[3]) In Ruprechts Rechtsbuch wird der kontraktbrüchige Dienstherr, entsprechend der Bestrafung des Dienstboten, nur zur Zahlung des vollen Jahreslohnes verurteilt: „Is daß der Wirt Urlaub gibt, so mag der Ehehalt, is sei Dirn oder Knecht, sein Speis und sein Lohn wohl behaben."[4]) „Vertreibt ein Herr seinen Knecht mit Mutwillen, er soll ihm sein Lohn gar geben.")[5])

Die Entlohnung des Gesindes bestand nach den Rechtsbüchern in

---

[1]) Ruprechts Rechtsbuch (v. Maurer, Kap. 135 S. 156).

[2]) Kaiser Ludwigs Rechtsbuch II. Kap. 88 (v. Maurer S. 425).

[3]) Ruprechts Rechtsbuch X, 88 (v. Maurer S. 425).

[4]) Ruprechts Rechtsbuch (Westenrieder § 59, S. 168).

[5]) v. Maurer, Kap. 135 S. 156.

der Zahlung eines festgesetzten Dienstlohnes und der Gewährung von Kost und Wohnung. Doch finden wir auch die Gepflogenheit, daß der Lohn beim Eintritt des Gesindes nicht fixiert wurde, sondern seine Höhe in das Ermessen, „in die Gnade“ des Dienstherrn gestellt wurde. Die Handschrift zum Rechtsbuch Ruprechts von Freising vom Jahre 1436 schreibt in Kap. 22 „vom Erbteil“: „Wer auf Gnade dient, der muß die Erben genaden ermahnen.“ [1]) Der gleiche Ausdruck erscheint auch in den Landtagsverhandlungen von 1500, wo „den Ehehalten, so auf Gnade dienen“, [2]) ebenfalls wie denjenigen mit festem Lohn eine Steuer auferlegt wird. Der Lohn muß ausgezahlt werden nach Ablauf der vertragsmäßig normierten Zeit, welche auf Wochen, Monate, oder ein Jahr festgesetzt war.[3])

War der Dienstherr in der Auszahlung des Lohnes säumig und wurde deshalb vom Dienstboten verklagt, so wurde er neben der Verurteilung auf Zahlung des Lohnes auch noch öffentlich rechtlich gestraft. „Wer Ehehalten dingt, es sei Dirn oder Knecht, ze Wochen oder ze Jahr, was er ihm gelobt, das muß er ihm geben. Und läßt er sich darum beklagen, so verleust er die Fraeuel gen den Richter. Das sind 72 ₰.“[4])

Über irgend welche Formalitäten beim Abschluß des Gesindevertrages erhalten wir aus den Rechtsbüchern Ruprechts und Kaiser Ludwigs keinen Aufschluß. Aus einer Bestimmung des Münchner Stadtrechtsbuches (Handschrift von 1347) geht jedoch hervor, daß bereits in jener frühen Zeit ein „Darangeld“ in der Höhe von „einem Pfennig und mehr“ üblich war, das zum unbedingten Dienstantritt verpflichtete. Die „vom innern und außern Rate“ waren „übereinkommen, umb die Ehehalten, Knecht und Diern, wann (= da) die Leut unz (= bis) her von irr Unstätigkeit großen Gebrechen und Bekummernus (!) gehabt haben: wann es darzu kümmt, daß sich ein Knecht oder ein Dirn verdingt hat zur einem Mann oder zur einer Fraun, und einen Pfenning oder mer darumb einnimpt, der soll demselben Mann oder Fraun dann treulichen dienen und warten sein als lang und als viel und auf die Zeit, als er ihn versprochen hat.“[5]) Das Verfahren gegen

[1]) Ruprechts Rechtsbuch I Kap. 22 (v. Maurer, Manuskript v. 1436).

[2]) Krenner, bayr. Landtagshandlungen IX, 484.

[3]) Ruprecht Kap. 22, Anm. 21, S. 34; — Ruprecht-Westenrieder, Kap. 57 S. 167.

[4]) Ruprechts Rechtsbuch (Westenrieder § 57 S. 167).

[5]) Auer, Das Stadtrecht von München, Art. 209.

Dienstboten, die durch Nichtantritt des Dienstes kontraktbrüchig wurden, war sodann nach dem Münchner Stadtrecht ein sehr strenges. Der Dienstbote wurde in Haft genommen und solange einbehalten, bis er sich willig zeigte, und hatte dazu noch Strafe zu zahlen. „Wär aber, ob ain Knecht oder Dirn, der sich also verdingt hat, das nicht tuen wollt, und wollt die Pfenning wieder geben und dem nicht dienen, als er ihm versprochen hat, so soll derselb Mann oder Frau im für Recht bieten; kommt er nicht, so soll er ihn zu dem andern mal fürbieten, und kommt er dann nicht, so soll er es dem Richter zu wissen thun, der soll ihn dann in die Schergenstuben antwurten, und da soll er es als lang innen liegen, hinz daß er seinem Herrn oder Fraun ihren Dienst verwizzt, und ihm sein Schaden abtuet, den er des Rechten genommen hat, und dem Richter 24 ₰, der Stadt sechsunddreißig." [1])

Kapitel II.

Die ländlichen Arbeitsverhältnisse in Bayern und ihre gesetzliche Regelung bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts.

§ 1. Die Lage des Gesindes. Die rechtliche Lage des Gesindes nach den alten bayrischen Rechtsbüchern, welche bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts allgemein Geltung hatten, haben wir im 1. Kapitel näher betrachtet. Im folgenden wollen wir zunächst auch die sonstigen Verhältnisse der Dienstboten untersuchen.

Die Dienstboten, Ehehalten,[2]) standen im allgemeinen hinsichtlich ihrer sozialen Lage auf der gleichen Stufe wie die Bauern. Sie waren die Kinder der Bauern, und schon der Umstand, daß auch die Bauern ihre volle Freiheit um diese Zeit schon größtenteils eingebüßt hatten und in einem Abhängigkeitsverhältnis auf Grund der Hörigkeit sich befanden, ließ einen Unterschied zwischen den selbständig wirtschaftenden, aber doch auch untertänigen Bauern und den dienenden Bauernkindern nicht aufkommen. Gewiß gab es auch eine geringe Anzahl Dienstboten, welche von den wenigen nicht besitzenden Taglöhnern abstammten; doch ist aus den Quellen zu schließen, daß die weitaus größere Zahl

[1]) Auer, Das Stadtrecht von München, Art. 209.

[2]) Êhalt = Person, die vertragsgemäß der dienende Hausgenosse eines andern ist. Schmeller, Bayr. Wörterbuch. München 1869, I. Bd. S. 8.

den besitzenden Klassen entstammte. Wie wäre es sonst zu erklären, daß die Ritterschaft von Landshut in ihrem Vorschlag zum Erlaß einer Ehehaltenordnung 1497 ein Hauptgewicht darauf legte, daß diejenigen Ehehalten, welche der Ordnung sich entziehen und deshalb in einem anderen Lande Dienste suchen wollten, mit Entziehung ihres Erbteils bestraft werden sollten![1])

Die volle Gleichstellung von Bauern und Dienstboten zeigt sich auch in der Kleiderordnung Herzog Albrechts von 1500,[2]) aus der ersichtlich ist, daß der damals unter den Bauern übliche Kleiderluxus ebenso auch von Knechten und Dirnen mitgemacht wurde. „Der Bauern, ihrer Söhne, Knechte, Töchter und Dirnen Bekleidung betreffend" gebietet Albrecht, daß „kein Bauer, ihr Sohn oder Knecht ein anderes Tuch tragen soll denn Landtuch." Und ebenso „soll auch keines Bauern Weib, Tochter oder Dirn kein anderes Tuch denn wie den Bauernknechten erlaubt ist, anschneiden noch tragen." Auch in den radikalen Spielverboten des Herzogs wird bestimmt, „welche Bauern, ihre Knechte oder ihre Söhne das überführen",[3]) seien strengstens zu bestrafen.

Auf Grund der Tatsache, daß sich Knecht und Magd genau wie Bauer und Bäuerin kleiden konnten, sowie, daß für die Bauernknechte ebenso wie für die Bauern und Bauernsöhne ein Spielverbot nötig war, läßt sich auch vermuten, daß die Lage der ländlichen Dienstboten um diese Zeit wohl keine schlechte gewesen sein dürfte. Der Dienstbote bekam ja seine Kost, dazu verschiedene Naturalien, Kleidungsstücke usw., so daß für seine materiellen Bedürfnisse, so lange er sich im Dienste befand, vollständig gesorgt war. Dazu erhielt er aber, um diese Zeit schon allgemein, einen bestimmten Geldlohn, so daß er tatsächlich in gewissem Sinne einen Überschuß in seinen Einnahmen erzielen konnte. Die Gepflogenheit, den Dienstlohn nicht beim Eintritt zu fixieren, sondern dem Ermessen des Dienstherrn zu überlassen, scheint um diese Zeit in Bayern nur mehr selten vorgekommen zu sein; sie wird noch erwähnt in dem Ausschreiben zur Einbringung der Türkensteuer von 1500, welches verlangt, daß die Ehehalten, auch „wo ihrer etliche auf Genade dienen"[4]) zu steuern hätten.

---

[1]) Krenner, Landtagsverhandlungen. Bd. 13 S. 32.

[2]) Krenner, Bd. 9 S. 429.

[3]) Krenner, Bd. 9 S. 430.

[4]) Krenner, Bd. 9 S. 484.

Die verhältnismäßig günstige Lage des Dienstboten zeigt sich namentlich deutlich, wenn wir dazu die Lage des gutshörigen Bauern, namentlich etwas später, zu Beginn des 16. Jahrhunderts vergleichen. Während der Dienstbote jederzeit auf einen bestimmten festen Überschuß rechnen konnte, war der hörige Bauer vielfach — besonders um die Zeit der Bauernkämpfe — in der unangenehmen Lage, mehr abliefern zu sollen, als überhaupt der ganze Jahresertrag eingebracht hatte. Es war überhaupt die Ansicht der früheren Jahrhunderte, daß der Bauer lediglich so viel zu haben brauche, um seinen Unterhalt gerade bestreiten zu können; etwas darüber hinaus zu erwerben, hielt man gar nicht angebracht. Diese Ansicht übertrug sich denn auch auf den Erwerb der Bauernkinder, der Knechte und Mägde. Und so kam den Ständen die Gelegenheit sehr günstig, den Dienstboten diesen Ueberschuß an Einkünften, für den man den Barlohn hielt, möglichst wieder abzunehmen, indem man sie zur Steuer heranzog. In Wirklichkeit floß allerdings dieser Betrag direkt in die Tasche der Grund- und Hofmarchsherrn; denn durch die Abwälzung eines Teiles der Steuersumme auf die Ehehalten, konnten sie ihre untertänigen Bauern hierin etwas schonen, um diesen auf der anderen Seite die treffende Summe als grundherrliche Abgabe für sich selbst abzunehmen. Nicht ohne Grund klagten deshalb 1510 auf dem Landtag zu Straubing die Stände, ein Entgang der Ehehaltensteuer „würde den Gütern auf dem Lande merkliche Verderbung und Schaden gebären, auch die anderen „armen Leute“ mit der Steuer deshalb beschwert; denn was die Ehehalten zu Steuer geben, solches würde alles auf den „armen Mann“ kommen.“[1])

Dabei gab man offen der Ansicht Ausdruck, der man auch heute wiederholt begegnet, daß die Dienstboten besser daran seien als der Bauer selbst; als man 1493 eine Besteuerung der Dienstboten festsetzte, begründete man dies damit, „diese vermögen die Steuer zu ihrer Maß besser dann die armen Leute“.[2])

Man wird vielleicht glauben, die von den Ehehalten eingegangene Steuersumme sei doch zu geringfügig gewesen, um besonders die weitgehenden Schlüsse wie oben zu rechtfertigen. Weit gefehlt. Die „Ehehaltensteuer“ betrug ganz unglaublich hohe Summen im Vergleich zu denen der Bauern selbst. Als Beleg mögen einige Zahlen aus der Steuerrechnung von 1493 dienen, in welcher ausnahmsweise die Steuern

[1]) Krenner, Bd. 18 S. 43.

[2]) Krenner, Bd. 9 S. 249.

getrennt aufgeführt wurden. Die Ehehalten wurden 1493 „also gesteuert, daß jeder Ehehalt, als oft er ein Pfund Münchner Pfenning zu Sold hat, davon geben soll ein Schilling Pfenning zu Steuer",[1]) das sind also 12½% ihres Lohnes. Dazu sollten übrigens auch die Naturalien in Geld angeschlagen und entsprechend besteuert werden.

Das Steuerbuch von 1493 weist nun unter anderem folgende Summen auf:[2]) Landgericht Haydau: Ehehaltensteuer 58 ℔ 4 β . . ., „Steuer der Bauerschaft" 132 ℔ 1 β . . ., Straubing: Ehehaltensteuer 63 ℔ . . ., Steuer der Bauerschaft 117 ℔ . . ., Grafschaft Leonsberg: Ehehaltensteuer 12 ℔ . . ., Steuer der Bauerschaft 22 ℔ . . . In anderen Gerichten stand allerdings der Betrag der Ehehaltensteuer nicht in solcher Höhe, immerhin ergibt sich ein Gesamtsummenverhältnis von 173 ℔ Ehehaltensteuer zu 519 ℔ Steuer der Bauerschaft, woraus erhellt, daß genau 25 % der Gesamtsteuer auf die Ehehalten angelegt war. (Die Zahlen sind nur von den herzogl. Untertanen des Niederlandes mitgeteilt.)

Die Besteuerung der Ehehalten erscheint zuerst in den Akten im Jahre 1437,[3]) sie mag jedoch wohl auch schon früher vorgekommen sein. Wir finden sie dann nachweisbar in den Jahren 1464, 1469, 1474, 1480, 1485, 1486, 1488, 1490, 1493, 1501 usw.

Interessant ist besonders auch, daß, für diese Zeit wenigstens, sich diese Besteuerung nicht auf die Ehehalten der Hofmarchsherrn erstreckte. 1493 heißt es in der Urkunde über die Modifikationen, unter welchen in diesem Jahre die Landsteuer bewilligt worden war, „der Prälaten und Edelleut gediente Ehehalten und gebrödte Diener sollen ausgeschlossen sein"[4]) und 1507 hatten sich dieses Recht auch die Städte erworben, wie aus dem Zusatz „desgleichen soll von den Städten und ihren Hofmarchen, wo sie selbst Haus haben, von ihren Ehehalten keine Steuer genommen werden"[5]) ersichtlich ist. Damit hatten sich die Hofmarchsherren einen weiteren Vorteil von der Besteuerung der Ehehalten verschafft, denn es ist anzunehmen, daß die Aussicht, keine Steuer beitragen zu müssen, für manche Dienstboten mitbestimmend war, auf einem herrschaftlichen Hof in Dienst zu treten. Erst später wurde, jedoch

---

[1]) Krenner, Bd. 9 S. 254.
[2]) Krenner, Bd. 11 S. 418 ff.
[3]) Krenner, Bd. 3 S. 47.
[4]) Krenner, Bd. 9 S. 249.
[5]) Krenner, Bd. 16 S. 247.

auch da ausnahmsweise und mit einem geringen Betrage, das Gesinde der Hofmarchsherren besteuert.

Anmerkung: Für die Pfarrerköchinnen war bereits 1507 und 1510 eigens bestimmt worden, daß sie zu steuern haben.[1])

§ 2. Die Lage der Tagelöhner. Wir haben bisher lediglich die Verhältnisse des Gesindes behandelt. Neben diesen spielt noch eine zweite Art ländlicher Arbeitspersonen eine wichtige Rolle,[2]) nämlich die Tagelöhner. Unter Tagelöhnern sind im allgemeinen solche Personen zu verstehen, welche bei der Übernahme von ländlicher Arbeit nicht in den Hausverband einer Familie eintreten, sondern selbständig mit geringeren oder größeren Einschränkungen von Zeit zu Zeit über ihre Arbeitskraft verfügen und sich in der Regel tageweise, ausnahmsweise auch für längere Zeit entlohnen lassen. Die Beschäftigung eines Tagelöhners beläßt dem Arbeiter vor allem größere Freiheit und Ungebundenheit im Vergleich zum Gesindedienste und sie gewährt vor allem die Möglichkeit, durch Verheiratung einen eigenen Haushalt zu begründen und zu führen.

Bei einer Betrachtung der Tagelöhnerverhältnisse im allgemeinen ist es vor allem nötig, den großen Unterschied zwischen den südlichen Teilen Deutschlands und dem Norden jederzeit im Auge zu behalten. Während im Norden, speziell Ostelbien, das Schwergewicht der landwirtschaftlichen Arbeit auf der Tagelöhnerklasse ruht, spielen in Bayern die Tagelöhner eine weit geringere Rolle. Wo, wie in Bayern, der Großgrundbesitz nur wenig vertreten ist, ist der Bedarf an Tagelöhnern natürlich verhältnismäßig gering, da die ständige Arbeit des Gesindes nie durch die mehr temporäre Arbeit der Tagelöhner ersetzt werden kann und neben dem also unentbehrlichen Gesinde für die Tagelöhner bei Kleingrundbesitz nur zeitweise Beschäftigung vorhanden ist.

In Bayern hat sich überhaupt eine ländliche Arbeiterklasse nicht so mannigfaltig entwickelt, wie sie uns im Norden Deutschlands, jedoch erst in verhältnismäßig neuerer Zeit, in den verschiedenen Arten, als Deputatisten, Einlieger, Dienst- oder Instleute und Häusler entgegentritt. Immerhin wird die Untersuchung an späterer Stelle[3]) zeigen, daß sich ausnahmsweise ähnliche Ansätze auch in Bayern gebildet haben; für

[1]) Krenner, Bd. 16 S. 247.

[2]) Doch war ihre Zahl in Bayern um diese Zeit noch sehr gering, so daß sie eine besondere Bedeutung erst später erlangten.

[3]) Kap. VIII.

die Betrachtung dieses Zeitraumes möge jedoch eine Darstellung lediglich der aus den Quellen dieser Zeit ersichtlichen Verhältnisse genügen.

Zunächst tritt uns eine Art von Landarbeitern entgegen, die eine gewisse Ähnlichkeit mit den Insten in Norddeutschland hat. Es wurden nämlich in Bayern Landarbeiter als sogenannte Hintersassen auf den einzelnen Höfen angesiedelt; sie bewohnten ein eigenes Haus, in das sie aufgenommen wurden, und waren zur Leistung von Tagelohnarbeit bei dem betreffenden Bauern, dessen Hintersassen sie waren, verpflichtet. Allerdings für eine genauere Aufklärung dieses Verhältnisses reichen die Quellen nicht hin. Lediglich durch Schlüsse aus den Nachrichten späterer Zeiten ersehen wir, daß die so angesiedelten Hintersassen für das von ihnen bewohnte Haus vielfach keine Miete zu zahlen hatten, daß sie aber verpflichtet waren, dafür dem eigentlichen Besitzer auf sein Verlangen, und zwar dann um geringeren Lohn, zu arbeiten. Dazu wurde das Haus nicht etwa auf vorübergehende Zeit von dem Tagelöhner bezogen, sondern gewöhnlich für ständig, so daß es wohl nicht selten auf den Sohn des bisherigen Hintersassen überging. Es war also dieses Verhältnis des Hintersassen zum Bauern ganz entsprechend dem des Bauern zum eigentlichen Grundherrn; wie der Bauer dem Grundherrn zu Diensten verpflichtet war und seinen Besitz nur vermöge des grundherrlich bäuerlichen Verhältnisses innehatte, so war hinwiederum auch der Hintersasse, auf Grund des ursprünglichen Besitzverhältnisses des Bauern über das Tagelöhnerhaus, dem Bauern zur Dienstleistung, wenn auch gegen Bezahlung &c. verpflichtet. Wo der Grundherr selbst solche Hintersassen ansiedelte, geschah es natürlich auf Grund seines Obereigentumsrechtes allein. Von einem Überlassen von Grundstücken an Hintersassen zur eigenen Bewirtschaftung, wie wir es später häufig finden werden, erwähnen die Quellen dieser Zeit noch nichts.

Schon frühzeitig, nachdem das Land allgemein besiedelt war, scheint nun diese Ansiedlung von Hintersassen in einem höheren Maße, als es den Besitzenden erwünscht war, stattgefunden zu haben; denn die nachgebornen Bauernsöhne und Töchter waren, vermöge der Grundherrlichkeit, von Grundbesitz ausgeschlossen, und konnten deshalb, falls sie heiraten wollten, lediglich als besitzlose Tagelöhner einen Hausstand gründen; für diese war deshalb die Errichtung eines Tagelöhnerhäuschens vielfach die einzige Möglichkeit, um zu ihrem Ziele zu gelangen. Mit besonderen Umständen oder architektonischen Schwierigkeiten war ja der Bau eines solchen Häuschens nicht verbunden; der

große Holzreichtum in jener Zeit lieferte ohne Mühe das einfache Material und die Zusammensetzung mag auch recht primitiv vor sich gegangen sein. Errichtete sich doch gewöhnlich, wie wir aus den Quellen ersehen,[1]) der Bauer, nachdem er den Hof übergeben hatte, ein eigenes „Nahrungs-Häuschen" für die Zeit seiner letzten Jahre.

Die Gesetzgebung sah sich deshalb bald veranlaßt, für die Errichtung dieser Häuschen einschränkende Bestimmungen zu erlassen; und so lesen wir bereits im Landrecht von 1346:[2]) „Es mag in jedem Dorf ein Hof zwei Hintersassen haben und niemer an der Nachgebauern Rat und Willen und ein Hub einen und niemer an der Nachgebauern Rat und Willen, es sein denn Ehofstätt, die den Herrn dienen und den Bauern nit." Daraus geht hervor, daß die Bewohner des Dorfes unter der Aufnahme der vielen besitzlosen Leute, für welche es schwerlich hinreichenden Verdienst gab, schon um diese Zeit sich beschwert gefühlt haben, besonders auch dadurch, daß sie ja als Gemeinde für die Arbeitsunfähigen bzw. alternden Tagelöhner unterhaltspflichtig waren.

Anmerkung: Nach B. Schmid, T. 22, Art. 4 n. 5, sowie Chlingensperg Cons. 18 n. 3, (auch Kreittmayr Anm. P. 5. C. 28 § III) zählte allerdings ein ganzer Hof nur 36 Tagwerk (in denen dreyen Feldern ut passim apud nos in Bavaria in tres partes dividuntur 12 atque ita in omnibus 36 jugera; Chlingensperg 18, 3). Demnach wäre die Beschränkung der aufzunehmenden Hintersassen auf 2 für den ganzen, 1 für den halben Hof nicht im Widerspruch mit dem Bedürfnis gestanden; denn 2 Taglöhnerfamilien für einen Hof von 36 Tagwerk dürften, besonders mit Rücksicht auf die damalige extensive Wirtschaftsform, wohl hinreichend gewesen sein. Doch ist dieser Begrenzung der Höfe keine Bedeutung beizumessen, da wir sowohl aus der sonstigen Literatur (Westenrieder), wie auch aus Chlingensperg selbst (cons. 18 n. 2 „vel omnino 60 jugera agrorum!") ersehen, daß die Höfe vielfach eine weit umfangreichere Ausdehnung hatten.

Das Gesetz enthält noch den weiteren Punkt, daß es dem Hofmarchsherrn, dem Besitzer der Ehofstätte, erlaubte, Tagwerkerfamilien nach Belieben, unabhängig von dem Willen der Gemeinde aufzunehmen, soviel ihm gutdünkte. Von einer Verpflichtung der Hintersassen der Bauern zur Leistung von Diensten auf dem Herrenhof, wie sie uns später (1616) entgegentritt, ist jedoch im Gesetzbuch Kaiser Ludwigs noch nicht die Rede.

Wie auf den Ehofstätten, war auch in Städten und Märkten die Möglichkeit zur unbeschränkten Aufnahme von Tagelöhnern gegeben;

---

[1]) Forstordnung von 1616.

[2]) Kaiser Ludwigs Rechtsbuch v. 1346, I, 161 (Freyberg IV, 1834).

daß davon auch ausgiebig Gebrauch gemacht wurde, wird sich weiter unten zeigen.

Wir haben bisher nur die Tagelöhner betrachtet, welche in eigenen Häusern wohnen; neben diesen finden wir aber auch schon bald, wenn auch erst etwas später, Tagelöhner, welche zur Miete im Hause eines anderen wohnten, in der „Herberge". Dies waren sowohl ledige als auch verheiratete Personen. Namentlich die ledigen Tagelöhner, welche in Herbergen wohnten, dürften, bei den damaligen verworrenen Zeiten, den „häufigen Läuften und Widerwärtigkeiten" mitunter etwas zweifelhafter Herkunft gewesen sein, so daß sich die Gesetzgebung wiederholt veranlaßt sah, gegen sie im Interesse der Landessicherheit einzuschreiten.

Über die Lage der Tagelöhner in jener Zeit können wir nur Vermutungen aufstellen. Besonders diejenigen mit eigenen Häusern, welche überhaupt in der Mehrzahl waren, dürften von dem Bauernstande, aus dem sie auch hervorgegangen, durch eine nicht zu große soziale Kluft getrennt gewesen sein. War doch der Bauer selbst auch nicht gänzlich frei und unabhängig, sondern mußte auf dem Herrenhofe gemessene und ungemessene Scharwerksdienste tun, die im Grunde von den Tagelöhnerdiensten nur dadurch sich unterschieden, daß sie gewöhnlich umsonst geleistet werden mußten. Dazu war auch in Bayern, wenn auch in geringerem Maße als in Norddeutschland, der Besitz des Bauern ein verhältnismäßig unsicherer, so daß auch er gewärtig sein mußte, einmal als Tagelöhner seinen Lebensunterhalt verdienen zu müssen. Besonders, wo der einzelne Bauer, auf dessen Hof der Tagelöhner angesiedelt war, auch im Winter durch Dreschen usw. ihm Verdienst gewährte, mag auch die materielle Lage des Tagelöhners keine allzu schlechte gewesen sein. Wo aber nur für kurze Zeit seine Arbeitskraft benötigt wurde, da mag wohl, besonders da wir in dieser Zeit von einer Überlassung von Grundstücken oder der Erlaubnis Vieh halten zu dürfen, noch nichts erwähnt finden, seine Lage oft eine derartige gewesen sein, daß er zur Fristung seines notwendigen Lebensunterhaltes auf außerordentliche Einnahmen angewiesen war, das heißt, daß er sich die Mittel zum Leben eben betteln oder stehlen mußte.

Wie die Ehehalten, so zog die Gesetzgebung auch die Tagelöhner zur Besteuerung heran. Da die Steuer der Tagelöhner aber gemeinsam mit der der Bauern aufgezählt wird, so können wir nicht ersehen, wie hoch sich die Steuersumme der Tagelöhner belief. Merkwürdig ist aber schon die Tatsache, daß man Leute, von denen man wußte, daß sie

nichts besitzen und sich kaum ernähren konnten, überhaupt besteuerte. So bestimmt die Steuerinstruktion von 1507, daß „Innleute, Mann und Frauen, soferne die nichts haben, denn ihre Halskleider und sich allein mit ihrer täglichen Arbeit nähren, nach ihrem Vermögen aufgelegt werden sollen." [1])

Anmerkung: Es ist jedenfalls interessant zu erfahren, wie eine solche Besteuerung vor sich ging. Unter den Steuerbeschreibungen des Landgerichts Wolfratshausen fand sich ein Steueranlagezettel, welcher zwar aus späterer Zeit (1671) herrührt, aber zur besseren Beurteilung dieser Art von Besteuerung ebenso von Wert ist, wie für die Kenntnis der oft armseligen Lage dieser Inwohner. Er lautet: „Adam Orthofer, ist nur ein bloßer Inwohner und hat weder Haus noch Hof und kein lebendiges Tier, auch sonsten nichts als ein schlechtes Bettl, darauf er lieg und ein anderes kleines und schlechtes Kindbettl, ein Gsott= oder Strohtruhen, ein kupfernes Pfändl, zwei erdene Häfen, zwei dergleichen Schüsseln, ein Tisch, eine Bank und zwei hölzerne Löffel, welches alles über acht Gulden nit wert ist; so hat er auch nichts anderes ausgericht, und sein Armuetei bisher mit acht Pfennig völlig besteuert. An Schulden hat er herein und hinaus nichts. Zu verkaufen hat er das ganze Jahr nichts, sondern muß alles Getreide und was er sonsten ins Haus braucht, ums Geld kaufen und mit seiner Hand und schweren Arbeit gewinnen."[2])

Bedenkt man nun dazu, daß auch die Häuser dieser Tagelöhner ohne weiteren Besitz, der Leerhäusler also von der Art waren, daß Baron Schmid ihre Besitzer „Sterngucker" nennt, weil ihre Häuser gemeiniglich so durchlöchert seint, daß sie den Sternlauf von ihrem Bett aus betrachten können,[3]) so dürfte das Bild über die vielfach armselige Lage dieser Tagelöhner ziemlich vollständig sein.

§ 3. Die allgemeine wirtschaftliche Lage Bayerns und ihre Bedeutung für die Arbeitsverhältnisse. Im 14. und 15. Jahrhundert finden wir die bayrische Wirtschaftsverfassung unter dem Einfluß der nach den Kreuzzügen allgemein eintretenden volkswirtschaftlichen Veränderungen. Das Land, das bisher ein rein ackerbautreibendes gewesen, widmet sich auch anderen Erwerbszweigen; die Städte entwickeln sich, besonders unter der Fürsorge der geldbedürftigen Fürsten, und der Handel gewinnt unter dem Einfluß der eingetretenen Geldwirtschaft immer mehr an allgemeiner Bedeutung. Noch hat sich die Entwicklung in den Städten nicht ganz vollzogen, so daß

---

[1]) Krenner, Bd. 16 S. 248.

[2]) K.A. Landshut; Rep. XVII. Verz. III. Fasz. 103 N. 233.

[3]) Kreittmayr, Anm. P. 5. S. 1840; B. Schmid T. 22 p. 1 n. 11.

eine reine Unterscheidung zwischen Stadt und Land sich noch nicht ergibt. Die Städter sind noch großenteils Ackerbürger, ihre Lebensverhältnisse mehr ländlich als städtisch. Am besten erhellt dies aus einer Begebenheit in München. Als im Jahre 1410 der Besuch Kaiser Sigismunds erwartet wurde, ließ der Stadtrat durch Fronboten ausrufen, daß jedermann den Mist vor seinem Hause hinwegzuführen habe.

Immerhin sahen die Fürsten, die unter den eingetretenen Verhältnissen, dem größeren Luxusbedürfnis usw. auf reichlichere flüssige Geldmittel angewiesen waren, daß sie durch Begünstigung der Städte eher zu diesem ihrem Ziele gelangen würden, als durch Beibehaltung der bisherigen, rein agrarischen Zustände. Diese Begünstigung der Städte geschah gewöhnlich zum Schaden des platten Landes und besonders der Grundherren. So vollzog sich vor allem auch in Bayern das rasche Anwachsen der Städte besonders auf Kosten der Grundherrn.

Schon 1281 bestimmte der Landfrieden, daß Leibeigene, welche sich in die Städte geflüchtet hatten, frei sein sollten, wenn sie ein Jahr dort zugebracht haben, ohne von ihrem Herren zurückgefordert worden zu sein. Wie sehr diese Bestimmung die Grundherren, welche die Leibeigenen selbst sehr nötig hatten, schädigte, geht daraus hervor, daß noch 1507 die Stände den Versuch machten, sie umzustürzen.[1]) Als nämlich auf dem Landtage „über die Erklärung der Landesfreiheiten" verhandelt wurde, reichten die Stände einen „landschaftlichen Entwurf" darüber ein, in welchem sie auch folgendes festsetzten: „Ob ein eigener Mann sich ohne seines eigenen Herrn Willen unter eine andere Herrschaft in eine Stadt oder Markt täte, so soll der demselben eigen Herrn auf solche seine Erforderung in kein Weg vorgehalten werden." Damit wäre also ein uneingeschränktes Rückforderungsrecht auf entlaufene Eigenleute geschaffen worden. Herzog Albrecht korrigierte aber zwischen die Zeilen dieser Bestimmung des landschaftlichen Entwurfs die Worte: „Und der eigen Herr ihn in Jahresfrist erfordert", womit der Versuch der Stände gescheitert und der ursprüngliche Zustand wieder eingeführt war. Die also in die Städte und Märkte aufgenommenen Leibeigenen wurden dort, besonders so lange die Städte einen noch mehr ländlichen Charakter trugen, gewöhnlich als Tagelöhner angesiedelt, welche außer zu rein landwirtschaftlichen, besonders zu handwerksmäßigen Arbeiten usw. verwendet wurden.

[1]) Krenner, Bd. 16 S. 120.

Jedenfalls ist diese häufige Aufnahme von Leibeigenen auch zu berücksichtigen bei der Erklärung darüber, woher die oft ganze Stadtviertel bildenden Tagwerkerhäuser stammen, die uns, besonders auch später in manchen bayrischen Orten begegnen. Schon 1453 lesen wir in einer Beschwerde des Marktes Falkenstein[1]) „wegen der Steuer": „— Es sei auch der mehrere Teil des Marktes besetzt mit armen Gesellen, die Tagwerker sind, und weder Feld- noch Wiesmaht nicht gehaben mögen." Sowohl bei Hofmarchen als auch bei Städten und Märkten konnten sich also um diese Zeit größere Ansiedelungen von Tagwerkern bilden, während für die rein bäuerlichen Dorfschaften die Ansiedelung bereits 1346 beschränkt war.

Die eingetretenen Veränderungen in der Volkswirtschaft, besonders die nun schon vielfach vollzogene Arbeitsteilung, die Ansammlung einer größeren Menschenzahl an einzelnen Orten, in Städten und Märkten, besonders auch das Aufhören der Abgeschlossenheit des einzelnen Landes für sich und der sich daraus ergebende Verkehr zwischen den einzelnen Ländern untereinander, brachten um diese Zeit besonders auch einen umfangreichen Handel mit Lebensmitteln zur Blüte. Die Fürsten waren bestrebt, diesen Handel besonders in Märkten und Städten zu konzentrieren, sowohl um von der Begünstigung der Märkte auch ihrerseits wieder Vorteil zu ziehen, als auch um durch Regelung des Marktverkehrs und Ausschließung vieler Zwischenhändler die Lebensmittelpreise möglichst niedrig zu halten. Deshalb verboten sie allen „Fürkauf", das heißt alles Aufkaufen von Lebensmitteln durch Zwischenhändler auf dem Lande selbst, sowohl, weil diese Zwischenhändler die Preise in die Höhe trieben, als auch, weil sie „alle Pfennwerte und Vieh aus dem Land und in andere Städte trieben und verführen."

Dieser Handel mit Lebensmitteln wirkte auch ungünstig auf die ländlichen Arbeitsverhältnisse. Er entzog der Landwirtschaft viele Personen, welche sich auf diesen blühenden Erwerbszweig verlegten, so daß 1501 die Stände klagten, „daß das Land und Acker nicht gebauet, sondern die Bauern, auch Bauernknechte, Söldner, Tagwerker, deren nur einer 3 oder 4 Gulden Wert hat, der nimmt sich des Fürkaufes an und warten des Ackerbaues und Arbeit nimmer." [2]) Wie sehr dieser Handel tatsächlich im Schwunge war, zeigt ein Beispiel, das die Stände ebenfalls anführen: „ein Bauer bei Schärting habe vergangenen Jahres

---

[1]) Krenner, Bd. 1 S. 209.

[2]) Krenner, Bd. 13 S. 175.

der 2000 Schweine vertrieben. So habe er heuer allein gen Gern auf den Markt getrieben und verkauft ob den 200 Kühen und dritthalbhundert Schweinen, und habe zu solchem Fürkaufen wohl ob den 24 Knechten, die im Lande allenthalben auf und fürkaufen und ihm das zusammenbringen. Dieselben Knechte werden nun solchen Fürkaufes berichtet und lassen nimmer davon." [1]) Die Stände wollten diesen schädlichen Einfluß des Handels auf das Land abwenden, indem sie verlangten, daß „ein solcher, der hantieren wollte, in eine Stadt geschafft würde." [2])

Waren schon diese wirtschaftlichen Veränderungen von einem ungünstigen Einfluß auf die ländlichen Arbeitsverhältnisse, so litten diese noch weit mehr unter dem Eintreten äußerer Ereignisse; die häufigen Kriege jener Zeit, von denen Bayern besonders durch die Kämpfe gegen die Hussiten betroffen wurde, entzogen der Landwirtschaft viele Arbeitskräfte. Besonders machte sich auch der Mangel an arbeitsamen Leuten geltend, als im 14. Jahrhundert die Pest, „das große Sterben", wie man es nannte, ungeheure Verluste an Menschen verursachte. Die Krankheit wütete in Bayern, spez. zwischen 1348 und 1350, mit solcher Heftigkeit, daß viele Niederlassungen gänzlich verödet gewesen sein sollen. Daß der Mangel an arbeitsamen Menschen, wie er nach solch großen Menschenverlusten sich einstellen mußte, sich bald in geringem Angebot und hohen Löhnen der Arbeiter geltend machte, ist natürlich und wir werden weiter unten sehen, daß man auch gesetzlich gegen diese Folgen einzuschreiten suchte.

Die Betrachtung der wirtschaftlichen Lage Bayerns im 14. und 15. Jahrhundert und ihrer Bedeutung für unsere spezielle Untersuchung würde jedoch nicht vollständig sein, würden wir nicht eines Punktes gedenken, der bei Beurteilung der Zustände jener Zeit nicht zu übersehen ist. Es ist die überaus schlechte Lage des Münzwesens. Der Unfug der Münzverschlechterung hatte nämlich so überhand genommen, daß es für den einzelnen Fürsten gar nicht möglich war, hierin Ordnung zu behalten oder zu schaffen, da ja in den verschiedenen bayrischen Landesteilen die gleichen Münzen galten; wenn auch der Fürst des einen Landesteiles seine gute, vollwertige Münze beibehielt, so blieb deshalb sein Land doch nicht von den minderwertigen Münzen verschont; im Gegenteil, seine guten Münzen gingen ins Nebenland

[1]) Krenner, Bd 13 S. 178.

[2]) Krenner, Bd 13 S. 178.

und er bekam die schlechten des Nebenlandes herein[1]) und hatte so den doppelten Schaden. Natürlich verschwanden die guten Münzen um so schneller, wenn der Fürst auch noch schlechte prägen ließ. Die Landtagsverhandlungen jener Zeit bringen überaus häufige Klagen über dieses Übel. Herzog Albrecht beschwerte sich 1460,[2]) daß „obwohl er manchmal von der Münze wegen Landbote getan, die nicht aufzukaufen und aus dem Lande zu führen, seine Burger und andere das verachtet, die gute alte Münze aus dem Lande verführet und die neue geringe Münze in das Land gebracht und das also damit erfüllet." Einer der Eifrigsten, die dem Unfug der Münzverschlechterung huldigten, war der habgierige Heinrich der Reiche von Landshut. Klagt doch Herzog Wilhelm einmal, daß er nicht einmal seine eigene Münze annahm, weil er sie als minderwertig kannte.[3]) Wie wenig aber dem Übel beizukommen war, zeigt die Tatsache, daß Herzog Ludwig, um sich vor Schaden zu bewahren, gezwungen war, die guten Münzen einzuschmelzen und neue zu prägen, die nicht den vollen Wert hatten.

Die Folge dieser allgemeinen Münzverschlechterung mußte naturgemäß eine außerordentliche Teuerung aller Lebensmittel und damit auch eine Steigerung der Löhne sein. So klagen auch 1501 die Stände, dadurch,[4]) „daß die gute Münze aufgekauft und verführt und böse Heller und andere Münze ins Land häuffend gebracht werden, seien alle Pfennwerte aufs Höchste gestiegen."

Wir haben auch auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen, wenn wir bei der Betrachtung der Arbeitsverhältnisse jener Zeit häufigen Klagen über die Steigerung der Löhne begegnen.

§ 4. Die Gesetzgebung und die ersten Ehehaltenordnungen. Die Gesetzgebung war in Bayern schon frühzeitig von zwei Faktoren abhängig, den Landesherren und den Ständen. In Oberbayern fällt die Bestätigung der „adeligen Urföderationen" in das Jahr 1302, in Niederbayern in das Jahr 1311. Schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts bildeten nach Krenner die bayrischen Landstände, nachdem ihnen bald die Bürgerklasse (1307 in Oberbayern,

---

[1]) Die „guten" Münzen wurden aufgekauft und im Nebenlande eingeschmolzen; die schlechten Münzen des Nebenlandes wurden dafür von den Kaufleuten usw. ins Land eingeführt.

[2]) Krenner, Bd. 5 S. 70.

[3]) Vgl. Riezler, Geschichte Baierns. III. 362.

[4]) Krenner, Bd. 9 S. 538.

1315 in Niederbayern) beigetreten war, im wesentlichen das, was sie, rein äußerlich, bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts waren: „eine privilegierte Gesellschaft vorzüglicher Eigentümer, welche an der Ausübung einiger Regierungsgeschäfte mit dem Befugnisse ihrer hiezu nötigen Einwilligung — bei derlei anderen aber mit der Obliegenheit ihres hiezu abzugebenden Beirates teilnahmen.“[1]) Die Gesetzgebung ging nun in jener Zeit folgendermaßen vor sich. Die Landstände trugen auf den fast alljährlich einberufenen Landtagen ihre Klagen und Beschwerden vor, und verhandelten darüber mit den Fürsten und ihren Räten. Daraufhin erließ dann der Fürst in Form sogenannter Landbote diesbezügliche Verordnungen.

Die Gesetzgebung war in jener Zeit, auch auf dem Gebiet der Landwirtschaft, schon sehr rege. Wir finden besonders im 15. Jahrhundert eine Menge von einzelnen Verordnungen, welche Bestimmungen in den kleinlichsten Dingen treffen, und zeigen, daß „der Geist polizeilicher Bevormundung und bureaukratischer Vielregiererei“ schon in in dieser Zeit in üppiger Blüte stand. Neben dem Landgebot zur Abstellung überflüssiger Pferde (1478) finden wir da Kleiderordnungen, welche genau eine bestimmte Länge der Frauenröcke vorschreiben, welche das Würfelspiel aufheben, auf Flüche und Scheltworte Strafe setzten, ja für Tiere in lebendigem und geschlachteten Zustande die Preise ebenso festsetzten, wie für die einzelnen Mahlzeiten (1507).[2]) In den Verordnungen und Erlassen jener Zeit zeigt sich jedoch vorherrschend der Einfluß der Stände auf die Gesetzgebung. Die Aufrechterhaltung und Fixierung der Rechte der Grundherren gegenüber den Bauern nehmen den weitesten Raum in den Verhandlungen über gesetzliche Erlasse ein. Dementsprechend ist es vorzüglich auch das Interesse der Stände, dem die Gesetzgebung jener Zeit vor allem dient.

Zum Verständnis der Gesetze in ihrer Aufeinanderfolge usw. ist es nötig, zu beachten, daß Bayern in jener Zeit in mehrere Teile zerfiel, welche von den einzelnen Linien des Fürstenhauses regiert wurden. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts — eine Zeit, die für unsere Untersuchung besonders in Betracht kommt, haben wir in Bayern zwei Linien: den München-Straubinger Landanteil unter Herzog Albrecht und den Landshut-Ingolstädter Landanteil unter Herzog Georg. Die

[1]) Krenner, Anleitung zur näheren Kenntnis der bayr. Landtage; S. 6 (München 1804).

[2]) Krenner, Bayr. Landtagsverhandlungen; auch Allg. R.A.

beiden Fürsten erließen häufig gemeinschaftliche Verordnungen für ihre Länder, oftmals auch in unmittelbarer Aufeinanderfolge, indem der Erlaß des einen Fürsten den Anstoß gab auch für ein ähnliches Vorgehen des anderen.

Ehe wir jedoch zu der Gesetzgebung dieser beiden Herzöge übergehen, haben wir zwei Verordnungen aus dem 14. Jahrhundert zu erwähnen. Bereits im Jahre 1352 finden wir nämlich eine Verordnung, welche wohl die älteste Bestimmung in Bayern über landwirtschaftliche Arbeiterlöhne sein dürfte.[1]) Wie wir bereits sahen, wütete in den vorhergehenden Jahren (1348—1350) in Bayern die Pest und der durch die großen Verluste an Menschen entstandene Arbeitermangel äußerte sich naturgemäß auch in höheren Ansprüchen der Tagelöhner. Gegen diese erhöhten Ansprüche richtete sich nun eine Verordnung des Herzogs Ludwig von Oberbayern, worin er einen bestimmten Tagelohn festsetzte und die Übertreter mit strenger Strafe bedrohte. Als das älteste Gesetz dieser Art, dürfte seine wörtliche Wiedergabe Interesse finden: „Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg und zu Lusitz, des heilig-römischen Reiches oberster Kämmerer, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern und in Kärnten, Graf zu Tirol und zu Görtz, bekennen öffentlich und mit diesem Brief, daß wir angesehen haben den Gebresten und den Schaden, der in unserm Land zu Oberbayern aufgestanden ist von Bauleuten und Arbeitern, daß jedermann immer warten will der großen Löhne und will sich keines Baues unterwinden, davon unser Land ungebauen leit, darüber sein wir zu Rat worten, übereinkommen mit unserm Rat, und wollen und gebieten, daß man fürbaß ewiglichen überall in unserm Land zu Oberbayern vor einen Tag nicht mehr zu Lohn gebe einem Mahder dann 8 Münchner Pfenning und einem Recher 4 Pfenning zu der gewöhnlichen Kost, nach dem höchsten und nach dem meisten Lohn. Und wer darüber mehr gebe zu Lohn, oder wer darum nicht arbeiten wollte in Städten, Märkten und in allen Gerichten in Oberbayern, der get jedweder von jedem Taglohn unsern Richter 60 Pfenning, wäre aber, daß jemand in unserm Land zu Oberbayern durch solche Arbeit aus unserer Herrschaft ginge, der soll darein nimmer kommen, unz (=bis) daß wir

[1]) Für „Maurer und Zimmerleute“ hatte bereits das Stadtrecht von München, Handschr. v. 1347 einen Maximallohn festgesetzt. (12 ₰ für den Meister, 8 ₰ für Gesellen und Knecht.) Art. 413. Auer, D. St. v. M. 1840 S. 156.

ihn unserer Huld und Gnade geben, und darüber haben wir unsern Rat zu München Gewalt geben, daß sie solchen Lohn all ihrer und ewiglich setzen und besorgen mit Urkunde des Briefes, der geben ist zu München des Suntags nach Petri et Pauli nach Christi Geburt 1300 Jahr darnach in den 52. Jahr." [1])

Der Erlaß bestimmt also einen Tagelohn von 8 ₰ für die Mäher, von 4 ₰ für die Recher, samt der Kost. Wer mehr gibt sowohl, als wer die Arbeit um diesen Lohn verweigert, hat für jeden Tag 60 ₰ Buße zu zahlen und wird, wenn er das Land verläßt, nicht mehr hereingelassen. Diese ganze Bestimmung ist typisch für alle nun durch die Jahrhunderte folgenden Erlasse in dieser Richtung. Regelmäßig findet sich eine Strafe, sowohl für den Arbeitgeber, wie für den Arbeiter, der die Bestimmung übertritt und zugleich die Anordnung, daß dem Arbeiter, der wegen der festgesetzten niedrigen Lohnsätze in einem anderen Lande Arbeit suchen würde, die Rückkehr in sein Heimatland zu verbieten sei. Ob die besitzlosen Tagelöhner durch diese Drohung sich besonders abschrecken ließen, mag sehr zweifelhaft sein; und so dürfte durch die Bestimmung vielfach eher das Gegenteil dessen, was man erzielen wollte, erreicht worden sein: Ein noch größerer Mangel an Arbeitern, statt der erhofften zahlreicheren und damit billigeren Arbeitskräfte.

Die zweite zu erwähnende Bestimmung aus dem 14. Jahrhundert findet sich im Stadrecht von München 1347; auch sie will die Lohnansprüche der Tagelöhner beeinflußen, jedoch in sehr indirekter Weise. Der Artikel gewährt zugleich einen interessanten Einblick in die städtischen Gepflogenheiten jener Zeit; er zeigt, was die Stelle unseres heutigen ausgedehnten Arbeitsvermittlungsamtes in jener Zeit vertrat. Art. 241 [2]) „von der Mietstatt" heißt nämlich: „Es gebieten auch die Geschwornen, wer an die Mietstatt geht durch Arbeit, der soll zeitlichen Lohn nehmen, und soll an seine Arbeit gehen, und soll keiner länger an der Mietstatt bleiben, hinz das man frühmeß läutet, oder dem Richter 24 Pfennig, der Stadt 26 Pfennig und wer der Buß nicht hat zu geben, den rächt man und ladt hinz dem Schergen, bis er der Burger Huld gewinnet." Die Bestimmung, daß nach dem Frühmeßläuten (nach dem Glockenzeichen zur ersten Messe) kein Tagelöhner mehr an der Miet-

[1]) Mon. Boic. XX b. 97.

[2]) Auer, Das Stadtrecht von München S. 93.

statt sich befinden dürfe, sollte doch wohl hauptsächlich bezwecken, daß jeder Tagelöhner möglichst bald, wenn auch unter weniger günstigen Bedingungen eine Arbeitsstelle zu finden bestrebt war, und nicht um einen gleichzeitigen Ausdruck zu gebrauchen, „immer der großen Löhne warte". Denn wenn ihm die Zeit, in der er die Nutzung seiner Arbeitskraft feilbieten konnte, nur kurz bemessen war, so war er gezwungen, sie baldmöglichst um einen, wenn auch billigen Preis zu verkaufen, um nicht den ganzen Taglohn zu verlieren.

Nach diesem Rückblick auf das 14. Jahrhundert wollen wir die umfangreiche Gesetzgebung der Herzoge Albrecht von Oberbayern und Georg von Niederbayern, soweit sie für die ländlichen Arbeitsverhältnisse in betracht kommt, näher ins Auge fassen.

Zunächst begegnet uns als eine der Hauptaufgaben der Gesetzgebung jener Zeit, Ordnung und Ruhe im Lande zu schaffen, und es von unfriedlichen Elementen zu säubern. Eine Gefahr für die Ruhe des Landes sah man nun auch in den Knechten und Ehehalten, welche ohne Dienst sich befanden; deshalb beauftragten die Herzoge 1488 die Landgerichte, „fürder ledigen Knechten, Ehehalten und anderen nicht zu gestatten, in ihrem Amt ohne Dienst zu liegen, zu zehren, noch Wohnung zu haben".[1] Es mögen ja, wie bereits früher erwähnt, durch die mannigfachen Kriege gar manche zweifelhafte Existenzen unter diesen „unverdingten Knechten und Ehehalten" sich befunden haben, immerhin ist auch die Annahme, daß man neben dem polizeilichen Motiv auch ein wirtschaftliches zu dem Erlaß gehabt habe, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen.

Diese Annahme gewinnt umsomehr an Berechtigung, wenn wir sehen, daß im gleichen Jahre auf dem Landtag zu Landshut die Stände eine Beschwerde über die Steigerung des Gesindelohnes eingereicht haben. Die Beschwerdeschrift selbst hat sich allerdings nicht vorgefunden; jedoch können wir die Tatsache derselben aus den „Entschließungen" ersehen, welche Herzog Georg im darauffolgenden Jahre 1489 der Landschaft zugehen ließ, in denen er sagt: „von der Ehehalten Soldes wegen wollen wir gern nach Rat ziemliche Ordnung fürnehmen, wie solches zu für kommen sei." [2])

Die in Aussicht gestellte Ordnung kam jedoch noch nicht zu Stande.

[1]) Krenner, Bd. 8 S. 520.

[2]) Krenner, Bd. 12 S. 220.

Wir finden keine Erwähnung mehr über diesen Punkt. Erst im Jahre 1497 wurde der Gedanke, gegen die Lohnsteigerung der Dienstboten Maßregeln zu ergreifen, neu aufgegriffen und gab Anlaß zu sehr umfangreichen Verhandlungen..

Im Januar 1497 brachte die in Landshut versammelte Ritterschaft ein Landgebot „wegen der Ehehalten" in Vorschlag und reichte zugleich einen Entwurf zu einer Ehehaltenordnung ein. Die Ritterschaft klagte „der Ehehalten halben sei große Beschwerung, daß die armen Leute dieselben um den gemeinen Pfenning und Lohn wie von Alter nicht überkommen mögen, sondern den Lohn jährlich steigern, dadurch die Güter geödet werden, und tun sich in der meisten Arbeit aus dem Lande. Im Winter kommen sie wieder, liegen in den Tafernen, spielen und zehren und wollen vom Tagwerk, so sie arbeiten sollen, nicht minder dann zehn oder zwölf Pfennig haben, deren sie doch nicht verdienen mögen. Das sei ein gar gemeiner großer Mangel und Landgebrechen und sei aus Not Ordnung darin zu machen."[1])

In dieser Klage fällt vor allem auf, daß die Ritterschaft nur von einer Beschwerung der „armen Leute", also der hörigen Bauern, durch die Lohnsteigerung der Ehehalten usw. spricht. Eine Erklärung dieses Punktes etwa durch die Annahme, daß die Hofmarchsherren durch die Ausübung des Gesindezwanges vor dieser „Beschwerung" geschützt waren, ist nicht möglich, wie wir bereits im ersten Teil der Arbeit nachgewiesen haben; auch fällt es sehr schwer zu glauben, die Hofmarchsherren hätten vermöge ihrer besseren materiellen Lage die Erhöhung der Gesindelöhne leichter tragen wollen, als die armen Untertanen. Man könnte sich diesen merkwürdigen Punkt etwa dadurch erklären, daß die bayrischen Hofmarchsherren, wie bereits an früherer Stelle ausgeführt, vielfach einen kleinen oder gar keinen Hofbau hatten, sodaß sie eigentlich landwirtschaftliches Gesinde selten, oder doch nur in geringerem Maße benötigten; für Dienstboten zu rein häuslichen Arbeiten aber, zumal in den doch verhältnismäßig gut gestellten Häusern der Hofmarchsherren, dürfte stets ein ausreichendes Angebot vorhanden gewesen sein, da die Vorzüge einer solchen Beschäftigung im Vergleich zu der schweren, rein landwirtschaftlichen Arbeit damals von den Dienstboten in gleicher Weise gewürdigt wurden wie heute.

Ich möchte jedoch nicht unterlassen, noch auf eine andere Art hinzuweisen, wie diese merkwürdige Ausdrucksweise der Hofmarchsherren

[1]) Krenner, Bd. 13 S. 31.

erklärt werden könnte. Gerade gegen Ende des 15. Jahrhunderts finden wir nämlich in der bayrischen Gesetzgebung einen kleinen Anlauf, um die Lage der Bauern, wenn auch nicht umfassend zu verbessern, so doch manche Härten und Mißbräuche zu mildern.[1]) Man wandte sich gegen die Häufung der Scharwerkspflichten;[2]) Ludwig der Reiche erließ 1470 ein strenges Verbot gegen die eigennützigen Übergriffe der Beamten gegen die Bauern und besonders Albrecht IV. sprach seinen Willen aus, die schlimme Lage der Bauern zu mildern, „damit die Armen des Fürstentums nicht durch Strafen zu viel beschwert werden". 1493 hatte sich auch die Landschaft gegen Bedrückungen der Bauern durch Beamtenübergriffe, Scharwerkslasten und Wildschäden gewendet und geklagt, daß die „armen Leute oft zu merklicher Strafe und oft unbillig verderbt werden durch die Ambtleute und Jäger".[3]) Es wäre also wohl anzunehmen, daß die Ritterschaft, um bei den etwas bauernfreundlich gesinnten Fürsten eher Gehör zu erlangen, einmal einen Gesetzeserlaß nicht zu ihrem Nutzen, sondern zu dem ihrer armen Untertanen erbaten; ihre eigennützige Absicht konnte sich ja allerdings nur schlecht dahinter verbergen; einerseits konnten die Ritter die Ordnung, wenn sie erlassen wurde, auch auf ihre Dienstboten anwenden und andrerseits hatten sie selbst das größte Interesse daran, daß ihre untertänigen Bauern an fremden Arbeitskräften nicht Mangel litten, da sie ja nach dem Ertrage des Bauernhofes auch ihre Forderungen an die Bauern einrichten konnten, durch den Abgang der Dienstboten aber „die Güter geödet wurden", und andrerseits die mangelnden Arbeitskräfte der Bauern für sie auch direkt bei Leistung der Scharwerksdienste von Nachteil waren.

Die kurzsichtige Politik, wie sie uns in der Gesindegesetzgebung durch alle nun folgenden Jahrhunderte entgegentritt, zeigt sich auch in dieser Klage. Wie Markgraf Ludwig einen bestimmten Taglohn für „ewiglichen" festsetzen wollte, so klagen auch hier die Ritter, daß man die Ehehalten nicht mehr um den gleichen Lohn „wie von alter" bekommen könne. Obwohl sie in der gleichen Beschwerdeschrift, allerdings einige Seiten früher, anführten, daß durch die Verschlechterung der Münze „alle Pfennwerte aufs höchste gesteigert seien", so finden sie doch auch eine Erhöhung des Lohnes mit dem Sinken des Geld-

[1]) Krenner, Bd. 9 S. 227—229.
[2]) Krenner, Bd. 11 S. 546 u. a.
[3]) Krenner, Bd. 9 S. 227—229.

wertes überhaupt nicht angebracht; und obwohl sie zugestehen, „daß die Güter [geödet werden", daß also doch die Steigerung der Löhne speziell durch den Mangel an Dienstboten, also durch das zu geringe Angebot verursacht war, so sehen sie in der Erhöhung des Lohnes doch nur eine mutwillige Steigerung der anspruchsvollen Dienstboten und setzen dementsprechend für die Übertreter ihrer vorgeschlagenen Ordnung im folgenden die Landesverweisung fest, womit sie doch gerade das Gegenteil erreichen mußten. Allein bis man einsah, daß neben der Steigerung der Löhne auf den Mangel an Dienstboten überhaupt Rücksicht zu nehmen sei, darüber sollten Jahrhunderte vergehen, und erst den Verordneten und Commissarien der immunen Landschaft vom Jahre 1801 war die große Entdeckung beschieden, die in ihrem Wortlaut hier schon anzuführen ich mir nicht versagen kann. Nachdem sich nämlich die Landschaft zunächst über die geringe Einhaltung der Ordnung von 1781, das, wie man annahm, dadurch hervorgerufene Steigen des Lohnes, die willkürliche Beobachtung der Dienstzeit usw., beschwert hatte, fährt sie fort: „Nun kommt zu den bisher bemerkten Gebrechen vorzüglich der Mangel an Ehehalten; hievon die Grundursachen aufzusuchen und sie beseitigen zu trachten, scheint uns höchst notwendig zu sein".[1]) Daß man trotzdem nebenbei auch den Arbeitermangel in gewisser Hinsicht zu bekämpfen suchte, indem man das Abströmen der Arbeiter in andere Länder zu verhindern bestrebt war, ist für obige Ausführungen ohne Belang, denn gerade darin zeigt sich die Kurzsichtigkeit dieser Politik, daß man zwar das offen in die Augen fallende Abströmen der vorhandenen Arbeiter sah, aber an eine rationelle Bekämpfung des Arbeitermangels überhaupt und damit dessen schlimmen Folgen nicht dachte.

Die Beschwerde der Ritterschaft unterscheidet gar nicht zwischen Ehehalten und Tagelöhnern. Wenn auch von manchen Ehehalten die Rede ist, die „in der meisten Arbeit", also zur Erntezeit, aus dem Dienst getreten seien, um als Tagelöhner in einem anderen Lande mehr zu verdienen, so läßt doch die weitere Schilderung, daß jene „Austreter" nach ihrer Rückkehr um Tagelohn arbeiteten usw., erkennen, daß es sich überhaupt vorzugsweise um Tagelöhner handelte, welche zur Erntezeit etwa als Saison- oder Wanderarbeiter auftraten. Eine Vermutung, in welches Land sie sich zur Erntearbeit begeben haben, ist um so schwerer aufzustellen, als das einzige Land, das in späteren

[1]) Kreisarchiv München. Gen.Reg. F. 403.

Quellen namentlich als Gebiet für Wanderarbeiter aufgeführt wird, alle etwaigen Berechnungen gänzlich täuscht. 1543 berichtet nämlich die Landschaft, daß die Bauernsöhne und Knechte jährlich zur Erntezeit in das „Elsaß" laufen und erst um Martini wieder kämen.[1]) Bedenkt man die weite Entfernung für Fußgänger von Bayern bis an den Rhein, so wird man die in Betracht kommenden Länder für Wanderarbeiter in sehr unbeschränkter Weise zu suchen haben.

Im Anschluß an diese allgemeine Klage brachte nun die Ritterschaft auch einen Entwurf zu der erbetenen Ehehaltenordnung in Vorschlag; derselbe lautet:

Ordnung der Ehehalten halben von des Lohnes wegen![2])

„Item einem Bauermann, der einen Feldbau und andere Arbeit, die ihm zusteht, wohl kann arbeiten und ausrichten, soll über 4 Pfund und dazu 4 Ellen rupfenes Tuch, oder dafür 32 ₰, und 2 Pfund Schmeer oder dafür 7 ₰ und nicht mehr zu Sold gegeben werden.

Item einem Mitterknecht soll Jahres zu Sold 3 fl. rheinisch, oder ob er so geschickt und arbeitsam wäre, daß er einen Bauermann wohl vertreten könnte, aufs meiste 3 Pfund ₰ und dazu 3 Ellen rupfenes Tuch oder dafür 24 ₰ und 2 Pfund Schmeer oder dafür 10 ₰ und auch nicht mehr gegeben werden.

Item einem Mähnknecht, der mit einem gerichteten Pflug wohl ackern kann, soll über 2 Pfund ₰ und dazu 1 Pfund Schmeer, oder dafür 8 ₰ und zwo Ellen rupfenes Tuch oder dafür 15 ₰ und auch nicht mehr ein Jahr zu Sold gegeben werden.

Item einem Mähnbuben, oder Knaben, dem soll über 1 Pfund ₰ und dazu ½ Pfund Schmeer oder dafür 4 ₰ und 1½ Ellen Tuches oder dafür 11 ₰ und auch nicht mehr des Jahres zu Sold gegeben werden.

Item einem Futterer soll wie einem Mähnknecht als hier vorsteht, 2 rh. Gulden und auch nicht mehr Sold des Jahres gegeben werden.

Item einer Viehmagd oder Dirn, die wohl waschen, bachen, melken und andere Hausarbeit kann und sie die also tut, der soll auch über 2 rh. Gulden und dazu 5 Ellen rupfenes Tuch oder dafür 40 ₰, ein zweyfacher leinener Schleyer, oder dafür 28 ₰ des Jahres und nicht mehr, zu Sold gegeben werden.

---

[1]) Der Landtag von 1543 S. 52.

[2]) Krenner, Bd. 13 S. 32.

Item einer gemeinen Vieh- oder Hausdirn soll aufs meiste 12 ß ₰ und 4 Ellen rupfenes Tuch oder dafür 32 ₰ auch ein zweyfacher leinener Schleyer oder 28 ₰ und ein paar Schuh oder dafür 16 ₰ des Jahres und auch nicht mehr darüber zu Sold gegeben werden.

Item einer Unterdirn in einer Stadt oder Markt oder auf dem Lande, die nicht der Kühe oder anderen Viehes, das eine Milch gibt, wartet, der soll des Jahres zu Sold über 12 ß ₰ nicht und dazu ein paar Schuhe gegeben werden.

Item welcher Knecht oder Magd mit seinen Lohn höhern, weigern und nicht um den vorgesetzten Liedlohn dienen und deshalben sich aus dem in andere Lande wollte, und so alsdann derselbe Knecht oder Magd in einem Jahr länger oder kürzer (nicht) herwider käme, und einiger Erbteil dieweil anerstorben wäre, desselben anerstorbenes Erbteil soll verziehen und fürhin zu ewigen Zeiten das Land in Niedern und Oberbaiern ohne alle Gnade verboten seyn."

Wenn wir auf diese vorgeschlagene Ordnung etwas näher eingehen wollen, so fehlt es vor allem zu einer kritischen Würdigung der Lohnskala an vergleichbarem Material. Es läßt sich nicht feststellen um wieviel die Lohnsätze im Vergleich zu den tatsächlich geltenden erniedrigt werden sollten, da eben aus dieser Zeit Mitteilungen über die tatsächliche Höhe des Gesindelohnes fehlen. Zur Vergleichung der einzelnen Lohnsätze unter sich möge angeführt sein, daß der rheinische Gulden zu 7 Schillingen oder 60 Kreuzer = 210 Pfennig, das Pfund zu 8 Schilling à 30 Pfennig = 240 Pfennig gerechnet wurde. Das Pfund war also um ein Achtel mehr wert als der rheinische Gulden. Die Lohnskala zeigt vor allem, daß die Entlohnung des Gesindes schon damals in barem Gelde unter Gewährung verschiedener Naturalien geschah, sie zeigt die einzelnen Unterschiede zwischen den landwirtschaftlichen Dienstboten und läßt durch ihre Lohnsätze auch ersehen, daß die Arbeit der weiblichen Dienstboten, durchschnittlich mit der Hälfte des Lohnes der männlichen bezahlt wurde.

Von besonderem Interesse ist die Drohung für diejenigen Dienstboten, welche, um der Ordnung zu entgehen, in einem anderen Lande Dienste suchen würden, daß ihnen ein während ihrer Abwesenheit angefallener Erbteil entzogen und die Strafe der Verbannung in Aussicht gestellt werden solle. Daß die Drohung der Entziehung eines anfallenden Erbteiles darauf hinweist, daß die Dienstboten in der Regel die Kinder von Besitzenden gewesen waren, wurde bereits erwähnt.

Auch das Bestreben der Ritterschaft, dem Arbeitermangel dadurch abzuhelfen, daß man die Arbeiter aus dem Lande verwies, erscheint uns nicht mehr neu, hatte es doch in dem Erlaß des Markgrafen Ludwig von 1352 bereits einen Vorgänger.

Der Vorschlag der Landshuter Ritterschaft wurde nun nicht Gesetz. Wir wollen jedoch die weitere Geschichte desselben, die doch manche interessante Einzelheiten enthält, verfolgen. Bald nach dem Rittertag teilten die Statthalter des Herzogs Georg von Landshut dem Herzog Albrecht von München am 20. Januar 1497 den Vorschlag der Ritterschaft in Abschrift mit und ersuchten ihn, „dieweil Ew. Gnaden und unseres gnädigen Herrn Land- und Fürstentum ohne Unterschied aneinander gelegen, und eines Teiles untereinander vermengt sind, daß berührte Handlung und Gebot der Ehehalten und Tagwerker halben in beiden Ländern gleichmäßig geschehe und ausginge".[1] Herzog Albrecht berief hierauf, „da er den gemeinen Nutzen allzeit zu fördern geneigt sei", den kleinen Ausschuß des Straubinger Niederlandes von drei Prälaten, vier Rittern und einer Stadt auf „unserer lieben Frauen Lichtmeßtag" (2. Februar) 1497 nach Straubing[2]) und hier wurde beschlossen, „da das Landgebot wegen der Ehehalten doch erst auf künftiges Jahr zu Lichtmessen in Übung kommen mag", zuvor eine gemeinsame Versammlung für beide Lande von „Räten und Landleuten aller Stände, die der Dinge verständig geachtet werden", in Freising auszuschreiben und zu beraten, „zu was Fug oder Unfug solches Gebot reichen möge, ob auch ichts darin zu bessern oder dessen Meinung zu erweitern Not sei".[3] Aus diesem Beschlusse, der den Statthaltern von Landshut mitgeteilt wurde, geht hervor, daß 1497 die übliche Dienstzeit für landwirtschaftliche Ehehalten ein ganzes Jahr betrug, und daß das Dienstjahr wie noch heute von Lichtmeß bis Lichtmeß gerechnet wurde. Zugleich ist aber auch daraus zu ersehen, daß Herzog Albrecht und seine Verordneten den Vorschlag der Ritterschaft anscheinend für zu weitgehend fanden, welche Annahme besonders durch die weitere Erwiderung der Statthalter des Herzogs Georg bestätigt wird.

Bereits am 5. Februar schrieben nämlich diese[4]) an Albrecht, es würde ihnen „ihresteils nicht notbedünken, dieserhalb zusammzuschicken

[1]) Krenner, Bd. 11 S. 486.
[2]) Krenner, Bd. 11 S. 485.
[3]) Krenner, Bd. 11 S. 490.
[4]) Krenner, Bd. 11 S. 491.

(eine gemeinschaftliche Beratung der Landstände abzuhalten). Hätte aber Ew. Gnaden oder Ew. Gnaden Untertanen einige Beschwerung darin, als vielleicht der Erbfälle halben fürgenommen werden möcht, möchte Ew. Gnaden uns dieselben schriftlich und dabei Ew. Gnaden Willen darauf wie sie gemäßigt und was hinzugesetzt werden sollte, zu erkennen geben, auf das wir uns derselben Maß mit Ew. Gnaden vertragen möchten. Denn dasselbe Stück, die Erbfälle betreffend, ist mehr zur Furcht den Ehehalten, dann dem also stracks nachzufolgen gesetzt und mag durch die Herrschaft, so es zu Schulden kommt, unseres Bedünkens wohl gemildert werden".[1])

Dieser letzte Satz charakterisiert vorzüglich diese Art von Gesetzgebung überhaupt; sie zeigt speziell ihren Ernst und läßt es erklärlich erscheinen, weshalb die einmal erlassenen Ehehaltenordnungen immer wieder mit Androhung drakonischer Strafen wiederholt werden mußten, also vielfach unwirksam waren. Es hatte sich jedenfalls bei dem Volke das Bewußtsein geltend gemacht, daß alle diese Verordnungen „mehr zur Furcht den Ehehalten, dann dem also stracks nachzufolgen" gesetzt seien. Und so machte sich die Gesetzgebung im Volke eher lächerlich und die sie anging, spotteten über das „Schwarze Mann"-Spiel der Herren.

Auf das Verlangen der Statthalter von Landshut, lediglich eine Erklärung über die Ordnung abzugeben, da eine Berufung der Stände gar nicht nötig sei, erwiderte ihnen Albrecht (am 8. Februar), er könne „hinter seinen Landleuten Änderung in diesem schweren Handel, so gemeiniglich einen jeden berührt, nicht fürnehmen".[2]) Doch wolle er die Stände „abermal zu sich beschreiben" und dann den Statthaltern den neuen Beschluß zu wissen tun. Herzog Albrecht ließ jedoch die Angelegenheit wohl ganz beruhen, und auch die Statthalter blieben ohne den versprochenen Bescheid, so daß sie am 29. Mai an Herzog Albrecht ein Anmahnungsschreiben erließen, da „die merkliche Notdurft erfordere, der Beschwerung fürzukommen".[3]) Doch scheint auch diese Erinnerung ohne Wirkung geblieben zu sein; wir finden in den Verhandlungen der nächsten Jahre keine Erwähnung mehr von dem Erlaß einer gemeinsamen Ehehaltenordnung in beiden bayrischen Ländern.

Der Versuch der Landshuter Ritterschaft, einen gemeinsamen Erlaß

---

[1]) Krenner, Bd. 11 S. 491.

[2]) Krenner, Bd. 11 S. 493.

[3]) Krenner, Bd. 11 S. 495.

in den beiden bayrischen Ländern in Sachen der „Ehehalten" zu erreichen, war also fehlgeschlagen. Doch hatte er die Angelegenheit einmal angeregt, und diese Anregung bewirkte, daß die Unterhandlungen über den Erlaß einer Ehehaltenordnung schon bald, und zwar in beiden Ländern einzeln wieder aufgenommen wurden und diesmal auch zu einer tatsächlichen gesetzlichen Regelung führten.

Zunächst ging Bayern-München, das den Landshuter Vorschlag eigentlich vereitelt hatte, voran. Im Jahre 1500 wurde über den Erlaß einer Polizei-Ordnung verhandelt, in welcher, nach Vorschlag der Stände, auch Artikel über Ehehalten und Tagelöhner aufgenommen werden sollten. Das Libell der vorgeschlagenen Artikel selbst findet sich nicht mehr vor. Auch das über die Verhandlungen geführte Protokoll bringt keine weiteren Aufschlüsse, da es lediglich die Artikel, wie sie nachher in die Ordnung aufgenommen wurden, wörtlich enthält. Die Polizei-Ordnung selbst, erlassen am 20. Januar 1500, gebot nun: „Es soll allen ledigen Knechten und Weibsbildern, die des Leibes halber zu dienen vermöglichen und nicht eigen Rauch haben, auch nicht angesessen sind, das Tagwerk zu arbeiten verboten, ausgenommen in dem Mahd und Schnitt, soll die Arbeit einem jeden, er sei angesessen oder nicht, frei vergönnt und erlaubt sein, doch nicht länger, dann dieselbe Arbeit ungefärlich währt.

Der (hinlaufenden) Ehehalten halb, setzen, ordnen und gebieten wir, welcher Ehehalten seiner Herrschaft vor der Zeit, die er ihm zu dienen versprochen hat, aus seinem Dienste geht und wegläuft, der nicht redliche Ursache habe, darum die Obrigkeit derselben Gegend oder Gerichts vor erkannt hat, daß er billig daraus gehe, oder gegangen sei, dem oder denselben Ehehalten sollst du zur Stunde unser Land ohne alle Gnade verbieten." [1])

Durch den ersten Absatz des Artikels suchte man alle Personen die dienen konnten, aber lieber vom Taglohn sich nähren wollten, zum Eintritt in einen Dienst zu zwingen. Der Mangel an Gesinde machte sich eben schon damals, wie noch heute in Bayern weit mehr geltend, als der von Tagelöhnern. In Bayern herrscht vorzugsweise Klein- und Mittel-Grundbesitz und dieser erfordert wohl das ganze Jahr Gesinde, jedoch nur in geringem Maße und nur für kurze Zeit Tagelöhner. Dazu dürfte um diese Zeit, da die Bestimmungen über die Aufnahme verheirateter Tagelöhner noch nicht zu strenge waren, der Bedarf an

[1]) **Krenner, Bd. 11 S. 442.**

Tagelöhnern schon durch die angesessenen, verheirateten Innleute großenteils gedeckt gewesen sein. Man verbot deshalb den ledigen Tagelöhnern weiterhin im Taglohn zu arbeiten, um sie zu zwingen, Ehehalten, an denen man sehr Mangel litt, zu werden. Es mag auch hier ein polizeiliches Motiv mitgespielt haben; die Beschäftigung als Tagelöhner konnte jedenfalls diesen Leuten nicht hinreichenden Verdienst zum Lebensunterhalte bringen, so daß sie zu unerlaubtem Nebenerwerb durch Stehlen, Betteln usw. greifen mußten; daher suchte man diese müßigen Leute auch aus sicherheitspolizeilichen Gründen in einem Dienst unterzubringen. Höchst merkwürdig ist nun aber die anschließende Bestimmung, „in dem Mahd und Schnitt", also zur Erntezeit, solle das Arbeiten um Taglohn trotzdem erlaubt sein. Es fällt wirklich schwer, den gesetzgebenden Faktoren bei diesem Erlasse einen solchen Mangel an Logik und Weitblick zuzutrauen, wie es zur Erklärung dieses Punktes nicht zu umgehen ist, besonders wenn man unter dem wohltuenden Eindruck einer gewissen gerad-vernünftigen, allgemeinen Intelligenz jener früheren Zeit steht, die sich in den überkommenen Schriften und Verhandlungen so ganz im Gegensatz zu der heute überall hervordrängenden geschäftigen Flachheit geltend macht. Das Arbeiten um Taglohn war für die ledigen Leute verboten; und die Tagelöhner, welche von dem Verbote betroffen wurden, mußten Ehehalten werden, da sie außerdem keinen Verdienst hatten und verhungern mußten. Nach dem Verbote, wenn es ernst gemeint war, konnte es also gar keine ledigen Tagelöhner mehr geben. Gleichwohl bestimmt man für jene Jahreszeit, in der man auch früher ihre Arbeitskräfte nötig hatte, daß diese nach der Ordnung gar nicht mehr vorhandenen Tagelöhner im Tagelohn arbeiten durften.[1]) Die einzige Erklärung, bei welcher der Wortlaut logisch richtig wäre, daß nämlich die Ehehalten zur Erntezeit aus dem Dienst traten, um im Tagelohn zu arbeiten, ist selbstverständlich ausgeschlossen. Man kann also nur annehmen, daß die Gesetzgeber sich der Folgen ihrer Verordnung gar nicht bewußt wurden, ja an ein Einhalten ihrer Ordnung von vorneherein nicht glaubten, und deshalb, um das Übel nicht zu vergrößern, für die notwendige Erntezeit, dieselbe außer Kraft setzten, wenn man nicht doch die schließlich wahrscheinlichere Erklärung bevorzugt, die Stände hätten in einer Art von agrarischem Heißhunger zwei sich gegenseitig

[1]) Die Annahme, es könnten „Wanderarbeiter" in betracht zu ziehen sein, läßt der W o r t l a u t der Bestimmung in keiner Weise zu; der Zusatz „er se a n g e s e s s e n oder nicht", widerspricht ihr vollständig.

ausschließende Dinge zugleich erzielen und die „ledigen Knechte und Weibsbilder" neben ihrer Eigenschaft als Dienstboten zu der ihnen genehmen Zeit zugleich als Tagelöhner, also in verdoppelter Person, haben wollen.

Der zweite Teil des Artikels behandelt sodann den Kontraktbruch der Dienstboten. Zieht man dazu die Bestimmungen des Rechtsbuches Kaiser Ludwigs in Vergleich, das bisher noch galt und eine Buße von 72 ₰ nebst Schadenersatz auf die widerrechtliche Lösung des Vertragsverhältnisses setzte, so kann man die ganze Schärfe des neuen Gesetzes erst voll würdigen. Kontraktbruch und Landesverweisung, dazu als Ursache dieser Art von Strafe das Bestreben, dem Arbeitermangel abzuhelfen, das sind wahrlich Tatsachen, wie sie nur bei einer kurzsichtigen Interessenpolitik vorkommen können.

Betrachtet man diese gesetzlichen Bestimmungen über die Ehehalten im Vergleich zu der vorgeschlagenen Ordnung der Landshuter Ritterschaft, welche doch den Anstoß dazu gab, so ergibt sich, daß der Vorschlag der Ritterschaft in derselben gänzlich ignoriert ist und vor allem, daß man an eine Festlegung der einzelnen Lohnsätze sich noch nicht wagte. Daß die Unterlassung der Aufstellung von Lohnsätzen mit Absicht geschehen sein dürfte und nicht etwa aus Unkenntnis des Landshuter Vorschlages, ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung in Bayern-Landshut, welche, wohl im Anschluß an das Vorgehen Münchens, im nächsten Jahre 1501 stattfand.

Die Verhandlungen über den Erlaß eines Ehehaltengesetzes bzw. über die Aufnahme diesbezüglicher Bestimmungen in das neu zu erlassende Landrecht, werden nämlich im Landshut-Ingolstädter Landanteile mit derselben Beschwerde wortgetreu eingeleitet, die 1497 die Landshuter Ritterschaft ihrem Entwurf vorgesetzt hatte; man hatte also den Vorschlag der Ritterschaft noch in gutem Gedächtnis. Gleichwohl hält sich auch die Landshuter Verordnung von ähnlichen Bestimmungen, wie sie die Ritterschaft vorschlug, fern.

Das Libell der landschaftlichen Beschwerden und Petitionen auf dem Landshuter Landtage enthält nun außer der Wiederholung der Darlegungen der Ritterschaft über die Lohnsteigerung des Gesindes, die Abwanderung gerade zur Erntezeit und die hohen Lohnansprüche der zurückgekehrten Tagelöhner im Winter, noch die Klage, der Mangel an Ehehalten entstehe dadurch, daß die „Bauernknechte in das Gebirge

und gen Österreich laufen und sich außer Landes niedertun".[1]) Zur Erklärung dieser Abwanderung aus Landshut-Ingolstadt in das Gebirge und gen Österreich dürfte ein Artikel in der Forstordnung von 1616 näheren Aufschluß geben. Dort wird nämlich geklagt, daß „kein ehrlicher Mann die Tagwerker mehr um das gebührliche Taglohn bekommen könne, da sie fast alle sich des Floßwerks gebrauchen".[2]) Und es wird diese Beschäftigung allgemein eingeschränkt, damit „die Tagelöhner dem Mahd und Dreschen und anderen Tagwerken auswarten". Der Holzreichtum des Gebirges scheint damals eine große Anzahl von Arbeitern sowohl als eigentliche Holzarbeiter, als auch bei dem umfangreichen Vertrieb des Holzes in holzarme Länder als Flößer usw. beschäftigt zu haben. Die Landstände dürften also, wenn sie über eine Abwanderung aus ihrem Lande nach dem Gebirge und gen Österreich klagten, wohl die Abwanderung zu diesem eben angeführten Zwecke im Auge gehabt haben. Die Landschaft schlug nun, der „Bauernknechte und Ehehalten halben, die aus dem Lande laufen usw." vor, „daß denselben, welche man öffentlich ausschreiben und berufen lassen möchte, das Land verboten würde, auch daß man ihnen ihr Erbteil nicht verfolgen lassen solle". Wenn dieses Gebot auf die, so aus dem Lande ziehen, „ausginge", so glaubte sie, „möchte man nachmals um einen gleichen Lohn wohl Ehehalten haben".[3]) Und in der Schlußerklärung des landschaftlichen Ausschusses, welchem der Wortlaut der betreffenden Artikel wohl schon vorlag, lesen wir, jedenfalls mit Rücksicht auf die angedrohte Strafe der Landesverweisung für kontraktbrüchige Ehehalten: „Der Ehehalten halben gedünkt uns in dem Artikel der Leibesstrafe genügig zu sein; doch daß auch eine jede Obrigkeit die Seinen, und die so unter ihnen sind, hierin selbst strafe(!)."[4])

Die Bestimmungen über die Ehehalten wurden sodann in die im Jahre 1501 erlassene „Landesordnung Herzog Georgs" aufgenommen und als ein Artikel desselben verkündet. Der Artikel schließt sich wesentlich an die im Münchner Landanteile erlassenen Bestimmungen an und bringt wenig neues. Zunächst wird ebenfalls, „da man die Ehehalten um ziemliche Belohnung nicht mehr überkommen möge", allen ledigen Knechten und Weibsbildern, die dienen können und nicht so „vermögend

[1]) Krenner, Bd. 19 S. 183.
[2]) Forstordnung von 1616. Art. 46.
[3]) Krenner, Bd. 13 S. 219.
[4]) Krenner, Bd. 13 S. 254.

sind, damit sie sich selbst ohne Dienst ehrbarlich nähren und enthalten mögen, das Arbeiten um Taglohn verboten, bei Poen einer Leibesstrafe", ausgenommen auch hier „im Mahd und Schnitt". Diejenigen „Knechte und Weibsbilder, die nicht dienen wollen, sollen von niemand im Lande behauset, noch ihnen durch die Ambtleute gestattet werden, vergebens in den Winkeln und Häusern zu wohnen".[1])

Weiterhin soll denjenigen Ehehalten, welche vor der bedungenen Zeit aus dem Dienst gehen, ohne einen von dem Gerichte zu untersuchenden billigen Grund, „sofern sie nicht in den nächsten dreien Tagen, nachdem sie aus dem Dienst gegangen wären, wieder in denselben Dienst zu gehen nicht vertrügen, das Land drei Jahre nächst nacheinanderfolgend ohne Gnade verboten seyn und dieselbe Zeit darinn nicht geduldet, auch von niemand anderen darinn zu Dienst aufgenommen, noch ihnen Enthalt gegeben werden, bei Vermeidung von Strafe an Leib und Gut". Diese Bestimmung bedeutet gegenüber derjenigen im Gesetze Herzog Albrechts immerhin einen Fortschritt; denn zunächst denkt man bereits in der vernünftigen Erwägung, daß der Zweck des Gesetzes doch die Abhilfe gegen den Arbeitermangel sein soll, an eine Rückkehr des entlaufenen Ehehalten in seinen früheren Dienst und gewährt zu diesem Zweck eine Bedenkzeit von drei Tagen, und weiterhin dehnt man die Landesverweisung nur auf drei Jahre im Gegensatz zu der von Herzog Albrecht unbegrenzten Zeit aus. Der noch weitergehende Vorschlag des Landschaftsausschusses, auf Kontraktbruch lediglich eine „Leibesstrafe" festzusetzen, wurde jedoch nicht berücksichtigt.

Die Ordnung des Herzogs Georg enthält noch eine dritte Bestimmung, welche ebenfalls in den vielen nun folgenden Ehehaltenordnungen eine wichtige Rolle spielt. Sie wendet sich (1501!) gegen die Gewohnheit, daß Dienstboten, welche für ein künftiges Ziel sich verdingt hatten, beim Herannahen dieses Zieles den betreffenden Dienst nicht antraten oder sich überhaupt an mehrere Herrschaften zugleich verdingten. Solche Dienstboten sollten, „wenn sie nicht einen anderen tauglichen, ehrbaren Ehehalten an ihrer statt ihnen gemäß stellen würden, ihres Gedings oder Gelübdes oder Zusagens nicht ledig gelassen, sondern darum gehandhabt werden, solchem ihrem Gelübde oder Zusagen mit Auswartung getreuen Dienstes genug zu tun. Welche es aber nicht tun und sich mehr denn einer Herrschaft zu dienen verpflichten würden,

[1]) Krenner, Bd. 13 S. 301—303.

denselben soll darum das Land vorgemeldter Maßen auf drei Jahre verboten seyn".[1]) (Vgl. auch Art. 209 im Münchner Stadtrecht. — S. 50 dieser Arbeit.)

Die Voraussagung der Landstände, daß man durch Androhung der Landesverweisung für abwandernde Arbeiter und Ehehalten „um einen gleichen Lohn Ehehalten wohl erhalten möge", scheint sich jedoch nicht besonders bewahrheitet zu haben. Denn schon im Jahre 1507 wurde über die Erneuerung der Landespolizei-Ordnung des Herzogs Georg verhandelt und dabei in dem Artikel „der Ehehalten halber" eine wesentliche Änderung vorgeschlagen. Die Strafe der Landesverweisung wurde nämlich gänzlich aufgehoben und für Ehehalten, welche vor Beendigung ihrer Dienstzeit aus dem Dienst traten und sich innerhalb drei Tagen nicht wieder in ihren Dienst zurückbegeben würden, bestimmt, „dieselben sollen durch die Obrigkeit dazu angehalten werden, damit sie ihrer Herrschaft, wessen sie solches Schaden nehme, Widerlegung tun und nicht minder mit Fängnis oder einer andern Poen, nach Gestalt derselben Ehehalten Verschuldung gestraft werden. Dazu soll dieselben Ehehalten vor der Zeit, in der sie wie vorsteht, bestraft wären, niemand zu dienen aufnehmen".[2]) Auch Ehehalten, welche ihren Dienst nicht antreten wollten, oder sich an mehrere Herrschaften zugleich verdingen würden, sollten „vorgeschriebenermaßen bestraft werden".

Die Verhandlungen führten jedoch noch nicht zum Ziele; erst das Jahr 1516 brachte die neue Landesordnung mit ähnlichen Bestimmungen, wie sie 1507 vorgeschlagen wurden. Gleichwohl sind sie recht bemerkenswert, da sie zur Beurteilung der Entwicklung der bayrischen Gesindepolitik einen wesentlichen Beitrag liefern.

Welche Entwicklung ergibt sich nun in kurzem, soweit gesetzliche Maßregeln oder Vorschläge der gesetzgebenden Faktoren zum Zweck geordneter Arbeitsverhältnisse in Betracht kommen? Wir sehen, daß Ruprecht von Freising auf den Kontraktbruch der Dienstboten eine an den Dienstherrn zu leistende Privatbuße festsetzte (1328); das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs (1346) erkannte darauf bereits eine öffentlich rechtliche Strafe, die in einer Sühne von 72 ₰ an den Richter bestand. Durch den Erlaß des Markgrafen Ludwig wurden bereits entfernter liegende Maßnahmen zum Zweck geordneter Arbeitsverhältnisse auf gesetzlich polizeilichem Wege erlassen, indem neben einer gesetzlichen Begrenzung von

[1]) Krenner, Bd. 13 S. 301—303.

[2]) Krenner, Bd. 14 S. 399.

Lohnsätzen der Tagelöhner, für solche, die sich außer Landes begaben, die Landesverweisung bis zur Begnadigung durch den Fürsten angeordnet wurde. 1497 fanden wir sodann einen gesetzgeberischen Vorschlag, der die Fixierung der Löhne auch für die Dienstboten beantragte und für Übertreter der Anordnungen die Verbannung „zu ewiglichen Zeiten" nebst Entziehung allenfalls anfallender Erbteile festgesetzt wissen wollte. Dieser Vorschlag nimmt einen gewissen Höhepunkt in den Eingriffen der Gesetzgebung hinsichtlich der ländlichen Arbeitsverhältnisse ein; dementsprechend gestaltete sich der weitere Verlauf der Entwicklung. 1500 entfiel wohl die gesetzliche Fixierung der Löhne, und die Androhung auf Entziehung der Erbfälle, jedoch bestimmt das Gesetz auf Kontraktbruch noch unbegrenzte Verbannung „ohne alle Gnade." 1501 zeigte man sich schon milder, oder eigentlich klüger, indem man die Verbannung auf kleinere Zeiträume von 3 Jahren beschränkte, und 1507 hatte man schon die ungeahnte Erfahrung gemacht, daß die Dienstboten nicht mehr werden, wenn man sie aus dem Lande jagte, daß also durch Landesverweisung dem Arbeitermangel nicht abzuhelfen sei und so begnügte man sich in dem Vorschlage zur Erneuerung der Landesordnung mit der Androhung von „Fängnis oder einer andern Poen" gegen kontraktbrüchig handelnde Ehehalten.

Außer den bisher behandelten, gesetzlichen Bestimmungen über Ehehalten und Landarbeiter sind noch einige andere, unsere Verhältnisse berührende Verordnungen aus der fruchtbaren Gesetzgebung jener Zeit zu erwähnen. So wurde auf die Klage der Landstände im Jahre 1501, daß durch den blühenden Zwischenhandel der Landwirtschaft viele Arbeitskräfte, teils vorübergehend, teils dauernd entzogen werden, im Herzogtum Bayern-Landshut die Verordnung erlassen, daß „weder den Bauern, noch anderen auf dem Lande gesessenen, gestattet sein solle, einige bürgerliche Händel zu treiben", welche aber Viehhandel trieben, „sei es Bauersmann oder Handwerksmann oder Arbeitermann und auf dem Lande gesessen, diese sollten nach Gestalt der Verwirkung und seines Vermögens, Leibes und Gutes ohne alle Gnade bestraft werden". [1])

Eine weitere Bestimmung vom Jahre 1501, von Herzog Albrecht erlassen, sei hier erwähnt, um zu zeigen, wie sehr bureaukratische Vielregiererei schon damals üblich war. Der Herzog gebot, daß „alle angesessenen Leute und Untertanen seines Fürstentums bei allen ihren

[1]) Krenner, Bd. 13 S. 290.

Kindern, auch Dienern und Dienerinnen mit Fleiß und Ernst darob seien und verfügen, Flüche und Scheltworte hinfüran zu vermeiden". Für jeden Fall der Übertretung seitens der Kinder oder Dienstboten sollte der Dienstherr eine Strafe von 4 Münchner Pfennigen zu bezahlen haben. Doch durfte er die Strafe, „soviel er deren für seine Dienstboten bezahlt, ihnen an ihrem Lohne abziehen". [1])

Von größerer Bedeutung sind die Maßnahmen der Gesetzgebung hinsichtlich der Durchführung der Ehehaltenbesteuerung. Wie bereits erwähnt, wurde in Bayern schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts den Ehehalten eine Steuer auferlegt, welche von dem Lohne zu zahlen war und somit die erste Einkommensteuer überhaupt darstellt. Diese Steuer, bis zu $18^{3}/_{4}$ % des Gesamteinkommens veranschlagt, war äußerst drückend und deshalb vielfach Ursache, weshalb die Dienstboten vor der Zeit ihren Dienst verließen, oder überhaupt in einem anderen Lande Dienst suchten, um so der Besteuerung zu entgehen. So befürchtete man 1510, als man zur Erhebung einer Heiratssteuer zur Ausstattung zweier Prinzessinnen einen Zeitraum von einem Jahr bestimmt wissen wollte, es möchten „die Ehehalten, sollte ein Jahr vürgenommen werden, auf Lichtmessen schierist von ihren Herrn aus dem Lande laufen und sich deren Enden enthalten, bis die Steuer verginge, was den Gütern auf dem Lande merkliche Verderbung und Schaden gebären würde". [2]) Und die Landsteuerrechnung von 1490 bringt bei dem Dorfe Kirchberg die trockene, aber einen modernen Leser recht heiter anmutende Bemerkung: „Item daselbst ist kein Ehehalt angelegt, aus den Ursachen, daß keiner, nachdem sie gar an einen (Grenz-) Ort liegen, am Ende geblieben wäre." [3]) Ebenso wird die Einnahme aus der Ortschaft Baldern, „aus der Ursache wie zu Kirchberg", mit „nihil" gebucht.

Um die Ehehalten nicht zu verlieren, scheinen nun manche Dienstherrschaften mit ihnen verabredet zu haben, für sie die Steuer zu bezahlen. Dies kam natürlich einer allgemeinen Erhöhung des Dienstbotenlohnes gleich und da die Stände den Dienstboten eine Steuer nur auferlegten, um ihre Untertanen zu entlasten bzw. sich selbst dadurch höhere Einnahmen zu verschaffen, so wäre damit die Berechnung vereitelt gewesen. Deshalb ordneten sie 1507, 1510 ff. an: ob „ein Ehehalt mit seiner Herrschaft ausgedingt hätte, ihn steuerfrei zu halten, das

[1]) Krenner, Bd. 9 S. 507.
[2]) Krenner, Bd. 18 S. 43.
[3]) Krenner, Bd. 12 S. 297.

soll nicht sein, sondern von des Ehehalten Lohn bezahlt werden. Welcher Ehehalt je das von seinem Herrn halten wollte, der soll darum gestraft werden." [1])

Auch die schlechten Wirkungen der Ehehaltensteuer in bezug auf Abgang und zu frühen Austritt der Dienstboten wollte man durch gesetzliche Verbote beseitigen. 1516 ersuchten die Stände den Herzog, daß er „ein Landbot ausgehen lassen möge, damit die Ehehalten auf dem Lande, so sie der Steuer gewahr werden, derselben nicht entfliehen möchten; welcher sich aber solches gefährlicherweis unterstund, daß derselbe nimmer eingelassen und dazu gestraft werde". [2]) Der Herzog versprach zwar, daß er „geneigt und in Ansehung der Notdurft billig sei", dieses Verbot zu erlassen, jedoch fand es sich nicht mehr in den Akten. Jedenfalls dürfte es ähnlich dem Verbote von 1543 gelautet haben, welches bestimmte, daß die Ehehalten aus ihrem Dienste nicht treten durften, ehe sie „ihre Steuer an ihrem Lohn nicht zurückgelassen oder sonsten überantwortet hätten; welcher Ehehalt aber solches übertreten würde, von demselben sollte zur Straf zwiefache Steuer genommen und eingebracht werden. Desgleichen sollte gegen die Herrschaften, die ihren Ehehalten wider diese Ordnung wegzuziehen gestatten, mit der Straf auch verfahren werden". [3])

Damit sind wir mit der Betrachtung des Zeitraumes zu Ende, der die ländlichen Arbeitsverhältnisse in Bayern von ihrer ersten Entwicklung bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts umfassen sollte, das mit seiner fruchtbaren Gesetzgebung einen neuen Abschnitt eröffnet. Ein bewegtes Bild tritt uns bereits in diesen früheren Jahrhunderten entgegen; zunächst die vernünftig abwägenden, rechtlichen Bestimmungen in den alten bayrischen Rechtsbüchern, die doch nur zum großen Teil eine Kodifizierung der im Volke fortlebenden Anschauungen des Volksrechtes waren; dann mit dem Eintritt der allgemeinen wirtschaftlichen Veränderungen und ihrer ungünstigen Einwirkungen auf die ländlichen Arbeitsverhältnisse jene abenteuerliche Gesetzgebung, die an die verzweifelnde Wut eines mit Unabänderlichem ringenden Mächtigen mahnt; und schon gegen Ende dieser Zeit das Auftauchen einer schwachen Erkenntnis, daß mit Gewaltmitteln Gesindepolitik nicht getrieben werden könne. Schon in diesen früheren Jahrhunderten ist in der

[1]) Krenner, Bd. 16 S. 248; Bd. 18 S. 157.
[2]) Der Landtag von 1515 und 1516 S. 476.
[3]) Der Landtag von 1543 S. 200.

Entwicklung der ländlichen Arbeitsverhältnisse jene Eigenart der Landwirtschaft hervorgetreten, daß sie allein immer in andere Berufe Arbeitskräfte abgeben muß, dagegen aus keinem anderen und nur aus sich selbst Nachwuchs erhält; es hat sich geltend gemacht jenes Mißverhältnis in dem Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitern zu den einzelnen Jahreszeiten, das die Hauptursache einer ländlichen Arbeiterfrage noch heute ist. Aber auch selbst jene Eigenschaft der konservativen Bauernbevölkerung hat sich schon damals gezeigt, daß sie in einer Fortbildung des Arbeitsverhältnisses und in einer Änderung einmal vorhandener Zustände, und wäre sie noch so sehr durch rein äußerliche Verhältnisse erfolgt, nicht etwa einen natürlichen Vorgang erblickt, sondern sie stets dem individuellen Streben einzelner zuschreibt. Die ganze Geschichte der Gesinde- und Landarbeiterpolitik ist ein Kampf der am althergebrachten hängenden Dienstherren mit den unaufhaltsam fortschreitenden wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen der Zeit.

Kapitel III.

Die bayrische Landes- und Polizeigesetzgebung im 16. Jahrhundert und die in ihr enthaltenen Ehehalten- und Tagelöhnerordnungen.

§ 1. Einleitung. Das 16. Jahrhundert brachte für Bayern die grundlegende Gesetzgebung bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Nachdem im Jahre 1504 die bisher zerrissenen bayrischen Gebietsteile unter Herzog Albrecht von Bayern-München geeinigt waren, und durch sein Primogeniturgesetz von 1506 einer ferneren Zerstückelung vorgebeugt war, war die Möglichkeit geschaffen, eine allgemeine Gesetzgebung für ganz Bayern zu erlassen. Bisher hatte in Oberbayern noch das Landrecht Kaiser Ludwigs von 1346 geherrscht. Niederbayern hatte allerdings 1474 bereits ein umfassendes Gesetzeswerk erhalten, das 1491 und 1501 erweitert worden war. Die Verhandlungen zum Erlaß eines Gesetzbuches für Oberbayern, welche 1487 zu Erding geführt wurden, waren dagegen gescheitert. Nunmehr begann eine umfassende Kodifikation aller bisherigen in den verschiedenen Linien erschienenen Gesetze, und die gemeinschaftlich („unverteilt") regierenden Herzoge Wilhelm und Ludwig erließen, „nachdem sie mit ihren Räten und Verordneten der Landschaft ihrer Voreltern Statut, Satzung, Ordnung

und Landbot mit Fleiß erwogen, die zum Teil erneuert, geläutert und gebessert und dazu noch mehr neue und sondernützliche Statut, Ordnung und Landbot zu gemeinen Nutz fürgenommen", das neue Gesetzgebungswerk im Jahre 1516 unter dem Titel „Buch der gemeinen Landpot, Satzung und Gebräuch des Fürstentums in Obern- und Niederbayern". Diese Gesetzgebung von 1516, welche mit wenigen Zusätzen und Veränderungen in den Jahren 1553 und 1616 erneuert wurde, behielt seine Bedeutung bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Daneben erschien im Jahre 1518 eine „Reformation des Landrechts", welche sich direkt an das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs anlehnend, dasselbe mit wenigen Veränderungen wiedergab. Auch dieses Gesetzbuch, ebenso wie die 1520 erlassene „Gerichtsordnung im Fürstentum Ober- und Niederbayern" fanden eine Wiederholung im Jahre 1588, indem beide auf Befehl des Herzogs Wilhelm „wiederum nachgedruckt wurden".

Von großer Bedeutung für Gesinde- und Tagelöhnerwesen und seine gesetzliche Regelung sind speziell die Gesetzbücher der Jahre 1516, 1553 und 1616. Sie enthielten speziell Polizeigesetzgebung und regelten das Gesinde- und Tagelöhnerwesen in ausführlicher Weise, wie wir es kaum in den später einzeln erlassenen Ehehalten- und Tagelöhnerordnungen finden. Zunächst möge die Landesordnung von 1516 eingehender dargestellt werden.

§ 2. Die Regelung des Gesinde- und Tagelöhnerwesens in der Landesordnung von 1516. Die Landesordnung von 1516 teilt in ihrem Vorwort mit, daß die Herzoge Wilhelm und Ludwig als gemeinschaftlich regierende Fürsten auch ein gemeinsam für beide Länder Ober- und Niederbayern geltendes Recht haben wollten; und da „ihre Vorfahren, insbesondere Herr Albrecht, ihr lieber Herr und Vater, und Herr Jörg, ihr lieber Herr Vetter, vergangener Jahr in ihren fürstlichen Regierungen jeder für sich selbst in ihren Landen viel und mancherlei sittlich und rechtmäßige, auch nützliche Statut, Satzung, Ordnung und Landpot haben ausgehen lassen, die aber nach Gelegenheit der Läuf usw. wenig mehr gehalten würden und zum Teil in Vergessenheit gekommen seien", so wollten sie diese Verordnungen ihrer Vorfahren erneuern und in einem neuen, allgemein geltenden Gesetzbuch veröffentlichen. Schon die Absicht, speziell die Ordnungen und Landbote der Herzoge Albrecht und Georg wieder zu erneuern, war für die Aufnahme der Bestimmungen über Gesinde- und Tagelöhnerwesen in die neue Landesordnung von Bedeutung. Eine

umfangreiche Regelung dieser Punkte ergab sich aber auch aus den immerwährend einlaufenden Klagen über Lohnsteigerung und Mangel des Gesindes und der Arbeiter. So lesen wir 1508 in der „Vorstellung der Prälaten an den landschaftlichen Ausschuß" wegen ihrer Beschwerden und Petitionen: „Item wir haben auch sonst merklich große Beschwerung der Ehehalten halber, die wir in unseren Diensten zu der Bauerschaft brauchen, die wir mit übrigem Solde nicht ersättigen können, und die gleichwohl so die große Arbeit fürfällt und angeht, derlei viele und ohne aller redlichen Ursache weglaufen. Bitten die Prälaten, darein zu sehen und eine gemeine Landsordnung zu machen."[1])

Aber die allgemeine wirtschaftliche Lage jener Zeit scheint auch in Bayern sich geltend gemacht zu haben und nicht ohne Einfluß auf die Arbeitsverhältnisse geblieben zu sein. Der Beginn des 16. Jahrhunderts ist ja die Zeit der Bauernkriege. Der Anteil Bayerns an denselben ist allerdings sehr gering, dafür mag wohl auch der im allgemeinen ruhige Charakter des bayrischen Volkes Ursache sein. Der Hauptgrund lag jedoch in der verhältnismäßig besseren Lage der bayrischen Bauern, im Vergleich zu jener der Bauern in den Nachbarländern. Wenn es aber auch in Bayern nicht zu solch gewaltigen Erhebungen der bedrückten Bauern kam, so waren doch auch hier die Lasten, welche dem Bauernstande auferlegt wurden, äußerst angewachsen. Finden wir doch in dieser Zeit die Klage, daß es schwer sei, für die Güter einen Bauern zu finden[2]) und die vorhandenen Bauern waren so durch grundherrliche Abgaben usw. ausgeschröpft, daß ihre Steuerfähigkeit äußerst gering geworden war. So hatten 1510 die Stände den Fürsten als Heiratssteuer für zwei Prinzessinnen 64000 fl. bewilligt. Allein die Steuer ging so mangelhaft ein, daß im Januar 1511 erst 20000 fl. zur Verfügung standen, obgleich im Februar (Lichtmeß) schon Hochzeit sein sollte. Die Fürsten klagten, „es sei zu besorgen, daß solches (der Nichteingang der Steuer) eine ganze Zerrüttung in den Heiraten und fürgenommenen Hochzeits-Tag gebären möchte, was Unehre, Schimpf, Spott und Schande, auch Schaden und Nachrede ihnen daraus entstehe und erfolge, sei unaussprechlich", die Steuerer möchten das beherzigen, und in den nächsten 14 Tagen nicht feiern, sondern Tag und Nacht sich mit Einbringung der Steuer bemühen.[3]) Allein die Nachrichten auf dieses

[1]) Krenner, Bd. 17 S. 189.
[2]) Krenner, Bd. 18 S. 220.
[3]) Krenner, Bd. 18 S. 174.

Schreiben zeigten, daß die Steuerfähigkeit der Bauern sehr sich vermindert hatte, und die Steuerer keine Schuld an dem geringen Eingang der Steuer trugen. Der Abt von Weihenstephan schrieb, man finde „wegen des geringen Werts des Getreides und des großen Lohns der Ehehalten die Gutsmeier sehr hart, und er habe aus Abgang derselben einige Güter durch gebrödte Diener bebauen müssen".[1])

Vor allem dieser Hinweis, daß der geringe Ertrag der Steuer von seite der Bauern durch die hohen Löhne der Ehehalten verschuldet sei, mag für die geldbedürftigen Fürsten besonderen Anlaß zum Erlaß scharfer Bestimmungen im Ehehalten- und Tagelöhnerwesen gegeben haben. Zudem drangen auch die Stände auf den Landtagen von 1514 und 1515[2]) darauf, daß die unnützigen Personen und Leut als Ehehalten, Reisig und Fußknecht, die nicht Dienst noch Fürsprecher haben, nicht geduldet werden und daß deshalb die alten Landbot erneuert und gebessert werden sollen. Über die weiteren einzelnen Verhandlungen, welche dem Erlaß der Ordnungen vorausgingen, geben die Quellen keinen Aufschluß, da diese Verhandlungen in einem Ausschuß von Landschaftsverordneten mit den Räten der Fürsten geführt wurden und darüber ein schriftliches Protokoll entweder gar nicht geführt worden oder doch nicht erhalten ist.

Das Gesetzbuch zerfällt in 4 Teile, von denen der letzte die „Landpot und Ordnung zu guter Polizei" und damit auch die Bestimmungen im Ehehalten- und Tagelöhnerwesen enthält. Diese Bestimmungen, welche eine vollständige Ehehalten- und Tagelöhner-Ordnung darstellen, waren nun folgende:[3])

„Nachdem die Tagelöhner, Ehehalten, Diener und Dienerin um ziemlichen Lidlohn und Bsöldung wie vor Zeiten nit mehr überkommen werden, sondern die Inwohner des Herzogstums Bayern etliche Zeit her über die gewöhnliche Belohnung merkliche Höherung und Steigerung leiden haben müssen, und dieweil solches zuvorkommen hievor ernstlich Landpot ausgangen, sind doch dieselben bisher wenig gehalten worden, daraus gemeinem Nutz und den Landen und Leuten in vielweg Schaden und Nachteil entsteht" so wird verordnet:

---

[1]) Krenner, Bd. 18 S. 220.

[2]) Landtag im Herzogtum Bayern v. J. 1514 (München 1804) S. 12; d. Landtage im Herzogtum Bayern v. 1515 und 1516 S. 46.

[3]) Buch der gemeinen Landpot usw. v. 1516. Teil 4, Blatt 52 ff.

1. Alle ledigen Manns- und Weibspersonen, jung oder alt, Knecht und Dirnen, die zu dienen vermögen, häuslich nicht angesessen sind und von ihrem eigenen Gut oder sonderer Hantierung sich nicht „stattlich nähren" können, haben sich „bei Vermeidung einer Leibstraf" füran als Ehehalten zu verdingen und dürfen als Tagelöhner nicht mehr arbeiten, ausgenommen „in Mahd und Schnitt".

2. Personen, welche entgegen dieser Bestimmung nicht dienen wollen, sollen von niemand weder behauset noch beherbergt werden, noch soll ihnen durch die fürstlichen Amtleute oder Diener gestattet werden, ohne Dienst in den Winkeln und Herbergen zu wohnen.

3. Ehehalten, welche ohne genügende Ursache, worüber die Gerichtsobrigkeit zu entscheiden hat, vor Ablauf der Zeit oder ohne Kündigung aus dem Dienst gehen, sollen gehalten werden, weiter zu dienen oder Schadenersatz zu leisten, oder einen anderen, der Herrschaft genehmen Dienstboten, zu schicken; anderenfalls haben sie „fängliche Einnehmung oder andere billige Straf und Poen" zu gewärtigen und dürfen in keinen neuen Dienst treten, ehe sie von dem vorhergehenden „völlig entledigt sind" und ihre Strafe gebüßt haben.

4. Als Kündigungsfrist gelten für die Herrschaft 6 Wochen, für die Ehehalten 8 Wochen vor Ausgang des Jahres oder der gedingten Zeit.

5. Flüchten sich kontraktbrüchige Ehehalten in ein anderes Gericht, so ist der Pfleger oder andere Gerichtsherr zu ersuchen, den Ehehalten wieder in den vorigen Dienst zu schaffen oder entsprechend zu bestrafen.

6. Ehehalten, welche ihrer Herrschaft besonders zur Erntezeit entlaufen und sich in ein anderes Land begeben, soll das Fürstentum auf 3 Jahre verboten sein. Wo aber einer darin betreten würde, der solle „nach Gelegenheit seines Weglaufens in einem Turm, Keychen oder sonsten in anderer Wege ernstlich gestraft werden".

7. Als Lohn wird pro Jahr festgesetzt:

Einem guten tauglichen und geschickten Baumann, der alle Arbeit verrichten kann, nicht über 5 ℔ Pfennig, dazu 1 ℔ Schmeer, 1 Paar Stiefel oder dafür 1/2 ℔ Pfennig.

Einem weniger geschickten 4 ℔ Pfennig bis 5 fl. rheinisch, 1 Paar Fürfueß, 1 ℔ Schmeer.

Einem Baumann auf einem kleineren Hofe nicht über 4 fl., höchstens 5 ℔ Pfennig.

Einem guten geschickten Mitterbauknecht nicht über 4 fl. rh.

Einem weniger guten Mitterbauknecht nicht über 3 ℔ Pfennig, höchstens 3 1/2 fl. rh.

Einem Futterer, der auch zu anderer Arbeit geschickt ist, höchstens 3 ℔ Pfennig.

Einem weniger geschickten 3 fl. rh.

Einem Mähknecht 2 fl. rh., einen Kittel und 1 Paar Schuh.

Einem weniger geschickten 1 fl. und 1 Paar Schuh.

Diese Lohnsätze sollen nur an den Orten, da der Bau groß ist, als an den „vom Adel auch Schloß und großen Hofbäuen, Sedlen und Pfarrhöfen, auch den großen Zehent und Amthöfen", gelten. (Auf kleineren gab es ja gar keine solche Differenzierung der Dienstboten.) Weiterhin:

Einer Köchin 4 fl. rh., 1 leinener Schleyer oder 6 kr. dafür, 1 Paar Schuh.

Einer weniger guten Köchin 3 fl. rh. und das gleiche Zubehör.

Einer Besechamme nicht über 3 β Pfennig und 1 Paar Schuh („von einer Kindlpett so sie dieselbig mit treuem Fleiße obgericht").

Einer Vieh- und Hausdirn 2 fl., oder zum meisten 2 ℔ Pfennig, 4 Ellen herben und 4 Ellen rupfen Tuch, 1 Paar Schuh.

Einer weniger geschickten nicht über 12 β oder 2 fl. rh.

Die Lohnsätze sollen jedoch nur da Geltung haben, wo bisher ein höherer Lohn bezahlt wurde.

8. Wenn Kinder bei ihren Eltern um Lohn dienen, so soll ihnen dieser an ihren Heiratsgütern und Erbschaften aufgerechnet und davon abgezogen werden.

9. Ehehalten, welche um die festgesetzten Löhnsätze nicht dienen wollen und deshalb aus dem Lande sich begeben oder zwar im Lande bleiben, jedoch sich nicht verdingen, obwohl sie diesen Erwerb nötig haben, sollen auf drei Jahre aus dem Lande verbannt sein.

Hierauf folgen die Bestimmungen über die Tagelöhner:

1. Als Lohnsätze gelten

a) für Maurer und Steinmetzen, andere Handwerker und Tagelöhner:

	Sommer- Halbjahr		Winter- Halbjahr	
	mit Kost	ohne Kost	mit Kost	ohne Kost
	kr	kr	kr	kr
Meister	24	35	20	30
Palier	22	32	18	28
Geselle	20	30	16	26
Lehrjunge	16	24	12	20
Mörtelkocher	12	20	8	18
Zuträger, Handlanger	10	18	6	14

Arbeiter auf hohen Dächern oder Türmen haben 2 kr mehr zu beanspruchen.

Als Kost ist den Tagelöhnern zu reichen: „Morgens Suppe, Mittags das Mahl, Abends Brot, Nachts das Nachtessen, jedoch weder Bier noch Wein“ und „zur Vollbringung des Essens“ soll denselben „zu der Suppen eine halbe, zum Mittagessen eine ganze und zum Abendbrot auch eine halbe Stunde erlaubt sein. Von Michaeli bis Georgi fällt das Abendbrot überhaupt weg“.

b) für gemeine Tagwercher:

Decker 12 kr }
Strohschneider 8 kr } pro Tag mit Kost.
Mistfasser oder Breiter 6 kr }
Mahder 12 kr pro Tagwerk.
Schnitter 8—10 kr.
Getreidesetzer in Städeln 8 kr.

Drescher, wenn er 3 Stroh vor Tag und drei bei der Nacht drischt 7 kr, wenn er nur bei Tageslicht drischt 5 kr.

Einem gemeinen Tagwerker: von Georgi bis Michaeli 6 kr, von Michaeli bis Georgi 5 kr.

Alle Löhne verstehen sich inkl. Beköstigung. Die Arbeit hat mit dem Aufgang der Sonne zu beginnen und dauert bis zu ihrem Untergang.

c) für einem Holzhacker: von der Klafter 12 kr.

2. Wo geringere Entlohnung üblich war, soll es auch in Zukunft dabei bleiben.

„Auch solle diese Ordnung den Prälaten, denen vom Adel und Bürgern an ihren hergebrachten Gebräuchen gegen ihren Untertanen

und anderen ohne Nachteil und gänzlich unvergriffen sein" (bezieht sich auf die Scharwerksdienste, die gering oder nicht bezahlten Taglohnarbeiten gleichkamen). [1])

3. Arbeiter, welche mehr begehren, oder sich nicht der Ordnung gemäß verhalten würden, sollen „zu einigerlei Arbeit in dem Fürstentum nicht mehr zugelassen", sondern auf drei Jahre aus dem Lande verbannt werden.

Zur Durchführung der Ordnung wird bestimmt, daß die Landleute, geistlichen und weltlichen Standes „bei Vermeidung der herzoglichen Ungnade auf ihre Beobachtung sehen sollen. Wo aber von wegen der Ehehalten Arbeiter, Schnitter und Tagelöhner, je so große und sondere Beschwerung fürfielen, wie denn die Zeiten und Jahrgänge, auch die Gegenden und Revier von wegen der anstoßenden Lande ungleich sind, auch aus Mangel der Leute, Sterbens, Krieges, Ungewitters, Teuerung oder anderer Unfäll auch Wohlfeil halben die Notdurft erfordern würde, in einem oder mehr angezeigten Artikel zu Zeiten die Belohnung anderer Gestalt zu setzen oder zu mäßigen, so soll alsdann die Gerichtsobrigkeit des Orts, da es not tut mit Rat der Bürgerschaft, Bauersleut, 4 Oberleut oder Hauptleut daselbst zu tun Macht haben, doch soll allweg die Schnittgarben zu geben durchaus im Lande um keinerlei Ursach willen zugelassen werden". Endlich wird in einem weiteren Artikel der Dienstzwang, wie er bisher auf einzelnen herzoglichen Hofbäuen ausgeübt wurde, abgeschafft (cf. Teil I).

Für die gesamte Landesordnung wird bestimmt, daß sie jährlich zweimal wenigstens in den wichtigsten Artikeln allgemein vorgelesen werden solle.

Ein kurzer Überblick über die Ordnung zeigt, daß sie sich wesentlich an die Landbote der Herzoge Albrecht und Georg anlehnt. Der Hauptunterschied liegt natürlich in der gesetzlichen Festlegung der Lohnsätze. Diese zeigen im Vergleich zu den Sätzen des Vorschlages der Landshuter Ritterschaft von 1497 eine nur geringe Erhöhung. Dort hatte man auch für sie Änderungen vorgesehen, die durch einen gemeinsamen Beschluß der Gerichtsobrigkeit und der Gemeinde herbeigeführt werden konnten; man scheint jedoch bei diesen Änderungen weit mehr an eine Erniedrigung der Sätze als an eine Erhöhung gedacht zu haben, wenn auch das unabänderliche Verbot,

[1]) Über die gezwungenen Dienste der Tagelöhner cf. Kap. IV. T. I.

den „Tagelöhnern Schnittgarben zu geben", zeigt, daß man eine allenfallsige Erhöhung der Lohnsätze auch in Betracht gezogen hatte.

Wie sehr die hier gesetzlich festgelegten Löhne im Vergleich zu den bisher tatsächlich geltenden erniedrigt waren, geht aus einem Schreiben des Pflegers von Schrobenhausen vom Jahre 1517[1]) hervor, in welchem er sich gegen diese zu niedrigen Sätze ausspricht. Er schreibt, bisher hätten die Mäher pro Tagwerk 32 ₰ ohne Kost, mit Kost 16 ₰ erhalten, während sie nach dem Landgebot nur mehr 12 ₰ (Sätze ohne Kost existieren hierüber nicht) erhielten. Der neue Taglohn betrug hiernach nicht mehr als 3/4 der bisher bezahlten Summen. Er schlägt vor, man solle einem ledigen Mannsbild als Schnitter für Wintergetreide wenigstens 4 kr. und einem ledigen Weibsbild 12 ₰, für Sommergetreide 12 bzw. 10 ₰ als Lohn festsetzen, während die Ordnung 10 bzw. 8 ₰ gestattet. Erwägt man, daß auch die vorgeschlagene Lohnsumme des Pflegers schon niedriger war, als die bisher übliche, so ergibt sich mindestens auch für den Schnitterlohn das gleiche Verhältnis wie beim Mäherlohn.

Besonders hart erschien auch das Verbot, Schnittgarben zu geben. Aus dem Schreiben des Pflegers geht hervor, daß man mit derartigen Schnittgarben die „haussitzigen Tagelöhner", also die Leerhäusler und Hintersassen bisher entlohnte. Diese Tagelöhner, welche sich wohl eine kleine Hausökonomie eingerichtet hatten, empfanden den Entgang ihrer Naturallöhnung als einen um so größeren Verlust, als nach den Angaben des Schreibens diese Gewährung von Naturalien ziemlich reichhaltig gewesen war. „Vor der Ordnung habe man einem haussitzigen Mann 5 Garben gegeben, man möge ihm jetzt doch 4 Garben geben; einem haussitzigen Weibsbild, dem man vor der Ordnung 4 Garben gegeben, möge man jetzt 3 zu nehmen gestatten", schreibt der Pfleger.

Um zu einer richtigen Beurteilung der Lohnsätze jener Zeit gelangen zu können, ist es nötig, die gleichzeitigen Preise für Lebensmittel zu berücksichtigen. Nach einer Notiz in den Landtagsverhandlungen von 1507 (Krenner, Bd. 16 S. 219) war der gewöhnliche Anschlag des Getreides in der ganzen Gegend von altersher und allenthalben:

für das Scheffel Weitzen zu 2 ℔ ₰ Roggen zu 2 fl. rh.
„ Dinkel zu 1 fl. rh. Gersten zu 1 ℔ ₰
„ Haber zu 1 fl. rh.

[1]) Allgem. R.A. Altbayer. Landschaft XIV. 04. nr. 1. tom. 14. fol. 109.

Über die damals geltenden Fleischpreise gibt eine „neu beratschlagte Fleischordnung für die 3 Hauptstädte, München, Landshut und Straubing“ vom Jahre 1529 Aufschluß[1]): demnach kostete

Ochsenfleisch, . . .	das ℔ .	4 ₰
		3 ₰ das „lezern“ (= schlechte).
Rindfleisch, (Kuhfleisch)	das ℔ .	1 kr. das beste,
		3 ₰ das mittlere,
		5 Heller das ärgste.
Kalbfleisch, . . .	das ℔ .	5 Heller, für München,
		2 ₰ für Landshut,
Kalbskopf samt den Füßen dazu		6 ₰, für München 7 ₰.
Schaffleisch, . . .	das ℔ .	5 Heller.
Schweinfleisch, . .	das ℔ .	7 ₰, der lautere gute Schweinespeck ohne alles Gebrät; das andere billiger!

Bei einem durchschnittlichen Tagelohn von 8 ₰ kam sonach der Verdienst eines verköstigten Tagelöhners pro Tag gleich: mehr als 2 ℔ bestem Ochsenfleisch, über 2 ℔ bestem Rindfleisch, 4 ℔ Kalbfleisch, 1 1/8 ℔ Schweinfleisch oder 3 ℔ Schaffleisch; für den durchschnittlichen Tagelohn, der sich aus den Untersuchungen über 24 Gemeinden [2]) rc. aus dem Jahre 1895 ergibt, ℳ 1.15 für den verköstigten Tagelöhner, berechnen sich 1 1/3 ℔ (altes Gewicht) Ochsenfleisch, ca. 1 3/5 ℔ Rindfleisch, 1 3/5 ℔ Kalbfleisch, 1 1/3 ℔ Schweinfleisch, 2 ℔ Schaffleisch. Danach war der Taglohn jener Zeit wesentlich höher als selbst der heutige. Bei einer Umrechnung in Roggenpreis ergibt sich allerdings ein wesentlich anderes Resultat; während 1516 der Tagelöhner ein Scheffel Roggen in 52 1/2 Tagen verdiente, erzielt er dies 1895 bereits in 18 Tagen.[3]) Ähnlich ist das Verhältnis der Dienstbotenlöhne. Bei einem Vergleich mit den Fleischpreisen ergibt sich das Verhältnis von 420 (℔ Rindfleisch) gegen 259 (℔ Rindfleisch), während der Lohn eines Baumannes jener Zeit 4 Scheffel Roggen, der eines Baumannes von 1895 jedoch 11 Scheffel Roggen gleich kommt (cf. Tabelle IV am Ende des Buches).

Schon die einheitliche Festsetzung eines gleichen Lohnsatzes für ein so verhältnismäßig großes Gebiet wie es das nun vereinigte Bayern

[1]) Allg. R.A., Generaliensammlung.

[2]) Amtliche Untersuchungen in 24 Gemeinden des Königreichs Bayern, München 1895.

[3]) Ein Scheffel (altes bayr.) = 222,358 Liter.

war, mußte auf Widerspruch im Lande stoßen, und vor allem konnte die große Verringerung des Ehehalten- und Tagwerkerlohnes im Vergleich zu dem bisher gegebenen nicht ohne Folgen bleiben. Und so gingen denn bald von verschiedenen Seiten Beschwerden dagegen ein und Gesuche um Änderung der zu weit gehenden Bestimmungen. Der Pfleger von Friedberg berichtete,[1]) daß „die Artikel der Ehehalten, Holzhacker, Schnitter, Mahder, Recher und anderer gemeiner Tagwercher den armen Leuten gar schwer seien, besonders da die Gegend an den Landesgrenzen liege. Um den gesetzten Lohn könne man weder Ehehalten noch Taglöhner bekommen. Besonders die haussässigen Tagelöhner klagten sehr, daß ihnen ein solch kleiner Tagelohn gesetzt sei." Der Pfleger von Schrobenhausen schreibt in dem schon oben erwähnten Berichte an die beiden Fürsten, die Bauersleute bekämen um diesen Preis keine Schnitter und die armen Leute zögen sich überhaupt aus dem Land. Er macht Vorschläge für erhöhte Lohnsätze und ersucht um baldige Neuregelung, da die Bauern sonst keine Arbeiter bekämen.

Die Fürsten wollten den Klagen auch entgegenkommen, und schrieben (von Augsburg aus) an Vizedomb und Räte zu München,[2]) daß sie über die Beschwerden der „Ehehalten und Tagelöhnerbote" mit der Landschaft Rat schlagen und Handlung pflegen sollen und ihnen über deren Resultat nach Augsburg berichten sollten. Es seien viele Klagen eingegangen, die armen Leute sollten aber nicht beschwert werden, und „vor Schaden behütet bleiben".

Die Landschaft widersetzte sich jedoch dem energisch. Sie verlangte im Gegenteil,[3]) „weil man im Lande selbst schon daran glaube, daß die Ordnung revidiert würde, daß allen Vizedomben, Hauptleuten, Pflegern, Richtern und anderen Amtleuten, auch sonderlich allen Hofmarchsherrn eingeschärft werden solle, die Ordnung öffentlich zu verlesen und „unnachsichtlich danach zu handeln".

Zugleich ersuchte sie die Fürsten, daß auch „die anstoßenden (Fürsten) von wegen der Landsordnung durch eine Botschaft ersucht werden sollen, damit sie in ihren Landen und Gezirkeln die Ordnung der Ehehalten, Taglöhner, und anderer mehr notdürftiger Artikel halber auch hielten; sie verständen gar nicht, daß bisher dessen keines geschehen sei": Durch eine Einigung mit den benachbarten Ländern sollte eben erreicht werden,

[1]) Allg. R.A. Landschaftsverhandlg. XIV. 04. nr. 1. tom. 4. fol. 107.
[2]) Allg. R.A. Landschaftsverhandlg. XIV. 04. nr. 1. tom. 4. fol. 112.
[3]) Allg. R.A. Landschaftsverhandlg. XIV. 04. nr. 1. tom. 14. fol. 125.

daß in diesen ein gleich niedriger Lohn gesetzlich zu bestimmen sei, damit so das Auswandern der inländischen Arbeiter in jene Länder vereitelt werde.

Die Fürsten antworteten zwar darauf, „sie wären erbötig, dem Ersuchen zu entsprechen, daß dieselben anstoßenden Fürsten, der Ehehalten, Tagelöhner und anderer mehr notdürftiger Artikel halber mit dem Land zu Bayern in freundlich Verständnis und Einigung einlassen möchten," allein die Einigung scheint nicht durchgeführt worden zu sein. Erst im Jahre 1533 erscheint ein landesherrliches Mandat „so über einen zwischen den Herzogen von Bayern und einigen benachbarten Fürsten und Reichsstädten aufgerichteten Vertrag in Polizeisachen ausgeschrieben worden ist." Dasselbe enthält Festsetzung gleicher Fleischpreise usw., jedoch nichts über Ehehalten und Tagwerkerlöhne.

Zwei Jahre nach Erlaß der Landesordnung erschien 1518 die Reformation des Landrechtes; schon in dem Protokoll der Verhandlungen von 1487 zu Erding über dieses Gesetzbuch lesen wir bei den Artikeln über die Ehehalten stets ein „manet"[1] auch 1518 wurden die Artikel unverändert aus dem Rechtsbuch Kaiser Ludwigs übernommen und besonders auch die Bestimmung über die Aufnahme von Tagelöhnern unverändert wiederholt.

Welche Wirkung die Ordnung von 1516 auf die ländlichen Arbeitsverhältnisse in Bayern ausgeübt hat, läßt sich nicht weiter verfolgen. Die schon bald wieder auftauchenden Klagen lassen vermuten, daß auch sie das Schicksal so vieler in jener Zeit erlassenen polizeilichen Verordnungen getroffen hat, daß sie wohl auf dem Papier stand, jedoch nicht durchgeführt wurde. Sie konnte ja auch nicht durchgeführt werden; denn bei dem einmal vorhandenen Mangel an Arbeitern und Dienstboten lag es ja gerade im Interesse derjenigen, zu deren Gunsten die Ordnung eigentlich erlassen war, dieselbe zu übertreten. Das Angebot an Arbeitskräften war zu gering, die Nachfrage zu groß, und so ist es ganz natürlich, daß gerade die Arbeitgeber, welche trotz dieses Mißverhältnisses von Angebot und Nachfrage Arbeiter bekommen wollten, durch Versprechung höherer Löhne Dienstboten und Tagelöhner an sich zu ziehen suchten.

§ 3. **Die Reichsgesetzgebung und das Gesindewesen.** In der Zeit bis zum Erlaß der neuen Landesordnung von 1553

[1] Krenner Bd. 8, S. 505—507; Bd. 12 S. 57, 117, 168, 165.

war, mußte auf Widerspruch im Lande stoßen, und vor allem konnte die große Verringerung des Ehehalten- und Tagwerkerlohnes im Vergleich zu dem bisher gegebenen nicht ohne Folgen bleiben. Und so gingen denn bald von verschiedenen Seiten Beschwerden dagegen ein und Gesuche um Änderung der zu weit gehenden Bestimmungen. Der Pfleger von Friedberg berichtete,[1] daß „die Artikel der Ehehalten, Holzhacker, Schnitter, Mahder, Recher und anderer gemeiner Tagwercher den armen Leuten gar schwer seien, besonders da die Gegend an den Landesgrenzen liege. Um den gesetzten Lohn könne man weder Ehehalten noch Taglöhner bekommen. Besonders die haussässigen Tagelöhner klagten sehr, daß ihnen ein solch kleiner Tagelohn gesetzt sei." Der Pfleger von Schrobenhausen schreibt in dem schon oben erwähnten Berichte an die beiden Fürsten, die Bauersleute bekämen um diesen Preis keine Schnitter und die armen Leute zögen sich überhaupt aus dem Land. Er macht Vorschläge für erhöhte Lohnsätze und ersucht um baldige Neuregelung, da die Bauern sonst keine Arbeiter bekämen.

Die Fürsten wollten den Klagen auch entgegenkommen, und schrieben (von Augsburg aus) an Vizedomb und Räte zu München,[2] daß sie über die Beschwerden der „Ehehalten und Tagelöhnerbote" mit der Landschaft Rat schlagen und Handlung pflegen sollen und ihnen über deren Resultat nach Augsburg berichten sollten. Es seien viele Klagen eingegangen, die armen Leute sollten aber nicht beschwert werden, und „vor Schaden behütet bleiben".

Die Landschaft widersetzte sich jedoch dem energisch. Sie verlangte im Gegenteil,[3] „weil man im Lande selbst schon daran glaube, daß die Ordnung revidiert würde, daß allen Vizedomben, Hauptleuten, Pflegern, Richtern und anderen Amtleuten, auch sonderlich allen Hofmarchsherrn eingeschärft werden solle, die Ordnung öffentlich zu verlesen und „unnachsichtlich danach zu handeln".

Zugleich ersuchte sie die Fürsten, daß auch „die anstoßenden (Fürsten) von wegen der Landsordnung durch eine Botschaft ersucht werden sollen, damit sie in ihren Landen und Gezirkeln die Ordnung der Ehehalten, Taglöhner, und anderer mehr notdürftiger Artikel halber auch hielten; sie verständen gar nicht, daß bisher dessen keines geschehen sei": Durch eine Einigung mit den benachbarten Ländern sollte eben erreicht werden,

[1]) Allg. R.A. Landschaftsverhandlg. XIV. 04. nr. 1. tom. 4. fol. 107.
[2]) Allg. R.A. Landschaftsverhandlg. XIV. 04. nr. 1. tom. 4. fol. 112.
[3]) Allg. R.A. Landschaftsverhandlg. XIV. 04. nr. 1. tom. 14. fol. 125.

daß in diesen ein gleich niedriger Lohn gesetzlich zu bestimmen sei, damit so das Auswandern der inländischen Arbeiter in jene Länder vereitelt werde.

Die Fürsten antworteten zwar darauf, „sie wären erbötig, dem Ersuchen zu entsprechen, daß dieselben anstoßenden Fürsten, der Ehehalten, Tagelöhner und anderer mehr notdürftiger Artikel halber mit dem Land zu Bayern in freundlich Verständnis und Einigung einlassen möchten," allein die Einigung scheint nicht durchgeführt worden zu sein. Erst im Jahre 1533 erscheint ein landesherrliches Mandat „so über einen zwischen den Herzogen von Bayern und einigen benachbarten Fürsten und Reichsstädten aufgerichteten Vertrag in Polizeisachen ausgeschrieben worden ist." Dasselbe enthält Festsetzung gleicher Fleischpreise usw., jedoch nichts über Ehehalten und Tagwerkerlöhne.

Zwei Jahre nach Erlaß der Landesordnung erschien 1518 die Reformation des Landrechtes; schon in dem Protokoll der Verhandlungen von 1487 zu Erding über dieses Gesetzbuch lesen wir bei den Artikeln über die Ehehalten stets ein „manet" [1]) auch 1518 wurden die Artikel unverändert aus dem Rechtsbuch Kaiser Ludwigs übernommen und besonders auch die Bestimmung über die Aufnahme von Tagelöhnern unverändert wiederholt.

Welche Wirkung die Ordnung von 1516 auf die ländlichen Arbeitsverhältnisse in Bayern ausgeübt hat, läßt sich nicht weiter verfolgen. Die schon bald wieder auftauchenden Klagen lassen vermuten, daß auch sie das Schicksal so vieler in jener Zeit erlassenen polizeilichen Verordnungen getroffen hat, daß sie wohl auf dem Papier stand, jedoch nicht durchgeführt wurde. Sie konnte ja auch nicht durchgeführt werden; denn bei dem einmal vorhandenen Mangel an Arbeitern und Dienstboten lag es ja gerade im Interesse derjenigen, zu deren Gunsten die Ordnung eigentlich erlassen war, dieselbe zu übertreten. Das Angebot an Arbeitskräften war zu gering, die Nachfrage zu groß, und so ist es ganz natürlich, daß gerade die Arbeitgeber, welche trotz dieses Mißverhältnisses von Angebot und Nachfrage Arbeiter bekommen wollten, durch Versprechung höherer Löhne Dienstboten und Tagelöhner an sich zu ziehen suchten.

§ 3. Die Reichsgesetzgebung und das Gesindewesen. In der Zeit bis zum Erlaß der neuen Landesordnung von 1553

[1]) Krenner Bd. 8, S. 505—507; Bd. 12 S. 57, 117, 168, 165.

finden wir nun auch ein Eingreifen der Reichsgesetzgebung in das Gesindewesen. Auf dem Reichstag zu Augsburg von 1530 wurde eine Ordnung und Reformation guter Polizei im heiligen römischen Reiche erlassen.

Die in derselben enthaltenen Klagen lauten ähnlich wie die der bayrischen Landstände. Besonders der häufige Vertragsbruch des Gesindes, welcher sowohl auf gegenseitiges Abwerben der einzelnen Dienstherrn, als auch auf den Mutwillen der einzelnen Ehehalten zurückzuführen sei, sollte verhindert werden. Deshalb bestimmte das Reichsgesetz, daß kein Dienstbote in einen anderen Dienst treten dürfe, wenn er nicht eine Urkunde oder ein Paßport vorzeigen könne, daß er von seinem bisherigen Dienstherrn ehrlich und mit dessen Willen abgeschieden sei. Damit war also dem Dienstherrn die Möglichkeit gegeben, den Dienstboten jederzeit zu zwingen in seinem Dienste zu bleiben; er brauchte ihm nur das vorgeschriebene Abgangszeugnis nicht auszustellen.

Hinsichtlich der Löhne, welche sehr hoch gestiegen seien, wurde bestimmt, daß die Ortsobrigkeiten Taxen aufstellen sollten, welche nicht überschritten werden dürften. Von einer allgemeinen Lohntaxordnung für das ganze Reich sah man ab, da Tagelohn und Münze sich nicht in allen Ländern gleich seien. Auch sollten die einzelnen Obrigkeiten im Reich Gesindeordnungen erlassen, in welchen für die Dienstboten strenge einschränkende Bestimmungen aufzustellen seien.

In der Reichspolizei-Ordnung von 1548 wurden diese Verordnungen für das Gesindewesen beibehalten; lediglich gegen die Möglichkeit, daß der Dienstherr durch Versagen des Abgangszeugnisses den Dienstboten jederzeit in seinem Dienste halten konnte, wurde verordnet, daß dem Knecht, der auf zweimaliges Ansuchen von seiner Herrschaft den Abschied nicht erhalten hat, die Ortsobrigkeit eine Urkunde ausstellen solle.

In Bayern scheint man um die Durchführung der R.P.O. sich wenig gekümmert zu haben. In den Akten findet sich überhaupt keine Erwähnung derselben.[1]) Vielleicht glaubte man der R.P.O. schon Genüge getan zu haben, ja ihr zuvorgekommen zu sein, da das Gesetz von 1516 eine genaue Ehehalten- und Tagelöhner-Ordnung mit festgesetzten Lohnsätzen enthielt. Von der Einführung eines Abgangs-

[1]) Die in der Landesordnung von 1553 enthaltene Ehehalten-Ordnung erscheint von der R.P.O. gänzlich unbeeinflußt und zeigt keinerlei Ähnlichkeit mit den Bestimmungen derselben.

zeugnisses für austretende Dienstboten ist jedoch um diese Zeit noch nirgends die Rede.

§ 4. Die Landesordnung von 1553. Die bayrische Landesordnung von 1516 zeigte, wie bereits bemerkt, keine nachhaltige Wirkung. Bereits im Jahre 1543 lesen wir unter den landschaftlichen Beschwerden, „es sei auch treffentlich angezeigt worden, wie der Bauern, sonderlich im Oberland ihre Söhne und Knecht, auch andere Personen jährlich gleich zu der Zeit, als das Mahd und meiste Arbeit angeht, in das Elsaß laufen, und allererst um Martini wiederkommen, welches manchem armen Mann zum großen Schaden und Verderben gereiche. Es sei deshalb gemeiner Landschaft untertänige Bitte, die gnädigen Herren wollen solches gnädiglich fürkommen, und mit allem Ernst abschaffen".[1]) Auf dem Landtage 1545 klagte man,[2]) die alte Polizeiordnung werde nicht mehr beachtet, es hätten sich auch die Zeiten geändert usw. Deshalb wurden Verordnete erwählt, welche eine neue Polizeiordnung aufrichten, bzw. die alte verbessern sollten.

1551 findet sich unter den „Beschwerdeschriften gemeiner Stadt Deggendorf" die Klage:[3]) „Wir werden wider die fürstliche Landsordnung mit den Handwerkern, der Maurer und Zimmerer, auch mit den Tagelöhnern wider vermeldte Landsordnung und derselben Instruktionsartikeln hart und groß beschwert, daß keine Gleichheit darin verhalten werde: die Tagelöhner laufen in die Stadt, wo sie dort bessere Bedingungen, Taglohn, Trinken, Essen und Beschlußwein bekommen, das wollen sie dann auch auf dem Land." Diese Beschwerde über die Flucht der Tagelöhner nach der Stadt wegen „der besseren Bedingungen" trotz des Verbotes der Ordnung ist gewiß recht interessant (1551!).

Nach umfangreichen Verhandlungen, welche besonders durch den Tod des seit 1545 allein regierenden Herzogs Wilhelm unterbrochen wurden (1550), kam im Jahre 1553 die neue Landes- und Polizeiordnung zustande und wurde vom Herzog Albrecht V. verkündigt.

Die neue Ordnung brachte zunächst eine wörtliche Wiedergabe der bereits 1516 erlassenen Artikel, welche von Dienstboten und Tagelöhnern handelten. Doch erfuhr sie, neben einigen anderen Ergänzungen in einem neuen Artikel[4]) eine sehr beachtenswerte Erweiterung. Der

[1]) Der Landtag von 1543, S. 52.
[2]) Allg. R.A. Landschaft XIV. g. I n. 22.
[3]) Allg. R.A. XIV. c. II n. 40.
[4]) Buch IV, Tit. 12, Art. 5.

betreffende Artikel hat in den folgenden Jahrhunderten eine außerordentliche Bedeutung erlangt, so daß wir ihn wörtlich, nur etwas in modernes Deutsch übertragen, wiedergeben wollen: „Nachdem sich die Verdingten, so bei einem oder zweien Herren dienen, oft ganz leichtsinnig zusammenheiraten und ohne daß sie eine beständige Hauswohnung anzurichten vorhaben oder vermögen, zum großen Nachteil und Ungelegenheit ihrer Herrschaft, auch etwa zu der Zeit, da man ihrer am meisten bedürftig, von den Diensten ausstehen und entweder aus dem Lande ziehen, oder sich an die Winkelherbergen setzen: demnach wollen wir, daß füran keinem verdingten Ehehalten unter dem Schein einer solchen Heirat gestattet werden solle, aus dem Dienst zu treten; sondern er solle nichtsdestoweniger und trotz solcher Heirat, seines Dienstes bis zum Ende der Dienstzeit getreulich und fleißig auswarten oder einen anderen Ehehalten an seiner statt stellen, bei Vermeidung vorgesetzter Strafe.

Und dieweil auch dieser Zeiten, dergleichen Ehehalten gar jung und gemeiniglich darum zusammenheiraten, daß sie nachmalen in die Winkelherberge ziehen, welches nicht die geringste Ursache ist, daß die Ehehalten so gar verteuert und schier um keinen billigen Lohn mehr zu bekommen sind, da außerdem auch durch solch junge Winkeleheleute den armen Tagwerkern, so lange Zeit derenten hausgesessen und etwa mit vielen Kindern beladen seien, ihre Arbeit abgeworben und also ihre Nahrung entzogen werde; deshalb, so meinen und wollen wir, wo dieselben jungen Winkeleheleut erfunden, daß sie gleichfalls wie oben von anderen gemeldet ist, ausgetrieben, weiter nicht geduldet, noch zugelassen werden sollen. Es wäre denn an einem Ort der Tagwerker halb Mangel vorhanden, also daß dieselben der Notdurft nach nicht zu bekommen seien, alsdann mögen sie oder andere vorgemeldete Personen, doch in allweg mit Vorwissen und Bewilligen der Obrigkeit und ohne Beschwerung der anderen Hausgesessenen angenommen und eingelassen werden."

Dieser Artikel des Gesetzes ist deshalb so wichtig, weil mit ihm jene lange Reihe von Verordnungen eröffnet wird, welche das Heiraten der Dienstboten aufs äußerste zu erschweren und gänzlich zu verbieten suchten; hier ist zwar das Verbot zu heiraten noch nicht direkt enthalten. Man schnitt den Dienstboten lediglich die Möglichkeit ab, nach der Verheiratung einen eigenen Hausstand zu gründen und sich selbständig niederzulassen, indem man ihnen das Wohnen in der Her-

berge und das Arbeiten um Tagelohn verbot. Wenn also die Ehehalten sich nicht der Gefahr aussetzen wollten, nach ihrer Verheiratung aus dem Lande verjagt zu werden, so konnten sie eine Heirat nicht eingehen. Nur für solche Dienstboten bestand die Möglichkeit sich zu verheiraten, welche als Hintersassen auf einem Tagwerkerhäuschen oder Leerhäuschen angesiedelt wurden, doch war auch die Zahl dieser durch die noch geltende und im Jahre 1588 neugedruckte Reformation des Landrechts von 1518 eine beschränkte.

Interessant ist die Motivierung des Verbotes. Nicht allein, weil durch das „leichtfertigliche Zusammenheiraten" die Zahl der Dienstboten verringert und dadurch der Lohn in die Höhe getrieben wird, hält man das Verbot für nötig, sondern auch weil durch die so neu geschaffenen Tagelöhner den übrigen hausgesessenen Tagelöhnern, also den Hintersassen eine Konkurrenz erwachse, die besonders den kinderreichen Tagelöhnerfamilien sehr schädlich sei. Während man also einerseits über die hohen Löhne der Tagelöhner und den Mangel an solchen sich beschwert, fühlt man hier plötzlich mit den vorhandenen Mitleid und sucht ihnen durch Fernhaltung jeder Konkurrenz ihren Verdienst nicht zu schmälern. Übrigens ist an der Aufrichtigkeit dieses Bestrebens nicht einmal zu zweifeln. Der Widerspruch ergibt sich eben aus dem Mißverhältnis in dem Bedarf an Tagelöhnern zu den einzelnen Jahreszeiten. Die Bau- und Erntezeit erforderte eine große Anzahl von Tagelöhnern, während in den etwa 7 übrigen Monaten für die meisten Tagelöhner jeder Verdienst mangelte. Dachten die Stände also an ihren großen Bedarf an Tagelöhnern zur Bau- und Erntezeit und an die hohen Löhne, welche durch das den Bedarf nicht deckende Angebot hervorgerufen waren, so verlangten sie Einschränkung der Abwanderung und Minderung der hohen Löhne; vergaßen sie aber einmal auf diese Zeit der „meisten Arbeit", so sahen sie nur hungerndes, stehlendes und bettelndes Gesindel, das sie sich am liebsten ganz vom Halse geschafft hätten, und dessen Anwachsen unter keinen Umständen geduldet werden durfte; in unserem Falle auch deshalb nicht, weil für die vorhandenen die Arbeitsgelegenheit noch mehr vermindert und der Verdienst noch mehr geschmälert würde. Dieser Widerspruch tritt uns jederzeit entgegen; in den früheren Jahrhunderten ebenso wie heute, wo er sich in umso verschärfterem Maße geltend macht, als durch die Einführung landwirtschaftlicher Maschinen zum Dreschen usw., die Arbeitsgelegenheit im Winter eine noch geringere geworden ist. Auch an Dienstboten

war trotz der steten Arbeitsgelegenheit und dem immerwährenden Bedarf Mangel. Der Grund lag eben darin, daß die ledigen Bauernsöhne und Töchter als Dienstboten nicht heiraten konnten; da sie aber diesem Ziele trotzdem zustrebten, und nicht ihr Leben lang in dem Unterwürfigkeitsverhältnis des Ehehalten bleiben wollten, so suchten sie gleichwohl den Verdienst im Tagelohne lieber als den als Ehehalten; daher das Einschreiten der Gesetzgebung, wodurch dieses Streben der Ehehalten vermindert und ihre Zahl vermehrt werden sollte.

Der Schlußbestimmung des Artikels, daß bei Mangel an Tagelöhnern an einem Orte nach Einwilligung der Obrigkeit neue Tagelöhnerfamilien sich niederlassen dürften, ist wohl nicht viel Gewicht beizulegen. Denn der Maßstab in dem Bedarf an Tagelöhnern zur Erntezeit wurde jedenfalls von den Obrigkeiten nicht angelegt, für die übrige Zeit aber mag wohl selten ein Mangel vorhanden gewesen sein, so daß die Obrigkeit, welche ja am meisten die besitzlosen Leute fürchtete, nur schwer und ausnahmsweise in die Zulassung eingewilligt haben dürfte.

Die Ordnung brachte noch einen weiteren neuen Artikel, in dem sie bestimmte, daß auch alte, müßiggehende Personen, welche von ihrem Gut die Unterhaltung nicht haben, und nicht dienen wollen, sondern auf andere Weise durch Stehlen und Betteln sich ihren Unterhalt zu verschaffen suchten, zum Dienen angehalten und wenn sie sich widersetzen, aus dem Lande geschafft werden sollen. Nur kranken und schwachen Personen sei das Betteln zu gestatten.

Eine wesentliche Erweiterung erfuhr der Artikel, welcher vom Dienen der Kinder bei ihren Eltern handelte. Während 1516 lediglich bestimmt war, daß der den Kindern gewährte Lohn bei Erbschaften und bei der Aussteuer anzurechnen sei, verordnet das Gesetz von 1553, „daß die Eltern solche Belohnung zu geben überhaupt nicht schuldig sein sollen, und solches auf ihr Begehr und Klag von ihrer Gerichtsobrigkeit abgeschafft und ihnen zu dienen gezwungen und gehalten werden sollen.“ Diese Bestimmung ist besonders wesentlich zur Beurteilung des Gesindezwanges in Bayern und wurde bereits im ersten Teil erörtert.

Weiterhin enthielt die Landesordnung von 1553 eine genaue Lohnordnung für Gesinde und Tagelöhner mit gegen 1516 wesentlich erhöhten Lohnsätzen (cf. Tabelle I und II am Ende des Buches). Der Hauptunterschied gegenüber der Taxordnung von 1516 liegt jedoch in der Bestimmung, daß „allen und jeden Dienstboten über die jetzt

bestimmte Besoldung weder Leinwand, Schuh, Stiefel, Schmeer noch einiger anderer Zustand oder Anforderung gegeben werden dürfe". Damit war jegliche Naturallöhnung abgeschafft und reine Geldlöhnung eingeführt. Auch den Schnittern „sollten keine Garben mehr gegeben werden, wie sie bisher an etlichen Orten zu nehmen sich unterstanden haben".[1] Die Aufhebung der Naturallöhnung wurde am schwersten empfunden und fand im ganzen Lande entschiedenen Widerspruch. Dieser scheint sich so sehr geltend gemacht zu haben, daß im gleichen Jahre 1553 ein landesfürstlicher Befehl an die Beamten erging, die Handhabung der neuverbesserten Polizei- und Landesordnung betreffend. Herzog Albrecht schreibt darin:[2] „uns langt an, wie durch etliche Personen ganz unbedächtlich und verächtlich von unserer neu aufgerichteten Polizei- und Landesordnung geredet wird und vermeint werden wolle, als solle dieselbe keinen Bestand haben, oder zu halten nicht möglich sein". Der Herzog ermahnt dem gegenüber die Beamten zur strengsten Einhaltung der Ordnung.

Gleichwohl verhandelte man noch auf dem Landtage von 1553 darüber, daß die eben erlassene Polizei-Ordnung nicht gehalten werde, und vielfach auch wirklich beschwerlich sei.[3] Sie sollte „wenigstens an den Grenzflecken vielleicht zu Zeiten" gemildert werden. Es wurde ein Tag nach Ostern 1554 angesetzt, an welchem sich Landtag und Fürst darüber besprechen wollten. Die Folge dieser Besprechung war ein landesfürstliches Mandat vom 11. Juni 1554,[4] das besagt: „Es seien gegen die neue Ordnung etliche Beschwerden vorgebracht worden. Doch solle es bei dem ganzen Inhalt derselben belassen und die Ordnung nunmehr mit Ernst und Fleiß vollzogen werden. In Ansehung der vielfältigen Klagen und Beschwerden aber, so von der armen Ehehalten wegen fürkommen, nämlich daß sie dessen, so ihnen bisher neben dem Geld als wollen und leinen Tuch, Schuh, Stiefel, Schmeer u. dgl. zu Lohn gegeben worden, und aber zu Ende des 7. A. 12. T. 5 B. der Polizei-Ordnung abgeschafft ist, fast beschwerlich und hart mangeln,

---

[1]) Die festgesetzten Lohnsätze scheinen den üblichen Geldlöhnen im allgemeinen gleichgekommen zu sein; dagegen fielen die bisher gewährten Naturalien fort. Umrechnungen aus Steuerregistern im Landshuter Archiv ergaben die in der Tabelle II für 1558 und 1588 mitgeteilten Löhne.

[2]) Allg. R.A. XIV. 04. n. 3. t. 44. f. 200.

[3]) Allg. R.A. XIV. g. I. n. 23.

[4]) Allg. R.A. XIV. 04. n. 2. t. 44. f. 230.

wird aus Gnaden bewilligt, daß ihnen solches noch wie vor bis auf weiteres gegeben werden mag. Doch sollten sie sich dann mit dem alten Lohn an Geld samt den vermeldten Stücken begnügen lassen. Auch den Tagelöhnern sollte im Mahd und Schnitt (aber sonst nit!) über den in der Polizei-Ordnung festgesetzten Taglohn gegeben werden dürfen. Nachdem man auch in Erfahrung gebracht, wie der Bauern Ehehalten fast aus dem Lande ziehen, so werden die Beamten beauftragt, diejenigen, welche sich ohne sonderredliche Ursache aus dem Lande tun, aufzuhalten und zu zwingen, daß sie im Lande dienen, außerdem aber sie entsprechend (nach T. 12. B. V) zu bestrafen."

Damit waren also die Sätze der Lohntaxordnung wiederum aufgehoben. Auch über die geringe Beachtung der übrigen Bestimmungen gingen Klagen ein. So lesen wir in dem Berichte der Kommissarien,[1]) welche 1555 sämtliche Gerichte zu bereisen und zu visitieren hatten, wie die Polizei-Ordnung von 1553 eingehalten würde: „Auch bei dem Artikel der Ehehalten, Tagwerker, Werkleut anlangend, falle Mangel für. Besonders an den Grenzflecken könne solches nicht ins Werk gebracht oder erhalten werden, sondern wo der gemeine Ehehalt oder unangesessene Handwerksmann außer Land bessere Besoldung weiß, deren zeucht er nach, daraus den Untertanen an obvermeldten Orten zu Zeit der größten Arbeit an Leuten abgeht."

Die Landschaft hatte allerdings 1552 beantragt,[2]) „daß sich der Fürst wegen etlicher Artikel der Landsordnung, als von wegen der Fischerei, Ehehalten, Handwerker u. a. mit anderen anstoßenden benachbarten Fürsten vereinigen solle", allein es scheint zu keiner solchen Einigung gekommen zu sein.

Eine Zusammenfassung dieser Änderung der Polizei-Ordnung finden wir endlich in einer 1557 erlassenen „Deklaration und Erläuterung etlicher in jüngst bayrischer aufgerichteter Polizei-Ordnung begriffener Artikel".[3]) In derselben wird u. a. ausgeführt: „In der Polizeiordnung wollte man dem unvermöglichen Mann helfen und man glaubte, da man die Sätze im Vergleich zur früheren Ordnung gebessert habe, daß auch die Ehehalten und Tagelöhner sich desselben billig begnügen lassen sollten. Da sich aber die geschwinden Läuf je länger je mehr zutragen, da auch fürnehmlich in den umgelegenen Fürstentümern, Herr-

[1]) Allg. R.A. XIV. 04. n. 3. t. 45—66.
[2]) Allg. R.A. XIV. g. I. n. 21.
[3]) Im Anhang der Polizei-Ordnung von 1553.

schaften und Flecken die Ehehalten und Tagelöhner gegen die fürgenommene Tax und Ordnung ganz ungleich gehalten und besoldet würden, so habe man aus diesen und mehr beweglichen, notwendigen Ursachen den Ehehalten, auch Schnittern und Mahdern im Jahre 1554 durch Mandat eine Milderung fürgenommen und zugelassen, daß den Ehehalten zu der Besoldung noch Tuch, Stiefel, Schuh, Schmeer usw. gegeben und auch den Schnittern und Mahdern ihre Belohnung gebessert werden möge. Da man unter diesen Löhnen Ehehalten nicht bekommen könne, so solle es auch jetzt bei dieser Milderung vorläufig verbleiben. Trotz dieser „zugelassenen Milderung" muß jedoch der Herzog klagen, daß „gleichwohl an Ehehalten und sonderlich denen, so zu Verrichtung ihres angenommenen Dienstes fleißig, geschickt und tauglich wären, großer Mangel vorhanden sei; das erfolge aber daraus, daß sich junges Volk, so sich billig bei den Diensten erhalten sollte und außer derselben sich in großer Armut und etwa in Bettel ernähren muß, hin und wieder bei ihren Eltern, welche sie ohne alle Notdurft bei ihnen erhalten, auch sonst in den Winkeln verliegt, dabei sie mehrern teils der Faulheit und aller Leichtfertigkeit von Jugend auf gewohnt werden, auch zur Haushaltung zum wenigsten nicht angetrieben und unterwiesen, also ob sie sich danach aus dringender Not gleich zu Diensten begeben könnten, so doch demselben mit nichten vorstehen und auch nochdazu aus gewohnter Faulheit und Leichtfertigkeit von ihrer Herrschaft ungestraft sein wollen". Dieses Verbot, welches das Arbeiten im Taglohn ledigen Leuten untersagt, wird deshalb aufs neue eingeschärft.

Kapitel IV.

Die ländlichen Arbeitsverhältnisse in Bayern unter Maximilian I.

§ 1. Die allgemeine wirtschaftliche Lage. Bereits um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte sich in Bayern der allgemeine wirtschaftliche Niedergang, wie in Deutschland überhaupt, bemerkbar gemacht. Der veränderte Gang des Welthandels hatte sowohl die handeltreibenden Städte als auch die bisher ihre Produkte vorteilhaft absetzende Landwirtschaft sehr geschädigt. Besonders das Aufkommen Wiens, das nunmehr den Handel nach Venedig vermittelte, war für

Bayern insofern von großem Nachteil, als der günstige Absatz seiner Produkte wesentlich von dem Blühen der an seinen Grenzen liegenden Handelsstädte Passau, Nürnberg, Ulm und Augsburg und besonders wiederum von dem Handel dieser Städte nach dem Süden abhing. Zu diesem allgemeinen wirtschaftlichen Niedergang gesellten sich vor allem die vielen Kriege des 16. Jahrhunderts, besonders die Kämpfe gegen die Türken, welche dem Lande große Lasten auferlegten. Von ungünstigem Einfluß für die bayerische Volkswirtschaft waren aber auch die Religionshändel dieser Zeit, welche für Bayern ihre Wirkung um so rascher äußerten, als die Fürsten, besonders auch schon Albrecht V. in gewaltsamer Weise sofort gegen alle Ansätze der neuen Lehre vorgingen, welche auch in Bayern, bei dem äußerst verwilderten Zustande des Klerus überall hervorsproßten. Erwägt man, daß dazu in jener Zeit noch Jahre des Mißwachses und der Teuerung kamen, so ergibt sich für die damalige wirtschaftliche Lage Bayerns ein Bild, wie es am besten in der Antwort der Stände auf das Verlangen des Herzogs Albrecht V. um Gewährung einer neuen Steuer 1568 zum Ausdruck kommt: Die Stände klagen,[1] „viele Schlösser und Güter seien feil. Auch bei Städten und Märkten gehe es also zu, bei welchen alle Gewerbe und bürgerliche Nahrung abnehmen, ja etliche hievor geweste vermögliche Flecken jetzt also gewerblos seien, daß man sie kaum gegen den, so sie vor wenigen Jahren gewest, mehr erkennen möge. Den armen Bauernstand könnten sie ohne Beschwerung ihres Gewissens zur Zeit mit Belegung der Steuer nicht angreifen, da männiglich wisse, in was Kummer und Angst er bisher gesteckt, was Teuerung und Hungersnot er erlitten hab, und wie viel deren gewesen seien, die samt Weib und Kinder des lieben Brodes etwa ein lang Zeit gar entraten mußten. Dazu hätten sich die Bauern zum Teil in Schulden gesteckt, und es sei nichts mehr denn Armut vorhanden, die fürnehmlich erscheine, wo man zur Klag vor Gericht kommt, oder auf der Untertanen Absterben, da man in den Inventarien schier nichts denn Schulden finde.

Auch wurden in Städten, Märkten und auf dem Lande viel getreue Bürger und Untertanen, arm und reich, dazu auf ein gar kurz bestimmte Zeit der Kommunion halben aus dem Land geschafft, welches nicht die geringste Ursache sei, daß Städt und Märkt zum Teil erarmt, ihre Mannschaft, Gewerbe und Hantierungen verlieren, und das Fürsten-

[1]) Der Landtag im Herzogtum Bayern im Jahre 1568 (München 1807) S. 54, 55.

tum an Einwohnern abnehme, wie die offenbar und augenscheinliche Erfahrung gebe. Also sei es auch mit den Bauersleuten beschaffen, welche haufenweis von den Gütern getrieben würden, und dieweil sie mit Weib und Kind in das Elend ziehen müßten, vor ihrem Abscheiden allerlei Schulden machen und so nicht allein verderben, sondern viele mit ihnen. Und wo die Untertanen nichts haben, die Güter verödet, Gewerbe und Hantierungen aus Städten und Märkten verloren würden, müßten auch die Stände in Abfall kommen."

Ohne dieser Stelle etwa jene Bedeutung beilegen zu wollen, die ihr als einer der steten Klagen der Landschaft auf eine Steuerforderung des Fürsten hin nicht zukommt, so müssen wir sie doch wegen ihrer verschiedenen positiven Angaben als Beweis für die traurige Lage der Volkswirtschaft jener Zeit gelten lassen.

Dieses wirtschaftlich so ungünstig bestellte Land hatte nun, unter der Regierung des Herzogs Albrecht, unter einem unerhörten Steuerdrucke zu leiden. Albrechts verschwenderische Hofhaltung war die prächtigste in ganz Deutschland und verschlang horrende Summen. Sein Hofstaat im Jahre 1571 kostete allein 420 000 fl., darunter die Küche 50 000, der Keller 32 000, die Hofschneiderei 31 000, Hofbediente 36 000 fl. Zur Bestreitung der glänzenden Feste des Hofes, — die Vermählung und Ausstattung seines Sohnes Wilhelm kostete allein 190 000 fl. — seines Aufwandes für die Künste und seines Hanges zu Pracht und Luxus reichten die ihm von der Landschaft bewilligten Einkünfte so wenig hin, daß die Schulden auf eine außerordentliche Höhe anwuchsen. Und doch klagten die Stände 1593, daß seit dem Jahre 1577 nun schon zum zwölftenmale der zwanzigste Teil des Vermögens als Steuer erhoben worden sei.

Daß man bei diesen Steuern das bare Einkommen der Ehehalten besonders heranzog, ist leicht erklärlich. Sehr häufig wurden 45 ₰ vom ℔ des Lohnes, das sind 18 ¾ %, mindestens aber 30 ₰ vom ℔, wobei auch die Naturalien in Geld veranschlagt wurden, erhoben. Dabei wurden in dieser Zeit gewöhnlich auch die Ehehalten der drei Stände nicht verschont und mußten gleichfalls steuern. Auch für den Niedergang des Adels finden wir in Bayern in jener Zeit charakteristische Merkmale. Die Einkünfte der adeligen Hofmarchsherren mußten unter den bestehenden Verhältnissen ebenfalls zurückgehen, dabei sahen sie aber mit Neid auf die üppige Prachtentfaltung am fürstlichen Hofe, einen Aufwand, den ihnen ihre Einkünfte nicht gestatteten. Deshalb finden

wir wiederholt das Verlangen der Adeligen, als Beamte an den Hof zu kommen und „in die Regierungen aufgenommen zu werden“; interessant ist in dieser Beziehung ein Schreiben des Herzogs Wilhelm vom Jahre 1583, das er eigenhändig an seinen Hofkanzler richtete:[1]) Er erwidert darin auf die gravamina der Edelleut: „daß man sie bei den Regierungen brauchen solle, das geschehe nach Gelegenheit wie man's haben könnte, denn daß man allein dem Herkommen und nicht der Geschicklichkeit nach darin solle setzen, könnte er nicht verantworten. Dabei möchte man ihnen auch ihre inertiam und dextre Aufmutzungen, daß sie nicht studieren, ihre Leute nicht gewöhnen usw...“ anrechnen.

Die wirtschaftliche Lage Bayerns war also schon vor Beginn des Dreißigjährigen Krieges eine überaus schlechte. Die Landwirtschaft befand sich in einem traurigen Zustande, die bäuerliche Bevölkerung hatte unter der übermäßigen Besteuerung, Bedrückungen der Grund- und Hofmarchsherren, unter Mißwachsjahren und Kriegen schwer zu leiden gehabt; bei den Hofmarchsherren machte sich allenthalben ein Streben nach größerer Macht und höherem Ansehen geltend, um sich so für die geringen, materiellen Einkünfte zu entschädigen. Unter Zugrundelage dieser Verhältnisse ist die Regierungstätigkeit des Herzogs und nachmaligen Kurfürsten Maximilian zu betrachten. Herzog Maximilian sah ein, daß die bisherigen hauptsächlichen Steuerträger, die Bauern, erschöpft waren; er suchte deshalb durch Eröffnung neuer Einnahmequellen, wie durch Anlage der Solenleitung von Reichenhall nach Traunstein, durch Besteuerung der höheren Einkommen, besonders des Adels und des Klerus wie auch durch eigene Sparsamkeit sowohl die hohen Staatsschulden des Landes zu vermindern, als auch besonders die bisherigen Steuerträger, die Bauern, zu entlasten und ihnen wieder emporzuhelfen. Die Besserung der Lage des Bauernstandes stellte sich die Gesetzgebung nunmehr zur Aufgabe, um ihn steuerkräftig zu machen. Unter Maximilian I. vollzog sich der Umschwung von der Gesetzgebung für die ständischen Interessen zur Gesetzgebung aus fiskalischen Gründen. Maximilian machte sich los von der Mitregierung der Stände. Im Jahre 1612 berief er die Landstände ein letztesmal zusammen, von da ab trat mit einziger Ausnahme des Jahres 1669 lediglich ein Ausschuß von Verordneten ohne jegliche Bedeutung an die Stelle der ehedem so mächtigen Landschaft. Die Landes- und Polizei-

[1]) Allg. R.A. XIV. 04. n. 4. t. 77. f. 210.

Ordnung von 1616 trägt deutlich die Spuren dieser Übergangszeit. Während sie einerseits noch deutlich einen Einfluß der Stände wahrnehmen läßt (so besonders in den Bestimmungen über den Dienstzwang der Tagelöhner), finden wir andrerseits in derselben ein zielbewußtes Vorgehen des Fürsten gegen die Stände. Maximilian trat dem Bestreben der Hofmarchsherren, ihre Macht zu erweitern, was den kleinen grundbesitzenden Bauern recht verderblich werden konnte, frühzeitig entgegen, indem er in seinem Landrecht die Scharwerksdienste der Bauern regelte und Bestimmungen traf, welche die Vergrößerung der Hofbäue hinderten.[1]) Die äußere Machtstellung des Herzogs, seine genaue Kenntnis der Dinge ließen ihn dieses Übergewicht über die Stände, zum großen Nutzen seines Landes, erlangen und beibehalten. Maximilian sah aber auch, daß auf erhöhte Einnahmen von seiten der Städte infolge des allgemeinen Rückganges von Handel und Gewerbe nicht mehr zu rechnen war. Eine Begünstigung der Städte konnte nicht mehr höhere Einnahmen verschaffen, daher wandte sich die Gesetzgebung wiederum der Begünstigung des flachen Landes im Gegensatze zu den Städten zu. Die folgende Betrachtung der Landesverhältnisse wird dies des näheren zeigen.

Die Kenntnis der wirtschaftlichen Zustände Bayerns vor dem Dreißigjährigen Kriege, und die Regierungstätigkeit Maximilians, besonders seine Regelung der Finanzen, ist notwendig zur Beurteilung der Zustände in Bayern nach dem großen Kriege des 17. Jahrhunderts. Bayern lag schon früher wirtschaftlich gänzlich darnieder, Maximilian hatte durch eine vorzügliche Finanzwirtschaft die ärmeren Klassen gerade in diesen kritischen Zeiten zu schonen und nicht noch mehr zu belasten gewußt, und so kommt es, daß Bayern nach dem Kriege sich in einem nicht viel schlimmeren Zustande befand oder besser: befinden konnte als vor demselben.

§ 2. Die Gesinde- und Arbeiterpolitik unter Maximilian I.

1. Die Gesetzgebung unter Max I.

Das große Gesetzgebungswerk Maximilians von 1616 war eine Erweiterung und Zusammenfassung der beiden Gesetze von 1516 und 1553. Die Bestimmungen über Gesinde und Landarbeiter schließen sich deshalb enge an die früheren Verordnungen an; jedoch brachte das

[1]) cf. hiezu Brentano „Warum herrscht in Altbayern bäuerlicher Grundbesitz" (Ges. Aufsätze, Stuttgart 1890).

neue Gesetz viele Bestimmungen, welche die früheren Ordnungen bedeutend erweiterten.

In dem Teile des Gesetzbuches, der die Polizei-Ordnung behandelt, finden wir zunächst den Artikel des Gesetzes von 1553 wiederholt, welcher ledigen Personen das Arbeiten im Tagelohn verbietet und sie zwingt, sich als Ehehalten zu verdingen. Der Artikel erhielt jedoch 1616 noch eine wichtige Erweiterung welche besagt:[1]) „Nachdem auch die Eltern oftmals so viele Kinder haben, daß sie deren zu ihrer Arbeit oder Hantierung nicht bedürftig sind, solche aber, obgleich sie zum Dienen oder sonst etwas allbereit und tauglich wären, nichts destoweniger zu Hause bei ihnen im Müßiggang aufhalten, seien dieselben zu ermahnen und wenn keine rechtmäßige Entschuldigung vorhanden, dieselben mit Ernst anzuhalten, ihre Kinder in ehrliche Dienste zu verdingen, oder etwas, damit sie sich künftig nähren mögen, lernen zu lassen.“ Es konnte somit jedes Kind, das von seinen Eltern zur Arbeit nicht nötig befunden wurde, gezwungen werden in einen Dienst zu treten; da die Bestimmung, ob das Kind zu Hause nötig sei oder nicht, dem Ermessen der Beamten überlassen war, so lag in dieser Erweiterung des Artikels eine große Härte für die Bevölkerung.

Daran schließt sich das Verbot „ledige Knechte und Weibsbilder zu beherbergen“, das man 1616 für nötig fand durch die Ausnahmebestimmung zu ergänzen, „Kindlbettpflegerinnen, Saugammen und Nähterinnen seien in diesem Gebot nicht begriffen und mögen wohl beherbergt werden“.

Sodann kommen in dem Gesetze die Bestimmungen über Kontraktbruch, Kündigung, Entlaufen aus dem Dienst in andere Länder, Dienen der Kinder bei den eigenen Eltern in wörtlicher Wiederholung nach dem Gesetze von 1553.

Die nun folgenden Bestimmungen weisen auf bereits weiter entwickelte Verhältnisse hin und waren in den bisherigen Ordnungen noch nicht erwähnt.

Zunächst handelt Tit. 12 Art. 1 von der „Ehehalten Schlenkeln“. Unter „Schlenkeln“ verstand man die Gewohnheit der Dienstboten, einige Tage vor Schluß des Dienstjahres den Dienst zu verlassen und ebenso erst einige Tage nach Beginn des neuen Dienstjahres den anderen anzutreten. Dies wird verboten, „nachdem jedoch bisweilen ein

[1]) P. 4. Titel 11 Art. 1.

Ehehalt etwa sein Gewand auszubessern oder sonst zu seiner Notdurft etwas zu verrichten habe, solle ihm vergönnt sein, zwei Tage vor dem Ziel auszustehen und zwei Tage nachher erst einzustehen, also 4 Tage Schlenklweil zu haben. Bisher hätten sich die Ehehalten auch angemaßt, wenn sie schlenkeln, Brod, Schmalz, Eier, Mehl, Käse u. dgl. zu begehren, dies solle abgeschafft und Herrschaften sowohl wie Dienstboten im Falle der Übertretung gestraft werden. Ehehalten, welche im Dienste bleiben, dürfen überhaupt nicht schlenkeln."

Art. 2 „Von den Hindingerinnen" hat wohl nur auf städtische Verhältnisse Bezug. Auf dem Lande gab es damals in Bayern eine Stellenvermittlung so wenig wie heute, und im 18. Jahrhundert werden die Bestimmungen für Verdingerinnen mit der ausdrücklichen Bemerkung getroffen, daß solche nur in Städten Anwendung finden. Bei dem vielfach ländlichen Charakter der Städte namentlich in jener Zeit kommt jedoch der Artikel auch bei einer Beurteilung der ländlichen Arbeitsverhältnisse in betracht; er dürfte auch zur Geschichte des Gesinde- und Arbeitsvermittlungswesens beitragen. Er besagt: „die Erfahrung gebe zu erkennen, daß die Hindingerinnen die Ehehalten, wenn sie aus den Diensten stehen, etliche Tage bei sich aufhalten, denselben zu essen, trinken und bisweilen zu anderer Ungebühr Unterschlupf geben, auch zu Zeiten die Ehehalten in andere Dienste ohne Vorwissen der vorigen Herrschaft und ehe die Ehehalten den Dienst ordentlicher Weise aufgekündigt, hindingen; dies sei aber keineswegs zu gedulden, und deshalb solle allen Hindingerinnen und anderen, die sich dergleichen unterfangen, bei Vermeidung ernstlicher Straf, auch Verweisung der Städt, des Markts oder Gerichts nach Größe des Verbrechens verboten sein, die Ehehalten zu beherbergen, noch auch dieselben ohne Vorwissen ihrer Herrschaft hinzudingen; sie sollten sich zuvor bei der Herrschaft erkundigen, ob der Dienst zu rechter Zeit aufgekündigt worden sei, oder ob die Herrschaft sonsten den Ehehalten gutwillig aus dem Dienst entlassen wolle." Offenbar lag dieser Bestimmung hauptsächlich der Gedanke zugrund, die Dienstboten durch Erschwerung der Stellenvermittlung länger in den Diensten zu erhalten und sie überhaupt gefügiger zu machen; vielfach mochten jedoch auch von den allzu gewinnsüchtigen Stellenvermittlerinnen die Dienstboten zum Kontraktbruch veranlaßt worden sein, und auch diesem Mißstande sollte mit dem Artikel abgeholfen werden.

In Art. 3 finden wir die bekannte Klage „Über das Abwerben

der Ehehalten": „es hätte sich ganz unlöblich vielmal begeben, daß eine Herrschaft je zuweilen der anderen durch sich selbs oder mit Verheißung mehrern Lohnes oder in andrer Weg die Ehehalten von ihren alten Diensten bringe, welches nicht allein für unbillig, sondern auch den Ehehalten, die hierdurch verführt und zu dem Unrecht gereizt würden, ganz schädlich gehalten werde." „Die Obrigkeiten sollten darauf guts Spech und Obacht geben, und wo sie dergleichen Fäll erführen, solches mit nichten gestatten, sondern sowohl gegen die Herrschaft als den Ehehalten und die hiezu gebräuchigen Mittelspersonen nach Gelegenheit der Sachen billig einsehen und Strafe fürnehmen.

Art. 4 tadelt die Gewohnheit der Dienstboten, „ihre Truhen und Kästen nicht bei ihrer Herrschaft aufzustellen, sondern sie behaltsweise in den Winkeln stehen zu lassen, von allerhand Veruntreuungen und anderem unziemlichen, sträflichem Dings wegen. Es würde dadurch Gelegenheit zu ärgerlichem, leichtfertigem Wesen gegeben und sollen deshalb sowohl die betreffenden Dienstboten, als auch die Personen, welche solche Truhen und Kästen aufbewahren, zum Exempel mit sonderem Ernst und nach Notdurft gestraft werden." Schon die etwas weitschweifige Ausdrucksweise des Gesetzgebers läßt darauf schließen, daß es sich bei diesem Verbote nicht allein um die Verhinderung von Veruntreuungen, die doch außerdem genau so möglich waren, handelte. In einem späteren Jahre wird es auch offen ausgesprochen, daß „die Gelegenheit zu ärgerlichem leichtfertigem Wesen" besonders darin bestand, daß die Dienstboten ungehinderter und schneller ihren Dienst verlassen konnten, wenn sie ihre Truhen nicht erst fortzuschaffen brauchten, bzw. wenn sie nicht riskieren mußten, daß ihre Truhe samt Inhalt vielleicht der Dienstherr als Pfand zurückbehalten konnte.

In Art. 5 finden wir das Charakteristische des Gesindevertrages betont, indem den Ehehalten verboten wird, „sich bestimmte Arbeiten auszudingen oder sich einer Arbeit, so ihnen anbefohlen wird, und sie wohl verrichten könnten zu widersetzen". Auch sollen sich die Ehehalten an gebräuchiger Speis begnügen lassen und derenthalben kein Geding mit einiger Herrschaft machen, doch sollen die Herrschaften die Ehehalten mit notdürftiger Speis auch also halten, daß sie dabei ihrer Arbeit gebührlich vorstehen mögen".

Eine sehr ausführliche Behandlung erfuhr weiterhin in dem Gesetze von 1616 die Einschränkung bzw. gänzliche Verhinderung der Verehelichung besitzloser Personen, vor allem der Ehehalten. Schon

1553 hatte das Gesetz durch Verweigerung der Ansässigmachung und Verbot der Tagelohnarbeit für „Winkeleheleute" die Verheiratung der Dienstboten wenigstens indirekt zu verbieten gesucht. Diese Bestimmung scheint jedoch keine besondere Wirkung geäußert zu haben. Schon 1572 hatte die Ritterschaft verlangt,[1]) es solle des jungen und gemeinen Gesindels unzeitlichen und in mehrweg nachteiligen Verheiratens halber auf eine Ordnung gedacht werden"; und 1605 brachten die Stände das vorzeitige Heiraten der Dienstboten direkt mit dem Mangel und den hohen Löhnen in Verbindung, indem sie in den „gravamina der drei Stände" ausführten: „Die Tagelöhner und Ehehalten wollen sich mit keinem billigen Lohn begnügen lassen, woran keine geringe Schuld, daß man die jungen Leut zu früh heiraten lasse, auch ihnen Unterschlupf gebe."[2])

Das Gesetz von 1616 wiederholte zunächst wörtlich die Bestimmungen von 1553. Dann aber verschärfte es dieselben bedeutend, indem es die Möglichkeit der Verheiratung selbst zu verhindern suchte. Der Artikel 9 verbietet den Pfarrern dergleichen „leichtfertige Heirat überhaupt einzusegnen, außer die betreffenden Personen hätten einen Schein fürzuweisen, daß die Obrigkeit ihnen selbe bewilligt. Bei solcher Bewilligung sollten aber die Obrigkeiten den gemeinen Nutz, Pflanzung, Zucht, Ehre und Ehrbarkeit wohl in Obacht nehmen und den jungen Leuten hierin nit zu viel zulassen, noch ihnen ohne erhebliche Ursachen dergleichen Schein erteilen. Würden sich aber dennoch solche junge unvermögliche Leut, ohne diese Bewilligung heimlich oder öffentlich einsegnen lassen, so sollten dieselben nirgends eingenommen noch beherbergt werden." Diese Bestimmung enthielt eine bedeutende Verschärfung gegenüber der Ordnung von 1553. Man hatte jedoch wohl schon die Erfahrung gemacht, daß die Tagelöhner, welchen man so auf dem Lande die Aufnahme und die Verehelichung verweigerte, einen für die Bauern und Hofmarchsherren sehr unangenehmen Ausweg wußten, indem sie nach der Stadt zogen und dort heirateten. Auch diese Flucht nach der Stadt sollte deshalb unmöglich gemacht werden, und so bestimmte das Gesetz in Artikel 10, daß „auch die bürgerlichen Obrigkeiten in Städten und Märkten die leichtfertigen Heiraten nicht gestatten sollen, auch solche unvermögliche Leut, die ihre Nahrung ohne Beschwerde der anderen überhaupt nicht haben könnten,

[1]) Allg. R.A. XIV. 04. n. 3. t. 45—66.

[2]) Kreisarchiv München. Gen. Reg. Nr. 148, Fasz. 1031, S. 115 (126).

zu Bürgern nicht aufnehmen, noch sie in Städten und Märkten unterkommen lassen sollten". Die Begünstigung der Städte zum Nachteil der Landwirtschaft, wie sie uns zu Beginn des 16. Jahrhunderts wiederholt (bes. 1507) entgegentritt, bot nunmehr zu Beginn des 17. Jahrhunderts ein wesentlich anderes Bild. Damals hatte man entlaufene Leibeigene den Städten zu erhalten gesucht, heute wandte sich die Regierung der anderen Seite zu: man suchte die Städte durch Verordnungen zu bestimmen, den Zufluß ländlicher Bevölkerung von sich fernzuhalten!

Auch für die Ansässigmachung der Tagelöhner in sogenannten Leerhäuschen wurden noch strengere Bestimmungen getroffen als bisher. Die Gesetzgebung von 1553 hatte bereits bestimmt, daß nur dann solche Leer- und Söldenhäuschen aufgerichtet werden durften, „wenn zu denselben so viel Wiesen und Äcker füglich gelegt würden, dabei sich ein Söldner ziemlich erhalten und sein Nahrung ohne Beschwer und Schaden haben möchte". Diese Anordnung war aber von weitgehenden Folgen. Einerseits hatten die Hofmarchsherren mit größeren Feldwirtschaften unter dem Arbeitermangel sehr zu leiden, andrerseits mochten bei den bestehenden allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen tatsächlich manche Güter unbesetzt und öde liegen; die Hofmarchsherrn zerschlugen deshalb Bauernhöfe und siedelten darauf Tagelöhner an, die sich jederzeit in jeder Zahl fanden. Allein die Gesetzgebung sah auch in diesen Söldenhäuslern noch besitzlose Leute, „nicht richtige Bauersleute, sondern allein durch leichtfertiges Zusammenheiraten heillose und unvermögliche, und den Nachbarn ganz beschwerliche und schädliche Personen". Sie suchte deshalb auch das Erbauen von Söldenhäuschen unter den 1553 gestellten Bedingungen einzuschränken und verbot, da bisher etliche ganze Höfe und Güter zerrissen und die Grundstück, Wiesen und Äcker zu den neuerbauten Söldenhäuseln gelegt, daraus doch nit geringer Schaden erfolge, daß hinfüran kein Hof, oder ander ganzes Gut in Sölden zerrissen, sondern allein einschichtige, keinem Hofe oder ganzen Gut einverleibte Stücke zu den neuerbauten Sölden gelegt werden sollen."

Noch schärfer wollte die Forstordnung von 1616 vorgehen, indem sie bestimmt,[1]) daß die „Nahrungs- (Leer-) Häuschen, soviel mit der Zeit und Gelegenheit geschehen kann, überhaupt hinweggetan werden sollen. Diese Nahrungshäuschen bräuchten nicht allein viel Holz zum

[1]) Forst-O. Art. 44, Art. 46, Art. 47.

erzimmern, sondern vielmehr zu der täglichen Hausnotdurft und Unterhaltung, sie sollten deshalb nicht mehr weiter vergunnt, auch die, so schon gesetzt seien, so viel mit Gelegenheit und der Zeit geschehen könne, hinweggetan werden". Allerdings bestimmt auch sie „solche Nahrungshäusel gar abzuschaffen werde sich nicht füglich tun lassen, weil man viel Jahr her dieselben zu erzimmern vergunnt, auch die Armen, so drinnen wohnen, und viel kleiner Kinder haben, nicht wohl mehr unterkommen möchten, und wo man sie vertriebe, viel schädliche Leut im Lande erzüglet würden; damit aber hinfüran mehrer Nachteil des Gehölz halben verhütet, solle allen Obrigkeiten im Lande ernstlich befohlen werden fleißig darob zu halten, auf daß kein solch Häusel mehr zu setzen bewilligt oder zugelassen werde."

Die Gesetzgebung strebte also danach, Tagelöhner und besitzlose verheiratete Leute im Lande überhaupt nicht mehr zu dulden. Sie wollte auf dem Lande nur ansässige Bauern, alle übrigen Personen sollten sich als Gesinde verdingen und unverehelicht bleiben. Daß nur eine vermehrte Bevölkerung dem Arbeitermangel hätte abhelfen können, daß man also gerade die Verehelichung dieser Leute hätte befördern müssen, um so Arbeitskräfte heranzuziehen, dieser Gedanke lag zu weit von der Oberfläche, auf der sich alle jene gesetzlichen Erlasse bewegten. Inwiefern der Zwang zur Ehelosigkeit für so viele Leute schon damals jene Früchte zeigte, wie wir sie besonders im 18. Jahrhundert in der außerordentlichen Zahl unehelicher Kinder finden, läßt sich aus den Quellen jener Zeit nicht genauer ersehen, jedenfalls dürften aber die strengen Gesetze Maximilians, in denen er gegen „Unzucht und Leichtfertigkeit sowohl unter Verheirateten als Unverheirateten" wetterte, auch zum Teil auf diese Verhältnisse zurückzuführen sein, und auch ein Mandat vom Jahre 1644, [1]) „daß die Pfarrer sich nicht unterstehen dürfen, von der Taufe unehelicher Kinder gleichsam zur Strafe 1 fl. mehr einzufordern", dürfte für ein ziemlich häufiges Vorkommen unehelicher Geburten sprechen.

Das Widerspruchsvolle in dieser ganzen Gesetzgebung tritt besonders klar hervor, wenn wir in Art. 46 der Forstordnung lesen, daß gerade den Tagwerkern und ledigen Gesellen, deren Ansiedelung man mit allen Kräften zu unterdrücken suchte, weil sie heillos und unvermögliche, den Nachbarn beschwerliche und schädliche Personen seien, eine

[1]) Allg. R.A. Gen.Samml. Rep. S. 9. Nr. 16 Bd. 2.

Beschäftigung verbot, die sie bisher vorzüglich ernährte, lediglich deshalb, weil sie für die Landwirtschaft nötiger waren und für sie verlangt wurden. Der Artikel sagt unter anderem wörtlich: „Es kann sie (die Tagwerker und ledigen Gesellen) kein ehrlicher Mann auch Bauersleut und ander, um das gebührliche Taglohn bekommen, sondern die gebrauchen sich fast alle des Floßwerks . . . deshalb sollen die Tagwerker und Inwohner so in Nahrungshäusel sitzen, das Floßwerk meistenteils niederlegen, damit sie für sich selbst nit so viel Holz abschlügen oder verführen, sondern dem Mahd, Dreschen und anderen Tagwerken auswarten." Zu diesem Zwecke sollten nach Art. 47 eine bestimmte Anzahl armer Tagwerker ausgewählt werden, welche das Floßwerk weiter führen dürften, die übrigen sollten zum Taglohn angehalten werden.

Im Landrecht von 1616 (4. Bch. 25. Tit. Art. 9) finden wir allerdings auch die ursprüngliche Bestimmung, daß ein Hof zwei, ein Hub einen Hintersassen haben dürfe, wiederholt. Doch sollte diese Erlaubnis lediglich für die schon angesiedelten Hintersassen gelten, während es „was die Aufsetzung der neuen Söldenhäusel belangt, bei dem Verbote in der Polizei- und Forstordnung verbleiben sollte". Zugleich erhielt der Artikel jedoch eine wesentliche und sehr bedeutsame Erweiterung. Die also auf den Bauernhöfen angesiedelten Hintersassen mußten nämlich nach der neuen Bestimmung „den Gerichtsherren gefällig sein", und waren demselben „da er sie zu der Scharwerk oder außer derselben sonsten um den Lohn zur Arbeit bedürftig war, vor dem, dessen Hintersasse er war, zu arbeiten schuldig". Dieses weittragende Zugeständnis an die Hofmarchsherren wurde bereits im ersten Teil näher besprochen, ebenso wie die mit der Verordnung von 1553 übrigens gleichlautende Bestimmung über den Gesindezwang (Art. 13).

Einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den früheren Gesetzen bedeutete die Bestimmung im Landrecht von 1616 hinsichtlich der Lohnhöhe der Dienstboten und Tagelöhner. Bei einem Vergleich der 1553 festgesetzten Löhne und der im Zeitpunkt des Erlasses der neuen Ordnung üblichen Lohnsätze, mochte wohl den Gesetzgebern das Unsinnige einer Bestimmung klar geworden sein, welche die Lohnsätze gesetzlich für ständig festlegen wollte. Auch das hatte man nunmehr eingesehen, daß für ein Land mit so großer Ausdehnung und so verschiedenen Gebieten wie Bayern nicht ein einheitlicher Lohn vorgeschrieben werden konnte. Deshalb sagt der Art. 12 des Gesetzes von 1616, „wiewohl

in voriger unserer Polizei-Ordnung den Ehehalten nach eines jeden Dienstes Gelegenheit ein gewisser Lohn bestimmt worden sei, da sich aber immerdar die Zeit und Jahrgang verändern, auch in unsern Landen in diesem nicht allenthalben kann eine Gleichheit gehalten werden, so soll gleichwohl niemand, wie er seine Ehehalten belohnen solle, einig gewisse Maß fürgeschrieben werden; doch soll den Obrigkeiten jeden Ortes hiemit anbefohlen sein, wo sie hierin mit Gebung oder Forderung des Lohnes, sowohl bei den Herrschaften als Eheleuten ein Übermaß verspürten, sie nach Gelegenheit der Zeit, Ort und anderer Umständ gebührend Einsehen fürnehmen zu wollen".

Auch hinsichtlich der Löhne der Tagwerker unterließ man es, eine Lohntaxe aufzustellen, „da wegen Änderung der Läuf und Zeit kein gewisser beständiger Satz auf viele Jahr gemacht werden könne". Doch begnügte man sich nicht damit, den Obrigkeiten die Aufstellung gesetzlicher Lohnsätze anheimzustellen, wann sie es für notwendig erachteten, sondern schrieb vor, daß „hinfürin die städtische Obrigkeit bei den Hauptstädten alle Jahre nach Gelegenheit der Zeit, Teuerung oder Wohlfeile aller Pfennwerte festzusetzen habe, was man den Maurern, ... und anderen Tagwerkern und Tagelöhnern dasselbe Jahr im Sommer und Winter geben solle. Diese wohl spezifizierte Ordnung sei dann dem Hofrat und Vizedomämtern zu überschicken; und die Hofrät oder Regierungen sollten dann solche Ordnung in alle Landgerichte, Städte und Märkte, auch Hofmarchen desselben Landgerichts genau wie andere fürstliche Mandate verschicken, sie öffentlich anschlagen lassen und zur allgemeinen Beobachtung derselben auffordern." Es sollte also alljährlich von Seite der vier Regierungsstädte (München, Landshut, Straubing und Burghausen) eine Lohntaxe für die Tagwerker aufgestellt und in sämtlichen Teilen des betreffenden Regierungsbezirkes eingehalten werden. Diese Vorschrift scheint, wenigstens in München, zwar nicht alljährlich, aber doch ziemlich häufig vollzogen worden zu sein, obwohl sich auch von anderen Regierungen derartige Lohntaxen erhalten haben; Tagwerkerordnungen von München fanden sich aus den Jahren 1630, 31, 53, 55, 56, 73, 1700, 1705, 1729, 1733 (1746). Sie werden uns noch näher beschäftigen. In Landshut wurden solche Ordnungen erlassen 1666, 1698, 1707, 1723, 1747 und 1776.

Bereits 1616 wurde aber bestimmt, daß diese von den Stadtobrigkeiten zu erlassenden Taglöhnerordnungen „den Ständen in ander Weg an ihrer Gerichtsbarkeit oder da sie die Arbeiter geringer bestellen

könnten, unvergriffen sein solle". Als Arbeitszeit wurde für das Sommerhalbjahr („von Georgi bis Michaeli") die Zeit von morgens 4 bis abends 7 Uhr festgesetzt. Hinsichtlich der Verköstigung der Tagelöhner bestimmte die Ordnung, daß es von dem Willen der Herrschaft abhänge, ob sie die Kost geben oder den dafür bestimmten Lohn zahlen wollen. Die Arbeiter hätten sich darein zu fügen.

Betrachten wir diese Ehehaltenordnung Maximilians noch einmal in ihrer Gesamtheit, so schwindet allerdings bald der erfreuliche Eindruck, den der zuletzt behandelte Fortschritt gegen früher, das Nichtaufstellen einer für ständig geltenden Lohntaxe, hinterlassen hat. Die rigorosen und widerspruchsvollen Bestimmungen über das Heiraten der Dienstboten und die Ansässigmachung der Tagelöhner, die einseitigen Verordnungen über das Dienstverhältnis der Ehehalten bewegen sich auf der Bahn der früheren Gesetzgebung. Das Entgegenkommen des Fürsten und der Stände hinsichtlich des Dienstzwanges der Tagelöhner aber bedeutet einen letzten, jedoch äußerst wichtigen Schritt in der nunmehr beendeten Gesetzgebung zugunsten der Stände.

Von einem Einfluß der Reformation auf das Gesindewesen, wie es in anderen Ländern, so z. B. in Sachsen zu beobachten ist, können wir in Bayern nichts finden. Von der Fürsorge des „Hauptes der Liga" um die Erhaltung der katholischen Lehre in seinen Ländern wurden allerdings auch die Dienstboten mitunter betroffen. So verordnete Maximilian 1628, [1]) daß die Eltern ihre Kinder und Ehehalten zum Besuch der Kinderlehre bei Vermeidung schwerer Straf anhalten sollten, „weil sie gemeiniglich gar wenig wüßten und ebendahero, wenn sie in die Fremde kommen, von den Akatholischen leicht überworfen und zum Abfall gebracht würden". Eine eingreifendere, diesbezügliche Verordnung fällt allerdings schon in das Jahr 1652, [2]) ein Jahr nach dem Tode Maximilians. „Der Kurfürst, so heißt es dort, habe in Erfahrung gebracht, daß besonders die Herrschaften auf dem Lande oftmals lutherische Ehehalten und Bediente, weibliche und männliche hätten; diese sollten abgeschafft und auf die große Gefahr auf der Herrschaften und ihrer Kinder Seelenheil" aufmerksam gemacht werden.

§ 3. Ehehalten- und Tagelöhner-Ordnungen. Die Polizei-Ordnung von 1616 hatte sowohl bestimmt, daß die einzelnen

[1]) Allg. R.A. Gen.Samml. Rep. S. 9 Nr. 16 Bd. 1.

[2]) Allg. R.A. Gen.Samml. Nr. 75 S. 65.

Regierungen Bayerns in besonderen Fällen Ehehaltenordnungen erlassen sollten, als auch, daß in den vier Regierungsstädten des Landes alljährlich Tagwerkerlohnordnungen aufgestellt und in die einzelnen Gerichte versandt werden sollen. Vor dem Jahre 1631 konnte eine derartige Tagwerkerlohnordnung nicht vorgefunden werden. Aus den Jahren 1631 bis 1733 fanden sich sodann 10 solcher Ordnungen von München in den Akten,[1]) welche sämtlich in Form und Text bis auf die einzelnen Lohnzahlen übereinstimmen. Sie waren sehr häufig nur für die Zeit eines halben Jahres erlassen, wie die von 1653, 1705 von Georgi bis Michaeli, und wurden öffentlich publiziert und angeschlagen. Zur Beurteilung der im wesentlichen sich gleich bleibenden Lohnsätze (vgl. Tabelle 7) ist die Veränderung des Geldwertes im Laufe der Jahre überhaupt zu berücksichtigen; andrerseits aber ist wohl auch diesen Ordnungen eine nicht zu hohe Bedeutung beigemessen worden, und ihre geringe Veränderung ist auch darauf zurückzuführen, daß man, bei Erlaß der neuen, jedesmal die vorhergehende Ordnung abschrieb und sich bemühte, den Zweck, dem sie dienen sollten, nämlich die Vermeidung einer Lohnsteigerung, nach Kräften zu erreichen. Nach Festsetzung der Lohnsätze enthalten die Ordnungen genaue Bestimmungen für den Fall der Übertretungen. Danach sollte derjenige, der über die angegebene Taxe an Lohn zahlte, das Doppelte der Summe zahlen müssen, um die er die Taxe überschritten; der Tagelöhner aber, welcher zu viel nahm, wurde um die zu viel erhaltene Summe bestraft und dazu „mit Einschlagung in eine Schandsäul oder mit Schanzarbeit oder in ander Weg nach Gestalt seiner Beharrung und Widerwärtigkeit". Arbeiter, welche lieber feiern, als um dergleichen bestimmten Lohn arbeiten würden, sollen „nicht allein mit obvermeldeter Straf angesehen, sondern ihnen noch dazu die Stadt oder das Ort, wo sie wohnhaft, verboten werden, wofern er aber außer Landes gezogen, sollte er nicht mehr hereingelassen werden". Eine Ehehaltenordnung, streng im Sinne des Gesetzes von 1616, die von den einzelnen Obrigkeiten erlassen wurde und nur für bestimmte Bezirke gelten sollte, findet sich zur Zeit Maximilians nicht mehr. Man scheint im Gegenteil bald die Überzeugung wiederum verloren zu haben, daß bei dem Wechsel der Zeiten und der Größe des Landes eine einheitliche, ständig geltende Lohnordnung unmöglich sei, und wieder zur alten Praxis zurückgekehrt

[1]) Allg. R.A. Gen.Samml.: 1630, 1631; K.A. München. Gen. Reg. Fasz. 402 u. 403: die Übrigen.

zu sein. Sowohl die Ordnung von 1630, die sich allerdings nicht mehr vorfand und von der wir nur durch die Erwähnung in einem Schreiben von 1640 und in der Ordnung von 1638 wissen, als auch die Ordnung von 1638 stellten wiederum allgemein für ganz Bayern geltende Lohnsätze auf. Schon der Umstand, daß beide „der Ehehalten und zugleich der Tagwerker, Maurer und Zimmerleut Belohnung" festsetzen, widerspricht den Anordnungen des Gesetzes von 1616; doch scheint die Ordnung nach der allerdings erst später vorgenommenen Aufschrift „Ordnung auf dem Land in Bayern" eine Lohnregelung speziell für die rein ländlichen Gegenden im Auge gehabt zu haben.

Nachdem wir von der zuerst erlassenen Ordnung von 1630 nähere Kenntnis nicht haben, müssen wir uns auf eine Betrachtung der Ehehalten- und Tagelöhnerordnung von 1638 beschränken.[1]) Zunächst ist es eine Neuerung, welche uns auffällt, nämlich die Erwähnung des „Häftelgeldes"[2]); es ist dies das noch heute allgemein übliche Dinggeld, das bei Abschluß des Mietvertrages dem Dienstboten gegeben wird. Da man durch entsprechende Erhöhung dieses Dinggeldes die gesetzliche Normierung des Lohnes leicht umgehen konnte, so legte der Gesetzgeber auch die Höhe dieses Ding- oder Häftelgeldes fest. Als Strafen für die Übertreter der Ordnung finden wir die gleichen, wie sie in den oben beschriebenen Münchner Tagwerkerordnungen festgesetzt waren. Die Lohnsätze weisen im Vergleich zu den zuletzt bestimmten Sätzen von 1553 eine außerordentliche Steigerung auf. Die Gewährung von Zubehör, Naturalien, „das klain", wie es in der Ordnung heißt, ist wiederum gestattet und genau bestimmt. Während 1553 für den ersten Knecht 6—8 fl. ohne alle Naturalien festgesetzt waren, gewährt diesem die Ordnung von 1638 14 fl. Lohn, 40 kr. Häftelgeld und noch verschiedene Naturalien; der Lohn für den gemeinen Tagwercher betrug 1553 12—14 Pfg., 1638 dagegen 12 kr. Dabei waren diese Löhne, wie wir sehen werden, noch sehr gering im Vergleich zu den tatsächlich üblichen. Es würde nun sehr nahe liegen, diese Lohnsteigerung lediglich mit den durch den 30jährigen Krieg geschaffenen Verhältnissen zu erklären. Allein Nachrichten aus jener Zeit zeigen, daß diese Annahme nicht richtig wäre.

---

[1]) Allg. R.A. Gen.Samml.

[2]) Das Münchner Stadtrecht (Hdschr. v. 1346) kennt diese Einrichtung bereits, Art. 209. cf. S. 73 d. A. In den bisherigen Ehehaltenordnungen fand sich jedoch keine Erwähnung mehr.

Im Jahre 1640, also zwei Jahre nach Erlaß der Ordnung wurde nämlich der Hofkanzlist Saltner beauftragt, die verschiedenen Gerichte zu bereisen und auf Einhaltung der Ehehaltenordnung zu dringen und gegen die Exzedenten mit Eisen, Fängnis und Geldstrafe strenge zu verfahren. Der äußerst umfangreiche Bericht des Hofkanzlisten über diese Inspektionsreise ist erhalten[1]) und gewährt interessante Aufschlüsse. So geht vor allem aus ihm hervor, daß zur Zeit der Untersuchung in Bayern sehr niedrige Getreidepreise waren, daß also hierin von Folgen des 30jährigen Krieges nichts zu bemerken war. „Ungeachtet der Getreidewohlfeile" schreibt Saltner, „würden die Untertanen gar hoch übernommen, ja die Arbeiter und Ehehalten wollten um keinen Kreuzer geringer, sondern schier teuerer bezahlt werden, als zu der Zeit, damal das Scheffel Korn 10 oder wohl gar 12 fl. galt." Nun setzte aber eine Ordnung Maximilians aus dem Jahre 1623[2]) den Preis für das Scheffel Korn auf diese „wohl gar" 12 fl. fest; zu einer Zeit, wo Bayern von dem 30jährigen Kriege noch wenig direkt betroffen war, waren also die Getreidepreise weit höher, die Löhne nach Saltner wohl die gleichen wie im Jahre 1638, nachdem der Krieg schon so lange gewütet und spez. Bayern 1632 eine allgemeine Verwüstung zu erdulden gehabt hatte. Die Steigerung der Löhne ist also nicht allein auf die Folgen des 30jährigen Krieges zurückzuführen, sondern mit Rücksicht auf die schon vor dem Kriege bestandenen Verhältnisse zu erklären.

Aus dem Berichte des Kanzlisten ist übrigens zu ersehen, daß die wirklich üblichen Löhne weit höher waren als die 1638 gesetzlich normierten. 20 und 24 fl. bekam nicht selten der Oberknecht, der Tagelöhner 12 kr. nebst der Kost, während die Ordnung dem Oberknecht 14 fl., den Tagelöhnern neben der Kost nur 5 kr. zubilligte. Der Hofkanzlist ging übrigens sehr energisch vor. Er verurteilte zu Leib- und Geldstrafen, und hatte, nachdem er „sechs ganze Wochen mit vieler Müh und Ungelegenheit" zugebracht, 552 fl. und 15 kr. an Geldstrafen auferlegt, von denen 98 fl. noch ausständig waren. Ein Knecht, der obwohl ein schlechter Drittelknecht 10 fl. Jahrlohn hatte, wurde zu Einschlagung in die Schandsäul, dreitägiger Antragung der Schellen verurteilt; dem Bauer wurde die Strafe erlassen, weil er den Knecht selbst angezeigt hatte. Ein anderer, „ein gar schlechter Mensch, der

[1]) K.A. München. Gen. Reg. S. 402, 1. Fasz. Nr. 1—24.

[2]) Allg R.A. Gen.Samml.

sich gar von einem Bauern um 16 fl. Jahrlohn dingen ließ, obwohl er schwerlich einen Mitterknecht vertreten würde", wurde auf 10 fl. moderiert, um das Übrige gestraft, und in die Schandsäul und drei Tage in Eisen gelegt. Dem Bauer wurde als Strafe, weil er gebeten und vorgegeben, daß er ohne diese Belohnung keinen Knecht bekommen und sonst seine Felder hätte öde liegen lassen müssen, alles auf 6 fl. angesetzt, und bis er bezahlt, ihn einzuhalten befohlen. In der Hofmarch Maisach wurde ein Tagelöhner bestraft, der in der Ernte 10 und 12 kr. verlangte und sogar, damit er die Leute im Lohn desto höher hinauftreiben möge, gar aus der Hofmarch nach Bruck ging und andere Tagwerker mit dorthin führte. In Schrobenhausen wiesen die Tagwerker nach, daß der Pfleger selbst 12 kr. Taglohn in der Erntezeit festgesetzt habe, deshalb moderierte ihnen der Hofkanzlist zwar die Eisenstrafe von 8 Tagen, verurteilte sie aber gleichwohl zu einer solchen von 3 Tagen.

Interessant ist die häufige Klage, daß man den Ehehalten und Tagelöhnern hohe Löhne geben müsse, „sonsten laufens zu den Städten, Märkten, Klöstern, Hofmarchen und Pfarrhöfen, allda man ihnen Lohn ihres Gefallens reiche". Unter den Vorschlägen, welche der Hofkanzlist am Schlusse des umfangreichen Berichtes macht, finden wir auch den, daß gleiche Abstrafungen, wie in diesen Berichten, jeden Orts vorgenommen werden sollten, sonderlich bei den Städten, „als föderist hier zu München, Ingolstadt und' Rhain, gegen welche die Untertanen sich gar hoch beschweren, da allda in der Ernte, und sonst durch das ganze Jahr die stärkften Tag- und Jahrlohn gegeben und dadurch auch sie hinangetrieben würden."

Weiterhin wird auch die Einführung eines Abgangszeugnisses in Vorschlag gebracht; „wo man einen stellenlosen Ehehalten ohne ein solches Abgangszeugnis treffen würde, sollte derselbe fänglich angenommen, examiniert, nach befundener Beschaffenheit exemplarisch bestraft und in seinen vorigen Dienst wieder eingeschafft werden." Endlich wird für die Tagelöhner „eine weitere Moderation des Lohnes bei dieser, gottlob noch kontinuierlichen Getreidewohlfeile" beantragt.

Zu einem Erlaß auf diese Anträge kam es unter der Regierungszeit Maximilians nicht mehr. Die Schrecken des langen Krieges sollten die nächsten Jahre noch einmal in seinem eigenen Lande wüten und machten jede friedliche Kulturarbeit zur Unmöglichkeit. Erst nach dem Ende des Krieges war an eine Wiederaufnahme der friedlichen

Arbeiten zu denken und daß zu diesen die Regelung der Dienstboten- und Arbeiterverhältnisse in erster Linie gehören sollte, zeigt ein Erlaß des Kurfürsten vom Juli 1651,[1]) zwei Monate vor seinem Tode, in dem er für die bevorstehende Erntezeit auf genaue Einhaltung der Ehehalten-ordnung und der Bestimmungen des Landrechts und der Polizei-Ordnung hinwies und bestimmte, daß Ehehalten oder Tagelöhner, welche während der kommenden Erntezeit in andere Gerichte gehen, oder die Inwohner mit unbilligem Lohn beschweren würden, mit öffentlicher Leib- und Schandstrafe angesprochen, die entlaufenen Ehehalten zu ihren vorigen Herrschaften zurückgebracht werden sollten.

Kapitel V.

Die ländlichen Arbeitsverhältnisse vom Ende des 30jährigen Krieges bis zum Regierungsantritt Max III. Josef.

§ 1. **Die wirtschaftliche Lage des Gesindes und der Tagelöhner nach dem 30jährigen Kriege.** Der 30jährige Krieg hat auch Bayern tiefe Wunden geschlagen. Besonders 1632, dann 1645 nach der Schlacht bei Allersheim hatte es entsetzliche Verheerungen zu erleiden und noch im letzten Jahre des unglücklichen Krieges wurde es von einer schrecklichen Verwüstung heimgesucht. Die Bevölkerung des Landes war sehr vermindert worden, viele Höfe und Güter standen verödet und verlassen, als der Friede dem Brennen und Morden endlich ein Ziel setzte. Das Jahr 1649 brachte eine schreckliche Hungersnot, in den Quellen finden wir die Klage,[2]) daß „hunderte von Personen kein habernes Stückchen Brot zu erhalten wüßten". Nur langsam konnte sich das Land von den schweren Schäden erholen.

Die große Abnahme der Bevölkerung äußerte besonders ihre Wirkung auf die ländlichen Arbeitsverhältnisse. Das Angebot war gering, der Bedarf bei der Notwendigkeit äußerster Kraftentfaltung, um den erlittenen Schaden wieder zu verbessern, sehr groß, die Löhne waren infolgedessen sehr gestiegen, und mochte auch die Gesetzgebung noch so sehr dagegen einschreiten und festsetzen, was gegeben und ge-

[1]) Allg. R.A. Gen.Samml.

[2]) Allg. R.A. XIV. 04, n. 6.

nommen werden durfte, die natürlichen Verhältnisse ließen sich damit nicht abändern; das egoistische, individuelle Interesse des Lohngebers stand über dem vom Staate beschützten allgemeinen Interesse des Lohngeberstandes; und dieser Umstand vereitelte alle gesetzlichen Bestimmungen. Es ist deshalb den nach dem Kriege erlassenen Lohntaxen keinerlei Wert beizulegen, weder hinsichtlich ihrer Bedeutung für die damalige Zeit, noch zur Kenntnis der tatsächlich in Bayern üblichen Löhne nach dem 30jährigen Kriege. Sahen wir doch, wie ungleich höher 1640 die tatsächlichen Löhne waren, im Vergleich zu den 1638 gesetzlich normierten, um wie viel größer mußte der Unterschied gewesen sein in einer Zeit, da solch wuchtige Ereignisse weit tiefgehendere Änderungen hervorbrachten!

Wie leicht übrigens die gesetzliche Höhe des Lohnes umgangen werden konnte zu einer Zeit, wo es im Interesse des Dienstherrn lag, durch Gewährung höheren Lohnes Dienstboten an sich zu ziehen, geht auch aus dem bereits eingehend erwähnten Berichte des Hofkanzlisten Saltner von 1640 hervor. Dieser schreibt, „es wolle der Mißbrauch einreißen, daß die Bauern den Knechten neben der Belohnung gleichsam zu einer Besserung ein gewisses Getreid anbauen, den Dirnen aber ein oder zwei Viertel Lhein aussäen, auch manchmal Kälber ziehen lassen." Die Dienstboten hatten also nicht allein einen hohen Geldlohn zu beanspruchen, sondern es war ihnen vielfach sogar die Möglichkeit gegeben, in gewissem Sinne selbständig wirtschaftend sich zu betätigen. Auch in den späteren Ehehaltenordnungen finden wir ähnliche Gepflogenheiten der Dienstboten erwähnt. Die Lage der Dienstboten dürfte also nach dem 30jährigen Kriege jedenfalls eine gute gewesen sein.

Die gleichen Verhältnisse wie für die Dienstboten bestanden auch für die Tagelöhner. Ob auch schon nach dem 30jährigen Kriege den Tagelöhnern vielfach die Möglichkeit gegeben war, auf einen selbständigen Bauernhof, der durch den Krieg verödet und verlassen war, zu kommen, darüber fehlen zwar positive Nachrichten. Jedoch liegt die Annahme sehr nahe, daß auch schon damals die Gutsherren auf ihren verlassenen Höfen ehemalige Leerhäusler ansiedelten, ja daß die nach dem Kriege häufig gut bestellten Tagelöhner bei den äußerst gefallenen Grundstückpreisen aus eigenen Mitteln sich vielfach einen eigenen Hof kaufen konnten.

Die günstige Lage der Dienstboten und Tagelöhner ließ sich der Staat bei der Besteuerung nicht entgehen. Bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts finden wir die Ehehalten regelmäßig besteuert,

1663 wird der Steuerfuß auf 4 kr. vom Gulden Lohn festgesetzt ($6^2/_3$ %), 1696 wird er auf 3 kr. herabgesetzt, 1741 auf das alte Maß zurückgeführt. Dabei ließ man auch die Söhne und Töchter, welche bei ihren Eltern dienten, nicht steuerfrei, obwohl ihnen doch das Gesetz andererseits verbot, einen Lohn anzunehmen. Als sich 1666 das Landgericht Straubing weigerte, diese zu besteuern, bestand der Hofkammerdirektor darauf, weshalb die Straubinger Appellation ergriffen.[1]) Die Antwort auf die Frage des Hofkammerdirektors, wie die Entscheidung ausgefallen sei, hat sich nicht gefunden.

Auch die Tagelöhner sollten nach den Steuerinstruktionen von 1594 und 1612 „in ziemlicher Weise nach Vermögen" besteuert werden.[2]) Von 1663 ab wurden 30 kr. von „Innleuten und ledigen Burschen" erhoben, 1682 nur 15 kr., während 1696 der Satz vorübergehend auf 45 kr. erhöht wurde. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sinkt die Steuer der Innleute auf $17^1/_2$ kr. herab, das Gesinde bleibt gänzlich steuerfrei. Die Einführung der Herdstättenanlage 1722 belastete die Innleute mit 15 kr. und ihre Umänderung im Jahre 1762 zu einer Personalsteuer legte die gleiche Summe auch den nichtverheirateten, aber doch selbständigen Tagelöhnern auf.

Mit der Besteuerung dieser kleinen Einkommen wollten die Fürsten die ohnehin schwer bedrückten Bauern ein wenig entlasten. Aber auch in anderer Weise suchte man der darniederliegenden Landwirtschaft einigermaßen aufzuhelfen; diese Fürsorge zeigte sich vor allem auch in dem Bestreben, der Landwirtschaft möglichst billige und willfährige Arbeitskräfte zu verschaffen, und diesem Zwecke sollten die Ehehalten- und Tagelöhnerordnungen dienen, welche besonders unmittelbar nach dem 30jährigen Kriege, in rascher Aufeinanderfolge erlassen wurden.

§ 2. Die Gesinde- und Tagelöhnerordnungen. Die erste Gesindeordnung, die wir nach dem 30jährigen Kriege in Bayern finden, wurde von der Regierung Landshut im Jahre 1652 erlassen.[3]) Es ist gewiß merkwürdig, daß diese Ordnung eine gesetzliche Normierung der Lohnsätze nicht enthält; doch dürfte auch eine Erklärung dafür sich finden lassen.

---

[1]) Allg. R.A. XIV. 04. n. 6.

[2]) Vgl.: „Zur Geschichte bairischer Landschaft und Steuern bearbeitete Urkunden und Beilagen von J. E. v. S." München 1800. — Ferner Hoffmann, Geschichte der direkten Steuern in Bayern. Schmollers Forschungen Bd. IV. Heft 5. Leipzig 1883.

[3]) Allg. R.A. Gen.Samml.

Die Regierung beruft sich darin wiederholt auf die Polizeiordnung von 1616; gerade im Jahre 1652, unmittelbar nach dem Kriege, dürfte aber der Regierung die Motivierung, mit der 1616 eine Aufstellung bestimmter Lohnsätze unterlassen wurde, recht begreiflich erschienen sein. An eine Herabsetzung der Lohnsätze auf eine früher gewohnte Höhe, war bei den 1652 geltenden Löhnen nicht zu denken; eine Festlegung der Löhne weit über das sonst gewohnte Maß schreckte sie ab, deshalb unterließ sie jedenfalls die Aufstellung einer Lohnskala gänzlich, um dies vielleicht später nachzuholen.

Der eigentlichen Ordnung von 1552 sind zunächst eine Anzahl Klagen vorgedruckt: Die Ehehalten, so heißt es, begehren ihren Lohn von vier zu sechs (4 zu 4, 6 zu 6) Wochen, damit sie bei geringster Veranlassung davonlaufen könnten. Die Untertanen werben sich die Ehehalten gegenseitig ab. Meistens verdingen sich die Ehehalten „an solche Ort, wo sie des nächtlichen Auslaufens, allerdings (stets) befreit seien, obschon ihnen daselbst weniger Lohn gereicht werde, ja die Untertanen verführen gar selbst die Ehehalten und werben sie ab, mit Versprechung, daß sie selbe bei der Nacht nicht einsperren, sondern ihnen freien und ungestörten Lauf gestatten wollen.“ Deshalb sei eine Ordnung nötig und es wird bestimmt: Die Ehehalten sind schuldig, sich auf ein ganzes Jahr zu verdingen. Drei Monate oder mindestens sechs Wochen vor Ausgang des Dienstjahres müssen sie künden bzw. weitere Vereinbarungen treffen. Vor Ablauf der Dienstzeit ist keine Herrschaft schuldig, den Dienstboten irgend einen Lohn auszuhändigen. Herrschaften, welche einander Ehehalten abwerben, haben unnachsichtliche Hand- oder Geldstrafen zu gewärtigen. Was den Müßiggang der Ehehalten, Heiraten derselben usw. betreffe, wird die Einhaltung der Polizeiordnung von 1616 strenge befohlen.

Weit umfangreicher ist die Ehehaltenordnung von 1654,[1]) welche für das Rentamt München erlassen wurde. Sie wurde vorbildlich für alle nun folgenden Ordnungen, weshalb wir sie eingehender betrachten wollen.

Zunächst wurde bestimmt:

1. Alle Dienstboten haben sich auf ein ganzes Jahr zu verdingen; wenn aber die Dienst h e r r s c h a f t eine kürzere Zeit festsetzt, oder der Dienstbote untreu ist, so gilt die Bestimmung nicht.

[1]) Allg. R.A. Gen.Samml.

2. Kündigung hat nach Landrecht von 1616 zu geschehen (6 bzw. 8 Wochen).

3. Die Annahme des Häftelgeldes verpflichtet zum unbedingten Antritt des Dienstes.

4. Will sich der Ehehalt (Knecht oder Magd) verheiraten oder tritt eine andere Ursache ein, welche von der Obrigkeit zum Verlassen des Dienstes für erheblich erachtet wird, so hat der Ehehalt solange zu bleiben, bis sich die „Herrschaft aufs nächstere Ziel mit einem tauglichen Ehehalten wiederum versehen möge".

5. Abwerben der Ehehalten soll mit unausbleiblicher Schand-, Leib- und Geldstraf nach Ermessen der Orts-Obrigkeit gestraft werden.

6. Besondere Bedingungen beim Abschluß des Dienstvertrages zu stellen, bestimmtes Essen, besondere Ruhefeiertage vor oder nach Antritt des Dienstes, bestimmte Arbeit, besondere Ruhe, „groß oder klein Vieh zu ziehen," Lhein oder anderes auszusäen, ist dem Ehehalten verboten.

7. Wer 14 Tage nach Austritt aus dem Dienst, „wenn er nicht schwach oder gebrechlich ist", sich nicht wieder verdingt hat, soll empfindlich gestraft werden, in gleicher Weise wer ihm Unterschlupf gibt.

8. Diejenigen Personen, welche mit vielen Kindern versehen sind, diese aber nicht zum Dienen anhalten, sondern im Bettel oder Müßiggang herumlaufen lassen, sollen mit Bedrohung unausbleiblicher Straf aufgefordert werden, ihre Kinder in einen Dienst zu schicken. Sodann folgen die Lohntaxen; zunächst für Dienstboten in Städten:

Reitknecht 18—24 fl., Lakai 15—20 fl., beide dazu ein Kleid, Kutscher 16—20 fl., Köchin 8—10 fl., Kindsmagd 8—10 fl., Kindsmadl 4—6 fl., Viehmagd 6—7 fl., Näherin 2—3 kr. pro Tag.

Dann für Bierbrauer: Bräuknecht 14—15 fl., Mitterknecht 10—11 fl., Kellnerin 5—6 fl.

Endlich für die Dienstboten auf dem Land: Baumeister, dem ein ganzer Hof anvertraut würde, samt seinem Weib 20—24 fl. (Häftelgeld 1 fl.), dazu Klains für jede Person 1 Paar Stiefel, 1 Paar Schuh, ein Pfund Schmeer. Oberknecht, Baumann, Anschaffer: 12—15 fl., 40 kr. Häftelgeld, 1 Paar Stiefel, 1 Paar Schuh, ein Pfund Schmeer. Drittelknecht 6—7 fl., 20 kr. Häftelgeld, 2 Paar Schuh, 1/2 Pfund Schmeer. Buben zum Mähen und Roßhüten 4—5 fl., 20 kr. Häftelgeld, 1 Paar Schuh, 1/4 Pfund Schmeer. Oberdirn 5—6 fl., 30 kr. Häftelgeld, 2 Paar Schuh, 6 Ellen herbene und 6 Ellen rupfene Leinwand, 1/2 Pfund Schmeer. Mitteldirn 4—5 fl., 20 kr., 2 Paar

Schuh, je 5 Ellen Leinwand, 1/2 Pfund Schmeer, schlechte Dirn bis 3 fl., 15 kr., 1 Paar Schuh, je 4 Ellen Leinwand; einem Mädel ein Gewandel oder dafür 2 fl., 6 Ellen Leinwand, 1 Paar Schuh.

Zum Schluß folgen die Strafbestimmungen für Übertreter der Ordnung: Wer mehr gibt, hat die zweifache Summe zu bezahlen, um die er den Lohnsatz überschritten. Wer mehr nimmt oder verlangt, hat das gleiche zu bezahlen und wird dazu noch mit „Einschlagung in die Schandsäul oder Geigen" bestraft. „Müßiggehendes Gesindel, welches um den gesetzten Lohn nicht dienen will, soll neben obiger Strafe des Gerichtes oder gar des Landes" verwiesen werden. Den Ehehalten, welche sich in ein anderes Gericht der höheren Löhne halben begeben, soll ihr Erbteil aufgehalten werden, bis sie sich „zur Schuldigkeit bequemen".

Die ganze Gesindeordnung von 1654 trägt offen das Bestreben zur Schau, die freie Entwicklung der Arbeitsverhältnisse, wie sie sich aus den natürlichen Umständen ergab, zu hemmen und der Landwirtschaft möglichst billige Arbeitskräfte zu verschaffen. Nicht um eine juristische Regelung des Gesindevertrages handelte es sich bei diesen Ehehaltenordnungen, sondern um die Herstellung wirtschaftlicher Zustände, die den Arbeitgebern möglichst günstig, den Arbeitern selbst naturgemäß möglichst ungünstig sein sollten. Durch Aufstellung einseitiger, nur für das Gesinde geltender Vorschriften sollte dieses in Schranken gehalten werden, durch Festsetzung der Lohnsätze und Verbot ihrer Überschreitung auch von Seite der Lohngeber sollte die eigene Konkurrenz unschädlich gemacht und durch Einführung des Arbeitszwanges für stellenlose Dienstboten und die Kinder unbemittelter Personen sollte dem Mangel an Arbeitskräften abgeholfen werden. Die Androhung barbarischer Strafen für jeden einzelnen Übertretungsfall sollte der Ordnung ihre Wirkung sichern. Und doch, was war der Erfolg all dieser Gesetze? — ein absolut negativer. Die Klagen verstummten nicht, sondern wurden im Gegenteil immer heftiger, die Ordnungen wurden immer und immer wiederholt, verschärft, allgemein publiziert, auf den Kanzeln vorgetragen, öffentlich angeschlagen: es war umsonst. Alle polizeilichen Gesetze und Hemmnisse einer freien Entwicklung waren nicht imstande, die natürlichen Verhältnisse auch nur im geringsten zu behindern, geschweige denn umzustoßen; die Gesetzgeber befaßten sich lediglich mit Wirkungen, deren Ursachen sie nicht kennen wollten und zum teil selbst herbeiführten! Sie suchten die zerrissenen Wände eines Hauses mit Tapeten zu bedecken, daß es im Grunde wankte und daß sie hier eingreifen mußten, sahen sie nicht.

Die Münchner Gesindeordnung von 1654 ist auch um deswillen bemerkenswert, weil sie auch für die Dienstboten in Städten Löhne festsetzt. Es ist hiebei sowohl der ländliche Charakter der Städte im Auge zu behalten, andrerseits aber auch der Umstand, daß man durch eine besondere Minderung der Löhne in den Städten die Flucht der Arbeiter vom Lande nach der Stadt einzudämmen suchte. Die Zahlen zeigen, daß man die Löhne in Stadt und Land möglichst auszugleichen suchte, doch geht auch aus ihnen hervor, daß der Abstand zwischen den allgemein üblichen Löhnen hier und dort doch zu groß gewesen war, um eine völlige Gleichheit herbeizuführen (für die Mägde in der Stadt 6—7 fl., Oberdirn auf dem Land 5—6 fl.).

Der Erlaß einer Ehehaltenordnung für München war auch der Regierung Burghausen bekannt geworden. Am 20. März 1655 wandte sich nun diese an die kurfürstliche Kanzlei in München [1]) und ersuchte um Überlassung von 350 Exemplaren der Münchner Ordnung. Darauf wurde der Regierung erwidert, [2]) daß die verlangte Ehehaltenordnung nur für das Rentamt München gedruckt sei; es sei zu prüfen, ob die Verhältnisse für Burghausen die gleichen seien, und die danach korrigierte Ordnung wiederum einzusenden. Ein Exemplar der Münchner Ordnung lag bei. Im März 1656 [3]) wurde sodann die revidierte Ordnung eingesandt mit der Bitte, davon 400 Exemplare drucken zu lassen, im Mai des gleichen Jahres wurden die verlangten Exemplare der Regierung überbracht.

Die „Ehehaltenordnung in Städten und Märkten als auch auf dem Lande des Rentamts Burghausen" vom Jahre 1656 [4]) ist eine zum großen Teil wörtliche Wiederholung der Münchner Ordnung von 1654. Sie weist dieselbe Einteilung auf und enthält nur wenig neue Zusätze. Eine bisher nicht bekannte Bestimmung lag darin, daß „bei Städten, Märkten, Landgerichten und Hofmarchen, je nach Gestaltsame der Orte ein oder zwei geschworne Hindingerinnen, so eines ehrlichen und unversäumten Wandels seien, aufzustellen seien, welche herrenlose Ehehalten in Dienste bringen sollten. Zugleich sollten diese aber auch auf das müßiggehende Gesindel ihr Obacht haben, und falls sich ein Dienstbote einen ehrlichen Dienst anzutreten weigern würde, diesen bei Vermeidung schwerer

[1]) K.A. München. Gen. Reg. S. 402, Hofkammergeneralakte.

[2]) K.A. ibid.

[3]) K.A. ibid.

[4]) K.A. München Nr. 26.

Straf und unverzögentlich der Obrigkeit anzeigen. Auch um müßiggehende Kinder zum Dienste besser heranzuziehen, sollten bei Städten und Märkten die bürgerlichen Obrigkeiten aus ihren Ratsmitteln zwei verständige und embsige Kommissarios ordnen, welche auf bettelnde und müßiggehende Kinder gute Obacht halten, alle Quatember zweimal unverhoffter Dingen die Schule besuchen, diejenigen Burger, welche ihre Kinder ohne erhebliche Ursach aus der Schule, Arbeit oder Diensten abhalten, durch den Schulmeister aufmerken (= aufnotieren) lassen und sie hienach einem Rat um Bestrafung willen vortragen" sollten.

Die Lohnsätze weichen fast nirgends von denen der Münchner Ordnung ab (cf. Tab. II), auch die Strafbestimmungen für Übertretung der Ordnung sind die gleichen; die Hindingerinnen, welche die Ehehalten verleiten und abspenstig machen, und „wohl gar aufhalten, sollten, nachdem ihnen alsbald die Tafel genommen, exemplarisch punktiert werden". Demjenigen, der einen Übertretungsfall der Ordnung, zur Anzeige brachte, sollte ein Drittel der fälligen Strafe zufallen. Die vorgekommenen Straffälle waren jedes Quartal der Regierung anzuzeigen. Obrigkeiten, welche die Ordnung nicht einhalten und nicht strenge nach ihr urteilen würden, sollten ihres Dienstes „wohl gar entsetzt werden".

So waren in kurzer Aufeinanderfolge für Bayern drei Ehehaltenordnungen erlassen worden; auch in der seit 1628 zu Bayern gehörigen Oberpfalz wurden die gleichen Klagen laut, „daß man die Ehehalten, Knecht und Mägd nit gnugsam mehr belohnen oder besölden könne", daß sie mutwillig sich benehmen, Kontrakt-Bruch begingen u. s. f. Der Kurfürst Ferdinand Maria traf in seinem Landrecht für die Oberpfalz auch dort eingehende Bestimmungen. Eine Lohntaxe ist jedoch nicht aufgestellt. Abdingen oder Aufnahme eines entlaufenen Dienstboten wurde mit 10 fl. Strafe belegt, Knechte wurden 14 Tage ins Gefängnis geworfen, oder wenn sie Vermögen hatten, für jeden Tag, den sie ohne Dienst verbrachten, mit einem Gulden Münze bestraft. Das Arbeiten um Tagelohn wurde wie in Bayern verboten, Dienstboten, die keinen Abschiedsbrief von der Dienstherrschaft aufweisen konnten, aus dem Lande verwiesen.

Die Ordnung für das Rentamt München hatte kaum sechs Jahre bestanden, als ihre Erneuerung schon notwendig wurde. Im Jahre 1660 wurde eine neue Ehehaltenordnung für das Rentamt München er-

lassen,[1]) welche die Burghausener Ordnung von 1656 mit geringer Änderung wiedergab. Auch die Löhne sind wesentlich die gleichen, immerhin lassen einzelne Erniedrigungen in den Lohnsätzen erkennen; daß mit den andauernden Friedensjahren schon eine kleine Besserung in den allgemeinen Verhältnissen eingetreten war, und daß auch die Bewegung der üblichen Löhne mehr nach unten als nach oben ging. (Reitknecht 18—22 fl. statt 18—24 fl., Oberknecht 12—14 statt 12—15 usw. cf. Tabelle.)

Aus der Ordnung ist auch ersichtlich, daß man von den Schrecken der vergangenen Kriegsjahre nichts mehr in den Gliedern fühlte und allenthalben wieder frohes, lustiges Treiben im Volke eingekehrt war; sonst wäre es wohl kaum nötig gewesen, in die Ordnung einen Artikel aufzunehmen, welcher bestimmte, daß „an den Sonn- und Feiertagen die Freitänz (cf. Polizeiordnung III. Bd. 7. Tit. 8. Art.) über die gewöhnliche Zeit nicht ausgedehnt werden dürften, sondern von Pfingsten bis Michaeli zur vierten, von Michaeli bis Pfingsten zur dritten Stunde sollen geendet werden und die Ehehalten wiederum zeitlich bei ihren Herrschaften sich einstellen und über Nacht keineswegs ausbleiben sollten, auch an den Werchtagen des Auslaufens auf vorgehende Hochzeiten oder andere Tänz gänzlich und gar sich enthalten sollten".

Für die Geschichte der Dienstbotenvermittlung ist eine zweite, neu aufgenommene Stelle bemerkenswert, welche bestimmt, daß „weder der Ehehalt noch die Herrschaft den Hindingerinnen mehr als ein Drittel des Häftelgeldes geben, die Hindingerinnen nicht mehr begehren dürfen. Übertretung hat die Absetzung der Vermittlerinnen zur Folge". Um zur Durchführung der Ehehaltenordnung anzuspornen, wurde endlich verordnet, und damit für die damaligen Verhältnisse wohl das Richtigste getroffen, daß „der kurfürstliche Beamte, unter welchem sich solche Fälle begeben oder zutragen würden, ein Drittel des Strafgeldes bekommen solle, ebenso wie der Denunziant."

Aber auch die Aussicht auf diesen Gewinn scheint die Beamten, welche auf dem Lande selbst wohnend, die Unmöglichkeit der Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmungen einsehen mußten, nicht genügend zum Eingreifen angespornt zu haben. Denn als im Jahre 1669 die Stände ein letztesmal versammelt waren, klagten sie (grav. 29),[2]) daß zwar wegen der Ehehalten und Tagelöhner gewisse

[1]) K.A. München f. 402 Nr. 226.

[2]) K.A. München, Landschaftsakten.

ernstliche Mandate und Ordnungen publiziert worden seien, daß aber „durch die Beamten schlecht darauf gehalten werde". Deshalb schärfte der Kurfürst in einem Mandate die Einhaltung der Ordnung neuerdings ein.

Während der Regierungszeit Max Emanuels steht die bisher so fruchtbare Ehehaltengesetzgebung wiederum still. Die Regierung Max Emanuels bewegte sich in anderen Bahnen als die des friedliebenden Ferdinand Maria. Verschwenderische Üppigkeit am eigenen Hofe, welche die Einkünfte des sich nur mühsam erholenden Landes verschlang und Bayern in übermäßige Schulden stürzte, sein immerwährendes Streben nach äußerem Ruhm und größerer Macht brachten für Bayern wieder sehr schwere Zeiten. Doch stammt auch aus der Regierungszeit Max Emanuels ein Erlaß, der sich mit den Arbeitsverhältnissen beschäftigt; auch dieser Erlaß ist bezeichnend für den ganzen Charakter des kühnen, damals 20jährigen Kurfürsten, dessen Grundsätze stets auf rasches, direktes Handeln gingen. Max Emanuel erläßt nicht umständliche Ehehaltenordnungen, die angeheftet einige Quadratmeter Wand bedecken; er schärft nicht Bestimmungen ein, deren Nutzlosigkeit längst bekannt sein mußte, sondern er will die Frage kurz damit lösen, daß er zur Bestrafung „des heillosen Gesindels" ein eigenes Zuchthaus erbaut, um darin Dienstboten und Tagelöhner mürbe zu machen.

In dem diesbezüglichen Mandate vom 4. Juni 1682 lesen wir also:[1]) „Damit dem umhervagierenden Gesindel mit besserem Nachdruck als bishero geschehen, abgeholfen, auch anderes heilloses Gesindel vertrieben, die übermütigen Herrendiener, stitzige und schlimme Ehehalten uud heillose Dienstboten, die liederlichen und insolente Handwerksbursch, die keinnutzige Lehrjungen und sträfliche Schülerbuben in besserem Zaum, Gehorsam und Respekt gegen ihre respektive Herrschaften, Meister und Präzeptoren gehalten; die ungeratenen Kinder gegen ihre Eltern und Gerhaben zu mehrerem Gehorsam gebracht, freche und leichtfertige Menscher, faule und wohl in der nötigsten Arbeit aus dem Dienst stehende Ehehalten, Bauern-Knechte und Mägde, schlimme und langsame Zimmerknecht und Maurergesellen, welche zu Nachts mehrer heim und den Bauherrn abtragen, als selbige etwan den ganzen Tag hindurch mit ihrer Handarbeit verdient haben, faule Handlanger und Tagwerker, so lieber feiern, als um einen rechten Lohn

[1]) Mayersche Generaliensammlung. Bd. 4 S. 563.

arbeiten: in Summa ein jeder, der sonst nicht gut tun oder sich auf den Bettel und Müßigang legen will, zur Buße, Arbeit und zu besserem Leben gebracht oder an ein solches Ort gesetzt werde, wo er niemand mehr beschweren, noch andere verführen kann:

Also seint höchst ernannt ihre kurfürstliche Durchlaucht dahin bemüßigt worden, hiezu ein eigenes Zuchthaus in dero Haupt- und Residenzstadt München, dem ganzen Land zu gut, aufrichten lassen, mit welchem man auch schon soweit kommen ist, daß allbereit ein guter Teil solcher schlimmer Leut, Manns- und Weibspersonen unterzubringen, wie sich dann darin verschiedene Personen befinden, welche nach ihrem Verschulden in Eisen und Banden, bei geringer Atzung und schlechtem Lebensunterhalt, mit harter Arbeit, Carbatsch- und Rutenzüchtigung, oder in andere Weg wohl empfindlich abgestraft und mortifiziert werden."

Mit diesem Erlasse war die gesetzliche Tätigkeit Max Emanuels im Ehehalten- und Tagelöhnerwesen beendet. Aus der Zeit seiner Regierung haben sich allerdings noch einzelne Tagwerkerordnungen gefunden, welche aber von der Regierung Burghausen bzw. Landshut erlassen wurden. Burghausen setzte 1697 Lohnsätze fest [1]) für Tagewerker, führte aber unter diesen nur Maurer und Zimmerleute auf. Landshut stellte in der Tagwerkerordnung von 1698 [2]) auch für landwirtschaftliche Tagelöhner eine Lohnskala auf. In dieser Ordnung werden zum ersten Mal auch Frauen unter den Tagelöhnern namentlich aufgeführt; allerdings nur in einem Fall: „Derjenige so heuget, Mann und Weib oder Heuger und Heugerin soll bekommen ohne Kost 8—10 kr., mit Kost 5—6 kr." Man scheint also damals in der Landwirtschaft für weibliche Personen einen gleich hohen Taglohn bezahlt zu haben, wie für männliche. In den Tagwerkerordnungen von 1707 und 1723 ist diese Gleichstellung beibehalten, während in den Ordnungen von 1747 und 1776 für die Heugerin ein um 2 kr. niedrigerer Lohn angesetzt ist.

Auch in der Regierungszeit Karl Albrechts ruhte die eigentliche Gesindegesetzgebung. Aus den ersten Jahren seiner Regierung (1729) stammt ein Mandat des Kurfürsten an den Hofrat, [3]) in dem er diesen ermahnt, „auch heuer, wie alljährlich mit Zuziehung der kurfürstlichen Hofkammer die Löhne der Tagwerker, Holzhacker und die Fuhrlöhne zu taxieren, und mit strengen Strafen gegen die Übertreter

[1]) K.A. München, Gen.Reg. f. 402.

[2]) K.A. München, Gen.Reg. f 402.

[3]) Allg. R.A., Gen.Samml. Reg. S. 9 Nr. 16 Bd. 1.

vorzugehen. Auch sollten die Müßiggänger, welche lieber herumstreichen, als um den gesetzten Lohn arbeiten wollten, durchaus nicht geduldet, sondern dem, der sie bedarf, in die Arbeit geschafft werden".

Der Bekämpfung des Bettels sollten auch die Erlasse des Kurfürsten aus den Jahren 1726, 1729 und 1735 dienen,[1]) in denen gegen das Heiraten der „Inn- und Tagwerkerleut sowohl als auch anderes müßig gehendes Gesindel" strenge Anordnungen getroffen werden. Die Beamten werden angewiesen, „daß sie dergleichen Gesindel vor wirklicher Kopulation um ihr Vermögen und Habschaft, auch auf was Weis sie sich mit der Handarbeit zu ernähren beglauben, allzeit genau examinieren, ihren Willen oder Konsens dazu so leichterdings nicht erteilen, sondern solche Leute, da sie ihren Unterhalt nicht hinlänglich genug vor- oder anzeigen konnten, und gleichwohl sich zusammengesegnen lassen würden, alsogleich nach geschehener Kopulation auf einen Karren schmieden und außer Landes führen lassen sollen. Wo entgegen aber die vorschlägige Mittel oder Handarbeit vor Gefahr des Bettels für erklecklich erachtet, oder wohl auch die Gemeinde sich zu dem künftigen Unterhalt dergleichen Inn- oder Tagwerkerleut ad Protocollum anheischig machen wird, da mag der obrigkeitliche Konsens wohl erteilt werden."

Die Bestimmung war lediglich eine Verschärfung der schon im Landrecht von 1616 getroffenen Anordnungen. Lediglich die Bedeutung einer Erklärung der unterhaltspflichtigen Gemeinde, sie wolle sich zum künftigen Unterhalt der betreffenden Inn- oder Tagwerkerleut „anheischig machen", war bisher gesetzlich noch nicht ausgesprochen.

Eine Würdigung dieser einschränkenden Heiratsbestimmung wird sich an späterer Stelle ergeben. Die weitere Entwicklung der zu betrachtenden Periode war für eine fortschreitende Regelung der friedlichen Verhältnisse nicht günstig. Noch einmal sollten schwere Heimsuchungen über Bayern hereinbrechen, Krieg und Verwüstung eine friedliche Tätigkeit unmöglich machen, bis eine Wendung in den bisherigen Verhältnissen unter dem Kurfürsten Max III. Josef eintrat, der statt der äußeren Politik seiner Vorgänger sein Augenmerk auf die innere Politik richtete.

---

[1]) Mayersche Generaliensammlung.

Kapitel VI.

Gesinde- und Landarbeiterpolitik unter Max III. Josef.

§ 1. Allgemeines. Als Max III. Josef mit dem Frieden zu Füssen seinem Lande wieder ruhige Verhältnisse gegeben hatte, befand sich Bayern in einem sehr schlimmen Zustande. Neuerdings hatten schreckliche Kriege und Verwüstungen das Land, das sich kaum von den Verheerungen des 30 jährigen Krieges etwas erholt hatte, aufs tiefste erschöpft. Im spanischen Erbfolgekriege war Bayern wiederholt den Verheerungen und Plünderungen feindlicher Heere ausgesetzt, und auch der eben beendete österreichische Erbfolgekrieg, der die räuberischen Horden der Kroaten und Panduren in das Land geführt, hatte Bayern tiefe Wunden geschlagen. Die Bevölkerung war wiederum vermindert worden, nicht nur Einöden, sondern ganze Ortschaften waren verschwunden, vordem angebautes Land war vielfach in Waldungen, Möser und Filze, ödliegende Gründe und weitausgedehnte Viehweiden verwandelt. Dazu war die Schuldenlast des Landes überaus gestiegen. Die Verhältnisse zwangen unter diesen Umständen zu einer Veränderung der bisherigen Politik und zur Wiederbelebung der inneren Kräfte des Landes.

Kurfürst Max III. Josef bemühte sich energisch für die Herstellung besserer Zustände in seinem Lande. Alle Zweige der Kultur sollten gehoben, Industrie wie Ackerbau durch alle möglichen Maßnahmen gefördert werden. Die größtmögliche Steigerung der Produktion galt für die nun kommende Periode als Staatszweck, insbesondere auch die Förderung des Anbaues bisher nicht oder schlecht kultivierter Gründe. Neben dem fiskalischen war es hauptsächlich das Landeskulturinteresse, das zu den Reformen Anlaß gab. Der Einfluß der Stände hat gänzlich aufgehört. Die zahlreichen von der Regierung getroffenen Maßnahmen konnten jedoch ihren Zweck nicht erreichen. Man hätte vorerst die Hindernisse aus dem Weg räumen müssen, die der Aufnahme all dieser Verordnungen im Wege standen; so aber beließ man sowohl die allgemeinen wie die speziellen Hindernisse und konnte daher mit den wohlgemeintesten Verordnungen nichts erreichen.

Die Maßnahmen auf dem Gebiete des Dienstboten- und Landarbeiterwesens sind ein sprechendes Beispiel für die ganze Art der Kulturgesetzgebung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Der Mangel an Arbeitskräften war durch die vielen Kriege und die

enorme Bevölkerungsabnahme naturgemäß äußerst fühlbar geworden und die Klagen über Mangel und Zuchtlosigkeit der Arbeiter waren äußerst heftig. Wiederholt traf man die eingehendsten und schärfsten Maßnahmen zu ihrer Abhilfe. An die Beseitigung der Ursache des Übels, nämlich des Mangels der Bevölkerung überhaupt, schritt man so wenig, daß man im Gegenteil gerade die Ursache künstlich zu erhalten suchte. Man trieb schon damals Homöopathie auch in der Landwirtschaft. Die Krankheit war Mangel an Arbeitern; man schränkte aber die Ehen der Tagelöhner und Unvermöglichen, aus denen doch die ländlichen Arbeitskräfte hauptsächlich hervorgehen sollten, auf alle Weise ein, um weniger dieser Leute zu bekommen. Wohl fanden sich schon damals Männer, welche die Wurzel des Übels sahen und sie zu bekämpfen rieten; allein die Flachheit und Oberflächlichkeit hat von jeher, zumal als stets in der Überzahl befindlich, die Vernunft überschrieen.

Neben den speziellen Heiratserschwerungen für Tagelöhner blieb aber das vorzüglichste Hindernis einer vermehrten Bevölkerung und damit vermehrter Arbeitskräfte das Fortbestehen der Grundherrlichkeit und damit der Gebundenheit und Geschlossenheit der bäuerlichen Höfe. Der Gerichtsherr und Obereigentümer wünschte den regelmäßigen Eingang all der zu fordernden Leistungen und um hierin alle Unregelmäßigkeiten und Verwicklungen zu vermeiden, wurde jede Teilung des Hofes verboten. Dazu kam auch das Interesse der Steuerverwaltung; um eine Änderung des seit 1612 stabilen Steuerkatasters nicht vornehmen zu müssen, bestand auch sie auf der Gebundenheit der Höfe.

Diese Gebundenheit der Höfe war für die ländlichen Arbeitsverhältnisse von höchster Bedeutung. Wer nicht übernehmender Erbe war, oder eine Erbtochter heiratete, war zeitlebens zur wirtschaftlichen Unselbständigkeit verurteilt; jede Aussicht auf Grundbesitz war ihm benommen; da er aber ohne Grundbesitz nicht heiraten konnte, so mußte er, wenn er auf dem Lande blieb, zeitlebens im Dienste anderer verbringen, um vielleicht im Alter seiner Gemeinde anheimfallen zu müssen. Diese wenig aussichtsvollen Verhältnisse waren nun die Veranlassung zum Abzug der Leute nach der Stadt, und damit zur Vergrößerung des Arbeitermangels auf dem Lande. Auch die häufigen Klagen, die uns in den folgenden Kapiteln über den allzu freien Verkehr zwischen Knechten und Mägden, über die große Zahl der unehelichen Kinder entgegentreten, sind darauf zurückzuführen.

Die Gebundenheit der Höfe und das Fortbestehen der grund-

herrlich-bäuerlichen Verhältnisse trugen aber noch in anderer Hinsicht Schuld an der geringen Bevölkerung und der geringen Zahl ländlicher Arbeitskräfte. Das Gut konnte nämlich nur dem Erben übergeben werden, der den weichenden Erben eine hohe Abfindungssumme, dem Gutsherrn aber ein möglichst hohes Laudemium zu zahlen vermochte. Der Erbe mußte deshalb bedacht sein eine besonders reiche Heirat zu machen, „einen reichen Zustand zu erheiraten". Ohne diese konnte er das Gut nicht übernehmen. Man ließ ihn eben eine Ehe ohne besondere materielle Vorteile nicht eingehen. Über die Folgen dieser merkwürdigen Verhältnisse können wir besonders in der Literatur jener Zeit uns unterrichten; spez. Rottmanner und die statistischen Aufschlüsse von Hazzi bringen interessantes Material darüber. Die jungen Bauernbursche konnten, auch wenn sie Anwartschaft auf den Hof hatten, nur selten dem Zug ihres Herzens folgen; denn die von ihnen bevorzugte Dorfschöne besaß nur zu selten auch jene Eigenschaften, die sie zum Einzug als Bäuerin in den Hof des Burschen geeignet gemacht hätten. Es blieb demnach nur bei einer Liebschaft, die allerdings selten ohne Folgen blieb. Wohl war dieser Umstand weder für den männlichen noch für den weiblichen Teil besonders maßgebend, wenn es sich um den Eingang einer Ehe mit einer dritten Person handelte. Allein die geringe Eheluft der grundbesitzenden Bauern, die uns vielfach in den Beschreibungen Hazzis begegnet, ist gewiß auch darauf zurückzuführen, daß dem Bauernburschen eine Ehe mit der zuerst Erwählten nicht möglich war und wenn er nach jahrelang fortgesetztem Liebesverhältniß, dem wohl auch schon eine Anzahl unehelicher Kinder entstammte, erst an die Heirat eines reichen Zustandes gehen sollte, so mochte ihm nicht selten die Lust gänzlich dazu vergangen sein. Heiratete er aber wirklich, so geschah dies nicht selten in späten Jahren und die ganzen Umstände der nun eingegangenen Ehe lassen die vielfach beklagte geringe Kinderzahl, die dadurch hervorgerufene geringe Bevölkerung und den Mangel an Arbeitskräften leicht erklärlich erscheinen. Im letzten Teil dieser Arbeit werden diese Verhältnisse noch eine eingehende Schilderung erfahren.

Aber auch die Betrachtung der einschlägigen Gesetzgebung dieser Zeit wird ein lebhaftes Bild von den wirtschaftlichen und rechtlichen Zuständen und Anschauungen in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts entrollen. Zunächst tritt die Gesetzgebung als eine Fortsetzung der durch das Landrecht von 1616 geschaffenen und besonders

der durch die Ordnungen nach dem Ende des 30 jährigen Krieges angebahnten Verhältnisse uns entgegen.

§ 2. Ehehalten- und Tagwerkerordnungen in den einzelnen Regierungskreisen erlassen. In den ersten Jahren der Regierungszeit Max III. Josef finden wir in den sämtlichen vier Regierungsbezirken München, Landshut, Burghausen und Straubing umfangreiche Tagwerkerordnungen und in Burghausen auch eine Ehehaltenordnung erlassen. Die einzelnen Ordnungen weichen nicht wesentlich von einander ab; über die geringe Verschiedenheit in den einzelnen Lohnsätzen dürfte die Tabelle I genügenden Aufschluß geben.

Voran ging Straubing, dessen „Tagwercher und ander Gewerch, auch fahrend und gehender Boten, dann Lehenrößler Ordnung" [1]) vom 21. Juli 1745 datiert. Die Löhne, die eine nicht bedeutende Erhöhung gegenüber den letzten Taxen aufweisen, sind auch hier, wie auch 1747 für Landshut, in zwei Gruppen geschieden: Für Arbeiter „in der Stadt und solche auf dem Land". Die Arbeitszeit beträgt im Sommer 10 Stunden, von morgens 5 bis abends 6 Uhr mit dreimaliger Unterbrechung von je einer Stunde um „das Brod zu essen", von 7—8, 11—12 und 3—4 Uhr.

Von Michaeli bis Georgi werden ein bis zwei Stunden weniger gearbeitet, wobei für die Stunde weniger Arbeitszeit je 1 kr. an Lohn abzuziehen ist.

Im Jahre 1746 folgte Burghausen,[2]) das sich eingangs seiner äußerst umfangreichen Ordnung beschwert, daß „der Maurer, Zimmerleut und Tagwerker tragende Gewinnsucht und Eigennutzigkeit mittels suchender sündhaften Übermaß in ihren Belohnungen zu einer allgemeinen Beschwerde des ganzen Rentamts" erwachsen sei. Als Arbeitszeit werden hier 11 Stunden festgesetzt, während des Winterhalbjahres 9; für die abgehenden zwei Stunden sind 2 kr. weniger an Lohn zu zahlen. Die Kost, die man den Taglöhnern reicht, soll gewöhnliche Ehehaltenkost, und sonderer Mißbrauch, wie Backen von Küchеln usw. gänzlich aufgehoben sein. Die Strafen für die Übertreter erscheinen sehr verschärft: „Wer mehr gibt, als die Ordnung festsetzt, wird um das zweifache des zu viel Gegebenen bestraft, wer mehr nimmt, mit Händ und Füßen in den Stock geschlagen. Bei wiederholter Übertretung hat der Arbeitgeber das vierfache des zu viel Gegebenen und dazu Leibesstrafe zu

[1]) K.A. München, Gen.Reg. f. 403.

[2]) K.A. München, Gen.Reg. f. 403.

gewärtigen; der Arbeiter hat das zu viel Genommene zurückzuerstatten, wird außerdem um das duplum desselben bestraft und zu vier Wochen ad opus publicum verurteilt. Sollte sich aber ergeben, fährt die Ordnung fort, daß die Hand- und Tagwerksleut, welche im Lande ansässig oder beherbergt sein, zur Verachtung dieser Anordnung oder wegen Suchung übermäßigen Gewinns sich erkühnen würden, ohne spezial schriftlichen Konsens seitens ihrer Obrigkeiten und Herrschaften von der Arbeit außer Landes sich zu verfügen, so sollte ein solcher Übertreter das erstemal auf Habhaftwerdung handfest gemacht und mit einer wohl empfindlichen Zivil- oder Leibstraf angesehen, das andermal als ein Verächter unserer Geboten mit zweimonatlicher Schanz oder Zuchthausstraf abgebüßt, im dritten Übertretungsfall wirklichen aus dem Rentamt geschafft werden."

Im gleichen Jahre wurden auch in München Verhandlungen über den Erlaß einer Tagwerkerordnung gepflogen. Der vom Kurfürsten einberufenen Konferenz[1]) wohnte auch der damalige Stadtoberrichter Kreittmayr bei, welcher sich nach dem Protokolle entrüstete, daß bei dermalig harter Zeit, wo alle Venalien in viel höherem Preis oder Wert stünden, die Taglöhner mit den Löhnen von 1733 nicht mehr zufrieden seien (!). Der Kurfürst ordnete daraufhin an, daß die Ordnung von 1733 nochmals gedruckt werde, die dann auch mit genau den gleichen Lohnsätzen hinausging.

Der Landshuter Tagwerkerordnung vom Jahre 1747[2]) scheint bereits die im Jahre vorher in Burghausen erlassene Ordnung als Vorbild gedient zu haben. Der Inhalt war im allgemeinen der gleiche, auch die Löhne weichen fast in nichts von den Sätzen für Burghausen ab.

Den drei Tagwerkerordnungen für Burghausen, Straubing und Landshut gemeinsam ist die Bestimmung, daß durch die betreffende Ordnung „weder dem alten Gebrauch der kurfürstlichen Gebäuen und Gotteshäusern noch den Recht und Gerechten der Grund- und Vogtherren, dann Städt und Märkten, da sie die Arbeiter geringer bestellen kunnten unvergriffen oder zu einem Nachteil etwas benommen sein soll". Über die Bedeutung dieser Bestimmung wurde im ersten Teil, Kap. 2. „Dienstzwang der Tagelöhner" bereits eingehender gehandelt.

Gleichzeitig mit seiner Tagwerkerordnung hatte Burghausen 1746 auch eine Ehehaltenordnung[3]) erlassen. In dieser sind die Bestimmungen

1) K.A. München. f. 402.
2) K.A. München. f. 403.
3) K.A. München. f. 402.

der früheren Ordnung von 1656 bzw. 1660 mit geringen Zusätzen wiederholt. Zu Eingang der Ordnung klagt die Regierung, „daß sowohl die übermäßigen Anforderungen der Ehehalten an Löhnungen als unanständige Aufführungen in dem höchsten Grade der Bosheiten zu ungemeiner Beschwerde des gemeinen Wesens ansteigen, gleichsam als ob selbe an kein Gesetz gebunden wären und ihr gewissenloses Anbegehren von deren Willkür abhänget. Einzig und allein die Konnivenz und Saumseligkeit der Beamten, da sie deren Mutwilligkeit ohne die geringste Bestrafung frei passieren ließen," sei daran Schuld. Als neuer Artikel der Ordnung erscheint lediglich der, daß Ehehalten nunmehr zwischen Martini und Andreä (11.—31. Nov.) von den Bauern, welche sie für das kommende Jahr dingen wollten, „angeredet oder gedungen" werden durften, da sie, wenn sie schon früher auf ihre Dienstveränderung bauen konnten, im alten Dienst „sehr unfleißig, trutzig und pocherisch sich verhielten". Hinsichtlich der Lohnsätze ist von Bedeutung, daß man wiederum auf die Grundsätze der Ordnung von 1553 zurückging und lediglich einen Geldlohn mit Ausschluß aller Naturalien und „Kleinigkeiten" für zulässig erklärte. Bei den Strafbestimmungen begegnen wir dem Zusatz, daß auch Ehehalten, welche lieber im Taglohn arbeiten, als um den gesetzten Lohn dienen wollten, „mit Einschlagung in die Schandsäulen und Geigen", auch mit Verweisung des Gerichts oder wohl gar Rentamts bestraft werden sollten.

Für das Rentamt München war es zum Erlaß einer neuen Ehehaltenordnung nicht gekommen. Nach einem in den Akten liegenden Protokoll scheint man sich zwar mit dem Gedanken getragen zu haben, eine allgemeine Ehehalten- und Tagwerkerordnung zu erlassen; jedoch kam er nicht zur Ausführung. In dem Protokoll[1]) vom 3. August 1746 finden wir lediglich eine genaue Festsetzung der Löhne für Dienstboten wie Tagelöhner, welche wir auch in die Tabelle aufgenommen haben. Statt der Ordnung erließ jedoch der Kurfürst 1747, nachdem er sich die von Burghausen erlassene Ordnung hatte zusenden lassen, an alle Beamte und Obrigkeiten des Rentamts München ein Schreiben,[2]) in dem er ausführt: „Er hätte sich von der Ordnung von 1660 Besseres erwartet in Ausführung ihrer Bestimmungen; so aber müsse er zu seinem größten Mißfallen erfahren, daß der Maurer, Zimmerer und Tagwerker Gewinnsucht und Eigennützigkeit, dann der Ehehalten

[1]) K.A. München. f. 403.
[2]) K.A. München. f. 403.

boshafte Üppigkeit mit einem sündhaften Übermaß ihrer Lohn und Besoldungen zu einer Universalbeschwerde des ganzen Landes gebracht werde; die Beamten und Obrigkeiten sollten deshalb mit aller Schärfe auf die genaue Einhaltung der Ordnung von 1660 bedacht sein."

So suchte man also durch Fortsetzung der strengen Maßnahmen gegen Dienstboten und Taglöhner und weitere Festsetzung der Löhne die Folgen des Arbeiter- und Dienstbotenmangels zu bekämpfen. Daß man auch auf die Fortsetzung jener Politik nicht vergaß, welche den Mangel und damit die so gefürchteten Folgen desselben hauptsächlich hervorrief, ist aus der Bettelordnung der Haupt- und Residenzstadt München ersichtlich, welche der Kurfürst 1748 erließ.[1] Es wurde dort bestimmt, „weil der häufige Bettel hauptsächlich aus der unordentlichen Verehelichung liederlicher und unvermöglicher Leute entspringt, so dürfe hinfüro niemand dergleichen mehr ohne Konsens des Hofrates sich verheiraten; im widrigen Fall würden beide neue Eheleute auf 10 Jahre in das Zuchthaus kondemniert werden; die Ausrede, daß ihre Herrschaften in solche Verehelichung gewilligt hätten, solle zu keiner Entschuldigung dienen. Das Ordinariat solle verständigt werden, daß dergleichen Copulationes von seite der Geistlichkeit hinfüro gänzlich unterbleiben möchten. Außerdem dürfe (Nr. 14) niemand von den umliegenden Orten sich fürohin ohne Bewilligung des Hofrates und der Hofkammer mehr unterstehen, ein Tagwerkerhaus zu bauen, bei Vermeidung der Niederreißung und zehnjähriger Zuchthausstrafe, auch gänzlicher Aufhebung der Jurisdiktion jener Obrigkeiten, welche dergleichen höchst schädlichen und lediglich zum Unterschleif liederlichen Gesindes dienenden Bau ohne Wissen und Willen bemeldter beider Kollegien gestatten."

Zur Beurteilung dieser Verordnung ist allerdings zu beachten, daß sie speziell für München erlassen ist; es zogen sich eben schon damals in und in der Nähe der Stadt alle möglichen Elemente zusammen, die in der Auswahl ihrer Ernährungsquellen nicht besonders engherzig waren. Vor allem aber trieben die erschwerten Heiratsbedingungen auf dem Lande viele junge Leute in die Stadt, wo sie die Erfüllung ihrer Wünsche leichter zu erreichen hofften; zur Zeit der großen Nachfrage nach Arbeitskräften hatten sie ja wohl Beschäftigung, die weitaus längere Zeit des Jahres mag jedoch für viele der Verdienst recht gering gewesen

---

[1]) Mayersche Gen.Samml. II, 721.

und daraus mögen für die Stadt und ihre Umgebung Belästigungen mancherlei Art entstanden sein. Immerhin wäre für diesen Fall eine Aufhebung der Heiratserschwerungen mehr am Platze gewesen als die drakonischen Bestimmungen der Münchener Bettelordnung.

§ 3. **Die Vorbereitungen zum Erlaß der Ehehaltenordnung von 1755.** Die Ehehaltenordnung von 1755 hat eine überaus interessante Geschichte und das über ihre Vorbereitungen in den Archiven erhaltene Material bietet in so vielfacher Hinsicht lehrreiche Aufschlüsse, daß eine nähere Betrachtung desselben für den Wirtschafts-Historiker und nicht bloß für diesen erwünscht sein muß.

Den ersten Anstoß zum Erlaß der Ordnung gab — nachdem sich von ihrer Tätigkeit so lange nichts mehr wahrnehmen ließ — die Landschaft. Am 2. März 1751 gaben nämlich die Landschaftsverordneten folgende Erklärung ab[1]: „Es walte die auf die (Steuer-) Gefälle zwar nicht immediate, wohl aber auf dessen notwendige Folgerungen in selbiges vielfach einschlagende Beschwerde vor, daß nicht allein in Städt und Märkten, sondern hauptsächlich auch auf dem Lande die Ehehalten und Tagwerker den Hausvater um ein Namhaftes mehr, als in verschiedenen Jahren zu stehen kommen, ja, so viel die Ehehalten betrifft, viele derselben um den sonst gewöhnlichen Lohn nicht mehr dienen wollen, also daß, wann der Gutsbesitzer nicht in Geld, Verbesserung der Kost oder Dareingebung einiger Kleidung demselben über das gewöhnliche etwas zu verreichen sich erklären wollen, diese ganz ungescheut pochen, den Dienst aufsagen, ja auch unter der Zeit ohne habend rechtmäßige Ursache ausstehen und eben zu solcher, wo man selbe wegen sich häufender Arbeit am notwendigsten hätte, davonlaufen; die Tagwerker belangend ist nicht minder bekannt, daß die denen Hausvätern mehrenteiles Gesetze geben wollen, um was für einen Taglohn und Kost selbe zu arbeiten gesinnt seien, also daß, wenn der Bauersmann wegen besorgend üblem Wetter zur Heu- und Erntezeit diese ohnumgänglich von nöten, derselbe auch gezwungen ist, ihnen zu verreichen, was sie wollen, welche stille, jedoch aus Notwendigkeit abgedungene, anbei aber neuerdings anerst einzuschleichend beginnende Reichnis und Auslag bei manchen Untertanen den Betrag einer Steuer übertrifft." Diese Erklärung der Landschaft hat, abgesehen von ihrem allgemeinen charakteristischen Inhalt, vor allem die Bedeutung, daß sie

[1]) K.A. München, Gen.Reg. f. 402.

zeigt, wie vielfach bei den anscheinend dem reinen Kulturinteresse dienenden Verordnungen aus der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts auch das fiskalische Interesse hereinspielte. Die höheren Ausgaben für Dienstboten- und Tagwerkerlöhne kommen der Erklärung der Landschaft nach dem Betrag einer Steuer gleich und verringern dadurch zwar nicht „immediate", wohl aber mittelbar die Einnahmen aus den Steuern!

Schon am 17. März des gleichen Jahres übersandte [1]) der Kurfürst diese landschaftliche Erklärung dem Hofrat und beauftragte ihn, mit Beiziehung der Hofkammer die zwei gedruckten Mandate (Ehehalten- und Tagwerkerordnung) der Regierung Burghausen von 1746 „in genaue Überlegenheit zu nehmen", sodann von den Regierungen Landshut und Straubing gutachtliche Berichte über die Beschwerung der Landschaft einzufordern und auch selbst ein ausführliches Gutachten einzusenden. Im April fand auch eine Konferenz [2]) des Hofrates und Verordneter der Hofkammer statt, in der beschlossen wurde, daß die drei Regierungen, ferner alle Gerichte im Rentamt München über die von der Landschaft vorgebrachten Klagen Bericht erstatten sollten. Doch scheint damit die Angelegenheit vorläufig liegen geblieben zu sein. Denn im nächsten Jahre 1752 wird der Hofrat um endliche Einlieferung des Gutachtens aufgefordert,[3]) da „seine Durchlaucht von der abermals versammelten Landschaft um einmalige Abstellung dieser, dem Landmanne so schädlichen und verderblichen Exzesse, sehr angelegentlich angegangen worden sei".

Der kurfürstliche Hofrat scheint übrigens der Sache kein besonderes Interesse entgegen gebracht zu haben, denn erst nachdem noch zweimal ein Monitorium in der Angelegenheit an ihn ergangen war, entschloß er sich, in einer neuerdings einberufenen Konferenz den schon vor einem Jahre gefaßten Beschluß zu wiederholen. Am 5. August 1752 erließ nun der Kurfürst Max III. Josef an die „kurfürstlichen Regierungen Landshut und Straubing, auch mut. mut. an die sämtlichen Land- und Pfleggerichter des Rentamts München" den Befehl:[4]) „Nachdem die Ehehalten und Tagelöhner usw. ... (folgen wörtlich die Klagen der Landschaft), und da nun von unserer lieben und getreuen Landschaft ...

[1]) K.A. München, Gen.Reg. f. 402.
[2]) ibid.
[3]) ibid.
[4]) ibid.

verlangt werde, diesen allzusehr eingerissenen Mißbräuchen mit heilsamster Verordnung abzuhelfen, also befehlen wir hiemit gnädigst, mit Zuziehung unseren Rentamts, dann unseren in euerem Rentamtsdistrikt gelegenen Land- und Pfleggerichten, wie auch den sämtlichen Städt und Märkten gehorsamsten Bericht anherzuerstatten und allenfalls euer grundmäßiges parere abzugeben, wie den Mißbräuchen abzuhelfen sei." Auf dieses Ausschreiben des Kurfürsten hin liefen nun bei den Regierungen Landshut, Straubing und München die oftmals sehr umfangreichen Berichte der Beamten ein,[1]) welche häufig sehr eingehende Schilderungen über Arbeitermangel, Mißbräuche usw. der Dienstboten und Tagelöhner, auch vielfach genaue Lohnangaben enthalten. Im folgenden wollen wir uns etwas näher mit den Ergebnissen dieser Enquete befassen.

Zunächst finden wir die Klagen der Landschaft über Arbeitermangel, Mißbräuche usw. fast allgemein auch im Lande vorhanden; doch nicht ausnahmslos. Einige, allerdings verschwindend wenige Orte wissen nichts davon zu melden; läßt man von diesen auch noch diejenigen außer Betracht, die lediglich der Bequemlichkeit ihres Richters oder Pflegers, wie sie aus dem Berichte unschwer zu erkennen ist, ihre Ausnahmestellung verdanken, so schwindet ihre Zahl allerdings fast ganz zusammen. Häufig sind es Hofmarchsherren, welche von keinen Klagen zu berichten wissen; wie jedoch aus den weiteren Ergebnissen der Enquete zu ersehen ist, nicht deshalb, weil sie etwa durch ein Recht auf den Dienstzwang davon nicht betroffen worden wären, sondern eher weil sie die Ehehalten durch höhere Versprechungen an sich zu locken wußten. Auch von der Deutschordens-Kommende wird gemeldet, daß man dort „wegen den Dienstboten und Tagwerkern keine Klag, sondern bis dato eine gänzliche Zufriedenheit wahrgenommen habe". Aber auch aus anderen Orten laufen ähnliche Berichte ein, so verhältnismäßig besonders häufig aus der Gegend um Neumarkt, die scheinbar am wenigsten an Arbeitermangel zu leiden hatte. Auch das gänzliche Fehlen von Tagelöhnern und Dienstboten wird gemeldet, weil solche gar nicht nötig seien, sondern der Hofbauer mit seinen erwachsenen Kindern seine Arbeiten selbst verrichte. (Haselbach bei Neuötting, Zangberg und Salmanskirchen.)

Mit diesen wenigen Ausnahmen überbieten sich alle übrigen Be-

[1]) K.A. München, Gen.Reg. f. 402 u. 403.

richte in den lautesten Beschwerden. Allgemein klagt man über den Mangel an Dienstboten und Tagelöhnern und die dadurch hervorgerufene Lohnsteigerung überhaupt. Den weitaus größten Raum in den Berichten nehmen jedoch die Beschwerden über die vorhandenen Dienstboten und Tagelöhner ein: „Das Gesinde möge billig Strafrute des Landmannes benamset werden"[1]), „der Bauer müsse den veritablen Sklaven seines Ehehalten abgeben"[2]) und „die nichtswürdigen Tagelöhner könnten nicht genug überschrieben werden".[3])

„Die Ausgelassenheit und Üppigkeit der Dienstboten beiderlei Geschlechts sei so hoch gestiegen, daß die Landleute hiedurch weit schärfer und empfindlicher als durch die jüngsten Kriege und Ungemach betroffen und zum gänzlichen Verfall nebst Weib und Kind hergerichtet würden."[1]) Wenn dem Dienstboten etwas nicht behage, so werfe er den Strohsack vor die Tür und sage „Bauer zahl mich aus".[1]) Die Ansprüche hätten sich im allgemeinen sehr gesteigert. „Früher habe man nur zu gewissen Zeiten Fleischkost gegeben, jetzt wöchentlich dreimal."[4]) „Die Tagelöhner wissen überhaupt seit dem vergangenen Krieg nicht mehr genug zu fordern."[1]) Desgleichen die Dienstboten: „Einem s. v. Schweinemenschen (Viehmagd spez. für Schweinezüchtung) müsse man jetzt 10 fl. und 6 Ellen Leinwand, einem Hausmenschen 9 fl. nebst 8 Ellen Leinwand geben; da sei es kein Wunder, daß auch die Üppigkeit steige; nam ubi gulla, ibi luxus." Knecht und Dirne müsse man das Konkubinat gestatten; „es sei schwerlich, eine rechtschaffene Bauerndirn zu finden, die nicht ein, zwei oder gar drei Kinder erzeuget habe".[1]) Kontraktbruch sei so häufig, „daß der Knecht beim Eintritt in den Dienst keine Truhe mitnehme, sondern das bissel Gewand unterm Arme trage, um gleich davonlaufen zu können; den Lohn presse er schon vorher heraus".[1])

Eingehend wird sodann in den Berichten die Frage erörtert, worauf die Steigerung der Löhne gegen früher und die Unbotmäßigkeit der Dienstboten und Tagelöhner zurückzuführen sei. Da erscheint zunächst als Ursache die häufige Abwanderung. Besonders die höheren

---

[1]) K.A. München, Landgericht Haydau.
[2]) Moosburg.
[3]) Pfarrkirchen.
[4]) Geysenhausen.

Löhne in Ländern, welche an Bayern angrenzen, veranlassen viele Dienstboten und Tagelöhner zum Wegzug aus Bayern. „Die Ehehalten liefen alle in das angrenzende Bistum Passau, wo man ihnen überstarke Löhne zu verreichen pflege," klagt Dieffenstein, auch „Regensburg zahle zu hohe Löhne und ziehe die Arbeiter aus dem Gerichte Stadtamhof". Auch der Zug der Arbeiter nach der Stadt wird als Ursache des Arbeitermangels fast in jedem Berichte bezeichnet. Dienstboten und Tagelöhner gingen „in die Städte und Märkte, wo sie von den Bräuereien des Tages neben der Kost und Bier noch 12 kr. an Lohn bekommen". (auf dem Lande allgemein nur 6 kr.) Als Ausnahme erscheint die umgekehrte Klage des Marktes Velden, „daß zur Erntezeit alle Tagelöhner sich auf das Land begeben, und um diese Zeit im Markte gar nicht zu bekommen seien." Neben der Konkurrenz der Nebenländer und Städte werden endlich noch häufig die früheren Zugeständnisse an die Arbeiter auf den größeren landwirtschaftlichen Betrieben im Lande selbst für die vielen Beschwerden verantwortlich gemacht. Der Pfleger von Rosenheim hält „für die notabelste Ursache derselben die, daß in Pfarrhöfen, Klöstern, Schlössern und Schwaigen man sich an die Ordnungen nicht gebunden hält und dort einen viel höheren Lohn und bessere Kost gebe, weshalb die guten Ehehalten alle dorthin laufen, während dem Lande nur die krüppelhaften und schlechten bleiben". „Einen von einem Pfarrer ausstehenden Dienstboten könne man anderswo nicht mehr haben", schreibt die Straubinger Regierung.

Die Mißstände im Ehehaltenwesen werden vielfach auf die eigene Konkurrenz der Bauern selbst zurückgeführt. „Die schändliche Gewohnheit, Ehehalten einander abzuwerben, begegnet uns überall; manche Leute seien so verarmt, daß sie den Winter über den Ehehalten nicht einmal die Kost geben könnten, deshalb stellen sie solche überhaupt nicht ein, sondern veranlassen zur Erntezeit die Ehehalten der übrigen Bauern zum Kontraktbruch, indem sie ihnen für diese Zeit einen unverhältnismäßig hohen Lohn versprechen.[1])

Zur Erklärung des Tagelöhnermangels werden ferner zwei sehr wichtige Punkte angeführt: die Verwandlung der Tagelöhner entweder in grundbesitzende oder in handel- und gewerbetreibende Personen. Die Tagelöhner seien nach den Kriegen besser daran gewesen als die Bauern;

[1]) K.A. München, Landgericht Straubing.

dazu waren die öden Güter so wohlfeil, daß viele Tagelöhner ein solches Gut „eintun“ [1]) konnten. „Man könne die Tagelöhner nicht mehr haben, weil sie in der letzten Zeit alle so viel Kühe und Vieh beigelegt haben, daß sie selbst keine Stunde mehr übrig haben.“ [2]) Dem Tagelöhner solle deshalb Vieh zu halten verboten werden, „denn es kommt ihm zu leicht der Appetit, noch mehr zu haben, und nicht mehr zu taglöhnern, da bei den jetzigen wohlfeilen Getreidezeiten eine Kuh schon so viel verschaffe, daß der Arbeiter seine Arbeit zum Trutz des Bauern aufgeben könne“.[3]) Die „jetzigen guten und wohlfeil angefallenen Getreidezeiten“ werden auch sonst wiederholt für den Übermut der Arbeiter verantwortlich gemacht. Es scheinen danach höhere Getreidepreise durchaus nicht eine Besserung in der Lage der Landarbeiter bewirkt zu haben, sondern gerade das Gegenteil! Hohe Getreidepreise trugen eher dazu bei, die Arbeiter gefügig zu machen![4])

Auch Handel und Handwerk entzögen der Landwirtschaft viele Arbeitskräfte. „Daß Tagwerker und Innleute, sowie die ausgetretenen Ehehalten Handel und Fürkauf treiben“, erscheint dem Kloster Gotteszell als die Ursache des Arbeitermangels. Gebe die Herrschaft nicht in allem nach, so „machet das ledige Bauernvolk allgemach in Handwerk“.[5]) „Auf den Sölden-Häusern machen sich statt der Taglöhner fast lauter Handwerksleut ansässig, welche ihre Hantierung statt eines Taglohn treiben.“

Vielfach ertönt auch die Klage über die „Verachtung des Bauernberufes“: „Viele, sowohl Bauern-, Söldner- als auch Tagwerkerssöhne trachten der starken Arbeit zu entkommen, unterschiedlich Handwerk und anderes zu erlernen und so ihr Brot auf eine leichtere Weis zu suchen; die Menscher entgegen verlegen sich auf das Nähen, Stricken, Spitzenklöppeln, und andere geringere Arbeit und wollen von der Verdingung an die Bauern nichts wissen.“[6])

Die immer steigenden Lohnansprüche werden äußerst häufig auf die „zunehmende Hoffart der Bauernkerle und Menscher“ zurückgeführt. Auch ihre Unsittlichkeit verursache viele Beschwerden, nicht selten seien

[1]) Kloster Osterhofen.

[2]) K.A. München, Byburg.

[3]) Rottenburg.

[4]) cf. S. 153.

[5]) Haydau.

[6]) K.A. München, Abbach.

„die fleischlichen Wollüste“ schuld, daß die Ehehalten aus dem Dienste laufen. „Die Weibsbilder lassen sich immer schwängern, müssen dann beim Kinde bleiben und lernen so das Faulenzen; nachher wollten sie nicht mehr dienen.“ [1])

Endlich werden auch die Beamten nicht vergessen, welche durch ihre Nachlässigkeit in der Durchführung der erlassenen Verordnungen an den vielen Beschwerden mit Schuld trügen. „Die meisten Obrigkeiten würden sich nicht die geringe Mühe geben, das löbliche Landrecht IV. B. 12. T., dann die P.O. 4. Bd. 13. T. und die sonstigen Verordnungen . . .“ einzusehen und über ihre Beobachtung zu wachen.

Die bisher behandelten Gründe für das Steigen der Löhne und die Zunahme der Beschwerden über Dienstboten und Tagelöhner zeigen vielfach eine wenig tiefgehende Auffassung oder lassen doch jedes Wohlwollen gegenüber den Arbeitern vermissen. Die Enquete bringt aber auch wiederholt Berichte, welche die Arbeiterfrage in vernünftiger unvoreingenommener Weise behandeln. So wird vor allem wiederholt darauf hingewiesen, daß im Vergleich zu den Löhnen auch alle Lebensmittel seit dem Erlaß der Ordnung von 1660 bedeutend gestiegen und der Geldwert überhaupt gesunken sei. Ferner könne der Mangel an tauglichen Arbeitskräften gar nicht überraschen, da „tausende und tausende von Landeskindern, Bauerssöhnen und Knechten in den letzten Kriegen teils durch den Feind, teils durch Krankheiten umgekommen seien“.[2]) Aber auch, „weil die unansässig ledigen Personen so leicht nicht mehr zusammenheiraten können, sei der Grund, weshalb die zum Arbeiten tüchtige Mannschaft so vermindert worden sei, welches dann Ursache, daß der Landmann sich Bedingungen vorschreiben lassen müsse“.[3]) Denn „die Tagwerker und deren Eheweiber und das Gesinde seien es, von welchen meistens die Dienstknecht und Menscher abstammen“.[4]) Ferner sei der eigene Notstand der Bauern vielfach an den Klagen schuld, der so groß sei, „daß sie die Ehehalten mit Kost und Lohn das ganze Jahr hindurch nit aushalten können, sohin dieselben nach verflossenem Sommer aus dem Dienst tun, wodurch sie sich selbst außer Kredit setzen, und alsdann bei wiederum angehender harter Arbeit fremder Dienst entraten oder gleichsam mit doppeltem Lohn übermäßig zahlen müssen“.[3])

[1]) Kloster Osterhofen.

[2]) K.A. München, Rosenheim.

[3]) Rohr.

[4]) Dingolfing.

Selbst auf die übermäßigen Anstrengungen der ländlichen Arbeiter wird hingewiesen, um die Abnahme derselben erklärlich erscheinen zu lassen. Es gebe „manche Hausväter und Hausmütter auf dem Lande, welche die Ehehalten und Taglöhner mitten in der Nacht um 12 oder 1 Uhr zu harter Arbeit anstrengen und schlechten Lohn geben, dadurch die Ehehalten und Taglöhner die Lust zum Dienen verlieren".[1]) „Bei den schweren Arbeiten der Dienstboten früh und spät, bei denen sie auch viel Hals- und Leingewand hinunterschleppen, seien die Salaria auch nicht zu hoch beschaffen."[2]) „Die Dienstboten müßten auch jetzt weit mehr leisten, da bei den hohen Löhnen ein bis zwei Dienstboten nunmehr die gleiche Arbeit zu verrichten hätten, wie früher, wo der Bauer sich drei und vier Ehehalten dafür halten konnte. Überdies seien manche Hausväter hoch und geringen Standes vorzufinden, welche ohne sich ein Gewissen daraus zu machen, ihren Dienstboten alle Bissen Brot in den Mund zählen oder wohl gar so schlechte Kost reichen, daß selbe manchesmal die Hunde verabscheueten." „In dieser Hinsicht habe es bei den Untertanen solche Bewandtnis, daß, wenn die Dienstboten nicht von jungen Beinen an harte und rauhe Speis gewohnt wären, sie die Kost der Bauern nicht ertragen möchten." [3])

Entsprechend den Ursachen, auf die in den einzelnen Berichten der Arbeitermangel und die Beschwerden über die Führung der Dienstboten und Tagelöhner zurückgeführt werden, sind auch die Vorschläge zur Abhilfe. Gewöhnlich werden natürlich die strengsten Strafen, Geigen, Stock, Schanzarbeit usw. gegen die unbotmäßigen Tagelöhner und Ehehalten beantragt; auch die Herrschaften, welche Ehehalten abwerben, sollten in gleicher Weise zu büßen haben. Gegen das Abwandern der Ehehalten, die Beschäftigung der Tagelöhner mit Handel und Gewerbe, sollten strenge Verbote erlassen werden, zur Verhinderung des unsittlichen Treibens der Dienstboten sollen nächtliche Visitationen vorgenommen werden, und gegen Dienstboten wie Herrschaften vorkommenden Falles strenge eingeschritten werden. Für die Dienstboten wird die Einführung von Abgangszeugnissen in Vorschlag gebracht; den Tagelöhnern solle nicht gestattet sein, „das geringste Stück Vieh zu halten, noch irgend eine Graserei zu haben". Doch finden sich auch Berichte, welche die bisher bestehenden Verordnungen für vollkommen genügend halten, ja

[1]) Kürbach.

[2]) K.A. München, Haydau.

[3]) Kötzting.

in zweien derselben wird sogar einer „Erleichterung der Heiratsbewilligung“ das Wort geredet.[1])

Die Löhne, welche vielfach in den Berichten mitgeteilt werden, weichen in den einzelnen Gegenden sehr von einander ab (cf. Tabelle). Die sonstigen Aufschlüsse, welche sich besonders für die allgemeine wirtschaftliche Lage der Dienstboten und vor allem der Tagelöhner aus der Enquete ergeben, werden im letzten Kapitel dieser Arbeit eine eingehende Erörterung finden.

So lagen denn der kurfürstlichen Regierung in München die eingeforderten Gutachten aus allen Teilen des Landes vor. Wie bereits angeführt (cf. Teil I.), gab sich die Regierung wenig Mühe, aus denselben sich ein Urteil über die ganze Frage zu bilden; die Berichte wurden ja augenscheinlich weder gelesen noch sonst beachtet. Nach diesen umfangreichen Vorbereitungen wurde aber endlich im Jahre 1755 die von der Landschaft schon 1751 erbetene „Ehehalten- und Tagwerkerordnung“ erlassen.

§ 4. Die Ehehalten- und Tagwerkerordnung von 1755.[2]) Zu Beginn der Ordnung finden wir zunächst die Klage, daß die 1660 und 1746 (worunter eigentlich nur die Ordnung für Burghausen gemeint ist) heilsamst erlassenen Verordnungen nicht nur gänzlich außer acht gelassen, sohin die pflichtmäßige und schuldigste Beobachtung derentwillen nicht im mindesten genommen, sondern auch dagegen sogar noch weitere sträfliche Mißbräuch und Unordnungen eingeschlichen seien. Da aber diese dem Landwirt sehr schädliche Mißbräuche länger nicht geduldet, sondern solche allerdings verfänglich abzustellen für notwendig befunden würden, so werde nachfolgendes verordnet:

1. Jeder Ehehalt auf dem Lande hat sich auf ein ganzes Jahr zu verdingen; für den Fall seiner Verheiratung oder bei Eintritt anderer erheblicher Ursachen hat er zwar nicht das ganze Jahr auszudienen, jedoch noch vier Wochen im Dienste zu verbleiben.

2. Ehehalten, die vor Ablauf des Jahres den Dienst verlassen, sollen das erste- und zweitemal zu willkürlicher Amtsstraf, das drittemal zu monatlicher Arbeitshaus- und Wegreparationsstraf, in besonderen Fällen noch schärfer verurteilt werden.

3. Die Kündigungsfrist beträgt für den Dienstherrn 4, für den Dienstboten 6 Wochen vor Beendigung des Dienstjahres.

[1]) Moosburg, Rohr.

[2]) Mayersche Gen.Samml. II, 765.

4. Sollte der Ehehalt gleich zu Anfang des Dienstjahres wegen erheblicher Ursachen den Dienst verlassen, so hat er das Ding- oder Häftelgeld zurückzuzugeben oder abzudienen.

5. Dienstherren, welche Ehehalten einander durch besondere Versprechungen abzuwerben suchen, sollen das erstemal mit 2—3 fl Pf., das zweitemal mit doppelter Geld- und öffentlicher Leibesstraf, das drittemal aber mit dreifacher Geld- und doppelter Leibes- oder Arbeitshausstrafe abgebüßt werden; Dienstboten, welche sich auf solche Art abwerben lassen, sollen mit geschärfter Amtshausstraf und nach Gestaltsame ihrer Inkorrigibilität mit allenfallsiger Arbeitshaus- und Wegreparationsbestrafung auf das Schärfste hergenommen werden. Zugleich können sie in den früheren Dienst eigenmächtig oder durch „Gerichtszwang zurückgebracht werden".

6. Gegen Knechte und Mägde (sonderheitlich jene, die in dieser Absicht sich als Tagwerker ansässig machen wollen), welche 14 Tage oder höchstens 3 Wochen nach Beendigung des Dienstjahres sich nicht wiederum in andere Dienste begeben haben, ist eine willkürliche, jedoch geschärfte Amts- und Arbeitshausbestrafung vorzunehmen. Die gleiche Strafe trifft diejenigen Häusler und Innleut, welche solchen dienstlosen Ehehalten den so schädlichen Unterschlupf geben. Alle Gerichts-, Hofmarchs- und andere Obrigkeiten haben solchen unbediensteten Ehehalten auf ihr Anmelden ex officio und auf immer mögliche Weise Arbeit zu verschaffen, damit sie dem Müßiggang nicht gezwungen nachgehen müßten.

7. Die gleiche Strafe trifft diejenigen Leute, welche ihre Kinder nicht in Dienste schicken, sondern im Bettel und Müßiggang herumlaufen lassen.

8. Ehehalten, welche mehr Lohn oder Naturalien, als bedungen worden ist, verlangen, sollen zur Arbeitshausstrafe exemplarisch verurteilt werden.

9. Bei Eintritt des Dienstes „allerlei unanständige Sachen, wie nächtliches Auslaufen, Besuch der Tänze, Kirchweihen" sich auszubedingen, ist den Ehehalten verboten.

10. Ebenso dürfen besondere Bedingungen über die Art der Arbeit, die Arbeitszeit von den Ehehalten nicht gestellt werden.

11. Die bisher zu gewissen Zeiten üblichen besonderen Abgaben an Dienstboten, sowie das „derentwillen paktierte Essen" soll abgeschafft sein.

12. Vor Beendigung der Erntezeit dürfen Freitänz nicht mehr abgehalten werden; die für den Besuch der Wirtshäuser festgesetzten Polizeistunden (Zeit des Abendläutens) sind strenge einzuhalten.

13. Ehehalten in den Grenzorten, welche sich der Ordnung zu entziehen trachten, und deshalb außer Landes sich begeben, sollen das erstemal mit monatlicher, das zweitemal mit halbjährlicher und das drittemal mit einjähriger Arbeitshausstrafe belegt werden.

14. Hinsichtlich der Tagwerker und Handwerksleute soll es bei den schon früher erlassenen Verordnungen sein Verbleiben haben.

Zum Schlusse wird bestimmt, daß die Ordnung publiziert, angeschlagen und jedes Jahr öffentlich verlesen werden solle. Die Beamten werden zur strengen Überwachung derselben aufgefordert, widrigenfalls gegen sie eine empfindliche Strafe, oder wohl gar Entsetzung ihrer Dienste vorgenommen werden müßte.

Ein kurzer Überblick über die Ordnung belehrt uns, daß auch sie nichts neues gebracht hat. Weit entfernt davon, das Übel an der Wurzel zu fassen, begnügte sie sich mit der Festsetzung aller möglichen drakonischen Strafen im Sinne des Kreittmayrschen Codex criminalis und hätte dadurch gerade das Gegenteil des Erstrebten erreichen müssen, nämlich eine noch größere Unlust und Abneigung gegen den Ehehaltendienst. Die Beobachtung der Bestimmungen unterblieb jedoch sicherlich wie die aller früheren, daran trug sowohl die Saumseligkeit der Beamten in Vollziehung all der so massenhaft erlassenen Verordnungen jener Zeit schuld, wie auch die Abneigung der Bauern selbst gegen Bestimmungen, mit denen sie nie das, was sie bedurften, hätten erreichen können. Denn was nützte es den Bauern, wenn die Ehehalten in die Arbeitshäuser gesteckt wurden, wodurch auch die wenigen vorhandenen noch der Landwirtschaft entzogen wurden.

Im gleichen Jahre, in dem man gegen den Mangel an ländlichen Arbeitskräften und die dadurch hervorgerufenen Mißstände diese umfangreiche Ehehalten- und Tagewerkerordnung erließ, sah man sich auch veranlaßt durch Verschärfung der bisher erlassenen Heiratsverbote eine Zunahme der Tagelöhner und Arbeiter zu verhindern. „Liederliche und unvermögliche Leute, die ohne Erlaubnis des kurfürstlichen Hofrats oder der Regierungen heiraten, Manns- und Weibspersonen, sollen, zumalen die ehevorige einjährige Arbeitshausstrafe (die Münchener Ordnung von 1748 hatte 10jährige Zuchthausstrafe festgesetzt) den erwünschten Effekt nicht gehabt, künftighin 3 Jahre lang in dem

Arbeitshaus oder opere publico abgestraft werden, und ihnen die Ausrede, daß das Heiraten ihnen ihre Herrschaften erlaubt, so wenig zu statten kommen, als vielmehr selbige denselben wegen ungeziemend gegebener Erlaubnis nach der Hand und vollstreckter Bußzeit samt Weib und Kinder in die Unterhaltung unmittelbar sollten eingeschafft werden." [1])

Die Ehehaltengesetzgebung vom Jahre 1755 war von der zuletzt üblichen Gepflogenheit, für die einzelnen Regierungsbezirke eigene Bestimmungen zu erlassen, wiederum abgekommen und hatte die Verhältnisse in gleicher Weise für das ganze Land geregelt. Damit war aber auch zugleich der wichtigste Bestandteil dieser früheren Ordnungen weggefallen, nämlich die Aufstellung einer allgemein geltenden Lohntaxe. Man scheint doch eingesehen zu haben, daß bei der Verschiedenheit der zu verrichtenden Arbeiten auf jedem einzelnen Hofe, bei der Größe und mannigfachen Beschaffenheit des Landes, und bei dem Wechsel der Zeiten die gesetzliche Festsetzung bestimmter Lohnsätze ohne Wirkung bleiben mußte.

Im Jahre 1756 erschien der Codex Bavaricus civilis, bearbeitet von Frhrn. von Kreittmayr. Auch in ihm finden wir das Ehehalten- und Tagelöhnerwesen geregelt, jedoch hauptsächlich mit Rücksicht auf die bekannten Bestimmungen der Ehehaltenordnungen.

Seine Bedeutung für die allgemeine Lage der Dienstboten und Tagelöhner wird mit besonderer Berücksichtigung der Anmerkungen Kreittmayrs in Kap. VIII näher behandelt werden.

§ 5. **Die Ehehaltenordnung von 1761 und ihre Geschichte.** Im Jahre 1755 war die Ehehaltenordnung erst erlassen worden, und schon 1758 ertönten die Klagen von neuem. Die Straubinger Regierung sandte 1758 folgenden Bericht: [2]) „Es sei vom Kurfürsten verordnet worden, daß alle liederlichen, lasterhaften Leute, als da sind Säufer, Rauffer, Hurer, Herumschwärmer und Müßiggänger 2c. im Alter von 18—40 Jahren beschrieben und die descriptiones zum Kriegsrat eingesandt werden sollten. Dies würde jedenfalls sehr Gutes wirken. Gleichwie nun aber eine sonderbare und allgemeine Landsbeschwerde vorzüglich bei den unbändigen Ehehalten in Städten und Märkten und förderist bei dem Bauersmann fast täglich vorkommt, ... so habe die Regierung zu erwidern nicht ermangeln

[1]) Mayersche Generaliensammlung.

[2]) K.A. München, Gen.Reg. f. 402.

wollen, daß zwar vielerlei heilsamste Verordnungen dagegen zum Vorschein gekommen, diese aber zum Teil gar nicht gehalten worden, doch weil ergiebige Geld- und Schandstrafen nicht statuirt waren, zur Furcht und Abschrecken bisher nicht gedient, so daß sie der Meinung wäre, daß nachstehende Strafen einen heilsamen Effekt nach sich ziehen könnten: 1. Bei Kontraktbruch soll das Mannsbild auf drei Jahre in das nächste Regiment, das Weibsbild auf ein Jahr in das Arbeitshaus mit quartaliter zu bekommenden Karbatschstreichen allsogleich geführt werden. Auf Verlangen des Hausvaters müsse jedoch zuvor die Zeit völlig abgedient und erst nachher die Strafe vollzogen werden. 2. Wenn der Dienstherr die austretende Person nicht innerhalb acht Tagen anzeigt, so ist er um drei Reichstaler zu bestrafen, von denen die eine Hälfte „dem Denunzianten, oder falls keiner vorhanden ist, seiner kurfürstlichen Durchlaucht, die andere der Obrigkeit des Dienstherrn" gehört. 3. Ist die Anzeige nach Ablauf von 30 Tagen nicht geschehen, so ist sowohl der Dienstherr als auch der zugehörige Amtmann um drei Taler zu bestrafen. 4. Wenn der Ehehalt in ein anderes Gericht läuft, ist er bei 6 Taler Strafe zu remittieren. 5. Glaubt der Ehehalt den Dienst mit Recht verlassen zu haben, so hat er sich innerhalb 3 Tagen bei seiner Obrigkeit zu melden, die den Fall zu untersuchen hat; nach Ablauf von drei Tagen wird er nicht mehr gehört, sondern ohne Untersuchung verurteilt. 6. Die Anzeige ist geheim zu halten, um keinerlei Ausreden, als hätte der Dienstherr die Rache des Ausgetretenen (Abbrennen usw.) gefürchtet, zu ermöglichen. 7. Wer einen ausgetretenen Ehehalten unter der Zeit dingt, ist ebenfalls um drei Taler zu bestrafen. 8. Zur Miliz untaugliche Ehehalten sollen auf drei Jahre ins Arbeitshaus gesteckt werden".

Dieser Bericht der Straubinger Regierung, welcher für den Kontraktbruch außerordentlich hohe Strafen festgesetzt wissen wollte, veranlaßte den Kurfürsten die Regierungen Landshut und Burghausen um ein Gutachten zu demselben, zum Zwecke der Erneuerung der Ordnung von 1755 anzugehen. Gleichzeitig erging wiederum an sämtliche Gerichte die Anfrage „was für Beschwerden von den Hausvätern oder anderen wegen ihrer mutwilligen und boshaften Ehehalten vorgebracht würden und ob wegen Austretung des Dienstes die Bestrafung gegen selbe eine Notwendigkeit und allenfalls wie und auf was Art zu strafen sei".[1]

[1]) K.A. München, Gen.Reg. f. 403.

Auch von dieser Enquete fand sich noch umfangreiches Material in den Archiven.[1]) Die Berichte bringen die gleichen Klagen wie 1752.

Besonders in einer Hinsicht ist jedoch die Enquete bemerkenswert. Sie fällt in eine Zeit hoher Getreidepreise, im Gegensatze zu der von 1752, welche zur Zeit besonders niederer Getreidepreise vorgenommen wurde. Der Einfluß der hohen Getreidepreise auf das Dienstbotenwesen wird nun wiederholt erwähnt. So schreibt das kurfürstliche Herrschaftsgericht Spalt: „Die Obmannschaften Neukirchen, Oberzeitlarn, Unterzeitlarn, Halsbach, Feichtl, könnten nicht die mindeste Klage und Beschwerde (über die Dienstboten und Taglöhner) führen, zumalen sie sich schon eine Zeit lang her und hauptsächlich, seitdem die Getreide in einem so hohen Wert gekommen, sehr gelassen und bescheiden verhalten haben; ob sie sich in wohlfeilen Zeiten auch so billig und gehorsam erweisen würden, müsse erst abgewartet werden." Und aus Wildhut wird berichtet: „Bei den jetzigen harten und teueren Zeiten hätten die Ehehalten keine Ursach aufzupochen, sie sind froh, wenn sie im Dienste bleiben dürfen." In manchen, jedoch nur wenigen Berichten, wird auch die Ordnung von 1755 erwähnt, welche „sehr gute Dienste getan habe", ja welche „für alles helfen würde, wenn sie von den Beamten nur beobachtet würde". Häufig verlautet aber auch die Ansicht, daß auch die Strafen nichts nützen könnten, denn „wenn man die Ehehalten anzeige, würden sie noch mürrischer und dem Bauer sei dann auch nicht geholfen".

Weitaus die Mehrzahl der Berichte bringt jedoch gerade die Beschwerden, gegen welche in der Ordnung von 1755 Bestimmungen getroffen waren. Vor allem würden sich die Ehehalten beim Eintritt schon alles mögliche ausbedingen, Freinächte, Besuch der Tänze, Gestattung jeglichen Verkehrs zwischen Knecht und Magd, ferner besondere Kost, Arbeitszeit usw.; Kontraktbruch sei sehr häufig, besonders zur Erntezeit. Die Vorschläge, welche zur Abhilfe dieser Mißstände gemacht werden, bestehen in den ungeheuerlichsten Strafen. Stock, Geigen, Schellen, Schandsäul, Karbatschstreiche, Arbeitshaus, Verweisung unter das Militär begegnen uns auf jeder Seite.

Anmerkung: „Arbeitshaus" seit 1748 für Zuchthaus, da man in der Bettelordnung den berüchtigten und für entlassene Sträflinge schädlichen Namen dieser Strafe verbessern wollte.

Auch die von den Rentämtern Burghausen und Landshut verlangten

[1]) K.A. München, Gen.Reg. f. 402 u. 403.

Gutachten liefen ein.[1]) Das von Landshut allerdings erst, nachdem es zuvor die Regierung in München um Zusendung der Ehehaltenordnung von 1755 ersucht hatte.[1]) Nichts ist bezeichnender für den ganzen Wert dieser Kulturgesetze des 18. Jahrhunderts, für die Bedeutung, welche man ihnen in amtlichen Kreisen beilegte als dieser Vorgang. 1755 war die Ehehaltenordnung erlassen worden; sie sollte angeschlagen und jedes Jahr öffentlich verlesen werden, und 1759 schreibt das Rentamt Landshut mit erheiternder Naivität an die kurfürstliche Regierung in München „es habe in seiner Registratur das Mandat vom Jahre 1755 nicht mehr finden können und bitte deshalb zuerst um Zusendung desselben". Das hierauf eingesandte Gutachten wiederholt die allgemeinen Klagen, ohne zu dem Straubinger Bericht eine bestimmte Stellung zu nehmen. Anders das Gutachten des Rentamts Burghausen: In diesem wird dargelegt, daß die Ehehaltenordnung von 1755 zur Abstellung der Mißbräuche hinreichend erscheine, „es könnten auch dergleichen große Ehehaltenexzeß, so in dem Rentamt Straubing sich ergeben sollen, in diesem Rentamtsdistrikt keineswegs wahrgenommen werden".

Nach Eingang der Berichte und Gutachten erging nun auch ein Beschluß des Hofrates über das neuerdings vorgebrachte Verlangen der Straubinger Regierung um Erlaß einer Ordnung gemäß ihrem Vorschlage. Der Beschluß erfreut wirklich nach all den widersinnigen Ansichten, die uns bisher begegnet; er führt aus:[2]) „Für die Beschwerden des Straubinger Berichts sei schon in § 2 des Generalmandats vom Jahre 1755 hinlänglich Fürsorge gemacht. Straubing könne aber mit seinen Strafen doch unmöglich seinen Endzweck erreichen, nämlich die Beibehaltung der Ehehalten in den Diensten; denn eine landkundige Sache sei es, daß sowohl in Städten und Märkten, als sonderheitlich auf dem Lande ein ziemlicher Mangel an Ehehalten, sonderbar an Knechten vorhanden sei; wenn demnach ein aus dem Dienst zu frühzeitig getretenes Mannsbild sogleich auf drei Jahre unter das Militär gestoßen, die Weibsbilder dahingegen auf Jahr und Tag in die Arbeitshäuser geliefert werden sollen, so würde dem Landmann bei Eintritt der Feldarbeit, dann Heuget- und Erntezeit gewißlich hiemit nicht geholfen sein, sondern der Mangel würde sich noch vergrößern. Nichts zu melden, daß seines (des Hofrates) Dafürhaltens die Bestrafung dem delicto keineswegs proportionieret, mithin allzu exorbitant wäre."

[1]) K.A. München, Gen.Reg. f. 403, n. 156 ff.

[2]) K.A München, Gen.Reg. f. 403, n. 169.

Obwohl der kurfürstliche Hofrat weiterhin riet, es bei der Ordnung von 1755 zu belassen, so erscheint trotzdem im Jahre 1761 eine neue Ehehaltenordnung, welche dem Verlangen der Straubinger Regierung wenigstens zum Teil entgegenkommt.

Die Ehehaltenordnung von 1761 [1]) ist im wesentlichen eine Wiederholung der Ordnung von 1755; sie zeichnet sich hauptsächlich durch prägnantere, kürzere Fassung der einzelnen Artikel aus. Der § 2 über den Kontraktbruch des Gesindes bestimmt jedoch, daß Ehehalten, welche vor Ablauf ihrer Zeit aus dem Dienste treten, das erstemal auf 1 Monat, das zweitemal auf 3, das drittemal auf 6 Monate in das Arbeitshaus geliefert werden sollen. Der Gesetzgeber teilte also die Ansicht des Hofrates, daß mit der Verweisung in das Arbeitshaus der Endzweck der Strafe, nämlich die Beibehaltung des Ehehalten doch nicht erreicht werden könne, keineswegs. Als ein weiterer Zusatz gegenüber der früheren Ordnung erscheint der Artikel, daß an den Landgrenzen die Strafen, „wegen der von dortigen Ehehalten gemeiniglich zu befahren habend größerer Renitenz und leichterer Austretung in allen Punkten verdoppelt werden sollen."

Endlich findet sich in der Ordnung von 1761 ein völlig neuer Punkt, er führt auf ein anderes Gebiet, in dem sich die bayrische Gesetzgebung der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in eigentümlicher Weise betätigte, das der Industrie. Nicht nur die Kultur des Grund und Bodens suchte man durch tausende von Verordnungen und Erlassen zu befördern, auch für andere Erwerbszweige arbeitete die rastlose Gesetzgebungsmaschine und suchte durch polizeiliche Vorschriften und Anordnungen zu erreichen, was nur durch eine Tätigkeit aus eigenen Antriebe heraus bei entsprechenden günstigen, natürlichen Verhältnissen hätte zustande kommen können. Einer der hauptsächlichsten Erwerbszweige, welche diesem Zusammengehen von Bureaukratie und Polizei ihre kümmerliche Existenz verdankten, war die „Woll- und Garnspinnerei". Um sie in die Höhe zu bringen, wurde von jedem Bauer gefordert eine gewisse proportionelle Quantität Flachs und Hanf zu bauen, Kinder und Ehehalten mußten unter Androhung der Arbeitshausstrafe zur Woll- und Garngespunst angehalten und eine genügende Anzahl von Spindeln von Zeit zu Zeit abgeliefert werden. Hinsichtlich der Ehehalten hatte das Mandat vom 14. März 1762 — erneuert

[1]) Kreittmayrsche Gen.Samml. S. 429.

17. Januar 1762 [1]) — bereits bestimmt, daß „die Hausväter ihre Ehehalten und Dienstboten, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, soviel immer möglich und ohne Abbruch anderer nötigerer Arbeit geschehen kann, zur Gespunst anhalten“, sodann auch jeder Hausvater das von ihm und den Seinigen versponnene Quantum von Zeit zu Zeit bei seiner Obrigkeit an den gewöhnlichen Steuer und Anlagstagen getreulich anzeigen solle, damit dem Befund nach „entweder gegen den saumseligen Hausvater oder gegen den widerspänstigen Ehehalt, welcher sich dieser Arbeit weigert oder deswegen gar den Dienst aufsagt, mit Arbeitshaus oder anderer empfindlicher Straf allsofort ohne weitere Rückfrag verfahren werden möge“. Mit Rücksicht auf diese Verordnung bestimmte nun der Art. 13 der Ehehaltenordnung von 1761, „daß die Obrigkeiten auf diese Verpflichtung der Hausväter und Ehehalten ein sorgfältiges Aug halten und sowohl den hierin nachlässig befindenden Hausvater, als widerspänstig sich erweisenden Ehehalten allsofort in das nächste Arbeitshaus liefern lassen, damit sie alldort gleich mit leibskonstitutionsmäßigen Schlägen empfangen und von wenigist ein Monat lang zur Gespunst angestellt werden“.

Der Einfluß dieser eigenartigen Gesetzgebung machte sich jedoch nicht allein in der eigentlichen Gesindeordnung geltend, auch die bisher so strengen Heiratsverbote erhielten vermöge desselben eine Abänderung. Durch das Mandat vom 12. Januar 1762 [2]) wurde das statutenmäßige Heiratsverbot „in Ansehung arm-, unvermöglicher und unansässiger Leute soweit relaxieret, daß auch diesen auf den Fall, wenn entweder das Mannsbild die Weberei, oder wenigstens beide zusammenheiratende Teil der Woll- und Garngespunst, sowohl mit der Spindel als Spinnrädern, genugsam kundig, auch mit hinlänglich und autentischen Attesten darüber versehen sind, weder von den Obrigkeiten der Heiratskonsens, noch von den Gemeinden die Ein- und Niederlassung hinfüro weder in Städten und Märkten, noch auf dem Lande mehr diffikultiert werden solle“. Die Erholung des Heiratskonsenses wurde jedoch nach wie vor verlangt. Im Juni des gleichen Jahres wurde durch Mandat [3]) verordnet, daß „jene unvermöglichen Leute, welche sich ohne obrigkeitliche Lizenz kopulieren lassen, allsofort in das nächste Arbeitshaus überbracht und alldort eher nicht, als bis sie in der feinen

[1]) Kreittmayrsche Gen.Samml. v. 1771 S. 384.
[2]) Gen.Samml. v. 1771 S. 385.
[3]) Gen.Samml. v. 1771 S. 458.

Gespunst genugsam und mandatenmäßig unterrichtet sind, entlassen, bei ihrer Entlassung aber mit den benötigten Spinnrädern und hiezu erforderlichen Material auf eine Zeitlang versehen, sofort die Lieferungs-, Atzungs- und all andere hierüber erlaufende Kosten von dem kopulierenden Pfarrer an den Temporalibus executive eingebracht werden sollen".

Die Notwendigkeit, die Heiraten der Tagelöhner einzuschränken, hielt man also trotz Klagen über Mangel an Gesinde und Arbeitern auch weiterhin für gegeben. Dem Mangel an Tagelöhnern und den dadurch verursachten hohen Löhnen suchte man eher durch Verordnungen und Aufstellung bestimmter Lohnsätze zu begegnen. So wurde 1762 folgender „Verruf wegen des Taglohns"[1]) erlassen: „Nachdem das Taglohn immer höher getrieben werde, also, daß sich erst dieser Tage auf öffentlichem Markt kein Tagwerker oder Tagwerkerin mehr anderst als des Tages um 27 oder 30 kr. habe verdingen lassen, so wird männiglich kund und wissen gemacht, daß derjenige, welcher in Zukunft mehrer Taglohn als höchstens 15 kr. des Tages gibt, um 10 Taler bestraft, derjenige aber, welcher hieran mehr begehrt oder annimmt, auf 8 Tag in das Arbeitshaus mit Wasser und Brot, dann alltäglichen 12 Karbatschstreichen kondemniert werden solle. Die Müßiggänger, welche weder in Dienst noch Arbeit stehen, sollten auf gleichem Fuß traktiert werden".

Die Ehehaltenordnung von 1761, und die Erlasse über die Verehelichung und die Löhne der Taglöhner von 1762 bewegten sich auf der gleichen Bahn, wie die früheren diesbezüglichen Gesetze.

In schroffem Gegensatz zu diesen Bestimmungen steht nun das „Kulturmandat vom 24. März 1762". In ihm wurde „das bisherige Verbot der Güterzertrümmerungen in soweit relaxieret, daß die größeren, in viertel-, halben und ganzen Höfen bestehenden Güter nicht nur zertrümmert werden dürfen, sondern auch allenfalls, wenn das Gut mehr Grund und Boden hat, als mit Vieh hinlänglich beschlagen werden kann, von der Grundherrschaft oder Ortsobrigkeit ex officio zertrümmert und in kleinere Güter verteilt werden sollen, jedoch dergestalt, daß jedes abgerissene Stück allzeit mit einem besonderen Maier versehen werde, und nicht viel minder als ein Achtelgut betrage, anerwegen die Erfahrung gibt, daß dergleichen kleine Güter weit besser als die

[1]) Gen.Samml. v. 1771 S. 431.

größeren gehaut und gebaut werden, mithin auch die Inwohner sowohl bei guten als schlechten Jahrgängen sich neben den ihrigen weit leichter hiebei zu nähren wissen". Der Wille der Regierung wäre hier vorzüglich gewesen, allein aus den Schriften des 18. Jahrhunderts, welche diese Forderung, die Güter zu zertrümmern, immer wieder aufstellen und besonders noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts über die Gebundenheit der Güter und ihre so schädliche Größe häufig klagen, (Westenrieder, Hazzi u. a.) ersehen wir, daß er nicht zur Ausführung kam. Gerade die Grundherren, und die äußerst rückständige Beamtenschaft, welche die Zerteilung der übergroßen Güter hätten fördern sollen, standen derselben direkt im Wege und verhinderten sie (cf. Kap. VIII.). Solange nicht an diese Wurzel aller Mißstände Hand angelegt wurde, war jeder noch so wohlgemeinte Erlaß absolut bedeutungslos, so bedeutungslos, daß selbst jene Zeitgenossen dieser Reformen, welche gerade auf den einschlägigen Gebieten um eine Besserung sich bemühten, von ihrem Bestehen nicht einmal wußten! (cf. § 6 Anm.).

Noch im gleichen Jahre 1762 nahm man einen weiteren energischen Anlauf, um die Verhältnisse in gründlicherer Weise zu regeln. Das interessante Material, das über die Bevölkerungsverhältnisse, die allgemeine Lage und gewisse Anschauungen jener Zeit sehr wichtige Aufschlüsse gibt, möge im nachfolgenden einigermaßen dargelegt werden.

§ 6. **Die Verhandlungen über die Abnahme der „Population" und besonders der ländlichen Arbeiter in Bayern vom Jahre 1762—1764.**[1]) Die häufigen, stets verschärften Heiratsverbote konnten ihre Wirkung nicht verfehlen. Bald zeigte sich tatsächlich eine starke Abnahme der Bevölkerung, und der von Jahr zu Jahr zunehmende Mangel an Arbeitskräften mußte wenigstens einzelne zur Einsicht kommen lassen, daß mit den bisher angewandten Mitteln der Arbeitermangel nicht zu heilen sei.

So gingen denn im Jahre 1762 bei der kurfürstlichen Regierung München zwei umfangreiche Abhandlungen ein, welche in sachlicher Weise die Bedeutung der mangelnden Arbeitskräfte für die Landwirtschaft, die Ursache des Mangels und die Mittel zu seiner Abhilfe darlegten. Ein Verfasser der Berichte ist weder genannt noch unterschrieben; über den Autor der ersten Abhandlung gibt lediglich eine

[1]) K.A. München, Gen.Reg. 1033/153: Akt „Die Abnahme der Population in Bayern usw."

Stelle „zu der Pfarre, in der der Verfasser wohnt, gehören 5 Dörfer“ insoferne Aufschluß, als sie zeigt, daß die Abhandlung von einer auf dem Lande wohnenden Persönlichkeit herrührt. Die Abhandlungen sind nach Art der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts so häufigen Agrarbroschüren abgefaßt, und bringen manche interessante Mitteilungen.

Die erste Abhandlung „Von dem Ehehaltenmangel und dessen dem Ackerbau höchst schädlichen Folgen“ bespricht zunächst die allgemeine Abnahme der Dienstboten, die enorme Steigerung der Löhne und die dadurch hervorgerufenen ungünstigen Verhältnisse für den Bauer und die gesamte Landwirtschaft. Dann aber fährt sie fort: „Der Ehehaltenmangel nehme seinen Ursprung größtenteils in der verbotenen Verehelichung der unvermöglichen Leute. Denn ob zwar sowohl das vielfältige Handwerklernen der Bauern- und Söldnerssöhne als auch die Auswahl deren zu Kriegsdiensten den Mangel an Ehehalten vergrößert haben mag, so könne doch weder dies noch jenes die Hauptquelle des Übels sein, weil der Mangel an Dirnen offenbar fast größer sei als an Knechten, da doch das weibliche Geschlecht weder zum Kriegsdienst noch zum Handwerkswesen gebraucht werde.

Nachdem unterm 20. Juli 1726 die Verehlichung der unvermöglichen Leute verboten, auch seither dieses gnädigste Verbot etlichemal aufs schärffste wiederholt worden, so habe die vorige Zahl der Tagwerker nach und nach durch deren Absterben sich vermindert, ohne daß die Abgestorbenen durch andere ersetzt werden, weil einer, der etwas Vermögen hat, sich selten als ein Tagwerker in die Herberge verheiraten mag, und ein unvermöglicher die obrigkeitliche Einwilligung wegen des Generalverbots nicht leicht mehr erhalten kann. Aus dieser Verminderung der Tagwerker habe natürlich auch die Verminderung der Ehehalten folgen müssen, weil die Tagwerker sozusagen die Pflanzschule der Ehehalten seien. In den protestantischen Ländern halte man es für eine der ersten Grundsätze der Polizei, die Menschen auf alle erlaubte Weis zu vermehren. In den Kurländern aber erlange keiner die Einwilligung zur Heirat, bis die Gemeinde sich gerichtlich ad protocollum verobligieret, daß sie dem Tagelöhner und seiner Familie, wenn eines oder das andere dereinstens Alter oder anderen Unglücksfalles halber sich nicht mehr ernähren könnte, generalmäßig verpflegen wolle. Dieses sei aber bei den Gemeinden sehr hart und oft nicht anders als mit der Bedingnis zu erwirken, daß derjenige, so sich zu verheiraten verlange, ein über-

tragenes Weibsbild heiraten solle, nur damit der Gemeinde wenig oder gar keine Kinder über den Hals kommen möchten.

„Durch Verehlichung der unvermöglichen Leute würden die Bettler nicht vermehrt, sonst müßten in einem Land, wo sie erlaubt sei, die meisten Bettler sein; es sei aber bekannt, daß in diesen Ländern weniger Bettler als in den Kurlanden sich befänden."

Der Verfasser schlägt deshalb zum Schluß vor: das Verehelichungsverbot solle gänzlich aufgehoben, die Verheiratung sogar möglichst gefördert werden. Auch sollten alle Tagwerker, welche vier lebende Kinder haben, von allen landesherrlichen Bürden befreit sein.

Von einem wesentlich anderen Gesichtspunkte aus behandelt der Verfasser der zweiten Abhandlung die Abnahme der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte. Die Arbeit überschrieben mit „Zuverlässige Nachricht von dem vielfältigen Handwerklernen der Bauern- und Söldnerssöhne zum Nachteil des Ackerbauers" stellt folgende Thesen auf: „1. wenn ein wohlhabender Bauer drei Söhne hat, so läßt er gemeiniglich einen studieren, dem andern läßt er das Bräuhandwerk lernen und der dritte, oder vielmehr der ungeschickteste, muß Gutsbesitzer werden. Vater und Mutter wenden fast alles auf den Studenten, um einen Herrn Sohn zu bekommen. Der Bräuknecht kann auch mit wenigem Geld nicht leicht unterkommen, mithin wird nicht selten das Gut dem Letzten so hoch übergeben, daß er sein Lebtag in Schulden hausen, oder schließlich gar verderben muß. 2. Hat ein wohlhabender Bauer etwa nur ein paar Töchter, so muß, wo nicht beide, gewiß eine davon eine Bürgerin, oder besser nach der Mundart der Bauern zu reden, eine Frau werden. Kurz, was Kinder der wohlhabenden Bauern sind, bleiben selten beim Ackerbau. 3. Daraus folgt, daß die Bauerschaft überhaupt von Geldmitteln nach und nach erschöpft werde, wodurch ein großer Vorteil zur guten Wirtschaft verloren geht . . . . 4. Jene Bauern hingegen, die mehrere Söhne haben und aus Mangel des Vermögens keinen Sohn studieren oder ihn kein Handwerk lernen lassen können, lassen doch gemeiniglich diejenigen Söhne, die das Kapitulantenmaß zu erreichen scheinen, ein solches Handwerk lernen, das nicht viel kostet und bald gelehret ist, z. B. das Maurer- oder Zimmererhandwerk u. dgl. 5. Auch die Söldner- und Tagwerker-Söhne gehen, sobald sie sich einen hinlänglichen Liedlohn verdient haben, von dem Pflug hinweg und lernen ein dergleichen Handwerk, damit sie seinerzeit in die Fremde wandern und sich der Auswahl zu Kriegsdiensten entziehen können. Deshalb

könne man in Schwaben, Österreich, fast in allen Ländern, sonderbar am Rheinstrom hinunter bis ins Holland, bayrische Maurer und Zimmerleut antreffen."

„Mit einem Wort, es scheint als ob niemand anderer mehr bei dem Ackerbau zu verbleiben Lust hätte, als der sich sonst gar nicht mehr fortzubringen weiß."

Nach diesen Darlegungen wendet sich der Verfasser den Mitteln zu, welche dem Mißstande abhelfen sollten: Er spricht sich nicht direkt für die Aufhebung des Heiratsverbotes aus; dazu ist er zu engherzig. Er schreibt lediglich: „Bis der Ehehaltenmangel durch die durch den Ehestand vermehrten Menschen behoben sei, gehe es fast 20 Jahre her. Deshalb sei es nötig an ein Interimsmittel zu denken." Und als dieses Interimsmittel erscheint ihm die Nachahmung „einer Verordnung des Königs von Sardinien 1758, zufolge deren allen Bauern verboten wird, ihre Kinder zu etwas anderem als zum Ackerbau zu widmen. Schon von den jetzt beim Studium Befindlichen sollten nur die besten Subjekte dabeigelassen, die übrigen aber zum Ackerbau oder nach dem Stande der Eltern zu einer Profession ausgemustert werden."

Der Verfasser der zweiten Abhandlung bleibt somit auf dem Niveau seiner Zeit; er findet nicht, daß die Ursache der allgemeinen Abkehr von der Landwirtschaft eben darin seinen Grund habe, daß die Gründung einer selbständigen Existenz oder einer Familie nur den wenigen möglich war, welche den Hof von ihren Eltern erbten. Eine Teilung des Hofes war ausgeschlossen, die Verheiratung als Tagelöhner wurde nur in den seltensten Fällen ermöglicht, was blieb also für diejenigen, die heiraten wollten oder eine Selbständigkeit überhaupt anstrebten, übrig, als einen Beruf außerhalb der Landwirtschaft zu ergreifen und in die Städte oder das Ausland zu gehen. Gewiß wäre lediglich mit der Aufhebung des Eheverbotes auch nicht allzuviel erreicht worden, denn für die so geschaffenen besitzlosen Tagelöhner gab es keinen hinreichenden Verdienst für das ganze Jahr, so daß die Ergreifung eines anderen Berufes immerhin noch vorteilhafter war; lediglich die tatsächliche Aufhebung der Gebundenheit der Güter, die Parzellierung der großen Höfe und die Ansiedelung von Tagelöhnern mit einigem Grundbesitz hätte den Arbeitermangel, soweit es bei der Landwirtschaft überhaupt möglich ist, lindern können.

Mit der gewohnten Energie griff der Kurfürst die Gedanken in den beiden Abhandlungen auf. Er erließ Oktober 1762 an den Polizeirat

eine Resolution, „dieweilen die wenigsten Bauernsöhne mehr bei dem Pflug und Acker verbleiben, sondern die meisten entweders gar studieren oder wenigstens einige bürgerliche Hantierungen zu erlernen pflegen, wodurch eben der allgemeine große Mangel und Abgang sowohl an der Landmiliz als an den benötigten Dienstboten auf dem Lande großen Teils herrührt, also gedenke er ein geschärftes Generalmandat ergehen zu lassen, kraft dessen die Kinder von Bauers- und gemeinen Handwerksleuten ad studia gar nicht mehr, jene aber nicht einmal mehr zu bürgerlichen Hantierungen zugelassen werden sollen: wie, auf was Weis nun aber dieses am füglichsten zu bewerkstelligen, auch was für ein Compelle sowohl gegen die Eltern, Vormund und Befreundete, als gegen die Schulmeister, Handwerksmeister und Andere diesfalls zu gebrauchen sein möchte, solle der Polizeirat ein ausführliches Gutachten einsenden. In gleicher Weise wurde ein Gutachten hinsichtlich einer zweiten Resolution eingefordert, kraft deren zu mehreren Bevölkerung des Landes das 1726 ergangene Heiratsverbot aufgehoben werden solle“.

Der Polizeirat sandte hierauf „zwei schriftliche vota“ ein, welche er vom Kanzler Karl Josef von Pauli hatte abfassen lassen. In dem ersten behandelt von Pauli die in Aussicht genommene Beschränkung der Berufswahl und gibt darüber ein recht interessantes Urteil: „Vermöge der natürlichen Rechte müsse jeder Mensch eine vollkommene Freiheit haben und dies von allen Völkern gestattet werden, sich auf diejenigen Wissenschaften, Künste und Gewerbe und Nahrungsarten zu verlegen, die selber teils seinen von Gott gegebenen Talenten gemäß, teils zu Bequemlichkeit des Lebens am besten zu sein vermeint; es gebe nur zwei Hauptquellen oder zwei große Triebfedern, woraus eine mehrere Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit eines Volkes entsteht: Dies sei die Begierde zu höheren Wissenschaften zu gelangen und dadurch sich das Leben bequemer und angenehmer zu machen, oder die Begierde einen Vorzug über den anderen zu erhalten. Alle Maßregeln der Regierung sollen und können in nichts anderem bestehen, als diese Triebfeder so viel als möglich immer mehrers anzuspannen und wirksamer zu machen.

„Das in Aussicht genommene Mandat halte aber diese freie Wirkung größtenteils auf. Maßen der Bauer- und gemeine Bürgerstand, dann dessen sämtliche Deszendenten wohl den größten Teil des Volkes ausmachen, wegen ihrer Geburt also gestraft würden, daß selbe, weil ihnen der Weg zu höheren Wissenschaften und Künsten, ja sogar

den Bauerskindern zu Hantierungen gelangen zu dürfen, gänzlich benommen, in Rauchigkeit und Beschwerde des Lebens absolute verbleiben müßten. Durch Einführung dergleichen Generalgesetze würde dem gesamten Bauers- und gemeinen Bürgerstand die natürliche und vernünftige Freiheit gänzlich benommen, die Wohlfahrt des Staates befördern zu helfen."

Interessant sind die Befürchtungen des Verfassers, besonders für den geistlichen Stand. „Dieser sei meistenteils der Geburt nach aus dem Bauern- oder Bürgerstande, die dermalige und so sehr in unseren Landen bekannter Weis und immer mehrers einschleichenden und ex jure naturae entlehnten, widrigen Religionsgrundsätze erfordern solche Vorsorg gelehrter Männer in ecclesiasticis, welche diese verderblichen Leute mit den Freigeistereien und ihren Religions-principiis nicht allzusehr in die Höhe lassen, welcher Widerstand aber so leicht nicht geschehen würde, wenn solch auserlesenste Subjekte des Bauern- und Bürgerstandes von Erlernung geistlicher Wissenschaften gänzlich ausgeschlossen würden."

Der Verfasser ist der Ansicht, daß die 1761 ergangene Resolution, daß junge Leute, welche nicht entweder von distinguierten Eltern oder großem Vermögen, oder wenigstens in Ermangelung dieser beiden Qualitäten von ausnehmendem Geiste seien, nicht studieren dürfen, genügend sein dürfte, wenn jedes Jahr die gebührende Ausmusterung hierin vorgenommen würde.

„Die Nicht-Zulassung der Bauernkinder zu Handwerken müsse er schon deshalb negativ beantworten, weil zu groben Hantierungen, wie Schmied, Schlosser, Wagner, Zimmerleut, Maurer &c. nur die Kinder von Bauern taugen könnten, welche die harte Arbeit gewohnt seien. Zu den feineren Hantierungen aber solle man sie schon deshalb zulassen, weil dadurch der Wettbewerb angeregt würde und die Länder dadurch gewinnen."

Vorzüglich sind die Gedanken, die in dem zweiten Gegengutachten über die Aufhebung der Verehelichungsverbote zum Ausdrucke kommen In demselben führt von Pauli aus: Eine Vermehrung der Bevölkerung sei anzustreben; doch sei sie nicht denkbar, wenn nicht zugleich eine entsprechende Kultur des Grund- und Bodens eintrete. Es müßten zugleich Mittel und Wege gemacht werden, wie die mehrers anwachsenden Personen sich auch ihre hinlängliche Nahrung verschaffen könnten. Die Hauptthindernisse der geringen Bevölkerung seien zu suchen: vor allem

in der Beschränkung der Heiraten; auch in den auf die Fornicantinen gesetzten Schandstrafen, welche häufig die Ursache zum Kindermorde seien; in der ungenügenden Wart und Pflege in den Waisenhäusern und Kindsstuben; sowie in der Ungeschicklichkeit der Hebammen, welche den Tod nicht nur der Kinder, sondern auch der Mütter sehr häufig verursache. Weiterhin führt er an, im Lande seien mehrere tausend öde Höfe und andere Gründe vorhanden; diese sollten hergestellt und bemeiert werden, die vielen vorhandenen Möser und Moräste sollten kultiviert werden. Eine Hauptursache der geringen Bevölkerung sei endlich die übermäßige Größe der einzelnen Bauernhöfe. Es solle nicht einen einzigen ganzen oder halben, sondern nur Viertelshöfe oder noch geringere geben, dann würden nicht nur allein die Steuern und Abgaben pünktlicher eingehen, sondern auch wenigstens viermal so viel Untertanen zum Bauernstande zählen. Die jetzigen großen Höfe könnten unmöglich von einem Bauer übersehen werden, noch weniger könne so viel Vieh gehalten werden, als zur Düngung nötig sei, und an eine Verbesserung der Kultur sei überhaupt nicht zu denken. Namentlich aber mache sich hier der Mangel an Ehehalten geltend, so daß viele Gründe unangebaut seien. Derjenige Bauersmann hingegen, welcher nur mäßige Grundstücke besitze, nur wenig Gesinde halte und seine Felder mit mehrerem Fleiße anbaue, ernte weit mehr ein, als ein größerer Grundbesitzer; aus den Steuerstiftsbüchern lasse sich dies leicht ersehen. Wolle man also eine Vermehrung der Bevölkerung, so solle man neue Stellen schaffen, wo sich mehrere Inwohner künftig niedersetzen und deren Familien mit Vorsorg weiterer Unterhaltung sich fortpflanzen können.[1])

In den späteren Vorschlägen, die der Verfasser sodann macht, schränkt er alles bedeutend ein. Er rät, die Verheiratung der unvermöglichen Leute so lange zuzulassen, bis die betreffende Ortschaft oder Gegend mit überflüssigen Tagelöhnern besetzt sei. Jedoch damit auch die Tagelöhner, ihre Eheweiber und erwachsenen Kinder genügend Verdienst hätten, wenn sie die Bauern zur Arbeit nicht nötig hätten, sollten im ganzen Lande Spinnhäuser errichtet werden und den Tagelöhnern auf ihr Verlangen das behörige zum Spinnen, jedoch gegen einen billig mäßigen Lohn abgegeben werden.

---

[1]) Das Gutachten wurde auf eine „am 17. Dezember 1762 ergangene Resolution hin“ abgefaßt; gleichwohl scheint der Verfasser das schon am 24. März des gleichen Jahres ergangene Kulturmandat, welches eine Zertrümmerung gesetzlich anordnete, nicht zu kennen! (cf. § 5.)

Die hier im Jahre 1762 vorgebrachten Ideen zur Lösung der Landarbeiterfrage würde man schwerlich in jener Zeit, wo man mit ganz anderen Mitteln zu kurieren gewohnt war, suchen. Die Parzellierung des zu großen Grundbesitzes ist gewiß noch heute das einzige Mittel, um die Landarbeiterfrage gerade da, wo sie am brennendsten ist, zu lösen. Aber auch die übrigen Gründe, die von Pauli für eine Zerteilung der großen Güter anführt, müssen anerkannt werden. Überraschender dürfte allerdings der zweite Vorschlag zur Lösung der Frage, welcher in dem Gutachten enthalten ist, erscheinen. Denn er läuft wohl auf das Gleiche hinaus, was man auch in neuerer Zeit wieder unter dem Namen „Industriealisierung der Landwirtschaft" bzw. der landwirtschaftlichen Gegenden bezeichnet.[1] Für jene Zeit, wo es sich natürlich nur um Hausindustrie handeln konnte, hätte der Vorschlag schon an dem Untergang jener künstlich herangezogenen Industrie überhaupt scheitern müssen. Inwieweit die ähnlichen Vorschläge unserer Zeit zur Hebung des Landarbeitermangels beitragen könnten, dies zu untersuchen ist hier nicht am Platze.

Die beiden von dem Kanzler verfaßten „Vota" sandte nun der Hof- und Polizeirat an den Kurfürsten, unterließ es jedoch nicht, zu bemerken, daß er „zu einer Aufhebung des Verehelichungsverbotes niemalen raten könnte, außer es würden sich solche Umstände zeigen, daß etwa in einem oder anderen Distrikt der übergroße Mangel an Tagelöhnern, nicht wohl aber an Ehehalten vorhanden und das angehende Ehepaar durch den vorgegangenen Fleiß und unverminderte Arbeit der zukünftigen Bestrebung zum hinlänglichen Unterhalt glaubbare Hoffnung darbietet".

Der Kurfürst begnügte sich jedoch nicht mit dem Gutachten seines Polizeirates, sondern er übersandte Abschriften der beiden eingereichten Abhandlungen an die Regierungen Straubing, Landshut, Burghausen und auch Amberg und forderte auch sie zur Berichterstattung darüber auf. Zuerst erwiderte Straubing darauf: Die Regierung bezweifelt, in dem Berichte auf die erste Abhandlung, daß der Mangel, wie ihn der Verfasser in der Eingabe geschildert, für das ganze Land bestehe. Es existiere kein Mangel an Menschen, sondern ein Mangel an Arbeitern. Dieser komme daher, weil der Bettel und Müssiggang überaus überhandgenommen habe. Die nun folgende Schilderung der angeblichen Ver-

[1] Doch soll der große Unterschied dieser modernen Vorschläge von dem auch in unserer Zeit noch manchmal auftauchenden Vorschlage der Einführung unrentabler Hausindustrien nicht verkannt werden.

hältnisse versetzt den Leser beinahe in das Schlaraffenland: „Die Männer liegen den ganzen Tag auf der faulen Haut oder sitzen im Wirtshaus, während Weiber und Kinder auf dem Bettel sich herumtreiben. Der Vergleich mit Preußen („in den protestantischen Gegenden“ hieß es in der Abhandlung) sei nicht angängig, Preußen und Brandenburg seien mitternächtige, kalte, sandige und morastige, mithin unfruchtbare Länder, wo die Not zum Arbeiten zwingt, wenn man nicht Hungers sterben wolle. Bayern dahingegen sei ein in der gemäßigten Gegend gelegenes, wohlgebautes fruchtbares Land, wo man seinen Unterhalt ohne viel Arbeit finden könne, wo der Überfluß zu einem mäßigen Leben Anlaß gebe, und man sich vor dem Hungerssterben gar nicht zu besorgen brauche. Man könne es eher mit Ungarn vergleichen, wo der größte Teil aller Inwohner Müssiggänger, oder wenigstens sehr gemächliche Personen sein sollen, weil das Land auch so fruchtbar sei.“ Die Regierung Straubing schlägt zur Hebung des Arbeitermangels vor, „den Bettel von Grund auszuheben und den Müssiggang abzuschaffen, was die Polizei zu besorgen hätte“.

Mehr Gefallen findet jedoch die Straubinger Regierung an der zweiten Abhandlung, welche die Einschränkung der Berufsfreiheit fordert. Für einen gänzlichen Ausschluß des Bauern- und Bürgerstandes von den höheren Studien ist sie zwar auch nicht; nur „die dummen und hartbegriffigen Köpfe sollen ohne weiteres davongejagt und nach Hause geschickt werden,“ gänzlich solle jedoch den Abkömmlingen der landwirtschaftlichen Bevölkerung verboten werden, irgend ein Gewerbe oder eine Hantierung zu ergreifen, es sei denn als Schmid, Schneider oder Schuhmacher, Zimmerer und Maurer auf den Dörfern selbst. Zur Durchführung dieses Vorschlages geht sie dem Kurfürsten mit einer Unmenge von Strafbestimmungen gegen die Übertreter derselben an die Hand.

Weit weniger reaktionär sind die Gutachten der Regierung Landshut.

Zur Frage der Aufhebung des Heiratsverbotes habe sie Umfrage bei den inkorporierten Gerichten gehalten und daraus ersehen, daß der Abgang an Bevölkerung nicht de quanto, sondern de quali zu verstehen sei. Es fehle nur an Leuten, welche arbeiten mögen; die meisten seien Bettler. Unter den vorhandenen Tagelöhnern aber treffe man insgemein mangelhafte Weibsbilder oder gebrechliche Krüppel.

Die Ursache des Arbeitermangels auf dem Lande sei vor allem die häufige Abwanderung in die Städte und Märkte, wo die Auf-

nahme der Arbeiter begünstigt werde. Weiterhin die vielen männlichen und weiblichen Orden, welche sehr viele Leute wegnehmen. Endlich die Heiratserschwerungen. Die Gemeinden würden nur solchen gemeiniglich die Verehelichung gestatten, derlei ehedem die mehristen bei dem Schwemmteich zu Jericho das Wartegeld hätten bezahlen müssen, wo Vorwurfs das prodicamentum generationis de futuris contingentibus, de quibus non datur determinata veritas zu rechnen ist. Viele würden es aber auch verabscheuen, sich jetzt zu heiraten, wo abstrahendo von denen ordinari Lands-, Grund- und Vogtei-Prostationibus die vielen geistlichen und weltlichen Kollekturen proprie Erpressung jedem dieser Hausväter den Mund verhalten. Desgleichen heirateten viele nicht, weil sie als Tagelöhner unmöglich eine Familie ernähren können, da jetzt die Lebensmittel viel zu teuer geworden wären; an der Verteuerung seien nur einige Wucherer schuld, wie Bäcker, Fleischhacker und Bierbrauer. Auch die Gerichts-, Hochzeits-, Tauf- und Leichenkosten müßten verringert werden, da der gemeine Mann, welcher sich zu heiraten entschließt, sich hauptsächlich vor diesen fürchte.

Die Regierung schlägt endlich vor: in jedem Ort sollen sich so viele unvermögliche Leute verehelichen dürfen, als man daselbst Tagelöhner nötig hätte. Der Heiratskonsens sei unentgeltlich zu erteilen. Die beiden sich Verehelichenden müssen mindestens 6 Jahre gedient haben und ein gutes Zeugnis darüber mitbringen. Falls mehr als vier Kinder aus der Ehe hervorgingen, solle Befreiung von allen Prostationes eintreten.

Zu der Abhandlung, welche den Ausschluß der Bauernkinder von Studien und Handwerk beantragt, schreibt die Regierung, es seien stets nur besonders geeignete zuzulassen. Das Studium für die Bauernsöhne ganz zu verbieten, sei namentlich im Interesse der Religion nicht angängig.

Ein charakteristisches Gutachten über die Aufhebung des Eheverbotes sandte Burghausen. Die Regierung hatte, wie Landshut, von sämtlichen Gerichten Berichte eingefordert, woraus sich ergeben habe, „daß ein so allgemeiner Abgang an derlei Leuten sich nicht bezeuget, sondern nur zehn Gerichten einigen Mangel hierin bestätigen, die übrigen hingegen hievon nicht das Mindeste bei genommener Einsicht in Erfahrenheit gebracht haben. Die Erhöhung des Liblohnes sei nicht so viel in dem Abgang, als in dem begründet, daß so viele Bauersleut

den Ehehalten so große Freiheiten gestatten, ja verschiedene verbotene Sachen selbst zugeben und eines dem andern die Leute abzuwerben pflegen. (!)" Für eine große Ursache des Mangels hält sie auch die Auswahl der tüchtigsten Leute zum Militär. Nach der Rückkehr wollen sie die harte Arbeit nicht mehr tun, erlernen ein Handwerk und gehen sehr viel ins Ausland, namentlich nach Ungarn.

Die Vorschläge Burghausens decken sich sodann mit denen von Landshut. Auch den gänzlichen Ausschluß der ländlichen Bevölkerung von Studien und Gewerben hält die Regierung für untunlich, eine genaue Auswahl jedoch für angebracht.

Schon des Vergleiches wegen, möge auch das Gutachten für das damalige Fürstentum Oberpfalz hier angeführt werden. Die Schilderung, die von diesem wenig fruchtbaren Teile Bayerns entworfen wird, ist manchmal ergreifend und es ist interessant zu beobachten, wie manche Eigenschaften, so die sprichwörtlich große Kinderzahl der armen Oberpfälzer Bevölkerung, schon in diesem Berichte von 1763 zum Ausdruck kommen. Die Regierung Amberg schreibt: „In den oberpfälzischen Landen sei nirgendwo ein Mangel an Knechten und Mägden; nicht an der Anzahl, sondern an der Gattung der Dienst- und Arbeitsbeflissenen fehle es! Die eingeforderten Gutachten brächten lediglich Beschwerden über so viele nichtsnutzige Dienstboten, und andere ohne Arbeit und Verdienst herumschweifende junge und starke Personen, insbesondere aber darüber, daß jede zu ihren vogtbaren Jahren gelangte Magd oder Dienstknecht schon mit Heiratsgedanken schwanger gehe." Das Heiratsverbot dürfe nicht aufgehoben werden, denn es gebe in der Oberpfalz ohnedies mehr als anderswo arme und gänzlich unvermögende Leute, mit ihren gemeiniglich bei derlei Leuten überhäuften Kindern. Auch würden sich jetzt, nachdem hoffentlich die Kriegszeiten beendet seien, eine Menge von Soldaten, Marketenderinnen usw. im Lande niederlassen. Die Regierung ist der Anschauung, daß die Oberpfalz eine größere Bevölkerung, wie sie durch die Aufhebung des Heiratsverbotes zu erwarten sei, gar nicht zu ernähren vermöchte. Das Land sei äußerst unfruchtbar; das Vieh in Ermanglung des Futters sehr schlecht; es gebe fast nur Hornvieh, in den meisten Ortschaften gar keine Pferde und die vorhandenen seien erbärmlich. Die Bevölkerung sei in Essen, Trinken, Kleidung und anderem Aufwande sehr eingezogen, schlicht und häuslich; auf einen Wohlhabenden treffen ein Dutzend Arme. Die Oberpfalz sei von jeher und bleibe der Mittelpunkt aller Völkerkriege.

Der Oberpfälzer Bauer sei äußerst fleißig, weit mehr als der bayrische, desgleichen — auch die Ehehalten. (Die Regierung merkt den Widerspruch mit ihren anfänglichen Behauptungen gar nicht.) Die Bauernhöfe seien viel weniger wert und durch bedrückende Abgaben weit schlimmer daran, als die bayrischen. Dazu könne der Ackerbau oftmals nicht einmal mit dem Pflug, sondern einzig mit der Hand ausgeführt werden, wegen des steinigen Bodens. Der Boden gebe kaum das allernotwendigste Auskommen. Im Falle einer Mißernte herrsche die äußerste Hungersnot; vor Hunger halberblaßte Untertanen sehe man dann von Waldsassen, Tirschenreuth, Kemnath, Bernau bis nach Regensburg und Straubing zugweise mit dem Schubkarren (einrädriger Handkarren) um e i n e n Sack Korn fahren! Im Vergleich zur Oberpfalz seien die kurbayrischen Lande „von Milch und Honig" überfließend.

Die Regierung stellt deshalb das Ansuchen, das Heiratsverbot möge für die Oberpfalz nicht aufgehoben werden.

Auch das zweite Gutachten der Regierung Amberg über die vorgeschlagene Einschränkung der freien Berufswahl ist ein wertvoller Beitrag zur allgemeinen Geschichte dieses von der Natur so arg vernachlässigten, von zahlreichem Mißgeschick in den vorigen Jahrhunderten so schwer betroffenen Landstriches. Man möchte versucht sein, es auf die allgemeine Zurückgebliebenheit der ganzen Bevölkerung zurückzuführen, wenn die Regierung zu Anfang ihres Berichtes meint, „das Verbot werde sich doch nicht wohl darauf beziehen, daß die Kinder auch in deutsche Schulen nicht gehen dürften, denn es sei ja für einen christkatholischen Menschen sehr nützlich lesen und schreiben zu können". Für die höheren Studien solle man jedoch eine gründliche Auswahl vornehmen. Zum Handwerk solle nur derjenige zugelassen werden, der von der Landesregierung spezielle Erlaubnis erhalten habe. Jeder andere, der ohne diese Lizenz ein Handwerk erlerne oder ausübe, solle mit Konfiskation seines Vermögens, bzw. Verlust des treffenden Erbteiles bestraft werden.

Aus den zahlreichen nun vorliegenden Gutachten, die sich so vielfach widersprechen, scheint sich der Kurfürst selbst nicht klug geworden zu sein. Er übergab im Jahre 1764 das gesamte eingegangene Material an die „Landschaftsverordneten", welche „daraus ersehen möchten, was in ihnen enthalten sei und hierauf ihre gutachtliche Meinung ebenfalls abgeben sollten".

Eine Rückäußerung der Landschaftsverordneten konnte jedoch in

den Archiven nicht mehr gefunden werden, ebensowenig irgend ein Beschluß oder Erlaß des Kurfürsten, der diesen umfangreichen Verhandlungen sein Entstehen verdankt hätte.

Wohl war der Weg gezeigt worden, auf dem allein eine Besserung der bestehenden Verhältnisse sich ermöglichen ließ; der Kurfürst war schon im Begriffe ihn zu betreten, als eine kurzsichtige Bureaukratie in ihrer Abneigung gegen eine gründliche Änderung der bestehenden Verhältnisse sich gegen denselben aussprach. Damit war der vorzügliche Antrag jener Abhandlung, welche auf Aufhebung des Heiratsverbotes, Zerteilung der übergroßen Güter usw. drang, vereitelt, allerdings war auch jener zweite törichte Vorschlag gefallen, der den gänzlichen Ausschluß der Bauernbevölkerung von Handwerk und höheren Studien, der gewerblichen Bevölkerung von den Studien allein wollte.

Man wäre vielleicht, sowohl nach den oben wiedergegebenen Berichten einzelner Regierungen, als auch auf Grund des negativen Ausgangs der diesbezüglichen Verhandlungen zu der Annahme versucht, daß der Arbeitermangel tatsächlich gegen früher geringer geworden sei. Daß dem nicht so war, beweist der Befehl des Kurfürsten vom Jahre 1765,[1]) in welchem er „bei dem allenthalben auftretenden großen Arbeitermangel, dadurch der Bauersmann in Einbringung der Feldfrüchte sehr behindert werde, den Hofrat beauftragt, die zu dergleichen Arbeit dienenden Arbeitshäusler, bei welchem ein sonderes periculum nicht zu besorgen, oder deren Zeit schon großenteils erstrecket (abgelaufen sei), wo nicht völlig, doch auf eine Zeitlang gegen Handstreich zu entlassen und zu obiger Arbeit anzuweisen". Da es also nötig war, zur Hebung des Arbeitermangels die Zuchthäuser aufzumachen, so kann von einer eingetretenen Besserung der Verhältnisse nicht die Rede sein.

Anmerkung: Außerdem fällt auch in die gleiche Zeit (1764) eine weitere, der Regierung vorgelegte Abhandlung[1]) eines Pfarrers Andreas Moser von Vorstadt Aicha a. d. Donau nächst Osterhofen. Nach einer Schilderung der angeblich ungeheuerlichen Verhälnisse bringt er ein Radikalmittel zur Lösung der Dienstbotenfrage in Vorschlag, wie es nur eine von eigennützigstem Streben verwirrte Phantasie, die in dem Arbeiter weniger als einen Sklaven erblickt, aussinnen kann: Der freie Arbeitsvertrag sollte gänzlich ausgeschlossen und statt dessen eine Verstaatlichung des gesamten Gesindewesens eingeführt werden. Vor der zugehörigen Obrigkeit müsse jeder Dienstbote aufgedingt, ausbezahlt und aus dem Dienste entlassen werden.

---

[1]) K.A. München, Gen.Reg. f. 403.

Die Obrigkeit bestimme auch die Höhe des Lohnes, da ihr am besten bekannt sein müsse, wie weit sich die schwere Arbeit, das Vermögen des Landmannes, die Kräfte, Kunst und Wissenschaft des Dienstboten erstrecke! Ob man diesem Machwerk von seite der Regierung irgendwie näher trat, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Irgend welche Wirkungen auf die Arbeiterpolitik der Regierungen hatte aber auch die Notwendigkeit, zur Hebung des Arbeitermangels die Zuchthäuser zu öffnen, nicht gehabt. 1770 erscheint bereits ein neues Mandat,[1]), das die alte Politik der Ansiedlungs- und Verehelichungsbeschränkung für ländliche Arbeiter fortsetzt. In demselben „wird allen Ernstes den Beamten, Hofmarchsherren, Stadt- und Marktsobrigkeiten befohlen, keine sich zu ernähren unvermögende zusammenheiraten zu lassen, Leerhäuslern, Tagwerkern, Handwerkern und anderen dergleichen solle von keiner Obrigkeit ohne ausdrückliche Einstimmung der Gemeinde, welche im Falle Bedürfens die Verpflegung zu beschaffen hätte, die Heirats- oder Aufenthaltslizenz erteilt werden".

Die Tätigkeit unter Max III. Josef auf dem Gebiete des Gesinde- und Tagelöhnerwesens hat sich somit als eine äußerst emsige erwiesen. Viele Arbeit wurde verschwendet, mit zäher Energie ging man immer von neuem daran, die Zustände zu verbessern. Und doch war das Resultat all der vielen Bemühungen, der vielen Verordnungen ein gänzlich negatives. Die Gesinde- und Landarbeiterpolitik ist ein betrübendes Beispiel für die ganze verfehlte Kulturgesetzgebung der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts; wie hier, so zeigte sich überall die Machtlosigkeit von Bestrebungen, welche über direkt entgegenstehende Hindernisse hinweg ihr Ziel zu erreichen suchten.

Auch die Vorbereitungen zum Erlaß der letzten bayerischen Ehehaltenordnung von 1781 fallen noch in die Regierungszeit Max III. Josef. Sie sollen uns im folgenden Kapitel beschäftigen.

---

[1]) Gen.Samml. v. 1771 S. 421.

Kapitel VII.

Die Ehehaltenordnung von 1781.

§ 1. Vorbereitungen. Die Jahre 1770—1772 hatten eine außerordentliche Teuerung für Bayerns Bewohner gebracht; die Hungersnot hatte in diesen Jahren einen Grad erreicht wie noch nie. Aus Städten und Dörfern wanderten die Menschen nach Hunderten aus, so daß die Gesetzgebung ein strenges Verbot gegen jede Auswanderung erlassen mußte. Wie stets nach Zeiten besonderen Mißgeschicks ertönten auch nach diesen Unglücksjahren die Klagen über Arbeitermangel und Lohnsteigerung besonders laut und veranlaßten ein Einschreiten der Gesetzgebung. 1773 machte nun der Kurfürst, „das k. Ratskollegium darauf aufmerksam, daß, nachdem nunmehr die Getreidepreise, besonders das Korn zu fallen anfange, das Publikum auch eine proportionierte Ehehalten- und Taglohnverminderung erwarte."[1]) Dieser Mitteilung lag eine Abhandlung bei, die jedenfalls nach Art der früheren dem Kurfürsten vorgelegt worden war und am Schluß mit den Buchstaben B. W. gezeichnet ist. Die Abhandlung bringt zunächst in den heftigsten Ausdrücken Klagen über die Ehehalten, geht dann speziell auf die Mißstände in den Städten ein und schlägt schließlich zu einer Besserung der Mißstände ein eigenes Ehehaltengericht, vor dem die Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten summarissime entschieden werden sollten, sowie die Aufhebung der Privatstellenvermittlung und ihre Ersetzung durch eine obrigkeitliche Stelle vor. Irgend eine Bedeutung scheint die Abhandlung nicht erlangt zu haben.

Anmerkung: Der Verfasser erblickt „in dem nunmehr aufs höchste getriebenen Mutwillen der Ehehalten und des gesamten Dienstgesindels unstreitig eine der größten Plagen im Staate. Die bisherigen Ehehaltenordnungen 2c. seien nichts anderes als ein zwar wohlbespannter Wagen, der ohne Fuhrmann mit fliegender Geißel nimmer in Bewegung gebracht, und in solcher erhalten werden könne. Die eigentliche Ursache, warum man diesem fürchterlichen Feind noch keinen Einhalt getan, glaubt er darin zu finden, dieweilen das große und fürchterliche Heer der Ehehalten nicht en corps konjungiert, und gesamter Hand gegen uns öffentlich regiert, sondern nur einzelner Weis die Haushaltungen verderbt und gleich den Raupen die Pflanzen des Staates heimlich und stückweis zerfresse. Die Ehehalten seien nämlich Läuse in Pelz, welche nur den beißen und plagen, der solchen anhat und darum dem Publico nicht so scheinbar in die Augen fallen. Alle Plagen der Herrschaften von seiten des Gesindes anzuführen, würde eine Arbeit von mehr als einem Jahr beanspruchen: Stehlen, lügen, betrügen,

[1]) K.A. München, Gen.Reg. f. 402.

faullenzen, versäumen, vertragen, zerreißen, verbrechen, schmähen, fluchen, Herrn und Frau ins Angesicht injurieren, ausrichten, verleumden, die Kinder verführen und martern, solche zum Krüppel machen, um ihre Gesundheit und wohl gar, wie es zu erproben wäre, durch außerordentliche Nachlässigkeit ums Leben bringen, und noch viel anderes sind lauter Sachen, welche das meisterlose Volk bisher von jedermann ganz frei und ungestraft ausüben durfte; daher das Sprichwort entstanden: Es habe alles eine Obrigkeit, die Ehehalten ausgenommen." Der Verfasser denkt bei diesen Beschwerden vor allem auch an das Gesinde in Städten; er führt auch einzelne besonders krasse Fälle an, die sich in München abgespielt haben sollen. Außerdem schlägt er vor, „nachdem es bei der Menge von Leuten, die zu unbeschreiblichem Schaden des gemeinen Wesens je länger, je mehr von dem Lande den Städten zulaufen, an einer ziemlichen Anzahl vagierender Dienstboten niemals mangelt, für diese eine Anstalt zu errichten, in der sie bis zum Eintritt in eine Stelle mit Spinnen, Stricken, Nähen und dgl. beschäftigt werden könnten.

Auch die Aufforderung an das Ratskollegium,[1]) dem Erlaß einer „Ehehalten- und Tagelohn-Ordnung" näher zu treten, scheint ohne Erfolg geblieben zu sein. Erst im darauffolgenden Jahre 1774 erging an das Polizeikollegium der Befehl,[2]) eine „Lohnordnung für die Maurer und Zimmerleut, Tagwerker, auch Ehehalten zu entwerfen, welche nicht allein auf die gegenwärtigen Zeiten, sondern auch auf die in jedem Rentamt befindlichen Viktualienpreise abgemessen für jedes Rentamt sonderheitlich festgesetzt sein solle." Gleichzeitig wurden die Regierungen Straubing, Landshut und Burghausen zur Einsendung von Gutachten behufs Errichtung einer neuen Ehehaltenordnung bzw. Abänderung der alten aufgefordert. Nachdem dieser Auftrag 1775 wiederholt worden war,[3]) wurden die verlangten Gutachten eingesandt. In diesen tritt uns zum erstenmale die Klage über die vielen Feiertage und die weitere Beobachtung der abgeschafften entgegen.

Wir haben hier eine Verordnung des Kurfürsten nachzutragen, welcher eine große Bedeutung nicht abzusprechen wäre, wenn sie hinsichtlich ihrer Durchführung nicht das gleiche Schicksal geteilt hätte, wie die vielen anderen. Bayern hatte damals eine unglaublich große Anzahl von Feiertagen. Nach W e s t e n r i e d e r waren es nicht weniger als 124, das sind mehr als ein Drittel des gesamten Jahres! Die strenge Einhaltung dieser vielen Feiertage — und daß sie wenigstens

---

[1]) K.A. München, Gen.Reg. f. 403.

[2]) ibid.

[3]) ibid.

mit voller Enthaltsamkeit von allen knechtlichen Arbeiten eingehalten wurden, dafür sorgte schon der gläubige, konservative Sinn der bayrischen Bauernbevölkerung — mußte der Landwirtschaft enormen Schaden bringen. Bei der eigenartigen Verteilung der landwirtschaftlichen Arbeit, ihrer Abhängigkeit von so vielen äußeren Umständen mußte eine so häufige Unterbrechung der Arbeiten, wie sie gerade die vielen in die Erntezeit fallenden Feiertage mit sich brachten, um so nachteiliger wirken, als die geringen Arbeitskräfte bei dem vorhandenen Arbeitermangel einer Einschränkung der Zahl der Arbeitstage ganz besonders im Wege standen. Nachdem nun der Papst 1772 in einem Breve die Zahl der künftig zu feiernden Festtage bestimmt hatte, da er auch auf die zeitlichen Güter der Gläubigen, welche sie zur Erlangung der geistlichen Güter geneigter und fertiger machen können, sein Augenmerk richte, wurde diese Einschränkung der Feiertage durch ein Mandat[1]) verkündet und die Aufnahme der Arbeit an den abgeschafften Feiertagen zur Pflicht gemacht.

In ihrem, auf die Aufforderung des Kurfürsten eingesandten Gutachten[2]) verlangt dann auch die Regierung von Burghausen den unbedingten Befehl in die Ordnung aufzunehmen, daß an allen abgeschafften Feiertagen gearbeitet werden müsse; die Tagelöhner und Dienstboten würden nicht nur diese, sondern sogar die Vorabende feiern. Im übrigen ist sie lediglich für eine Erneuerung der Ehehaltenordnung von 1761 mit geringen Abänderungen. Die vorgeschlagene Lohnskala findet sich in den Tabellen.

Ein sehr umfangreiches, ca. 60 Seiten starkes Gutachten sandte Straubing [2]) ein. Dieser Bezirk, welcher die fruchtbaren Niederungen an der Donau umfaßt und verhältnismäßig am meisten Großgrundbesitz aufwies, scheint unter dem Übel am meisten gelitten zu haben. Im Vergleich zu dem 1758 eingesandten und wegen seiner Schärfe verurteilten Berichte, weist dieses Gutachten allerdings einen Fortschritt auf. Es findet die Zuchthausstrafe nicht mehr angebracht. Diese würde nämlich, so wird ausgeführt, mehr verlacht als geforchten. Die Zuchthäusler lasse man nämlich sogar gerne entweichen, weil man ihrer zu viel habe, sie würden ungeschlossen und ohne alle Aufsicht oft stundenweit vom Zuchthaus weg in die Arbeit geschickt. Auch sei die Zuchthausstrafe wegen der erwachsenden hohen Kosten nicht angängig. Dafür

[1]) Mayersche Gen.Samml. II. 1105.

[2]) K.A. München, Gen.Reg. f. 403.

empfiehlt die Regierung Straubing Amtshausstrafe bei Wasser und Brot, Stock, Geigen und besonders Karbatschstreiche. Die Karbatschstreiche ad posteriora seien auch der Gesundheit nicht schädlich, wohl aber dem Leib umso emfindlicher, deshalb scheuen die gemeinen Leut diese Strafe mehr als das Zuchthaus. Die Regierung wäre deshalb der Meinung, daß meistenteils die Verbrecher mit 10, 15, 20, 25, 30 und noch mehr Karbatschstreichen ad posteriora sollten gestraft werden, nach Gestaltsame des Verbrechens, öfterer Wiederholung und nach der Leibeskonstitution des Verbrechers. Doch sollte die Leibesstrafe nie in eine Geldstrafe umgewandelt werden, denn die großen und ansehnlichen Bauern und Bauerskinder, wenn auch selbe fast überschuldet sind, achteten auch einige ergiebigere Geldstrafe weniger, als diese empfindliche Schandstrafe. Bei der Exekution der Strafe sollten die Amtleute für jeden Streich 2 Pfennige bekommen.

Ferner erwähnt die Regierung in ihrem Gutachten das häufige Vorkommen des Dienstzwanges, wovon bereits im ersten Teil gehandelt wurde. Schließlich klagt sie über die Beschwerden, welche die Tagelöhner in der Stadt Straubing verursachen, gegen die sich der Magistrat die Schläge ad posteriora nicht vorzunehmen getraue. Den Erlaß einer genauen Taxordnung sowohl für die Löhne, als für Lebensmittel hält sie für angebracht. Auch das Gutachten der Regierung Landshut [1]) war überaus sorgfältig ausgearbeitet. Es legt vor allem auf den Erlaß einer standesmäßigen Kleiderordnung Gewicht. Ohne solche könne keine „abgezielte Erleichterung des Landmannes erreicht werden. Wenn der Knecht mit ausländischem Tuch und kostbaren Hüten, mit silbernen Knöpfen und reichen Bändern, mit silbernen Schuhschnallen oder gewichsten Stiefeln, die Dirnen mit feinster Leinwand und kostbarsten Spitzen, mit guten und falschen Borten, so auch die Stadt- und Marktsehehalten in Sammt und Seiden ihre verjüngte Natur kulturmäßig machen dürfen, so werde die Hälfte dieser Ausstattung schon den ganzen Jahreslohn übersteigen. Weiterhin wendet es sich gegen das Institut der „Hindingerinnen in Städt und Märkten". Diese würden die Dienstboten aussaugen und sie zum Stehlen bei ihren Herrschaften anleiten. Nur die jeden Orts aufgestellten Tändler und Tändlerinnen sollten zu diesem Geschäft zugelassen werden.

Das größte Hindernis, um unter die Dienstboten eine wahre Ordnung einführen zu können, sei bisher stets die Gewährung von

[1]) K.A. München, Gen.Reg. f. 403.

Naturalien gewesen. Diese würden, weil jedermann nach guten Ehehalten trachte, als Lockspeise benützt und sollten deshalb in Zukunft allenthalben und durchgängig abgeschafft werden.

Heftig sind die Klagen über die Flucht der Arbeiter nach Städten und Märkten. Auch dort sollten nur solche heiraten dürfen, welche mindestens 150 fl. Vermögen und ein ferneres Fortkommen beweisen könnten. „Damit aber die ledigen Bauernburschen auf dem Land getreu und fleißig zu dienen ermuntert, die im Lande vielfach abgängigen Tagwerker wieder beigetrachtet und in der Folge auch der Nährstand multipliziert werde, so sollen die in den meisten Gerichten von Alters vorhandenen, jedoch wegen der den Gemeinden zufallenden Quartiers- und Unterhaltsbürde nicht mehr besetzten und zusammengefaulten Tagwerkerhäuser wiederum erhoben und in baulichem Zustand erhalten werden, wozu die Gemeinden vorzüglich den ehrlich dienenden Knechten und Menschern die Heiratsbewilligung unter gerichtlicher Vermittlung und Konsentierung umso weniger denegieren, vielmehr befördern sollen, als die Kinder schon mit 6 und 7 Jahren zum Hüten gebraucht werden könnten. Dem Gutachten lagen genaue Angaben über die Höhe der Getreidepreise, der bisher üblichen, sowie der von der Regierung vorgeschlagenen, gesetzlich zu bestimmenden Lohnsätze bei. (cf. die Tabellen.)

Ein Beschluß der kurfürstlichen Hofkammer auf diese eingegangenen Gutachten, sowie ein Bericht des wiederholt zu einem Gutachten über die Frage aufgeforderten Polizei-Kollegiums hat sich in den Akten nicht gefunden und scheint auch nicht gefaßt worden zu sein.

Im Jahre 1777 ging jedoch von Burghausen neuerdings ein Bericht ein,[1]) welcher eines gewissen Interesses nicht entbehrt. Im Gerichte Schärting scheint man nämlich die Ehehaltenordnung von 1761 eingehalten und die Verurteilung zu den vielfach angesetzten Arbeitshausstrafen gefällt zu haben. Die Regierung Burghausen, in deren Arbeitshaus die Sträflinge geliefert wurden, wußte nun bald nicht mehr, was sie mit den vielen Delinquenten aufangen sollte, zumal sie sämtlich mittellos waren und daher große ungedeckte Kosten verursachten. Wiederholt ersuchten deshalb sowohl Burghausen, als auch Schärting um Festsetzung einer anderen Strafe und legten ausführlich die Gründe dafür dar. Da die Bitten jedoch anscheinend kein Gehör fanden, so teilte die Regierung Burghausen 1777[1]) ohne weiteres mit,

[1]) K.A. München, Gen.Reg. f. 403.

sie habe „für Schärting angeordnet, daß statt der Arbeitshausstrafe jedem vor der Zeit austretenden Dienstboten mindestens 25 Karbatschstreich ad posteriora angemessen werden sollen". In einem dem Berichte beiliegenden „Pro memoria" werden wiederum die heftigsten Beschwerden erhoben, die Löhne seien überaus gestiegen, Liebschaften zwischen Knechten und Mägden müßten geduldet werden, die Kinder der Mägde müsse die Herrschaft zu sich nehmen, die Bettler wollten mit einem Stück Brot nicht mehr vorlieb nehmen usw.

Den Höhepunkt der Klagen erreichte jedoch ein Bericht[1]) des Frhrn. von Schmidt für das Gericht Aibling 1779: „Wenn nicht ehemöglichst und schleunigst dem Übermut und der Vermessenheit der Dienstboten in Bestimmung allzu übertriebener Jahreslöhnungen abgeholfen werde, so werde der größte Teil des Bauernstandes in gänzliche Verarmung und Abzehrung verfallen, und endlich der Ackerbau gänzlich unterbleiben müssen." Diese Prophezeihung ist nun allerdings seitdem öfter ausgesprochen worden, ohne sich zu erfüllen; aber auch eine zweite Behauptung, der gewiß ein richtiger Kern zugrunde liegt, findet sich schon in diesem Berichte: „Nur der Landwirt rentiere, der ohne Dienstboten mit seinen eigenen Kindern sein Gut bewirtschaften könne!"

Erst im Jahre 1781 erschien die neue Ehehaltenordnung. Ihre Bearbeitung scheint eine lange Zeit beansprucht zu haben, zumal auch die Landschaftsverordneten beigezogen wurden.

§ 2. Die Ehehaltenordnung von 1781.[2]) Die Ehehaltenordnung von 1781 ist ein äußerst umfangreiches Gesetzgebungswerk; sie umfaßt in der Mayerschen Generaliensammlung über 8 Großfolio-Seiten und zählt nicht weniger als 44 umfangreiche Artikel. Die Landstände, denen die Ordnung zur Begutachtung vorgelegt worden war, fanden,[3]) daß diese Ordnung ein mit unermüdlichem Fleiße und vieler Genauigkeit bearbeitetes, auch aus in- und ausländischen[4]) Verordnungen

[1]) K.A. München, Gen.Reg. f. 403.

[2]) Mayersche Gen.Samml. II. 965—973.

[3]) K.A. München, Gen.Reg. f. 402.

[4]) Gemeint ist die Ehehaltenordnung der Kaiserin Maria Theresia von 1765, („Ordnung wider die halsstarrig, boshafte und zaumlose Dienstleute") die auch unter den Akten sich noch fand. Interessant in dieser Ordnung ist die Bestimmung, „daß das gefährliche Zusammenschwören der Dienstleute, ihre Dienste samt und samentlich auf einmal zu verlassen, auf das Nachdrucksamste hintangehalten und zu dem Ende das hierinfalls betretene Gesinde nach vorher empfindlicher Züchtigung auf einer Bühne zu jedermanns Kenntnis öffentlich ausgestellt, sodann

gesammeltes Werk sei. Die Landschaft verlangte jedoch, daß in der Ordnung „die Höhe des Lidlohnes, des Häftelgeldes und der Naturalien genau bestimmt werden müsse, wenn die Ordnung etwas helfen solle". Darauf erwiderte die Regierung, dieser Einwand „verdiene zwar Würdigung, aber die Ordnung pressiere und könne wegen dieses Punktes weiter nicht aufgehalten werden".

Im folgenden möge eine zusammenfassende Darstellung der äußerst umfangreichen Ordnung gegeben werden, welche einen besseren Überblick über das gesamte Werk geben dürfte, als die ausführlichen, unübersehbaren Artikel der Ehehaltenordnung.

Die Ehehaltenordnung von 1781 bestimmt die Zeit des Dienstes auf 1 Jahr (Art. 1), setzt zwei Termine des Ein- und Austritts, Lichtmeß und Michaeli, fest (Art. 2), bestimmt eine Kündigungsfrist von 6 Wochen (Art. 3), läßt in Städt und Märkten eine vierteljährige Zeit und eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zu (Art. 4), gestattet die monatweise Verdingung der Livrey-Bedienten (Art. 5), bestimmt das Dinggeld auf den 20. Teil des Lohnes (Art. 6), determiniert die rechtliche Wirkung der Annahme des Dinggeldes als unbedingt bindend (Art. 7), straft den Dienstboten, welcher ohne Aufkündigung seines vorherigen Dienstes sich verdingt (Art. 8) oder welcher mehr Dinggeld annimmt als festgesetzt (Art. 9), sie bestimmt die Zeit des Dienstes und den Lohn, wenn ein Dienstbote unter der üblichen Dienstzeit eintritt (Art. 10), sie verordnet, daß jedem Dienstboten ein Attestat seines Wohlverhaltens nach dem vorgeschriebenen Formular (Abgangszeugnis) gereicht werden müsse (Art. 14), verbietet einen Dienstboten ohne solches Attestat in die Dienste zu nehmen (Art. 15), sie bestimmt das gerichtliche Verfahren wenn der Dienstherr das Abgangszeugnis versagt, indem sie die allenfallsige Ausstellung desselben der Obrigkeit überträgt.

Was die Pflichten und Rechte der Dienstherren und Ehehalten betrifft, so bestimmt die Ordnung:

I. Zuerst unter welchen Umständen der Dienstherr oder Ehehalt den Kontrakt während der Dienstzeit auflösen könne oder nicht:

---

von hier völlig abgeschaffet werden solle". Diese Verordnung läßt auf das Vorkommen von Streiks der Dienstboten und Landarbeiter jener Zeit schließen, jedoch nur für Österreich, da die Übernahme des Artikels in die bayrische Gesindeordnung nicht für nötig erachtet wurde.

a) von seite des Dienstherrn gestattet sie, daß derselbe den Dienstboten auch während der Dienstzeit fortschicken könne, wenn derselbe nicht ehrlich, treu, fleißig und gehorsam ist, — daß er den Lohn vorenthalten könne, bis der verursachte Schaden ersetzt ist — daß auch die Obrigkeit die ungetreuen, faulen und ungehorsamen Ehehalten strafen solle, besonders, wenn sie absichtlich boshaft sind, um durch ihr Betragen aus dem Dienst zu kommen (Art. 11);

b) von seite des Ehehalten gestattet die Ordnung den Austritt aus dem Dienst wegen einer Heirat, Gutsübergabe, Krankheit, oder harter Behandlung, doch muß in den beiden ersten Fällen ein anderer Dienstbote substituiert werden und im letzten Fall das richterliche Ermessen eintreten (Art. 13). Außerdem straft die Ehehaltenordnung den Ehehalten, welcher den Dienst verläßt (Art. 17, 18), besonders, wenn derselbe sich außer Landes begibt (mit Konfiskation Art. 19) sie straft auch alle jene, welche dazu raten, oder dem Entwichenen Aufenthalt geben (Art. 20).

II. Während der Dienstzeit haben die Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrn und Ehehalten auf die Arbeit, auf den Lohn, und auf das gegenseitige Benehmen Bezug:

a) Hinsichtlich der Arbeit ist bestimmt, daß der Ehehalt sich keiner Verrichtung entschlagen könne, daß er fleißig, getreu und gehorsam sei (Art. 11), daß er auch an abgeschafften Feiertagen die Arbeit nicht verweigern dürfe.

b) Hinsichtlich des Lohnes ist verordnet, daß der Dienstbote außer dem Lohn und den herkömmlichen Naturalien keine anderen Bedingungen stellen dürfe (Art. 22); die Ehehalten sollen sich mit einem billigen Lohn und der landesüblichen Kost begnügen, — der Lohn solle nicht taxiert werden, jedoch den Obrigkeiten für den einzelnen Fall erlaubt sein, übermäßige Lohnforderungen einzuschränken (Art. 25). Die Dienstherren sollen durch Verreichung eines übertriebenen Lohnes und durch Schenkungen die Ehehalten nicht an sich locken (Art. 26), sie sollen den Ehehalten keinen Vorschuß an Lohn machen (Art. 29); der Dienstherr ist schuldig, den behörigen Lohn und Kost dem Ehehalten zu geben (Art. 43). Wirte oder Schenkleute dürfen einem Dienstboten nicht über einen Gulden borgen.

c) Hinsichtlich des übrigen Benehmens der Dienstherren und Ehehalten ist bestimmt, daß kein Dienstbote ohne Bewilligung des Dienstherrn an Sonn- und Feiertagen ausgehen dürfe (Art. 23), daß die Ehe-

halten sich des nächtlichen Auslaufens in Wirts= und Tanzhäuser (Art. 27), dann des sog. „Gaßlgehens" zu enthalten haben (Art. 28), daß sie keine Pracht in Kleidung suchen (Art. 31), keine Tänze außer an den bestimmten Tagen besuchen (Art. 32), an aufgehobenen Feiertagen keiner öffentlichen Lustbarkeit oder Zusammenkunft nachgehen (Art. 33), keine hohen und kostbaren Spiele treiben (Art. 34), an Sonn= und Feiertagen den Gottesdienst fleißig besuchen und sich einer christlichen Aufführung befleißigen sollen (Art. 39); ferner daß die Dienstherren den Ehehalten mit gutem Wandel und christlichem Beispiel vorleuchten, sie in Krankheiten nicht verlassen, sich kein ungerechtes und allzu hartes Verfahren anmaßen (Art. 40), auf Zucht und Ehrbarkeit halten und die männlichen und weiblichen Dienstboten von einander absondern sollen.

III. Damit die dienstlosen Ehehalten wiederum zum Dienst angehalten werden, ist verordnet, daß dieselben ohne Wissen der Obrigkeit nirgends beherbergt (Art. 21), ohne erhebliche Ursache über 3 Wochen nicht außer Dienst gelassen (Art. 36), den ledigen Knechten und Mägden zur Heu= und Erntezeit das Arbeiten als Tagwerker oder Tagwerkerinnen nicht gestattet (Art. 37), und die Kinder, welche zu Hause nicht zur Arbeit nötig sind, in den Dienst geschafft werden sollen (Art. 38).

IV. Die Judikatur in Streitigkeiten zwischen den Dienstherren und den Ehehalten ist der zuständigen Obrigkeit, in München dem Hof= und Stadtoberrichteramt übertragen und dabei verfügt, daß in allen auf Dienstverhältnisse Bezug habenden Vorfällen kurz, summarissime. ohne Taxen und wenn es nicht um einen beträchtlichen Schaden zu tun ist, auch ohne Appellation verfahren werden solle. Die Appellation soll in den zulässigen Fällen nicht an die gewöhnliche Justizstelle, sondern an die obere Polizeistelle gerichtet werden (Art. 43).

Endlich sind die Strafen gegen Übertreter der Ordnung derart bestimmt, daß die Ehehalten mit Geldstrafen, Arrest, konstitutionsmäßigen Karbatschstreichen, Stock, Geigen, sechsjährigem Kriegsdienst oder einjähriger Zuchthausstrafe gradatim belegt, die Dienstherren aber zurechtgewiesen und verhältnismäßig mit Geld bestraft werden sollen.

Auch auf die Tagelöhner wurde die Ordnung ausgedehnt, indem Art. 41 bestimmte, daß da, wo die Tagelöhner mit Forderung des Lohnes immer steigen, die Obrigkeiten die diesfallsige Abstellung sich bestens angelegen sein lassen sollen.

Von wesentlicher Bedeutung in der neuen Ehehaltenordnung ist die Einführung gedruckter „Kundschaften oder Abschiede". Dieselben wurden in drei Arten für gute, mittelmäßige und schlechte Führung hergestellt und zum Preise von 1 kr. pro Exemplar, der dem Dienstboten am Lohn abzuziehen war, abgegeben. Die Kundschaften wurden in 3 verschiedenen Arten gedruckt und zwar folgendermaßen:

Formular I
einer guten Kundschaft oder Abschieds:

Daß . N. N. . . durch . . Jahr als . . . bei mir getreu und wohl gedient, auch sich ehrbar und fleißig erzeigt habe, dieses bekräftigt gegenwärtige Urkunde. Geschehen zu . . . . Monats im Jahr . . .

Des Dienstherrn Namen und Unterschrift.

In Formular II einer „mittelmäßigen Kundschaft" war lediglich konstatiert „daß N. N. usw. . . treu gedient habe", während in Formular III einer schlechten Kundschaft nur die Tatsache, daß N. N. usw. dem Aussteller der Kundschaft gedient habe, zu bestätigen war.[1])

Diese indirekte Ausdrucksweise in den Abgangszeugnissen steht mit den sonstigen Bestimmungen der Ehehaltenordnung nicht gut in Einklang. Jedenfalls ist sie nur mit Rücksicht auf die Übernahme der Einrichtung aus anderen schon vorgeschritteneren Ländern zu erklären.

In fürsorglicher Weise bestimmte schon die Ordnung, daß die Dienstherren, falls sie des Schreibens nicht kundig seien, die Kundschaft durch den Nachbar oder Schulmeister ausfüllen sollen. Natürlich war schon die äußerst mangelhafte Bildung der Bevölkerung ein Hindernis, das dieser Vorschrift von Anfang an im Wege stand.

§ 3. Die Verhandlungen zur Erneuerung der Ehehaltenordnung von 1781 im Jahre 1801. Eine Besserung der Verhältnisse konnte natürlich auch durch die so umfangreiche Ehehaltenordnung von 1781 mit ihren übermäßigen Strafbestimmungen nicht erreicht werden. Die Hindernisse, welche einer Änderung der mißlichen Zustände im Wege standen, waren mit ihr nicht im geringsten beseitigt worden und in der weiteren Gesetzgebung fuhr man fort, sie aufrecht zu erhalten. Bereits 1783 wurde wiederum bestimmt,[2]) daß

---

[1]) K.A. München, Gen.Reg. f. 402. (Gen.Samml. in der Universitätsbibl. München.)

[2]) Mayersche Gen.Samml. II, 1009.

Tagwerkerwohnungen bei 100 Dukaten Strafe nicht errichtet werden dürften; besonders wenn der Eigentümer nicht legaliter beweisen konnte, daß er selbst so viel eigentümliche Gründe besitze, als zu einem Achtelhofe erforderlich seien. Auch die Beamten nahmen sich nicht die Mühe das ausführliche Gesetzeswerk zur Anwendung zu bringen, so daß 1790 der Kurfürst „mißfällig vernehmen mußte, daß die Ordnung schon jetzt in den Gerichten völlig vernachlässigt und außer acht gelassen werde."[1])

Endlich nach so vielen Mißerfolgen bekam man ein Einsehen. Es ist gewiß von höchstem Interesse, den plötzlichen Umschwung in den Anschauungen zu beobachten. Von 1497—1781 war man von Ordnung zu Ordnung immer strenger gegen den Mutwillen und die Unbotmäßigkeit der Ehehalten eingeschritten. Die Ordnung von 1781 bedeutete wohl den Höhepunkt in jeder Beziehung. Die Strafen, die in ihr festgesetzt wurden, atmen noch den Geist der Carolina poenalis. Doch die Wende des 18. Jahrhunderts brachte überall völlig neue Ideen. Nicht nur, daß man sah, daß mit drakonischen Strafbestimmungen nichts zu erreichen war, man verwarf sie auch aus natürlichen Gründen. Ein neuer Geist zog in die Gesetzgebung ein. Für die Ehehalten- und Landarbeitergesetzgebung vollzog sich der Umschwung im Jahre 1801. Den Anstoß gab ein Bericht der Landschaftsverordneten an den Kurfürsten, in dem sie ausführten:[2]) Die Ehehaltenordnung von 1781 werde wenig eingehalten, daher das außerordentliche Steigen des Lohnes, die willkürliche Beobachtung der Dienstzeit und anderes folge. Allein nun kommt auch zu den bisherigen, bemerkten Gebrechen vorzüglich der Mangel an Ehehalten, sonderheitlich an männlichen, hievon die Grundursachen aufzusuchen und sie beseitigen zu trachten, höchst notwendig sei; denn der Mangel an arbeitsamen Händen sei das erste und wesentlichste Hindernis der Kultur. Diese Entdeckung der Landschaft kommt bereits deutlicher in dem von der Landesdirektion darauf eingesandten Gutachten zum Ausdruck. „Die Zügellosigkeit der Ehehalten auf dem Lande", so heißt es in demselben, „und ihre übertriebenen Lohnforderungen an den Landmann haben den Mangel an Ehehalten zum Grunde." Dieser Mangel sollte nach dem Vorschlage des Referenten (bei der Landesdirektion) damit bekämpft werden, daß den Städten und Märkten nur dann

[1]) K.A. München, Gen.Reg. f. 402.

[2]) K.A. München, Gen.Reg. f. 403.

gestattet werden solle, Dienstboten vom Lande aufzunehmen, wenn diese nachweislich schon zehn Jahre auf dem Lande gedient hätten. Dagegen wandte sich aber der Beschluß der Landesdirektion,[1]) welcher ausführte, dieser Vorschlag sei wider das freie Bestreben, welches jedem in der bürgerlichen Gesellschaft jedes Unternehmen zum Erwerbe der Nahrung und Lebensbequemlichkeit erlaubet, solange ein solches Unternehmen den Gesetzen und der Ordnung des Staates nicht nachteilig sei. Der Mangel an Dienstboten auf dem Lande habe vorzüglich seinen Grund in dem Mangel der Landesbevölkerung selbst; eben diesem zu steuern erfordere aber die Wirkung einer Reihe von Gesetzen: Die mehrere Begünstigung der Ehen, die Zertrümmerung der großen Meierschaften, die eigene Bemeierung der Zubaugüter, die Abstellung der Naturalfrohnen auf dem Lande lassen gewiß seiner Zeit eine zweckmäßige Besserung erwarten, und wenn das Verhältnis des Landmannes durch Gesetze und künftige Bildung der Menschen zu den übrigen Ständen des Staates mehr geordnet worden, werden die Leute sich nicht so leicht mehr um andere Standesverhältnisse umsehen. In dem vorgelegten Projekte einer neuen Ehehaltenordnung wird vor allem verlangt, daß die Strafen, wie Schläge, Stock, Geigen, Zuchthaus eine Abänderung dahin erfahren, daß statt derselben Drohung, weiterhin Arrest oder Amtshausstrafe von 24 Stunden mit geringer Atzung festgesetzt werden sollen. Ferner, eine Bestimmung über die Steigerung des Lohnes der Tagwerker und Tagwerkerinnen gehöre nicht in die Ordnung, denn der Taglohn hänge bloß von den Preisen der Lebensbedürfnisse, von der Konkurrenz der Arbeitenden und der Erfordernis der Arbeiter selbst ab. Schließlich sei der neuen Ordnung auch die Ermahnung an den Dienstherrn beizufügen, daß sie ihre Dienstboten mit gebührender Schonung behandeln, und sich durch menschenfreundliches, dann billiges Betragen jene Achtung und Anhänglichkeit verschaffen sollen, die sie von denselben erwarten.

Noch deutlicher machen sich die veränderten Anschauungen bemerkbar in dem Berichte[1]) des geheimen Referendars von Stichaner, dem anscheinend die Bearbeitung der neuen Ordnung übertragen war. Eine Ehehaltenordnung sei allerdings notwendig, teils in rechtlicher Hinsicht, um die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherren und Ehehalten zu bestimmen, teils in polizeilicher Hinsicht, um die Folgen

[1]) K.A. München, Gen.Reg. f. 403.

zu verhüten, welche aus den Ausschweifungen, bösen Absichten oder Verabredungen der Ehehalten oder auch aus willkürlicher Behandlung derselben zum Nachteil der Privatökonomie oder auch der allgemeinen Ökonomie des Landes entstehen. Durch Ehehaltenordnungen werde aber dieser Zweck allein nicht erreicht! Durch Ehehaltenordnungen werden die Ursachen nicht entfernt, welche die Ehehalten veranlassen immer höhere Löhne zu begehren und sich ihren Stand immer bequemer zu machen; diese Ursachen liegen viel tiefer, sie liegen am Mangel der Bevölkerung und alle Ehehaltenordnungen werden ihr Ziel verfehlen, wenn nicht mit dem angestrengtesten Mute unternommen wird von allen Seiten zugleich auf die Bevölkerung des Landes zu wirken, welche dermalen nicht nur nicht vorschreitet, sondern im Verhältnis zu anderen Staaten zurückschreitet.

Die Ehehaltenordnungen werden auch aus der Ursache ihren Zweck nicht erreichen, weil man auf ihre Beobachtung niemals rechnen darf. Es ist schwer, durch Schärfe und Strenge Wirkungen hervorbringen zu wollen, welche die natürlichen Verhältnisse ganz anders geben und noch weniger darf man hoffen, damit ans Ende zu gelangen, solange es an einer Polizeianstalt mangelt, welche die vorzügliche Obliegenheit hat, auf die Beobachtung der Polizeigesetze zu wachen.

An Ehehaltenordnungen fehlte es in Bayern nicht. Sie seien derjenige Gegenstand der Polizei, in welchem sich die Gesetzgebung am meisten geübt habe. Auch die Ordnung von 1781 sei nicht schlecht und unbrauchbar. Ihr Hauptgebrechen scheine darin zu bestehen, daß die Ordnung alles durch Schärfe und Strafen zu erzielen und nirgends auf die Überzeugung und den Unterricht der Ehehalten und Dienstherren zu wirken trachte. Besonders die Strafen seien nicht zweckmäßig ausgewählt. Karbatschstreiche gehören zur Züchtigung des Viehes und nicht der Dienstboten; Stock und Geige benachteiligen die Ehre und seien überhaupt keine Strafen, welche dermalen mehr angewendet werden sollen. Bloß Arrest- und Arbeitshausstrafe nebst Schadenersatz können Strafen der fehlenden Dienstboten sein und, wenn sie nichts Peinliches verbrochen haben, ihre Verbringung unter den Soldatenstand. Endlich scheine die Ordnung von 1781 zwar den Zweck zu verfolgen, die Ehehalten sehr strenge zu ihren Pflichten anzuhalten, nicht aber mit gleicher Strenge den manchmal ebenso übertriebenen Forderungen der Dienstherren zu begegnen, noch weniger die Strafen derselben mit denen der Ehehalten in einiges Verhältnis zu setzen.

Der Geheime Referendar beantragt deshalb, man solle die Untertanen und Ämter lediglich auf die Beobachtung der schon bestehenden Ordnung mit Nachdruck hinweisen, dabei die Gebühren für die Kundschaften abschaffen, die Strafen in der oben vorgeschlagenen Art festsetzen und die Erklärung der Ehehaltenordnung in den Schulen anbefehlen.

Diesem Antrage gemäß erging auch am 28. November 1801 ein kurfürstlicher Erlaß an die Generallandesdirektion:[1]) Eine neue Ordnung werde nicht errichtet, die 1781 erlassene jedoch neuerdings eingeschärft. Übertreter der Ordnung sollten aber gewarnt und wenn die Warnung nicht wirke, anstatt der in der Gesindeordnung enthaltenen Stock-, Geigenstrafen und Karbatschstreiche mit Arrest bestraft und wo die Arreststrafe nicht hinreiche, in das Arbeitshaus geliefert werden. Auch solle die Ordnung zu Lichtmeß von den Kanzeln verkündet und erklärt werden.

Damit hat die bayrische Gesindegesetzgebung ihren eigentlichen Abschluß erreicht. Bis zum Erlaß des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches galten für Bayern allgemein die Bestimmungen der Gesindeordnung von 1781 mit den Abänderungen von 1801, welche 1871 in das Polizeistrafgesetzbuch übergegangen waren. Im bayrischen Ausführungsgesetze zum bürgerlichen Gesetzbuch Art. 15 ff. werden zwar manche der alten Bestimmungen abgeschafft, immerhin bleibt die öffentlich rechtliche Bestrafung für Nichteinhalten des Gesindevertrages oder des Inhaltes des Gesindevertrages (8 Tage Haft oder Geldstrafe bis zu 45 Mark) beibehalten. Besonders die Ausnahmebestimmung, daß landwirtschaftliche Dienstboten, welche ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur Erntezeit oder Saat- und Ausbauzeit den Dienst verlassen, mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden können, entspricht durchaus dem Geiste jener Zeit, in der die Ordnung von 1781 erlassen wurde.

Kapitel VIII.

Die ländlichen Arbeitsverhältnisse in Bayern am Ausgang des 18. Jahrhunderts.

§ 1. Die allgemeinen Arbeitsverhältnisse. Bei Darstellung der unruhigen, stets sich verändernden Gesinde- und Landarbeitergesetzgebung der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, jener Periode, der man nicht mit Unrecht den Namen „Zeit der Kultur-

[1]) K.A. München, Gen.Reg. f. 403.

wut" beigelegt hat, ergab sich nicht die Gelegenheit, um mit Ruhe bei den bleibenden Verhältnissen verweilen und sie zusammenfassend und übersichtlich betrachten zu können. Eine Veranschaulichung der ländlichen Arbeitsverhältnisse am Ausgang des 18. Jahrhunderts dürfte deshalb nunmehr angebracht sein, umsomehr, als eine ausgedehnte Literatur aus jener Zeit sehr reiches Material hierüber bietet, dessen Verwertung nicht unterlassen werden soll.

Der Zustand der bayrischen Landwirtschaft am Ausgang des 18. Jahrhunderts war trotz der tausenden von erlassenen Verordnungen und Mandaten, welche sie in die Höhe bringen sollten, ein wenig günstiger. Das hauptsächlichste Hindernis, das allen Verbesserungen im Wege stand, war der Mangel an Arbeitskräften; um ihn zu heben hätte es einer Vermehrung der bäuerlichen Bevölkerung überhaupt bedurft; allein eine solche Vermehrung der bäuerlichen Bevölkerung war ohne eine gänzliche Änderung der bestehenden Verhältnisse nicht möglich.

Infolge der Gebundenheit der Güter war nur einem Abkömmling der Familie die Möglichkeit gegeben, wiederum eine eigene Familie zu gründen. Die übrigen Abkömmlinge konnten als besitzlose Leute vermöge der mannigfachen Verehelichungsbeschränkungen nicht heiraten. Aber auch für den Erben des Gutes war die Möglichkeit zur Heirat sehr erschwert. Vor allem war er nur dann in der Lage zu heiraten, wenn die in Aussicht genommene Frau ein entsprechendes Vermögen mit in die Ehe brachte, mit dem er bei der Gutsübernahme seinen Verpflichtungen sowohl gegen die weichenden Erben, als auch gegen seinen Grundherrn[1]) nachkommen konnte. Zu diesen Verpflichtungen gesellten

[1]) cf. Brentano „Das bäuerliche Erbrecht in Altbayern"; Gesammelte Aufsätze I. 429 ff.; sowie die gleichfalls dort angeführte Stelle aus Rottmanner (Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte, Candidaten und Praktikanten, I. Linz 1783.), der seinen alten Beamten sagen läßt: „Meine Untertanen machen lauter gescheide Heiraten, das ist, sie heiraten nicht nach Schönheit, Jugend oder Tugend, sondern nach Geld. Es ist dies für die Herrschaft, für mich, und meine Schreiber, selbst für den Amtmann weit nützlicher. Ein alter Majer oder Majerin stirbt natürlich eher als ein junger: es gibt also mehr Gutsveränderungen und Laudemien. Ein junger Mann erzeugt bei einem alten Weibe keine Kinder: Das Gut wird also mit Kindern nit beschweret und wird der Herrschaft leichter heimfällig. Es entstehen in meinem Gerichte mehr Irrungen und Streitigkeiten, und selbst mehr Ehebrüche, wovon jeder hundert Pfund Pfennige einträgt." Darauf wird geschildert, wie man vorging, wenn einmal „ein junger Mensch nach seiner jungen Schönen, die nicht viel Vermögen hat, tappte". Es heißt da: „wir fordern allerlei alte Ausstände an Fristen, Laudemien und anderen Abgaben und kommen

sich noch sehr hohe Gerichtstaxen, welche bei der Verehelichung an den Hofmarchsherrn, den kurfürstlichen Beamten zu zahlen waren. So spielte auch für die Bevölkerungspolitik jener Zeit die bayrische Beamtenmißwirtschaft eine große Rolle. Die Beamten, welche nicht einen festen Gehalt bezogen, sondern auf die Einkünfte aus Sporteln und Taxen angewiesen waren, ließen sich natürlich besonders eine Gelegenheit nicht entgehen, bei der mannigfache Umstände, wie die Notwendigkeit ihres Konsenses, der bare Vermögenszuwachs auf Seite der Parteien usw. die Betätigung ihrer Sportelsucht in einer Weise, die vielfach einer Erpressung gleichkam, begünstigten. Nur in den seltensten Fällen waren die Vermögensverhältnisse der ersten Auserwählten des jungen Bauernburschen so günstig, um zur Erledigung der vielen und hohen Verpflichtungen hinzureichen. Die Folge war, daß die Bauernsöhne in späten Jahren zu einer Heirat mit einer anderen schreiten mußten, obwohl das frühere Verhältnis häufig nicht ohne Folgen geblieben war. Treffend illustriert die bisherigen Ausführungen eine Beschreibung des Dorfes Entraching (Gericht Landsberg) in den statistischen Aufschlüssen Hazzi's: „Die Leute heiraten sehr gern, aber alle können ihren Wunsch nicht erreichen, und diejenigen die so glücklich sind, gelangen ziemlich spät dazu, weil die Ehen dermalen von der Regierung über alle Maßen erschwert sind. Die Mädchen wissen frühzeitig, was Liebe ist, und weisen ihren Liebhaber, der sich einmal für sie erklärt hat, selten ab. Desto unbeständiger aber sind die Burschen, ein Fehler, den man ihnen eben nicht verdenken kann. Da heutzutage auf die Ehen ungeheuere Taxen gesetzt sind, so sind die Burschen genötigt, die Mädchen zu verlassen, die ihre erste Liebe besitzen, aber zu wenig Geld haben, um die schweren Gerichtskosten und Neustiften bezahlen zu können."[1])

Die Heiraten waren aber nicht selten auch deshalb erschwert, weil die Eltern sich weigerten, schon frühzeitig ihrem Sohne das Gut zu übergeben. Die Lage der Bauern, welche einmal ihr Gut übergeben

mit einer großen Zeche angestiegen. Dadurch wird der Kerl gezwungen, dem unvermöglichen Liebchen Abschied zu geben und die Hand einem alten oder sonst garstigen, aber reichen Zustand zu bieten. Auf solche Art erhält mancher alte Geck ein hübsches Töchterlein und eine häßliche Trude einen frischen wackeren Kerl zu ihrem Troste. Es hält oft hart, die jungen Leute zu so verzweifelten Entschließungen zu bewegen: aber mein Oberschreiber weiß ihnen schon aufzudamen, daß sie endlich in den saueren Apfel beißen. usw."

[1]) Hazzi II. 181.

hatten, scheint eben schon damals eine vielfach mißliche gewesen zu sein. Dies war umsomehr der Fall, als der Hofmarchsherr aus eigennützigen Interessen durchaus nicht duldete, daß den Austräglern, d. h. den abziehenden Eltern günstige Austräge zugesichert wurden.[1]) Da der Hofmarchsherr zugleich Notar war, sein Beamter also die Notariatsfunktionen zu erfüllen hatte, so konnte er bei der Gestaltung des Übergabsvertrages auf die Höhe des zugesicherten Austrages leicht einwirken. Im Gericht Tegernsee[2]) finden wir dementsprechend „als eine der Hauptursachen der sehr mittelmäßigen Eheluft angegeben, daß die Eltern das Gut so lange nicht übergeben wollen, die Kinder darüber auch alt werden und meistens erwachsene uneheliche Kinder haben, ehe sie auf das Gut kommen, wo dann bei ihnen alle Eheluft erloschen ist".

Aus den eben dargelegten Gründen ist es zu erklären, daß bei Hazzi fast in allen Ortsbeschreibungen über die geringe Eheluft der Gutsbesitzer geklagt wird. Von Miesbach[3]) wird geschrieben, man treffe dort wenigstens 90 alleinhausende Gutsbesitzer an. Es habe deshalb die Jurisdiktion und Grundherrschaft den Vorschlag gemacht, daß das Münchener Frauenkapitel keinen Gerechtigkeitsbrief mehr ausfertige, also niemand das Gut überlasse, bevor er sich nicht legitimiert habe, daß er heiraten werde. Aus dem Gerichte Tölz wird gemeldet, daß es dort „sehr viele Hagestolze gebe, so viel wie uneheliche Kinder".

Die Folgen der enormen Heiratserschwerungen auf den allgemeinen sittlichen Zustand des Landes zeigten sich allenthalben. Die Zahl der unehelichen Kinder war äußerst groß; während in Traunstein[4]) nach den statistischen Aufschlüssen jedes zehnte Kind unehelich war, war in Bernstein[5]) bereits jedes fünfte, in Dingolfing[6]) jedes dritte oder vierte, in Landsberg[7]) jedes dritte Kind unehelich, und in Erding, Dorfen, Marquartstein[8]) vielfach die Hälfte. Aus allen Gerichten wird über die hohe Zahl der unehelichen Geburten berichtet. Charakteristisch ist hiezu die Bemerkung aus dem Gericht Marquartstein:[8]) „Die Leute erzeugen viele Kinder, mitunter ebenso viele uneheliche, das man nicht nur für kein sündliches, sondern vielmehr für ein gutes Werk hält." Desgleichen aus dem Gericht Wolfratshausen:[9]) „Beide Geschlechter (in der oberen Gegend nach Holzkirchen zu) sind zur Wohllust geneigt, so daß man kaum ein Mädchen von 20 Jahren findet, das nicht

[1]) cf. Brentano, Das bäuerliche Erbrecht in Altbayern, Ges. Aufsätze I. 431.
[2]) Hazzi I. 297. [3]) I. 278. [4]) III. 906. [5]) IV. 21. [6]) IV. 278. [7]) II. 181. [8]) III. 657. [9]) III. 194.

Mutter ist. Sie äußern einen starken Hang zur Ehelosigkeit, und in Warngau und in Wernkirchen hausen gegen 60 Hagestolze, die dann Mädchen zu sich in Dienst nehmen!"[1]) Aus dem Gericht Mitterfels[2]) wird gemeldet, „manche Mädchen würden drei- und viermal schwanger, ehe sie in den Ehestand treten". Daß in manchen Orten noch eine weniger günstige Beurteilung der unehelichen Geburten fortherrschte, geht aus der Beschreibung des Gerichtes Mainburg[3]) hervor: „Die unehelichen Kinder, heißt es dort, würden immer vernachlässigt oder der Schande wegen erst selbst unterdrückt."

Wo wirklich Ehen geschlossen wurden, so „wurden sie selten aus Liebe eingegangen, sondern nur Geld und Bedürfnis bestimmten die Wahl" (Viechtach).[4]) Aus dem Gericht Griesbach[5]) lesen wir darüber: „Nichts ist komischer als ihr Heiratschließen, wobei kein anderes Gefühl als das für Geld rege zu sein scheint. Es kommen oft mehrere Bräute zusammen und die mit mehr Geld oder anderen vorteilhaften Bedingungen hat in der Amtsstube den Vorzug; und nicht selten muß jenes Mädchen, das mit dem Bräutigam schon jahrelang Bekanntschaft und Zeugen der Liebe hatte, leer nach Hause gehen. In diesen ganz eigennützigen Ehen gibt es nun nicht viele Kinder, desto mehr aber außereheliche, mit denen man sich aber wie im Gebirge benimmt und weder Mutter noch Kinder unter die Verstoßenen rechnet."

Schon der Umstand, daß die Ehen erst in späten Jahren und auch dann in recht geschäftsmäßiger Weise geschlossen wurden, bewirkte, daß die Zahl der ihnen entsprossenen Kinder eine recht geringe war. Die bestehenden Verhältnisse ließen aber auch dem einzelnen Familienvater eine große Kinderzahl nicht wünschenswert erscheinen. Vor allem bestand ja lediglich die Aussicht, daß er nur einem Kinde selbständige Existenz durch Übergabe seines Hofes schaffen konnte, während die übrigen zur Besitzlosigkeit und Unselbständigkeit von vorneherein verurteilt waren; aber auch die Menge der Abgaben, die drückenden Zehenten waren eine solche Last für jede bäuerliche Familie, daß die Ernährung einer großen Kinderzahl nicht selten Sorgen bereiten mußte. So lesen wir denn auch in der Beschreibung des Dorfes Entraching im Gerichte Landsberg:[6]) „Beim vierten Kind, das den Eltern geboren wird, treten schon Sorgen an Stelle der Freude. Alle nachkommenden Kinder sehen die Eltern für feindliche Geschöpfe an, die der vorhandenen

[1]) Hazzi III. 194. [2]) IV. 412. [3]) II. 516. [4]) IV. 219. [5]) III. 113. [6]) II. 181.

Familie das Brot wegnehmen. Jede Familie, wo viele Kinder sind, wird für unglücklich und arm gehalten und sie ist es auch. Mancher Beichtvater könnte der Regierung ziemlich zuverlässig anzeigen, wie viel hundert Kinder in einem gewissen Bezirk weniger geboren und wie viel geboren frühzeitig verwahrlost werden, daß sie um 50 oder 60 Jahre zu früh sterben müssen."[1]) Dieser geringen Wertschätzung der Kinder entspricht es auch, wenn wir vom Gerichte Mitterfels[2]) lesen, „der Bauer sehe lieber sein Kind als sein Kalb zugrunde gehen". Auch aus dem Gericht Erding und Dorfen[3]) wird berichtet, „daß die meisten Kinder aus Vernachlässigung sterben; die Leute würden nach Religionsgrundsätzen wünschen, daß die Kinder bald Engelein im Himmel werden."

Die seltenen Ehen, die geringe Fruchtbarkeit der geschlossenen Ehen mußten einen Mangel an Bevölkerung und damit an ländlichen Arbeitskräften hervorrufen, der sich umsomehr bemerkbar machte, als gerade die gleichzeitige Gesetzgebung jener Periode auf eine intensivere Kultur abzielte, zu der vor allem eine genügend große Zahl von Arbeitskräften nötig gewesen wäre. Aber weit entfernt, die Hindernisse hinwegzuräumen, welche der Vermehrung der Bevölkerung überhaupt entgegen standen, suchte die Gesetzgebung noch die Ehen gerade der Bevölkerungsklassen einzuschränken, welche die unentbehrlichsten Arbeitskräfte für die Landwirtschaft liefern mußten. Die Ehen der Tagwerker waren nicht allein an die Zustimmung des Hofmarchsherrn, des kurfürstlichen Beamten und der einzelnen kurfürstlichen Regierungen gebunden, sondern ihre Erlaubnis selbst an die Bedingung geknüpft, daß die betreffende Gemeinde, vielfach auch der betreffende einzelne Bauer sich zum allenfallsigen Unterhalte des einheiratenden Tagelöhners verpflichtete. Dazu erreichten auch hier die verschiedenen Taxen und Sporteln eine solche Höhe, daß es nur wenigen Tagelöhnern möglich war, die entsprechende Summe dafür aufzubringen. Die Folgen dieser äußerst einschränkenden Bestimmungen finden wir wiederholt in den Beschreibungen H a z z i s dargelegt. Aus dem Gericht Wolfratshausen[4]) wird berichtet: „Obgleich der Tagelohn auf 30—40 kr. kommt, so ist

---

[1]) Gericht Rhain: Die Ehen sind nach dem W u n s c h und B e s t r e b e n der Leute, wie in den vorigen Gegenden nicht sehr fruchtbar und höchstens mit 2, 3 Kindern gesegnet. (II, 337) Gericht Pfaffenhofen: Die Ehen gehören durchschnittlich nicht zu den gesegnetsten; vielleicht tragen die Bewohner selbst schuld, weil sie drei bis vier Kinder schon zu viele heißen. (III. 20)

[2]) Hazzi IV. 412. [3]) IV₂ 628. [4]) III. 194.

doch nicht leicht ein Tagelöhner zu erhalten, weil seit Kurzem gegen 200 Tagwerkhäuser leer geworden oder zusammen gefallen sind, da durch neue Anordnungen das Heiraten nicht nur den Tagelöhnern erschwert, sondern auch den Gemeinden der Unterhalt ihrer Familie aufgebürdet und so viele strenge Fragen zuvor an die Gemeinden geschehen, daß diese beinahe gezwungen sind, gegen eine Tagelöhneraufnahme zu stimmen." Aus dem gleichen Grunde wird im Gerichte Dingolfing und Reisbach[1]) über Mangel an Tagelöhnern geklagt: „Ehedem habe sich jeder Bauer einen aufgenommen und ihn heiraten lassen, seit einiger Zeit werde aber von der Regierung das Heiraten sehr erschwert und deswegen stünden nun um 52 solcher Tagewerkerhäuser leer. Wer heiraten läßt, muß die Familie erhalten."

Wie sehr auch die Taxen und sonstigen Auslagen eine Erschwerung der Tagelöhneraufnahme, selbst wenn sich Gemeinde oder Bauer zur Aufnahme bereit erklärten, bewirkten, geht aus einer Broschüre „Etwas über die Bevölkerung in Bayern 1798" hervor. Der Verfasser erzählt, wie sein Knecht „über 50 fl. abführen mußte, bis er endlich einmal das Ehebett besteigen durfte. An vielen Orten, besonders in manchen Hofmarchen, seien 20 fl. die ordentliche Taxe für die Aufnahme der Tagelöhner," dazu kämen dann noch Brautgulden, Gebühren für Heiratsbrief, Einsegnung des Pfarrers usw. „Da das Heiraten der Tagelöhner nunmehr so viel Geld koste, so fürchtet der Verfasser, daß die Bauern am Ende gar keine mehr überkommen werden, sondern die Knechte und Mägde, welche die Süßigkeiten des Ehestandes doch auch so gern kosten möchten, wie jeder andere, der Fleisch und Blut hat, den nun schon einmal angebahnten Weg in die Städte und Märkte antreten und mit niederen Kösten dort als Beisitzer oder sonst irgendwo als Karrner usw. zusammenzuheiraten suchen."

Die Klagen über den Mangel an Arbeitskräften sind denn auch in der ganzen Literatur außerordentlich heftige. Bei Westenrieder[2]) finden wir alle Beschwerden, die in den Berichten und Gutachten gelegentlich der gesetzlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse angeführt wurden, wiederholt. Klagen über den Zug der Arbeiter nach der Stadt, die Abneigung vom bäuerlichen und die Hinneigung zum gewerblichen

[1]) Hazzi IV₈. 278.

[2]) Westenrieder, Bayrische Beiträge I. 175, 288, 592 ff., 598; II. 699, 704, 799, 802, 812 ff., 1007 ff., 1189; III. 476, V. 275, 342, 357 ff.; ferner: Allgemeine Beiträge: I. 217, 242, 319 ff.; II. 253, 282; V. 403.

Beruf, über Kontraktbruch, Steigerung der Löhne, „nachlässiges, faules, liederliches, trotziges“ Benehmen usw. begegnen uns überaus häufig. Besondere Beachtung verdienen die Abhandlungen über die Tagelöhner und Leerhäusler bei Westenrieder; sie spiegeln auch die einschlägige Gesetzgebung wieder. Einerseits klagte man sehr über den Mangel an Arbeitern; man wollte deshalb Tagelöhner haben. Aber diese Tagelöhner wollte man nur an den einzelnen Tagen, an denen man sie zur Arbeit benötigte, also speziell in der Bau- und Erntezeit; für die übrige Zeit aber wollte man am liebsten gar nichts von ihnen wissen, aber sie waren doch auch die übrige Zeit am Leben. Für diese Zeit sah man aber in den Tagelöhnern „das allzusehr an den Müßiggang gewöhnte, liederliche Gesindel, das sich mehr dem Müßiggang und Stehlen ergibt, als daß es sich mit der Handarbeit ehrlich zu ernähren trachtete, das die Last sei, unter der der Bauernstand seufzet und die ihn zu Boden drücket.“[1])

Ebenso widersprechend waren die Mittel, die man zur Abstellung dieser Kalamität vorschlug: Da lesen wir auf der einen Seite, man möge dem Tagelöhner eine Kuh zu halten erlauben,[2]) damit er sich während des Winters auch ernähren könne und nicht zu stehlen brauche; und auf einer anderen Seite heißt es wörtlich[3]): „Woher entsteht aber dieses Uebel (daß auf den Feldern nichts sei), bloß daher, weil man den Leerhäuslern Kühe und anderes Vieh zu halten gestattet,“ denn für dieses Vieh eben würde nach des Verfassers Ansicht das meiste gestohlen.

Die Ursache für diese ganze Verworrenheit ist die gleiche, wie sie uns immer entgegentritt, so oft es sich um die ländliche Arbeiterfrage handelt, sei es heute oder vor 100 Jahren. Die ungleiche Verteilung der Arbeitsgelegenheit und die Unmöglichkeit den Arbeitskräften, die man zur einen Zeit braucht, auch für die übrige Zeit ein hinreichendes Auskommen zu gewähren.

In den statistischen Aufschlüssen von Hazzi finden wir Klagen aus ganz Bayern über den Mangel an Arbeitern und die dadurch verursachten Mißstände. Im Gericht Tegernsee[4]) seien die Dienstboten so rar, daß der Knecht es sich ausbedingen könne, daß diese oder jene Dirn auch aufgenommen werde. Im Gerichte Landsberg[5]) würden die Dienstboten, wenn die Kost schlecht sei, und besonders zur Frühlings-

[1]) Westenrieder Bayrische Beiträge II. 804. [2]) II. 704. [3]) II. 699.

[4]) Hazzi I. 305. [5]) II. 201.

und Erntezeit gern aus dem Dienst laufen; ihr Arbeitsfleiß stehe mit dem Lidlohn im umgekehrten Verhältnis. Man dürfe von Glück sagen, wenn man einen Dienstboten finde, der nicht stehle und seine gewöhnliche Arbeit tue. Die Dienstboten wollten nichts von Ochsen wissen und nur mit Pferden arbeiten. Es sei zum Sprichwort geworden: wer Dienstboten haben müsse, dürfe Gott um Kreuz und Leid nicht bitten, sondern nur um Geduld." Den Dienstboten müsse man alles, ihre Sittenlosigkeit, Faulheit und Grobheiten erlauben, um doch nicht ganz ohne sie zu verbleiben, wird aus dem Gerichte Erding und Dorfen berichtet.

Nur aus drei Gerichten finden wir die Bemerkung, daß Mangel an Arbeitern nicht vorhanden sei: Im Gericht Wemding [1]) „sei umsoweniger Mangel, da in der umliegenden Gegend die Bevölkerung sehr angewachsen sei; man lege in den herum sich befindlichen Reichsherrschaften den Heiraten nicht so viele Schwierigkeiten in den Weg, wie in Bayern". Im Gericht Kötzting [2]) „fehle es nicht an Tagelöhnern, weil sie viele Innleute als ihre Tagelöhner heiraten lassen". Im Gericht Zwiesel [3]) „sei kein Mangel an Dienstboten zu verspüren, da aus dem benachbarten Böhmen bei Aushebungen viele Burschen nach Bayern entlaufen und sich da verdingen oder handlöhnern".

Der Zugang böhmischer Landarbeiter nach Bayern wird bereits auch in der Enquete von 1752 erwähnt. Der Bürgermeister von Straubing teilte nämlich in seinem Berichte mit, „daß, wenn die Erntezeit ihren Anfang genommen, zu dem Abschnitt viele Manns- und Weibspersonen sowohl vom Wald als Böhaimb, an welchen Orten nämlich das Getreide nit so bald zur Zeitigung gelange, Jahr für Jahr anher kommen". Außer an diesen beiden Stellen finden wir um diese Zeit keine Erwähnung von Wanderarbeitern in Bayern.

Anmerkung: Leider lassen sich die Ergebnisse der bayrischen Volksbeschreibung von 1794 [4]) zu Berechungen über die Gesamtzahl der bayrischen landwirtschaftlichen Dienstboten und Landarbeiter im 18. Jahrhundert und damit zur Vergleichung mit den diesbezüglichen Ergebnissen der Berufszählung von 1895 bzw. 1882 nicht verwenden. Zunächst sind die Personen weiblichen Geschlechts von über 22 Jahren nur nach ihrem Familiencharakter ausgeschieden, und irgend welche Angaben über die Berufsgliederung gänzlich unterlassen. Für die Altersstufe von 1—21 Jahren ist ferner, sowohl bei Personen männlichen wie weiblichen Geschlechts, lediglich die Gesamtzahl der „in

[1]) Hazzi II. 409. [2]) IV. 295. [3]) IV. 136.

[4]) Abgedruckt bei Hazzi, Statistische Aufschlüsse Bd. I. Nürnberg 1801.

Diensten" sich befindlichen angegeben, ohne Vornahme weiterer Differenzierung hinsichtlich der Art dieser Dienste. Zur Ermittelung der Zahl der Tagelöhner endlich bietet die Zählung in keiner Weise Anhalt.

§ 2. **Die Lage der Tagelöhner und Dienstboten im 18. Jahrhundert.** Zur Beurteilung der Lage der Tagelöhner im 18. Jahrhundert ist es nötig, die in den Quellen vorkommenden Arten genau zu unterscheiden:

Zunächst finden wir Tagelöhner, welche ein eigenes Haus besitzen, in dem sie wohnen; sie haben gewöhnlich keinen Grundbesitz, daher ihre gewöhnliche Bezeichnung „Leerhäusler;" mitunter sind sie jedoch im Besitze eines kleinen Stück Landes und heißen dann Söldner. Diese grundbesitzenden Tagelöhner verfügten das ganze Jahr über frei über ihre Arbeitskräfte, abgesehen von ihren Verpflichtungen gegen den Gerichts- und Hofmarchsherrn; sie standen in keinem dauernden Kontraktverhältnis. Wiederholt beschäftigten sich gesetzliche Bestimmungen mit ihrer Lage. So sollten, nach der Polizei-Ordnung von 1616 die Landsassenschergen „den armen Leuten nicht verbieten, vor St. Georgentag auf die Gemeinweide zu treiben". Freilich war durch den folgenden Artikel diese Bestimmung für die bloßen Leerhäusler illusorisch gemacht, der für jeden Einwohner das Verbot enthielt, „mehr Vieh auf die Weide zu treiben, als er überwintern könne". Nach dem Mandate vom 30. Juli 1723[1]) sollten da, wo die Bauern mit überflüssigem Blumbesuch versehen sind, den Söldnern und Leerhäuslern Bau- und Weidegründe eingeräumt werden, jedoch unter der Bedingung, „daß sie Söldner allweg, ohne Ausnahme der Jahreszeit wie vor gegen den gewöhnlichen Lohn als Tagwerker sich zu der Bauernarbeit gebrauchen zu lassen gezwungen seien". Im Kulturmandat von 1762[2]) wurde ferner bestimmt, daß bei Verleihung von Gemeinde- und öden Gründen „vorzüglich auf die nächstgesessenen Leerhäusler reflektiert werden solle, welchen sodann auch so viel Vieh zu halten erlaubt sein soll, als sie von sothanen ihnen beigelegten kultivierten Gründen zu verfüttern ververmögen". Im vorausgehenden Artikel untersagte jedoch dieses Mandat „den Häuslern und Tagelöhnern, welche nichts zu hauen und zu bauen haben, wiederholt auf Grund der Polizei-Ordnung das Halten von Vieh, weil sie solches andergestalt nicht als mit fremdem und zusammengestohlenem Futter überwintern vermögen". Dieses Verbot wurde jedoch

[1]) Gen.Samml. 1771 S. 452.
[2]) Gen Samml. 1771 S. 453.

noch im gleichen Jahre insoweit eingeschränkt, als es dem Ermessen der Bauernschaft und der Obrigkeit anheimgestellt wurde, „allenfalls dergleichen Leuten zu ihrer oder ihrer Kinder nötigem Unterhalt ein Stück Vieh zu gestatten".

Bei der ganz geringen Bedeutung, welche all den Kulturmandaten dieser früheren Zeit beizumessen ist, ist wohl nicht anzunehmen, daß die Lage der besitzenden Tagelöhner vermöge dieser Erlasse eine besondere Änderung erfahren habe. Sie besaßen ihr Haus, eventuell auch das dazu gehörige Grundstück, in gleicher Weise wie der Bauer sein Gut unter dem Obereigentum eines Grundherrn. Nach der Einteilung der Bauernhöfe durch das Mandat von 1760 kam der Besitz eines Leerhäuslers, welcher lediglich in einer Wohnung bestand, gleich $1/32$ eines ganzen Hofes.[1]) 1766 wurde jedoch bestimmt, daß auch „jener noch für $1/32$ in der Belegung passieren solle, welcher bei seinem Haus zwar ein Grundstück, jedoch nicht mehr als ein halbes Tagwerk à 20 Quadrat-Schuh besitzt".[1]) Von der Beschaffenheit dieser Tagwerkerhäuschen wie von den Wohnungverhältnissen der Leerhäusler überhaupt gibt Baron Schmid T. 22. art. 1 nr. 11 ein anschauliches Bild, wenn er für die Leerhäusler die Bezeichnung „Sterngucker" gebraucht, weil ihre Häuser gemeiniglich so durchlöchert seien, daß sie den Sternenlauf von dem Bett aus betrachten können.

Die zweite Art von Tagelöhnern unterscheidet sich von den eben behandelten dadurch, daß sie weder ein Haus noch ein Grundstück besitzen, sondern zur Miete wohnen. Doch finden sich hier zwei wichtige Unterarten: Die einen wohnen lediglich zur Miete, ohne irgend welche Verpflichtungen gegen den Vermieter des Häuschens hinsichtlich der Verwendung ihrer Arbeitskraft, und zahlen dafür am Ende des Jahres einen entsprechenden Mietzins. Die anderen haben jedoch ein gewisses Besitzrecht an dem bewohnten Hause, das sich aber nicht von dem eigentlichen Grundherrn, sondern erst in zweiter Linie von dem hörigen Bauer herleitet; der so „von einem Bauer aufgenommene Tagwerker bleibt gewöhnlich ständig in dem einmal bezogenen Hause, ist jedoch verpflichtet, dem Herbergsvater das ganze Jahr hindurch die unabänderliche Arbeit vor einem anderen zu verrichten"; er bekommt Tagelohn, jedoch einen niedrigeren als den allgemein üblichen und bezahlt nur einen geringen Mietzins für sein Haus; nicht selten wird ihm auch

[1]) Kreittmayr Anm. ad Cod. civ. P. 5 f. 1841.

ein Stück Land überlassen, das ihm das Halten einer Kuh ermöglicht. In der Enquete von 1752 finden wir wiederholt diese beiden Arten von Tagelöhnern erwähnt. Das Landgericht Straubing führt sie genau unterschieden auf[1]): „Die einen bekommen 4—5 kr. Tagelohn, zur Erntezeit das Doppelte, also 8 kr., bezahlen dafür bloß 5, höchstens 6 fl. Herbergszins und dürfen noch eine Kuh und anderes Vieh halten. Diese Tagwerker haben in eines Bauern Neben- oder Tagwerkerhäusl in die Herberg eingestiftet und müssen das ganze Jahr hindurch bei selben die unabänderliche Arbeit verrichten. Die anderen, welche in eigener Wohnung oder bei Söldnern und Häuslern in der Herberg sitzen und den Herbergsvätern zu keiner Arbeit verpflichtet sind, müssen den größeren Herbergszins von 7, 8—9 fl. verreichen," bekommen jedoch besonders zur Erntezeit, wo sie die Arbeiten im Akkord verrichten, viel höheren Lohn, häufig 12 und 20 kr. pro Tag, immer aber 5—6 kr. Das Landgericht Straubing hält die Lage der ersteren Tagelöhner für ungünstiger, da „ein Tagelohn von 4 und 5 kr. sehr gering und zur Unterhaltung von Weib und Kind keineswegs hinlänglich, sondern vielmehr also eingerichtet sei, daß die Weiber und Kinder dem Bettel nachziehen müßten". Im Landgericht Deggendorf wird der Lohn jener Tagwerker, „welche bei den Bauern in der Herberg sitzen" auf 4 kr., der „fremden" auf 6 kr. des Tages angegeben; desgleichen bekommt in der Hofmarch Schönberg der Tagwerker, „welcher bei einem Untertan in einem Häusel sich befindet, mithin einigen Zins nicht zu entrichten hat", 4 kr. neben der Kost, ein „fremder 6, 7 und 8 kr.". Auch im Pfleggericht Viechtach „pflegen die Tagelöhner den Bauern, wenn sie ihnen eine Herberg, dazu einen Ried, auf dem man 2 Vierling Korn ausbauen kann und eine Hüterei für eine Kuh überlassen, jährlich 4 bis höchstens 5 fl. Herberggeld zu reichen, dafür muß sowohl der Mann als das Weib einem solchen Bauern um täglich 4 kr. arbeiten".

Das Verhältnis dieser Tagelöhner kommt wohl am nächsten dem der heutigen norddeutschen Dienst- oder Instleute gleich. Die Verpflichtung, eine weitere Arbeitskraft, den „Scharwerker" mitzubringen, fällt natürlich fort. Die Lage dieser Tagelöhner scheint vielfach eine recht mißliche gewesen zu sein, namentlich da, wo Erträgnisse aus eigener Wirtschaft wenig oder gar nicht geboten waren. Eine Erklärung hiefür

[1]) K.A. München. Gen.-Reg. f. 403.

finden wir bei Hazzi, der bei Beschreibung des Gerichtes Erding und Dorfen meldet[1]): „Weil die Tagelöhner nur von den Bauern die Erlaubnis zum Heiraten bekommen konnten, sind sie schreckliche Kontrakte eingegangen, so daß sie um 4 kr. des Tages zu aller Arbeit verbunden und dem Bauer mehr leibeigen sind, wie die Negersklaven ihrem Herrn in Amerika.“ Wie bereits ausgeführt, war ja der Bauer gegenüber dem Tagelöhner, dem er die Erlaubnis zum Heiraten und zugleich die Aufnahme in sein Tagwerkerhaus gewährte, unterhaltspflichtig; er mußte also ein Risiko übernehmen und um sich dafür schadlos zu erhalten, beutete er den Tagelöhner, der nur durch die Einwilligung des Bauern an sein ersehntes Ziel gelangen konnte, in förmlich wucherischer Weise aus. Noch 1818 schrieb v. Closen in seinem Entwurf eines bayrischen Kulturgesetzes[2]): „Die Aufnahme der Tagelöhner von seiten einzelner Landwirte ist ein bei Revision dieser Zweiges der Polizei zu beachtender Punkt und die Erfahrung, daß während einerseits die gutsherrliche Scharwerk dem heftigsten Tadel unterliegt, andrerseits mancher Bauer Tagelöhner unter weit lästigeren Bedingungen aufnimmt als man bei Scharwerken anzutreffen pflegt, möchte denn wohl die Anordnung begründen, daß Privatverträge über Aufnahme von Tagelöhnern der polizeilichen Kognition unterworfen werden sollten und insofern dabei dem Tagelöhner so lästige Bedingungen gesetzt würden, daß er sich mit Familie nicht wohl zu erhalten vermag, durch die Polizeibehörde vernichtet und modifiziert werden könne.“

Die Lage der Tagelöhner war in Bayern allgemein schon deshalb eine wenig günstige, weil irgend eine Beschäftigungsmöglichkeit außer der rein landwirtschaftlichen fast nirgends gegeben war. Für die längere Zeit des Jahres waren so die Tagelöhner ohne jeden Verdienst; wiederholt wurde deshalb der Vorschlag gemacht, durch Einführung einer Hausindustrie das Mißverhältnis auszugleichen. So wird bei Westenrieder beantragt[3]), daß jeder Leerhäusler eine Handarbeit, besonders stricken oder spinnen lernen solle und die Bestrebungen Max III. Josef, besonders die diesbezüglichen Mandate von 1762 verfolgten zum Teil den gleichen Zweck. Entsprechend dem geringen Bedürfnis nach Tagelöhnern war denn auch ihre Zahl eine verhältnismäßig sehr

---

[1]) Hazzi IV3. 658.

[2]) v. Closen, Zusammenstellung der bayrischen Landeskulturgesetze, München 1818.

[3]) Bayrische Beiträge.

geringe. Der in Bayern stets vorherrschende Mittel- und Kleinbesitz benötigte weniger die Arbeitskräfte von Tagelöhnern, sein Bedürfnis ging lediglich auf das unentbehrliche Gesinde, das einst wie heute die vielfach ausschließliche, landwirtschaftliche Hilfskraft in Bayern bildet.

Das landwirtschaftliche Gesinde unterscheidet sich vor allem dadurch von den Tagelöhnern, daß es keine selbständige Wirtschaft führen kann, sondern zur Familie des Dienstherrn gehört. Infolge dessen sind die Gesindepersonen fast allgemein ledig. Aus der Volksbeschreibung von 1794[1]) ergibt sich nun allerdings, daß nach einer ungefähren Berechnung etwa 3⅓ % der ländlichen Dienstboten verheiratet waren. Wie aus den Ehehaltenordnungen, speziell der von 1654 usw. hervorgeht, sind unter diesen verheirateten Ehehalten vornehmlich aufsichtsführende Dienstboten auf größeren Gütern zu verstehen, die sogenannten „Baumeister", welche in Vertretung des Besitzers die Feldwirtschaft zu leiten hatten. Nicht selten dürften aber auch Dienstboten, welche von den Bauern die Erlaubnis zum Heiraten erhalten hatten und nach ihrer Verheiratung die gleichen Dienste weiter verrichteten, wie zuvor, noch als Knechte und Mägde in den Listen geführt worden sein, obwohl sie eigentlich als Tagelöhner bzw. Leerhäusler unter die selbständigen landwirtschaftlichen Personen zu rechnen waren.[2]) Gegenüber der großen Zahl der unverheirateten Dienstboten kommen jedoch die verheirateten kaum in Betracht.

Die Lage des Gesindes in Bayern erscheint im allgemeinen als eine günstige. Dienstboten und Bauern standen ja im allgemeinen auf der gleichen sozialen Stufe; auch die Dienstboten waren vielfach Angehörige von Bauernfamilien; der Dienstherr verrichtete zudem die gleichen Arbeiten wie der Dienstbote, er aß mit ihm am gleichen Tisch. Eine Ausnahme bestand natürlich für jene Ehehalten, welche auf großen Gütern, bei adeligen Herrschaften oder auf Klostergütern dienten. Jedoch wird auch die Lage dieser Dienstboten häufig als eine gute geschildert, insoferne die besseren Verhältnisse dieser Herrschaften auch für die Lage des Dienstboten vielfach von günstigerem Einfluß waren. Sehr ungünstig scheinen jedoch die Ehehalten jener Herrschaften vielfach daran gewesen zu sein, welche das Gesindezwangsrecht geltend machten; eine ausführliche Schilderung hierüber befindet sich bereits im ersten Teil.

[1]) cf. Hazzi, Band I.

[2]) Sie nahmen wohl die gleiche Stellung ein wie heute die „Deputatisten" in Norddeutschland.

Vor allem war der große Mangel an ländlichen Arbeitskräften von großem Einfluß auf die Lage des Gesindes; er brachte es ja mit sich, „daß das Gesinde weniger vom Bauern als der Bauer vom Gesinde abhängig war". Die Notwendigkeit, Dienstboten haben zu müssen, und die Gefahr, für den Fall des Verlustes der vorhandenen gänzlich ohne Arbeitskräfte bleiben zu müssen, wirkten sowohl auf das Maß der gewährten Löhne als auch auf die Art der Behandlung u. a. während des Dienstes günstig. Trotzdem wies das Verhältnis der ländlichen Dienstboten in jener Zeit auch sehr ungünstige Seiten auf.

Zunächst zeigen die Quellen wiederholt, daß in Zeiten besonderer Not die Lage der Dienstboten eine äußerst schlimme war. Im Fall einer Teuerung oder Hungersnot suchte der Bauer möglichst wenig Leute im Hause zu haben; er entließ deshalb vor allem seine Ehehalten, die nun ohne Dienst und ohne Brot dem Elend am meisten preisgegeben waren. Überhaupt geht aus den Quellen hervor, daß die Lage des Gesindes umso ungünstiger sich gestaltete, je höher die Getreidepreise waren. Hohe Getreidepreise und teueres Brot zwangen ja die Dienstboten auch unter ungünstigen Bedingungen in Dienste zu treten, oder in denselben zu bleiben, da sie ohne Dienst sich nur schwer ernähren konnten. Die bereits früher angeführten Stellen aus den Berichten der Enquete von 1752 und 1759 sind ein deutlicher Beweis für diese Behauptung.

Auch die Unterwerfung unter das Herrschaftsverhältnis des Dienstherrn mochte nicht selten Anlaß zur Unzufriedenheit geben. Nach P. 1 cap. 4 § 1 des Cod. civ. begreift nämlich die Familie nicht nur die Eheleute, Kinder und Eltern, sondern auch die Dienstboten in sich. Kraft seiner iurisdictio domestica hat aber der Hausvater den Mitgliedern der Familie in allen quoad domestica zu gebieten, und die hierinfalls unter ihnen vorfallenden Händel zu schlichten, die Ungehorsamen mit mäßiger Züchtigung zu bestrafen. Daraus ergibt sich, daß „dem Hausvater auch eine mäßige und vernünftige Züchtigung in kleinen und das Hauswesen betreffenden Sachen gegen die Dienstboten vorzunehmen nicht verwehrt ist". Ob von diesem Züchtigungsrecht oft Gebrauch gemacht wurde, darüber fehlen nähere Angaben. Die Quellen berichten von einer häufigen und übertriebenen Anwendung desselben lediglich in Fällen des Dienstzwanges.

Besonders ungünstig gestaltete sich die Lage der Dienstboten beim Eintritt von Arbeitsunfähigkeit, hervorgerufen durch Krankheit

oder Alter. Obwohl die Dienstboten gesetzlich zur Familie gehörig gerechnet wurden, so bestimmte das Gesetz doch nicht, daß der Hausvater den erkrankten Dienstboten wenigstens eine bestimmte Zeit lang pflegen und im Hause behalten müsse; die Ehehaltenordnung von 1781 ermahnt lediglich die Dienstherrn, „ihre Dienstboten in Krankheiten nicht zu verlassen". Noch düsterer gestaltete sich die Aussicht der Dienstboten für ihr Alter; Westenrieder schreibt darüber:[1]) „Ein Knecht oder Dirn, welche die ganze Lebenszeit hindurch redlich gedient, hart gearbeitet und dadurch die Leibeskräfte verloren haben, verdienen wahrhaft Erbarmung. Solch alten Leuten will der Bauer kaum mehr die Kost, vielweniger einen Liblohn oder die Kleidung geben; sie können sich also nicht mehr ernähren, müssen im Alter betteln und oft durch Not und Elend verschmachten." Dieses traurige Los der im Dienste alt gewordenen Ehehalten kommt auch in den Zahlen der Volksbeschreibung von 1794 zum Ausdruck. Bereits Schmelzle[2]) hat ausführlich dargelegt, daß unter der Rubrik „übrige Volksklassen" in der Beschreibung von 1794 fast nur die Armen ohne Beruf, die Bettler, begriffen sein können. Darnach betrugen die Bettler 6, 13 % der erwachsenen männlichen Bevölkerung und von diesen entfielen nur 1, 6% auf das Alter von 21—50 Jahren, dagegen 4,5% auf das über 50 Jahre. Da zudem die Angehörigen dieser Rubrik nur zum geringsten Teile in den Städten, sondern großenteils nur auf dem Lande vorkommen, so darf man wohl annehmen, daß für die hohe Zahl dieser Bettler vor allem die alten, arbeitsunfähig gewordenen Dienstboten ausschlaggebend waren.

Die Entlohnung der Dienstboten war allerdings in jener Zeit eine gegenüber früheren Jahren verhältnismäßig recht hohe. Nach den Angaben bei Hazzi war in den Gerichten Dachau, Erding und Dorfen, Marquartstein der Lohn für den Oberknecht 50—60 fl., Wolfratshausen 40—60 fl., Tegernsee, Eggenfelden 40—50 fl.; der Lohn für die Magd häufig 30—40 fl.; daneben finden sich allerdings auch Lohnsätze wie 20—30 fl. für den Oberknecht, 15—18 fl. für die Magd im Gericht Bernstein, 6—36 fl. für die männlichen, 6—12 fl. für die weiblichen Ehehalten im Gericht Viechtach usw. Zu diesen Geldlöhnen kamen durchwegs sehr hohe Naturalbezüge. Im Gericht Auerburg[3])

[1]) Bayrische Beiträge I. 602.

[2]) Schmelzle, Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert; Münchner volkswirtschaftliche Studien.

[3]) Hazzi I. 212.

erhielt der Knecht jährlich 2 Hemden, 2 Paar Schuhe, 2 Paar Sohlen besonders, einen Rock, Schalk oder Kamisol, 1 Paar zwilchene Hosen, 1 Paar Hosen von Leder, zu Zeiten auch ein Schaffell, überdies noch Werktagsstrümpfe von rupfenem Tuch. Die Mägde außer dem Lohn 2 Hemden, 2 Paar Schuhe und 2 Paar Sohlen, Beinhosen, eine Schaube oder schwarzwollenen Kittel, ein rupfenes oder zwei wollene Vortücher, überdies Zeug zu einem Mieder. Aus dem Gericht Zwiesel[1]) wird berichtet, daß den Mägden auch „2 oder 3 Pifang zum Flachsanbau selbst" überlassen werden und fast überall finden sich unter den Naturalien für die Mägde je 6—8 Ellen rupfene und wergene Leinwand.

Auch die Beköstigung der Dienstboten wie der Tagelöhner wird in den Berichten als recht wenig knapp geschildert: „die Dienstboten essen des Tages fünfmal; das Schmalz wird bei den Speisen so wenig gespart, daß Bauern mit 10 ja 20 Stück Vieh noch Schmalz kaufen müssen" (Gericht Landsberg).[2]) „Dienstboten und Tagelöhner wollen essen bis sie nicht mehr können" (Entraching).[3]) Jeden Samstag müssen den Dienstboten„ zum Nachtmahl gebackene Küchel vom bestem Gerstenmehl gereicht werden, von denen „der Knecht 10—12, die Magd 10 usw. bekommen, die sie unter sich verschenken, oder den Eltern und Verwandten ins Haus tragen" (Landsberg). Der Tagelöhner erhält im Gerichte Tölz[4]) „bei der Kost so viel, daß auch seine Familie davon leben kann". Doch scheint die Qualität der Speisen nur wenig der Quantität entsprochen zu haben; im Gerichte Landsberg[5]) soll „die schlimme Zubereitung der Speisen nichts ungewöhnliches sein, da die meisten Bäuerinnen nicht kochen können". Doch zwingt mich der anscheinend absonderliche Geschmack der in Betracht kommenden Leute, welche zu Abend an „gesottenem Kraut in der Milch" (Gericht Auerburg)[6]) sich labten, von näheren Untersuchungen hierüber abzustehen. Fleischkost scheint nach den statistischen Aufschlüssen Hazzis noch ziemlich selten, „an Kirchweih und Festtagen," gereicht worden zu sein, öfter allerdings nach der Enquete von 1752, nach welcher in manchen Gerichten selbst dreimal wöchentlich solche gegeben wurde. In besseren Häusern, Pfarrhöfen, Schlössern, scheint sie jedoch häufiger auf den Tisch gekommen zu sein, wie aus der Klage des Pfarrers von Oberglaim (1776) hervorgeht[7]): „Alle Sonntage und abgeschaffte Feiertage,

---

[1]) Hazzi II. 436. [2]) II. 219. [3]) II. 202. [4]) II. 16. [5]) I. 205. [6]) 202.
[7]) K.A. München, Gen.-Reg. f. 403

ferner alle Donnerstage, gebe es bei ihm Fleisch, Kraut, Kücheln und Knödeln, an hohen Feiertagen sogar kälbernen und schweinernen Braten nebst Voressen, weißes Brod und 3 Maß Bier und doch seien seine Dienstboten nicht zufrieden!“

Gerade, was Verköstigung der Arbeiter, Dienstboten wie Taglöhner, wie auch die Verabreichung sonstiger Natural-Emolumente anlangt, ist für Bayern nicht aus dem Auge zu lassen, daß bei dem vorherrschenden Klein- und Mittelbesitz die Arbeiter sich einst wie heute in weit besserer Lage befanden als besonders im Norden Deutschlands, wo eine große soziale Kluft Arbeitgeber und Arbeiter trennt. Auch die Arbeitsbedingungen sind naturgemäß weit günstiger da, wo Arbeiter und Arbeitgeber nicht selten Seite an Seite die gleiche Arbeit verrichten und Herr wie Knecht ohne Unterschied sich in die gleichen Arbeiten teilen.

Schluß.

Durch sechs Jahrhunderte hindurch haben wir nunmehr die ländlichen Arbeitsverhältnisse Bayerns verfolgt. Große Umwälzungen auf allen Gebieten sind in dieser langen Zeit vor sich gegangen; die schriftlichen Hinterlassenschaften der Jahrhunderte erzählen von so viel Veränderung, von so mannigfachen Schicksalen, von so vielen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Neuerungen: doch in jedem Bande tritt uns, wie eine unausrottbare Notwendigkeit die Klage entgegen über ungünstige ländliche Arbeitsverhältnisse. Und merkwürdig: immer wieder erscheint diese Klage als eine neue; als wäre sie noch nie dagewesen, verleugnet sie stets, in jedem Zeitraum, ihr Jahrhunderte zählendes Alter. Und fast in jedem Zeitraum will sie auf ihrem Höhepunkt angelangt sein und spricht im Tone der Verzweiflung von dem unausbleiblichen Ruin der Landwirtschaft, wie er unter diesen ungünstigen Arbeitsverhältnissen eintreten müsse. So hat Rupprecht von Freising 1328 selbst den Totschlag, den der Dienstherr an seinem nachlässigen Ehehalten verübt, in gewissem Sinne straflos erklärt, „denn die Dienstboten wörchten (arbeiteten) sonst nimmer nicht“, so finden wir die Jahrhunderte hindurch Klage um Klage in den verzweifelndsten Worten, so gebraucht man auch heute das wirksam klingende Wort: „ein

großer Teil der Landwirte stehe vor dem Ruin und müsse den Betrieb gänzlich aufgeben, wenn die schlimmen Arbeitsverhältnisse nicht geändert würden".

Sicher ist die Klage bis zu einer gewissen Grenze berechtigt und berechtigt gewesen; aber sie ist nicht neu; sie mag in manchen Zeiten mehr berechtigt sein, in manchen weniger. Doch nur gering sind die Veränderungen während der vielen Jahrhunderte auf diesem Gebiete. Die Klagen sind die gleichen geblieben, und obwohl sie stets besonders das Steigen der Löhne im Auge hatten, sind doch gerade diese in der langen Zeit bei Berücksichtigung der Veränderung des Geldwertes sich gleich geblieben. Man darf wohl behaupten, daß der Realwert unserer heutigen landwirtschaftlichen Löhne durchaus nicht höher ist, als in den vergangenen Jahrhunderten. Der Vergleich mit den Preisen der wichtigsten Lebensmittel in Tabelle IV der Beilagen dürfte dies ergeben.

Ungünstige Arbeitsverhältnisse sind in der landwirtschaftlichen Betriebsweise selbst unausbleiblich begründet, die Klagen darüber werden nie verstummen, es sei denn, daß in der ganzen Betriebsweise jene Änderung eintritt, die nur unter gewissen Voraussetzungen erwünscht sein kann:

Ausschließlich landwirtschaftlicher Kleinbetrieb, die Verlegung des Schwergewichts auf Viehzucht und Herstellung tierischer Produkte, die intensivste Durchführung des landwirtschaftlichen Genossenschaftsgedankens sind die Hauptgesichtspunkte, auf die jene Veränderung abzuzielen hätte. Ob sie nicht für Bayern heute angebracht wäre und mit vielseitig bestem Erfolge durchgeführt werden könnte?

Tab. 3.

Lebensmittelpreise in Bayern vom 16. bis 19. Jahrhundert.

	1497	1507	1529	1623	1640	1752	1776	1792	1895 heutiges Pfd.	1895 in altes Pfd. umgerechnet
									Pf.	Pf.
Ochsenfleisch ℔ . . .	—	—	4 Pf.	5 kr.	5 kr.	—	6 kr.	—	76	85
			d. schlechtere 3 Pf.	4½ kr.	4 kr. 3 Pf.				70	79
Rindfleisch ℔	—	—	das beste 1 kr.	4 kr.	—	—	5 kr.	—	66	74
			mittlere 3 Pf.							
			ärgste 5 hl.							
Kalbfleisch ℔	—	—	für München 5 hl.	—	4 kr.	—	5½ kr.	—	70	79
			f. Landshut 2 Pf.						66	74
Schweinfleisch ℔ . .	—	—	das beste 7 Pf.	—	5 kr.	—	6 kr.	—	76	85
					4 kr. 3½ Pf.					
Schaffleisch ℔	—	—	5 hl.	3 kr.	3 kr. 1 Pf.	—	3½ kr.	—	50	56
Kalbskopf samt d. Füßen	—	—	6 Pf.	—	—	—	—	—	—	—
			für München 7 Pf.						Mk.	Mk.
1 ℔ Schmalz	—	—	—	12 kr.	—	—	14 kr.	—	1.10	1.24
1 ℔ Butter	—	—	—	—	—	—	12 kr.	—	1.20	1.35
Maß Milch	—	—	—	—	—	—	2½ kr.	—	20 Pf.	
Eier	—	—	—	—	—	—	7 Stück 4 kr.	—	16 Stück 1 Mk.	
									24 „ 1 „	
Kreuzersemmel	—	—	—	—	17 Loth	—	—	—	—	
2 Pf.-Semmel	—	—	—	—	8½ Loth	—	—	—	ca. 50 gr.	
Dreier (3 kr.) Laib .	—	—	—	—	4½ Pfd.	—	—	—	6 Pfd. 1 Mk	
Liter Braunbier . . .	—	—	—	—	2 kr.	—	2¼ kr.	—	20—26 Pf.	
					leichteres 6 o. 7 Pf.		Stadt | Land		Stadt	
Holz: hartes per Klafter	—	—	—	—	—	—	4 fl. | 1¼ fl.	—	34—35 Mk.	
„ weiches „ „	—	—	—	—	—	—	3¼ fl. | ⅝ fl.	—	28 Mk.	
(1 Paar Stiefel) . .	16 Pf.	—	—	—	—	—	—	—	Hektoliter Mk.	in Scheffel umgerechn.[1] Mk.
Scheffel Weizen . . .	—	2 ℔ Pf.	—	14 fl.	—	8 fl. 37 kr.	9 fl.	13 fl. 29 kr.	11.30	25.13
							Landshut 6⅜ fl.			
„ Roggen . .	—	2 fl.	—	12 fl.	—	6 fl. 6 kr.	5 fl.	8 fl. 12 kr.	9.30	20.55
							Landshut 4¼ fl.			
„ Dinkel . . .	—	1 fl.	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Haber . . .	—	1 fl.	—	5—6 fl.		2 fl. 56 kr.	3 fl.	4 fl. 48 kr.	5.50	12.21
							Landshut 2⅞ fl.			
„ Gerste . . .	—	1 ℔ Pf.	—	7-8 fl.		5 fl. 25 kr.	5 fl.	7 fl. 12 kr.	9.38	20.84
							Landshut 3¼ fl.			

Tab. 4.

Löhne und Lebensmittelpreise in Bayern. (Vgl. Tab. 1, 2, und Tab. 3!)

(NB! Die Zahlen sind **rund** berechnet!)

		1516—1553	1623—1640	1752—1776	1792	1895[1])
Der Geldlohn eines verköstigten Taglöhners kommt gleich:	Ochsenfleisch beste Qualität	über 2 Pfd.	2 Pfd.	$1\frac{2}{3}$ Pfd.	—	$1\frac{1}{3}$ Pfd.[2])
	Rindfleisch	„ 2 „	—	2 „	—	$1\frac{3}{5}$ „
	Kalbfleisch	4 „	$2\frac{1}{2}$ Pfd.	$1\frac{3}{4}$ „	—	$1\frac{3}{5}$ „
	Schweinfleisch	$1\frac{1}{3}$ „	2 „	$1\frac{2}{3}$ „	—	$1\frac{1}{3}$ „
	Schaffleisch	3 „	3 „	fast 3 „	—	2 „
	Hausbrot	—	15 „	—	—	10 „
	Kreuzer-Semmeln (2 Stück 5 Pf.)	—	60 Stück	—	—	46 Stück
	Schmalz	—	fast 1 Pfd.	$\frac{5}{7}$ Pfd.	—	1 Pfd.
	Eier	—	25 Stück	17 Stück	—	16—24 Stück
	Braunbier	—	—	$4\frac{1}{2}$ Maß	—	ca. 5 Maß
Ein verköstigter Taglöhner verdiente 1 Scheffel Korn in	Tagen	$52\frac{1}{2}$ Tg.	1623! 72 Tg.	30 Tg.	$26\frac{2}{3}$ Tg.	ca. 18 Tg.
Der Geldlohn eines Oberknecht kommt gleich:	Scheffel Korn	4 Sch.	2 Sch.	$5\frac{3}{5}$ Sch.	$7\frac{1}{2}$ Sch.	11 Sch.
nach dem Preise für Ochsenfleisch berechnet in	Pfund	420	—	280	—	259

[1]) 1.15 Mk. Durchschnittslohn. Untersuch. in 24 Gemeinden.
[2]) in altes Pfund = 560 g umgerechnet.

Tab. 5.

Tatsächliche (nicht gesetzl. vorgeschriebene) Tagwerkerlöhne in Bayern.

	1497 Landtag		1517 amtl. Berichte		1640 amtl. Berichte		1752 Enquête		1776 Mitteilung von Straubing		1776 Mitteilung von Landshut		1779 Mitteilung von Aibling		1780—90 nach Hazzi	
	Kost mit	Kost ohne	Kost mit	Kost ohne	Kost mit	Kost ohne	Kost mit	Kost ohne	Kost mit	Kost ohne	Kost mit	Kost ohne	Kost mit	Kost ohne	Kost mit	Kost ohne
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
„Gemeiner" Tagwerker	10—12	—	—	—	—	—	4—8	10—15	—	—	—	—	15—20	—	10—20	30—40
Tagwerkerin	—	—	—	—	—	—	4—6	8—10	—	—	—	—	—	—	—	—
Tagwerker in der Ernte	—	—	—	—	10—14	—	8—14	bis 20	—	—	—	—	—	—	—	—
Mäher per Tag	—	—	16	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ p. Tagwerk	—	—	—	—	—	—	—	28—30	—	—	6—14	12—24	—	—	—	—
Heuger	—	—	—	—	—	—	—	10	8	15	6—10	10—20	—	—	—	—
Schnitter	—	—	—	—	—	—	7	12—15	—	—	8—12	14—20	—	—	—	—
Strohschneider	—	—	—	—	8	—	5—8	15	—	—	5—9	12—16	—	—	—	—
Drescher	—	—	—	—	8	—	4—8	12—15	—	—	5—9	12—16	—	—	—	—

Tab. 6. # Tatsächliche (nicht gesetzl. vorgeschriebene) Gesindelöhne in Bayern.

	1554	1588	1640	1741	1752	1776	1777	1779	1780—90
	berechnet nach Steuerergebnissen		n. amtl. Bericht.	Steuer f. München	Enquete	Bericht von Landshut	Bericht von Aibling u. Burghausen	Aibling	nach Hazzi
	Pfd.	Pfd.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Oberfuhrknecht	11	—	—	—	—	—	—	—	—
Baumann	7	8	24—13	—	1. Knecht: 12—27	16—28	36—40	40	20—60
Knecht	5	4	—	—	2. „ 8—24	12—26	30	—	30—40
Unterknecht	—	2	—	—	3. „ 5—20	6—24	24	—	16—30
Roßbub } Dienstbub }	1 Pfd. 3 ß	2 (3)	—	—	2, 3—15	3—18	—	—	8—10
Hausknecht	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Viehdirn	3	3 (2)	—	—	1. Dirn: 5—15	7—15	18	—	12—40
Unterdirn	2 Pfd. 4 ß	1	—	—	2. „ 4—13	7—15	16	—	13
Dritteldirn	—	—	—	—	3. „ 3—10	4—10	12	—	10—14
Kindsdirn	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Dirndl	—	5 ß	—	—	1—8	—	—	—	—
Köchin	3	4	—	—	8—12	—	—	—	—
Lakai	—	—	—	24	—	—	—	—	—
Köchin	—	—	—	17 (15, 10)	—	12	—	—	24—30
Stubenmädl	—	—	—	15 (10, 5)	—	15	—	—	18—24
Beschließerin	—	—	—	7	—	—	—	—	—
Näherin	—	—	—	—	—	Taglohn 8 kr.	—	—	—
Wäscherin	—	—	—	—	—	„ 12 „	—	—	—

Tab. 7. **Lohnsätze in den Münchner Tagwerkerordnungen.**

	Löhne nach der Tagwerkerordnung von										
	1631	1632	1653	1655	1656	1673	1700	1705	1729	1733	1746
	Löhne ohne Kost										
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Maurer- und Zimmermeister	18	17	20	20	20	20	20	20	22	22	22
Geselle	14	13	18	18	18	18	18	18	20	20	20
Lehrjunge	12	11	16	16	16	16	16	16	1. Jahr 16 2. „ 18 3. „ 20	16 18 20	16 18 20
Mörtelkocher	11	10	14	14	14	14	14	14	16	16	16
Zuträger	11	10	14	14	14	12	12	12	14	14	14
Kalkansetzer	9	8	12	12	12	12	12	12	12	12	12
„Buben oder Weibsperson"	—	—	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Strohschneider	12	11	18	18	18	18	18	18	20	20	20
„Gemeiner" Tagwercher	12	11	14	12	12	12	12	12	12	12	12
„Demjenigen aber, so in einer Tungetgruben arbeitet"	—	—	—	14	14	14	14	14	14	14	14
Im Altheu vom Tagwerk	16	—	24	22	22	22	22	22	22—24	22—24	22—24
Im Grummet v. d. Tagwerk	16	—	24	22	22	22	22	22	22—24	22—24	22—24
Heuger oder Heugerin	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	12
Schnitter	16	—	18—20	20	22	22	22	22	18—22	18—22	18—22
	„Mit Speis die Hälfte!"										
	Holzhackerlöhne										
Vom Klaffter Triftholz	16	16	18	18	17	17	17	17	24	24	24
„ „ Fichtenholz	14	14	16	16	15	15	15	15	24	24	24
„ „ Buchenholz	12	12	16	14	13	15	15	15	16	16	16
Vom Axtholz	8	8	14	12	10	12	12	12	14	14	14

Tab. 8.

Lohnsätze in den Landshuter Tagwerkerordnungen.

	1666		1698		1707		1723		1747				1776			
									Stadt		Land		Stadt		Land	
	Kost		Kost		Kost		Kost		Kost		Kost		Kost		Kost	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Maurer- oder Zimmermeister	—	18	—	20	—	20	—	30	—	24	—	24	—	24	—	24
Zimmer- oder Maurerpalier	—	—	—	—	—	—	—	24	—	22	—	22	—	22	—	22
Geselle	—	16	—	20	—	18	—	20	—	20	—	20	10	20	10	20
Lehrjunge	—	13	—	14	—	12	—	16	—	16	—	16	6	16	6	16
Mörtelkocher	—	12	—	14	—	13	—	14	—	14	—	14	6	14	6	14
Buben, Handlanger, Zutrager 2c.	—	8	—	10	—	12	—	12	—	12	—	12	6	12	6	12
Tagwerker	10	—	6	12	6	10	6	12	6	12	6	12	6	12	6	12
Mähder v. Tagwerk im Altheu	—	24	—	30	—	30	—	26	17	26	15	22	17	26	9	15
Mähder v. Tagwerk im Grumet	—	20	—	24	—	24	—	22	15	22	8	14	12	20	10	15
Heuger pro Tag	6	10	6	10	5	8	5	10	8	12	6	10	6	12	6	12
Heugerin	—	—	—	—	—	—	—	—	6	10	4	8	6	10	3	6
Schnitter	7	12	8	12	6	12	7	14	8	14	8	14	8	15	8	15
Drescher	6	12	—	10	5	10	5	10	6	12	6	12	6	12	6	12
Strohschneider	8	16	10	16	8	14	8	16	8	16	6	12	6	12	6	12
Hartes Holz abschneiden Buchen	—	9	—	8	—	8	—	8	—	9	—	9	—	10	—	10
Hartes Holz abschneiden Birken	—	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—	14	—	14
Hartes Holz spalten	—	14	—	15	—	14	—	15	—	15	—	15	—	15	—	15
Weiches u. Erlenholz abschneiden	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	12	—	12
" " " spalten	—	12	—	11	—	10	—	12	—	12	—	12	—	12	—	12
Gärtner	15	20	14	20	14	20	14	20	14	20	—	—	10	20	—	—

Tab. 9.

Gesinde- und Tagwerkerlöhne nach

	Aibling	Au	Hofmarch Maisach	Starnberg	Tölz	Rosenheim	Eggmühl	Geisenhausen	Landau	Pfätten	Moosburg: Markt	Moosburg: Gericht	Osterhofen
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Oberknecht	18-20	—	23	—	20	20-24	19-20	22-24	24	22-26	22-24	25-26	16-17
Mitterknecht	11-14	—	18	—	16	18-20	14-18	17-18		20	—	18-24	13-14
Unterknecht	9-12	—	12	--	10	12-14	—	—	17-18 (Mitterknecht bis Dienstbube)	16-20	—	12-15	9-10
Dienstbube	4-6	—	—	—	4	—	4-5	—		12-15	—	5-8	—
Oberdirn	9-11	--	12	—	7	10-13	9	12		12		12-15	6
Mitterdirn	6-8	—	8	—	5	8	7-8	9	8-9 (Oberdirn bis Unterdirn)	10-11	9-10 (Oberdirn bis Unterdirn)	12-13	5
Unterdirn	—	—	—	—	3	5-6	—	—		8		9-10	—
Dirndl	2-3	—	—	—	1	—	3-4	—	—	—	—	5-8	3 fl. 30
Köchin	—	—	Hofm. Moosach	—	—	—	—	8-9	—	—	—	—	—
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
„Gemeiner“ Taglöhner, mit Kost	6-8	10	6	8	—	8	6	—	5-6	—	8	8	6
ohne Kost	10-15	—	10	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
Taglöhnerin mit Kost	4-6	4	6	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
ohne Kost	8-10	—	10	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
„Eingestifteter“ Taglöhner mit Kost	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 fl. pro Ja[hr]
Tagelohn für die Erntezeit mit Kost	—	—	—	10	—	8	5 fl. f. d. ganze Ernte	—	8-10	—	12—14 tägl. 6—7 fl. f. die ganze Ernte (Markt und Gericht)		8-10
ohne Kost	—	—	—	20	—	—		—	—	—	—	—	—
Drescher, mit Kost	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ohne Kost	—	—	—	—	—	—	—	--	—	—	15	15	—
Mäher v. Tagw. mit Kost	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—
ohne Kost	—	—	—	—	—	—	15-20	—	—	—	—	--	—

den Berichten der Enquete von 1752.

Vilshofen	Deggendorf Stadt	Deggendorf Gericht	Eschlkam	Neukirch	Kötzting	Viechtach	Mitterfels	Hofmarch Schönberg	Neustadt	Kößlarn	Hofmarch Märzoll bei Salzburg: bei der Herrschaft	Hofmarch Märzoll bei Salzburg: bei den Untertanen	Griesbach	Gericht Straubing
fl.	fl.	fl.	bar	inkl. Naturalien	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
17	12-20	16-18	17	fl.18,23	17-18	15-16	18	—	20-24	14-15	fl.27,30	27	—	—
12½	—	—	8	9	10-14	12-13	16	12-14	12-14		24	18-24	—	—
—	—	7-8	—	—	7-9	—	12-14	5-6	—	7-8	12	—	—	—
4	—	3	—	—	4-6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	6-9	8	5fl.30kr	8fl.10kr	7-8	6-7	8	5-6	fl.11,30	6-7	12	7-9	—	—
7	—	5	4fl.30kr	6fl.16kr	5-6	—	4-6	3-5	9		10	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
—	—	3	4 fl.	—	3 fl.	—	—	—	5—6	5	—	—	—	—
—	8-12	—	—	—	—	—	—	—	fl.10,30	—	—	—	—	—
kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
—	—	6	6	6	6	5-6	4-5	6	8	—	7-8	7-8	—	—
—	—	—	15	15	—	10-12	10	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	4	4	6	—	—	—	7	—	4-7	4-7	—	—
—	—	—	12	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	4	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	—	4-5
—	—	—	—	—	6	7	4-5	—	—	—	—	—	—	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	8	4	6	6	6	—	4-5	—	—	—	—	—	6	5-6
—	15	—	15	15	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	28-30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20

14*

Tab. 10. **Gesinde- und Tagwerkerlöhne auf dem Lande**

	Dienstboten							Drescher und Strohschneider	
	Oberknecht	Mittelknecht	Drittlknecht	Oberdirn	Mitterdirn	Drittldirn	Stallbub	ohne Kost	mit Kost
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	kr.
Erding und Dorfen . .	20	15	8	12	10	4	3	12	5
Neumarkt	20	12	6	12	7	5	4	12	6
Dinglfing	24	18	12	10	8	6	—	—	8
Kürchberg	22	16	12	12	10	8	8	16	9
Eggenfelden	16	12	—	10	8	—	—	—	—
Rottenburg	28	26	24	15	15	10	18	—	6
Vilshofen	20	18	12	7	7	5	8	12	8
Moosburg	24	22	17	12	10	7	10	—	—
Reichenberg	20	16	12	9	—	—	—	—	—
Kiburg u. Geisenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Osterhofen	18	12	10	10	8	6	—	12	8
Griesbach	24	18	14	9	9	6	6	12	6
Teyspach	26	24	20	14	12	10	16	—	8
Landau	20	16	16	10	9	7	7½	—	—
Natternberg	20	18	15	10	9	8	8	12	6
Halß	24	21	16	12	9	—	3	—	—
Eggmühl	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bräuamt Wörth . . .	24	20	16	10	8	7	—	—	—
Begutachteter (gesetzlich zu bestimmender Maximal-)Satz	24	20	16	12	12	10	8	12	6

im Regierungskreise Landshut 1776.

Dachdecker pro Tag		Mähder vom Tagwerk		Heuger pro Tag		Getreideschneider pro Tag		Holzhacker und Scheitermacher vom Klafter		Holzabschneiden und kleiben pro Klafter		Naturalien
hne Kost	mit Kost	ohne Kost	mit Kost	ohne Kost	mit Kost	ohne Kost	mit Kost	hartes Holz	weich. Holz	hartes Holz	weich. Holz	
kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
15	8	24	14	12	8	16	9	18	15	15	12	inkl. Naturalien
16	—	—	7	—	7	14	8	15	15	—	—	exkl. Naturalien
—	—	24	—	—	6	—	8	15	12	—	—	" "
—	—	15	8	15	8	15	8	—	—	—	—	" "
—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	" "
—	—	30	—	—	7	—	8	20	—	—	—	" "
15	8	15	—	12	8	14	8	20	15	—	—	" "
—	20	20	10	20	10	20	10	20	—	—	—	" "
—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	" "
—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	— —
14	8	15	8	10	5	14	8	18	15	15	12	inkl. Naturalien
12	6	12	6	12	6	—	12	12	6	—	—	" "
—	—	24	—	—	6	—	8	15	12	—	—	exkl. Naturalien
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	" "
15	—	15	—	12	—	14	8	15	12	15	12	inkl. Naturalien
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	" "
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	" "
15	8	26	9	12	6	15	8	15	12	18	12	„Mit Verbot aller Naturalien"

Tab. 11.

Gesindelöhne in Städten und Märkten

	Herrschaftliche-							
	Reitknecht	Laquei	Kutscher	Vorreiter	Stuben-magd	Kinds-magd	Haus-hälterin	Haus-meister
	jährlich							
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Hauptstadt Landshut	24	24	24	22	15	15	24	24
Erding und Dorfen	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinglfing	—	—	—	—	—	8	—	—
Landau	—	—	—	—	—	—	—	—
Osterhofen	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	—	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg	—	—	—	—	—	12	—	—
Kürchberg	—	—	—	—	—	—	—	—
Teyspach	—	—	—	—	—	8	—	—
Natternberg	—	—	—	—	12	8	—	—
Hals	—	—	—	—	—	—	—	—
Griesbach	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—
Neumarkt	—	—	—	—	—	—	—	—
Kyburg und Geisenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—
Nach dem Gutachten der Regierung gesetzlich zu normierender Maximalsatz:	20	20	24	20	16	18	24	15

des Kreises Landshut 1776.

Bürgerliche										Bauernehehalten				
Koch	Schopper u. Krankenwärterin	Näherin	Wäscherin	Kellner	Hausknecht	Kellnerin	Bräuknecht	Müllerknecht	Sterer	Oberknecht	Unterknecht	Stallbube	Oberdirn	Unterdirn
jährl.	wöch.	tägl.	tägl.	jährl.	jährl.	jährl.	wöch.	wöch.	tägl.	Jahreslohn				
fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	fl.	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
12	30	3	12	—	10	10	60	45	24	24	20	8	14	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	14	—	10	7
10	—	—	—	—	—	7	—	—	—	22	19	13	12	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	16	9	10	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	—	14	—	—	—	—	—	—	18	16	13	9	8
13	—	—	—	—	—	12	60	—	—	22	20	15	14	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	—	—	—	—	—	7	—	—	—	20	16	13	10	8
12	35	3	10	15	10	7	20	17	—	18	15	8	9	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	16	10	10	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	10	—
12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	12	4	12	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12 10	30	3	ohne 12 | mit 6	15	8	10 12	60	40	10	22	20	10	12	10

Handwerkerlöhne im Regierungskreise Landshut 1776.

Tab. 12.

	Maurer- und Zimmermeister		Palier			Gesellen			Übrige Beihelfer					
	bei Gottes-häusern	bei Bürger u. Bauern	bei Gottes-häusern	bei Bürgern u. Bauern		bei Gotteshäusern	bei Bürgern u. Bauern		Lehr-junge		Mörtel-kocher		langer Hand-	
	des Tages			Kost ohne	Kost mit		Kost ohne	Kost mit	Kost ohne	Kost mit	Kost ohne	Kost mit	Kost ohne	Kost mit
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Hauptstadt Landshut . . .	30	30	30	24	—	22	20	—	20	—	14	—	12	—
Erding und Dorfen	30	30	24	28	—	20	22	—	18	—	16	—	14	—
Neumarkt . . .	24	24	22	22	—	20	20	—	16	—	14	—	12	—
Dinglfing und Teysbach . . .	24	24	22	22	—	20	20	—	16	—	14	—	12	—
Kirchberg . . .	—	—	—	24	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden . .	—	—	—	—	—	—	18	12	—	—	—	—	12	7
Rottenburg . .	30	24	22	20	—	22	20	—	18	—	15	—	12	—
Vilshofen . . .	—	24	—	22	17	—	20	15	—	—	14	10	12	8
Moosburg . . .	—	—	—	—	—	—	20	—	20	—	—	—	—	—
Ryburg und Geisenhausen .	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
Reichenberg . .	—	24	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
Osterhofen . . .	—	24	—	22	14	—	20	12	16	8	14	6	12	4
Griesbach . . .	—	24	—	20	16	—	20	16	—	—	—	—	—	—
Teyspach	—	24	—	22	—	—	20	—	16	—	14	—	12	—
Landau	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
Maltenberg . .	—	30	—	22	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
Hals	—	—	—	30	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
Eggmühl . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bräuamt Wörth	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	15	—
Nach dem Gutachten der Regierung Landshut gesetzl. zu normierender Satz:	24	24	22	22	12	20	20	10	16	6	14	6	12	6

Tab. 13.

Tab. 13. # Lebensmittelpreise im Regierungs-

Rentamt Landshut Gerichte	Getreide					Fleischwert				
	Arbes	Weizen	Korn	Gerste	Haber	Ochsen	Kuh	Kalb	Schwein	Schaf
	Schl.	Schl.	Schl.	Schl.	Schl.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Hauptstadt Landshut .	7 3/4	7 1/4	5	4 1/4	3 1/4	5 3/4	5 1/4	5 1/2	6	4
Erding und Dorfen .	—	7	4 1/2	4 1/2	3	5 3/4	5 1/4	6	—	4
Neumarkt	—	8	4	3 1/2	3	—	5	—	—	—
Dinglfing	—	6 1/2	3 1/2	3 1/3	—	—	5	—	—	—
Eggenfelden	6	—	4	—	—	6	5	—	—	4
Kirchberg	—	7	4	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg	7	7	4	4 1/2	2 1/2	5 3/4	4	—	—	3 1/2
Fischunen	6	6	4	3 1/5	2 4/5	—	4	4	5	3
Moosburg	—	8	5	4 1/2	—	—	4	—	—	4
Reichenberg	—	7	4	3 1/2	2 2/3	—	5	6	6	3
Kyburg u. Geisenhausen	—	—	4 1/2	4	—	—	5	6	6	3 1/2
Osterhofen	—	7	4	—	—	5 1/2	4 1/2	4	6	—
Griesbach	—	6 1/2	4	2 1/2	—	—	4 1/2	5	5	3
Teyspach	—	7	4	3 2/3	2 4/5	5 1/2	5	—	6	4
Landau	6	6	4	4	3	—	5	—	6	3 1/2
Maltenberg	—	6 1/3	3 2/3	3 3/4	—	—	5	-	6	4
Hals	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggmühl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bräuamt Wörth . .	—	7	4 1/2	4 1/4	—	—	—	—	—	—

kreise Landshut 1776.

Andere Hauptnotdurften							Getränke			Hartes und Ofen-Holz	
Schmalz	Butter	Milch	Eier		Unschlitt-kerzen	Seifen	Weißbier	Braunbier	Brannt-wein	hartes	weiches
Pfd.	Pfd.	Maß	Stück	Kreuzer	Pfd.	Pfd.	Maß	Maß	Maß	Klafter	Klafter
kr.	kr.	kr.			kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	fl.	fl.
15	14	2	7	4	12	11	2 3/4	2 3/4	12	4	3 1/4
15	12	—	9	4	—	—	3 1/2	2 1/4	—	—	—
12	10	2	10	4	—	—	—	2 3/4	—	—	—
14	—	2	—	—	—	—	—	2 1/2	—	—	—
12	—	3	—	—	—	—	—	2 1/4	—	—	—
12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	12	—	10	4	—	—	—	2 1/4	—	—	—
16	12	—	8	4	13	—	—	—	—	1 1/2	1 1/2
15	—	—	7	4	—	—	3 1/4	2 1/4	—	—	—
12	10	—	10	4	—	—	3	2 1/4	—	1 1/4	5/8
12	—	—	—	—	—	—	—	2 1/4	—	—	—
18	—	3	8	4	—	—	3	2 1/2	—	3	2 1/2
15	—	—	—	—	—	—	—	2 1/4	—	—	—
12	—	2	8	4	—	—	—	2 1/2	—	—	—
14	—	—	10	4	—	—	—	2 1/4	—	—	—
15	12	—	9	4	13	12	2 3/4	2 1/2	16	4	1 1/2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Tab. 14.

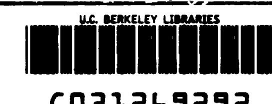
Gesinde- und Tagwerkerlöhne

nach den Angaben in den statistischen Aufschlüssen von **Hazzi.**

	Dienstboten (fl.)										Tagelöhner (kr.)	
	Knecht	Magd	Oberknecht	Mittelknecht	Unterknecht	Oberdirn	Mitteldirn	Unterdirn	Köchin	Stubenmädchen, Hausmagd	mit Kost	ohne Kost
Auerburg	30	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tegernsee	40--50	20—25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tölz	30	30	—	—	—	—	—	—	—	—	15	30
Landsberg (Entraching)	—	—	30 38—40	—	17—20	12—14	—	10	—	—	12—15	—
Landsberg II	30—40	15—20	—	—	—	—	—	—	—	—	10—12	—
Vohburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36
Mainburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36
Pfaffenhofen	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36—40
Dachau	—	—	50—60	40	30	15	13	—	—	—	—	—
Starenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36—40
Wolfratshausen	40—60	30—40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30—40
München	—	—	—	—	—	—	—	—	24—30	18, 20, 24	—	—
Kling	40—50	30—40	—	—	—	—	—	—	—	—	12—20	—
Marquardstein	50—60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30—40
Neuenötting	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36—40
Griesbach und Vilshofen	30—40	14—18	—	—	—	—	—	—	—	—	12—15	36—40
Bernstein	—	15—18	20—30	—	16—18	—	—	—	—	—	—	—
Zwiesel	—	—	30—36	—	20—24	15—18	—	10—14	—	—	12—15	36—40
Abbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30—40
Kelheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30—40
Abensberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30—40
Rothenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30—40
Osterhofen	36—40	20—22	—	—	—	—	—	—	—	—	10—12	30—40
Eggenfelden	40—50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30—36
Erding und Dorfen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

...rlöhne in Ba...

Dungarbeiter		G...	...mmerer usw.) ...träger, ...dlanger	Kalkansetzer		„Buben oder Weibspers."		Gärtner	
mit Kost	ohne Kost	m... K...	ohne Kost	mit Kost	ohne Kost	mit Kost	ohne Kost	mit Kost	ohne Kost
Pfg.	Pfg.	P...	Pfg.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
—	—		—	—	—	—	—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—
6	—		11 10	— —	— —	— —	— —	— —	— —
—	—		—	—	—	—	—	—	—
7	13		18 14	— —	— —	— —	— —	— —	— —
kr. — —	kr. — —		kr. 11 10	$4^1/_2$ 4	9 8	— —	— —	— —	— —
—	—		—	—	—	—	—	—	—
—	—		10	—	—	—	10	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—


U.C. BERKELEY LIBRARIES
C031269292

